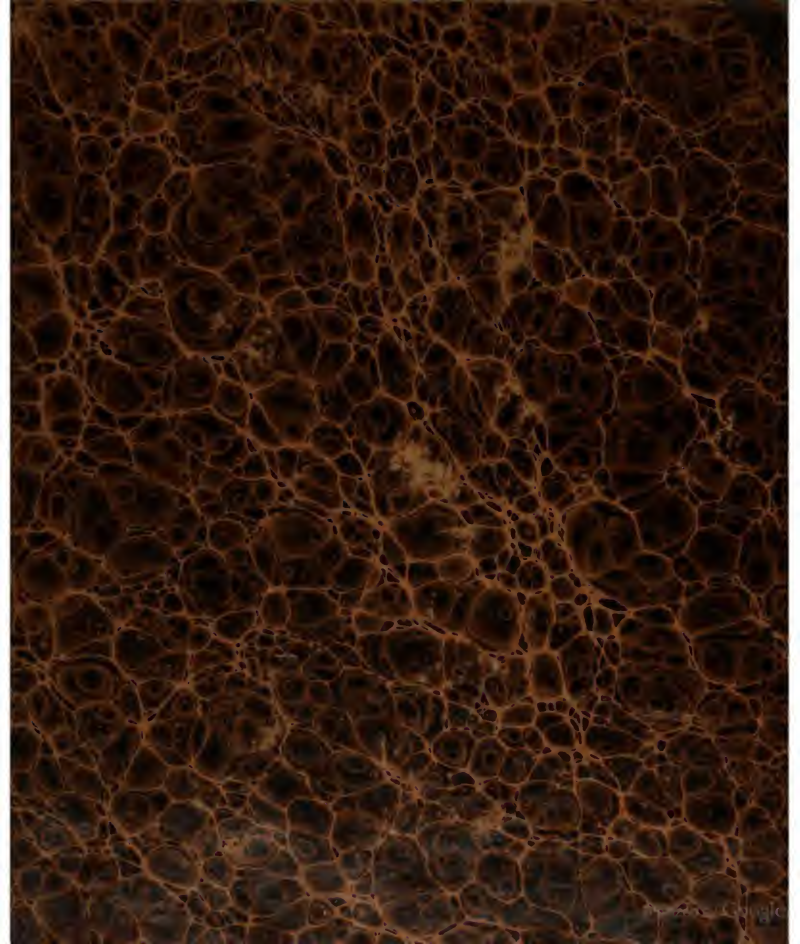




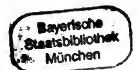
<36622051570014

Gesetz-
und
Verordnungsblatt
für das
Königreich Sachsen
vom Jahre 1839.

1stes bis 20stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1839.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
8 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung zu den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen unterm $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Zusätzen zu der zwischen den gedachten Regierungen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention betr.	10	36	128 u. 129
10 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung bewirkten Anschluß an die zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preußischen Regierung bestehende Convention wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und an die dazu verabredeten ergänzenden Bestimmungen betr.	10	34	124 u. 125
10 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung zu Greiz vereinbarte Annahme mehrerer Erläuterungen und Ergänzungen zu der wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention betr. .	10	35	126 — 128
10 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die getroffene Vereinbarung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger Annahme einiger die Vaganten-Convention angehenden Erläuterungen und Ergänzungen betr.	10	37	130 u. 131
10 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, einige Ergänzungen und Erläuterungen zu der zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention betr. . .	10	38	131 u. 132
11 April	4 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung unterm 17ten December 1821 abgeschlossenen Vaganten-Convention betr.	10	39	132 — 134
13 April	18 April	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des von den Staaten des größeren deutschen Zollverbandes mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags betr.	9	28	87 — 98
17 April	4 Mai	Verordnung des Finanzministerii an die Zoll- und Steuerdirection, die in Gemäßheit des mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags den nach Holland zu versendenden vereinsländischen Gegenständen beizugebenden Ursprungszeugnisse betr.	10	29	99 — 101
25 April.	8 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Anstellung von Apothekenrevisoren und die für dieselben entworfene Instruction betr. .	11	40	135 — 138
6 Mai	15 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betr.	12	42	141 u. 142
6 Mai	15 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 16ten städtischen Bezirk betr.	12	43	142 u. 143

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1839.

II. in alphabetischer Ordnung.

D.

E.

T.

U.

Z.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1839.

№ 1.) Decret
wegen Bestätigung der Verfassungsartikel der Dresdner Zuckersiedereicompagnie;

vom 19ten December 1838.

Nachdem dem Ministerio des Innern der Entwurf der Verfassungsartikel für die, auf Actien begründete, Dresdner Zuckersiedereicompagnie von deren Directoren, Gotthelf Benjamin Schwenke und Gen., vorgelegt, hierauf auch in [illegible] den fraglichen Verfassungsartikeln die nachgesuchte Bestätigung im Einverständnisse mit dem Justizministerio mit der Wirkung ertheilt worden ist, daß den darin enthaltenen Bestimmungen ohne Ausnahme auf's Genaueste nachgegangen werden soll; so ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt, und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidrückung des Ministerialsiegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 19ten December 1838.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 18ten Januar 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1839.

№ 2.) Verordnung
wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen, und der besondern protokollarischen Uebereinkunft unter den hiernach zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten;

vom 10ten Januar 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf Einführung eines gleichen Münzsystems in den Landen der contrahirenden Staaten hinzuwirken, mit den übrigen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen behufige Unterhandlungen pflegen lassen, in deren Folge zwischen den von Uns, ingleichen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Bayern, Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Kurhessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleitz, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf und dem Senate der freien Stadt Frankfurt hierzu ernannten Bevollmächtigten

die aus der Beilage A. ersichtliche „allgemeine Münz-Convention" vom 30sten Juli vorigen Jahres,

nächstdem aber zwischen den Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Puncte, welche die nähere Characteristik des nurerwähnten Münzfußes und des darauf beruhenden Münzsystems bezwecken,

die unter B. angefügte „besondere protokollarische Uebereinkunft" vom nämlichen Tage,

und zwar die Erstere unter Vorbehalt der Ratification, die Letztere mit der Bestimmung, daß selbige durch die Ratification der Erstern als mitratificirt anzusehen sei, abgeschlossen worden ist.

Nachdem nun diese Ratification Unsrerseits unterm 27sten September vorigen Jahres ertheilt worden, und die gewöhnliche Auswechslung der Ratificationsurkunden am 7ten dieses Monats allhier zu Dresden erfolgt ist, so wird Solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht, zugleich aber annoch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die, durch art. 13 unter c der allgemeinen Münz-Convention, wegen der Scheidemünze festgesetzte Einwechslungsverbindlichkeit, in Beziehung auf die hierländischen 1/48 Thaler- oder Sechspfennigstücke — in Folge besonderer hierüber getroffener Vereinigung — für jetzt lediglich auf den Fall einzuschränken ist, wenn die Umwechslung von Einer der mitcontrahirenden Regierungen begehrt wird.

Im Uebrigen bleiben die, zu Ausführung der hiernach getroffenen Vertragsbestimmungen, im Wege der Gesetzgebung oder sonst erforderlich werdenden Anordnungen der weitern Entschließung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Januar 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Allgemeine Münz-Convention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchst-Ihren Cammer-Rath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 ... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem

den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mitthei-

lung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschlieslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getrof-

fenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. (L.S.) Moriz Weigand. (L.S.) Carl Friedrich Scheuchler. (L.S.)

Adolph v. Weissenbach. (L.S.) Gustav Hauber. (L.S.) Franz Anton Regenauer. (L.S.)

Wilhelm Duysing. (L.S.) C. Eckhardt. (L.S.) Ottokar Thon. (L.S.) Ludwig Blomeyer. (L.S.)

Carl Geutebrück. (L.S.) Julius Gelbke. (L.S.) Philipp Scholz. (L.S.) Ludwig Frh. v. Mannsbach. (L.S.)

Conrad Adolph Bansa. (L.S.)

B.

Besondere protokollarische Uebereinkunft
zu der allgemeinen Münz-Convention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für Preußen,
Sachsen,
Kurhessen,
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß-Schleitz und
Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Fest-

stellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihr Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekomm:

1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräg ausgedrückt enthalten.

2) Die Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.

3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften, wird:

a) der Durchmesser
   für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter
   für die Einsechsteltalerstücke auf 23 Millimeter,

b) Das Legirungsverhältniß
   für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig),
   für die Einsechsteltalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber ($8\frac{1}{3}$ löthig).

c) die äußersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger
   beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalte und ein halb Procent im Gewichte

und

   beim einzelnen Einsechsteltalerstücke auf: ein und einhalb Grän im Feingehalte und ein Procent im Gewichte

festgesetzt.

4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten, allgemeinen Münzconvention als mitratificirt angesehen werden soll.

Adolf v. Pommer-Esche. (L.S.) **Carl Friedrich Scheuchler.** (L.S.) **Adolph v. Weissenbach.** (L.S.)

Wilhelm Duysing. (L.S.) **Ottokar Thon.** (L.S.) **Julius Gelbke.** (L.S.) **Carl Geutebrück.** (L.S.)

Ludwig Freih. v. Mannsbach. (L.S.)

№ 3.) Verordnung

wegen vorläufiger Einstellung der Silberausmünzung im 20 Guldenfuße und wegen Ausprägung von Zwey- und Einthalerstücken im Vierzehnthalerfuße;

vom 11ten Januar 1839.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

Da nunmehr durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli vorigen Jahres die Annahme des Vierzehnthalerfußes für Unsre Lande bestimmt in Aussicht gestellt ist und es darum nicht räthlich scheint, die Ausmünzungen nach dem Zwanzigguldenfuße länger fortzusetzen, hiernächst aber das Bedürfniß eigner Landesmünzsorten des 14 Thalerfußes, nachdem die Werthsberechnung in selbigem bei mehrern Verwaltungszweigen, sowie im gemeinen Zahlungsverkehre bereits vorlängst eingeführt ist, immer dringender hervortritt, so finden Wir, eingedenk der beim vorigen Landtage von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und in Betracht der von ihnen ertheilten Ermächtigung, dahin Vorkehrung zu treffen, damit der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne, zu nachstehenden Bestimmungen Uns andurch bewogen:

§ 1. Der Ausmünzung von Silbergeld für hiesige Lande nach dem 20 Guldenfuße wird bis auf Weiteres Anstand gegeben.

§ 2. Es mag Statt dessen mit Ausprägung von Zwei- und Einthalerstücken im 14 Thalerfuße vorgeschritten werden.

§ 3. Hierbei ist eine 233,855... Gramme schwere Münzmark, ingleichen, zum Behufe der Bestimmung des Feingehalts, die Probe auf nassem Wege zum Grunde zu legen.

§ 4. Die Zweithaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke — als die dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — werden im Ringe, mit einem Durchmesser von 41 Millimetern und einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden Verzierung versehenen Rande, zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt und auf dem Revers die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung: „Vereinsmünze“ enthalten.

Deren Mischungsverhältniß wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig) festgesetzt. Es werden demnach

$6\frac{3}{10}$ Stücke: eine Mark, oder
63 Stücke: zehn Mark

wiegen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

§ 5. Die Einthaler-Stücke, denen ein Durchmesser von 34 Millimeter zu geben ist, sind zu einem Vierzehntheile der Mark feinen Silbers, ebenfalls mit Angabe des Theilverhältnisses zur feinen Mark, ingleichen im Ringe, auszuprägen und sollen aus einer Mischung von vier Theilen Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig) bestehen.

Es wird mithin in

21 Stücken: ein Rohgewicht von zwei Mark

enthalten sein.

Die äußersten Falles hierbei zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger wird beim einzelnen Stück auf

ein Grän im Feingehalte

und

ein halb Procent im Gewichte

festgesetzt.

§ 6. Die Währung dieser Zwei- und Einthalerstücke mag sowohl im allgemeinen Zahlungsverkehr, als insbesondere auf den Cassenpaketen, Sortenzetteln rc., unter der Benennung

„K. Sächsisch Courant"

bezeichnet werden.

§ 7. Unser Finanzministerium ist mit weiterer Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So gegeben zu Dresden, am 11ten Januar 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 18ten Januar 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1839.

№ 4.) Verordnung,

die Befähigung der zur Stellvertretung der Gerichtsverwalter oder Actuare bei einzelnen Gerichtshandlungen zu requirirenden Notare betreffend;

vom 4ten Januar 1839.

Da bisher die Vorschrift § 1 der Verordnung vom 22sten Februar (29sten März) 1826, das Befugniß zum Registriren betreffend, nicht überall bei den Fällen mit beachtet worden, in welchen nach Maaßgabe des Rescripts vom 20sten September 1730 (C. A. C. I. p. 286) der Verwalter oder Actuar eines Patrimonialgerichts bei einzelnen Gerichtshandlungen durch einen requirirten Notar zu vertreten gewesen ist, hieraus aber nachher Zweifel über die formelle Gültigkeit der von letzterm vorgenommenen Handlung entstanden sind; so werden mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät sämmtliche Inhaber und Verwalter der Patrimonialgerichte hierdurch angewiesen, künftig auch in den vorerwähnten Fällen bei der Requisition eines Notars zur Stellvertretung jedesmal nur auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche bereits nicht allein als Notare immatriculirt sind, sondern auch die in der Verordnung vom 22sten Februar 1826, § 1 und 3 für die zur Gerichtsverwaltung und zum Protokolliren wirklich angestellten und verpflichteten Personen vorgeschriebene Befähigung erlangt haben.

Dresden, den 4ten Januar 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 5.) Verordnung,

die für Gerichtsbescheide in Untersuchungssachen zu liquidirende Gebühr betreffend;

vom 24sten Januar 1839.

In Erwägung, daß weder in der Taxordnung für die Oberlausitz vom 14ten April 1810 noch in der allgemeinen Taxordnung vom 12ten September 1812, mit Ausnahme des Ansatzes von 8 bis 12 gr. für einen in einer Denunciations- oder Rügensache abgefaßten Bescheid und dessen Publication, eine Bestimmung über die Gebühr für einen in einer Untersuchungssache abgefaßten Gerichtsbescheid sich befindet, nun aber nach der Bestimmung des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, unter 1 und 2, in Verbindung mit dem Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838, § VIII den die Untersuchung führenden Unterrichtern gestattet ist, in Untersuchungssachen, in welchen nur auf eine Geldstrafe, oder auf eine die Höhe von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe zu erkennen ist, das Erkenntniß selbst abzufassen, und es sonach der Feststellung eines Ansatzes für dergleichen Gerichtsbescheide bedarf; so wird mit Genehmigung Seiner Königl. Majestät hiermit verordnet, daß für einen solchen Bescheid nach den Verhältnissen und dem Umfange der Untersuchung ein Ansatz bis zu der Höhe von Drei Thalern für zulässig geachtet werden soll.

Dresden, den 24sten Januar 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 6.) Bekanntmachung eines Rechtssatzes;

vom 5ten Januar 1839.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz wird andurch nachstehender Rechtssatz, welchen das Oberappellationsgericht, in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses, seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Concursrichter (oder der Gütervertreter) kann, durch seine einseitige Erklärung, einen Gläubiger, welchem in Gemäßheit der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI, § 6 Abschlagszahlung geleistet werden soll, nicht nöthigen, daß er das Geld zuvörderst auf das

Capital annehme, sondern es ist auf Verlangen des Gläubigers die Abschlagszahlung zuerst auf die Zinsen zu rechnen, vorausgesetzt, daß den Zinsen mit dem Capital gleiche Priorität zusteht.

Dresden, den 5ten Januar 1839.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Plesch.

№ 7.) Verordnung,

die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betreffend;

vom 10ten Januar 1839.

Nachdem von den letztversammelten Ständen, auf den Antrag der Staatsregierung, zur Besoldung der Superintendenten für ihre geistlichen Inspectionsgeschäfte, insofern solche das Beste der Kirchen und Schulen an und für sich und der damit verbundenen Zwecke betreffen, nicht aber durch das Sonderinteresse Einzelner herbeigeführt werden, ingleichen zu Deckung des mit diesen Amtsgeschäften verbundenen Expeditionsaufwandes und des Reiseaufwandes bei Schulvisitationen, die Summe von jährlich

11,265 Thlr. — —

bewilligt worden ist, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nach vorgängiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere des Geschäftsumfanges einer jeden Ephorie, diese Besoldungen, insoweit die Gränzen der bewilligten Summe es gestatteten, nach einem möglichst gleichen Verhältnisse, wobei auf die Anzahl theils der Parochien, theils der Schulen einer jeden Diöces hauptsächliche Rücksicht genommen worden ist, festgestellt, auch wegen Auszahlung derselben vom 1sten Januar d. J. an das Nöthige verfügt.

Wenn nun hierdurch in der Regel, und namentlich in allen, die **Verwaltung der Kirchenärarien**, der **Pfarr- und Schulgüter und Schulcassen**, das **Kirchrechnungswesen**, **Baulichkeiten**, **Besetzung der geistlichen und Schulstellen**, **Kirchen- und Schulvisitationen** betreffenden und ähnlichen Angelegenheiten, die amtlichen Bemühungen der Ephoren für remunerirt zu achten sind, und blos der Reiseaufwand bei nöthigen auswärtigen Expeditionen, jedoch mit Ausnahme der Schulrevisionen, hinsichtlich welcher der Aufwand ebenfalls unter dem Fixo mit begriffen ist, denselben noch besonders zu vergüten ist, so kommen gleichwohl, nach der bereits Eingangs gegebenen Andeutung, noch Fälle vor, in welchen ausnahmsweise eine Kosten- und Gebührenberechnung

Statt findet, und es bedarf daher, zu Verhütung jeder Ungewißheit und Beschwerde, einer genaueren Bestimmung dieser Fälle, welche in Folgendem hierdurch ertheilt wird.

Die Superintendenten sind auch ferner berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern:

1) in Ehe- und Verlobungssachen, insoweit solche noch in den Geschäftskreis der Superintendenten gehören;

2) wenn wider Einschreibung eines Namens in das Kirchenbuch protestirt, oder eine Aenderung im Kirchenbuche verlangt wird;

3) bei Anfragen, Beschwerden oder Berichtserforderungen, die Verlösung eines Kirchenstuhls oder einer Grabstelle, und was dem anhängig betreffend;

4) in anderen Privatangelegenheiten, wo die Mitwirkung des Ephorus in Anspruch genommen wird, z. B. wenn zu einer Haustaufe, zur Zulassung eines Kindes zur Confirmation vor der gesetzlichen Zeit, zu Anlegung von Betstübchen, Capellen, Erbbegräbnissen und dergl. Erlaubniß einzuholen ist, oder wenn im Interesse einer Privatperson ein amtliches Zeugniß begehrt wird;

5) bei Auseinandersetzungen zwischen dem Senior und Substituten, oder Amtsvorgänger oder dessen Erben und Amtsnachfolger (sogenannte Pfarrvergleiche), sofern sie von dem Ephorus expedirt werden.

In allen vorgenannten Fällen sind die Kosten von den Interessenten, welche es betrifft, zu berichtigen.

6) bei Localfeierlichkeiten außerhalb des Ephoralorts, insofern dazu die Mitwirkung des Superintendenten von der Gemeinde gewünscht wird, was jedoch nicht von Einweihung neuer Kirchen zu verstehen, welche vielmehr ex officio zu besorgen ist, noch von solchen Fällen, wo der Ephorus von höherer Behörde mit Auftrag versehen wird;

7) in Disciplinaruntersuchungssachen gegen Geistliche, Schullehrer, Kirchendiener, Kirchen- oder Schulvorsteher, insofern die Untersuchung von der Inspection gemeinschaftlich geführt wird, und entweder der Denunciat so gravirt erscheint, daß eine Strafe, ein Verweis oder Vorhalt, oder Remotion oder Suspension gegen ihn verfügt, oder derselbe von höherer Behörde ausdrücklich in Abstattung auch der Ephoralkosten verurtheilt wird, oder endlich, wenn im Gegentheil die Denunciation als so ungegründet sich ergiebt, daß Denunciant die Unkosten zu tragen hat. Sind jedoch dergleichen Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht einzubringen, so steht dem Superintendenten ein Anspruch auf deren Uebertragung nicht zu;

8) in allen anderen Fällen, wo durch ungegründete Beschwerden oder unerhebliche Widersprüche, unnöthige Bemühungen und Weiterungen entstehen, und derjenige, welcher diese verursacht, die Kosten zu tragen hat.

Endlich

9) in Administrativjustizsachen, d. i. solchen Sachen, in welchen mehrere Betheiligte, Einzelne oder Gemeinden, einander gegenüber stehen und gewisse Befugnisse in Anspruch

nehmen, oder ihnen angesonnene Verbindlichkeiten bestreiten, wie z. B. wenn über die Verbindlichkeit zu geistlichen Lasten oder deren Vertheilung Differenzen entstehen.

Weil jedoch der Zeitpunct, zu welchem eine geistliche Angelegenheit, nachdem sie zuvor Gegenstand blos gütlicher Auseinandersetzung oder amtlicher Regulirung gewesen, in eine Verwaltungsstreitigkeit übergeht, oft aus anderen Merkmalen nicht sofort deutlich zu erkennen ist, so soll die Berechnung der Ephoralgebühren erst dann zu den Acten gebracht werden, wenn von der Inspection in erster Instanz ein Bescheid abgefaßt und bekannt gemacht wird. Im Falle eingewendeten Recurses hat die höhere Behörde diese Berechnung einer Prüfung und nach Befinden Moderation zu unterwerfen, oder auch, wenn sich ergeben sollte, daß die Sache ohne hinreichenden Grund als Administrativjustizsache behandelt worden, und auch sonst nicht unter die oben bezeichneten Fälle, wo eine Liquidation zulässig ist, gehöre, oder daß dabei das Interesse der Kirche oder Schule das vorherrschende gewesen sei, diese Kosten gänzlich in Weg zu bringen.

Wo das Elementarvolksschulgesetz vom 6ten Juni 1835 noch nicht völlig zur Ausführung gekommen ist, sind die dahin gehörigen Geschäfte, z. B. Fixation der Schullehrer und dergl., auch wenn die Sache übrigens unter die Classe der Administrativstreitigkeiten gehört, doch vom 1sten dieses Monats an von den Ephoren ex officio zu expediren.

Die Sätze der Gebühren, welche in den unter 1 bis 9 vorbemerkten Fällen gefordert werden können, sind bis auf Weiteres nach der Ephoralsportultaxordnung vom 18ten Januar 1768 zu beurtheilen, und alsdann, wenn künftig der Vierzehnthalermünzfuß in hiesigen Landen eingeführt wird, in den nach diesem Münzfuße geprägten Geldsorten, ohne weiteren Anspruch auf Agiovergütung, zu entrichten.

Außerdem sind auch die vorkommenden Verläge für Reinschriften und dergleichen zu erstatten.

So viel aber die Verläge in Officialsachen anlangt, so sind dergleichen für Reinschrift, Porti, Stempelpapier (dessen es in Hinsicht auf § 45, sub b des Mandats, die Stempelsteuer betr., vom 11ten Januar 1819, und da die dem Stempel unterworfenen Schriften meist von der weltlichen Inspection expedirt werden, nur selten bedürfen wird) und Emballage nicht zu berechnen. Die Botenlöhne bei Missiven und Verordnungen in Officialsachen sind, wie bisher, aus den Kirchenärarien zu bestreiten.

Dresden, den 10ten Januar 1839.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Carlowitz.

Heymann.

№ 8.) Verordnung,
die Emeritirung der Lehrer in Elementarvolksschulen betreffend;
vom 10ten Januar 1839.

In dem Gesetze, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6ten Juni 1835, ist § 39 als Regel festgesetzt, wie viel das Gesammteinkommen eines Elementarvolksschullehrers nach den verschiedenen Classen derselben mindestens betragen müsse.

Bei der großen Schwierigkeit, welche die Ausführung dieser Bestimmung, besonders in dem Falle darbietet, wo ein Theil des Einkommens durch einen emeritirten Lehrer in Anspruch genommen wird, tritt die dringende Nothwendigkeit ein, dergleichen Emeritirungen möglichst zu beschränken und es wird demnach zu diesem Zwecke Folgendes verordnet:

1. Die Schulinspectionen dürfen bei eigener Verantwortung keinen Elementarvolksschullehrer zur Emeritirung mit Belassung eines Theils des Einkommens seiner Stelle bei der ihnen vorgesetzten Kreisdirection in Antrag bringen, ohne vollständigen Beweis seiner Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung.

Die Kreisdirectionen werden darauf sehen, daß diese Vorschrift auf das Genaueste befolgt werde und in Ermangelung eines solchen Beweises keine Emeritirung genehmigen, oder bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bevorworten.

2. Auf Emeritirung mit Bewilligung einer Sustentation vom Ertrage der Stelle ist nur dann einzugehen, wenn der Grund der Dienstunfähigkeit in unverschuldeten körperlichen oder geistigen Unvermögen beruht.

3. Eine solche Emeritirung ist, außer dem Falle hohen Alters, nur als bedingt zu betrachten, so daß der Emeritirte, wenn er die Kräfte wieder erlangt, welche zu nützlicher Verwaltung eines Schulamts erforderlich sind, gegen Gewährung seines vormaligen Einkommens zu einer andern der vorigen ähnlichen Schulstelle berufen, oder, wenn derselbe zu deren Annahme nicht geneigt ist, die Sustentation vom Ertrage seiner vorigen Stelle in Wegfall gebracht werden kann.

4. Ist von einem Schullehrer bei seiner Emeritirung der Ertrag seiner Stelle zu hoch angegeben und in Folge dessen seine Sustentation auf einen unrichtigen höhern Betrag festgesetzt worden, so kann eine verhältnißmäßige Herabsetzung der letztern zu jeder Zeit erfolgen.

5. Jede Schulinspection ist aus Rücksicht auf das Beste ihrer Schule verbunden, der ihr vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen, wenn einer der hier unter 3 und 4 angegebenen Fälle eingetreten ist, wo eine ausgesetzte Sustentation eingezogen, oder herabgesetzt werden kann.

Dresden, am 10ten Januar 1839.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Carlowitz.

Heymann.

№ 9.) Verordnung,

die gleichzeitig für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus Geschäfte treibenden Handelsreisenden betreffend;

vom 1sten Februar 1839.

Die Vorschrift des, in § 30 der Ergänzungs- und Erläuterungsverordnung wegen der Gewerbe- und Personalsteuer vom 25sten November 1835 wörtlich übergetragenen Artikels 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833, vermöge welcher Reisende, die nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, dem sie angehören, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen, ist im Königreiche Sachsen zeither auch auf die gleichzeitig für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus Reisenden angewendet worden.

Da jedoch solchen Handelsreisenden die Abgabenfreiheit vertragsmäßig nicht zusteht, auch in anderen Vereinsstaaten den aus dem Königreiche Sachsen abstammenden derartigen Reisenden und zwar aus dem Grunde fortwährend versagt wird, weil nur derjenige Handelsreisende, dessen stehendes Etablissement die gesetzliche Steuer entrichtet, Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen habe, hingegen Jemand, der im Auftrage mehrer Häuser reist, ein selbstständiges und daher steuerpflichtiges Gewerbe betreibe; so erachtet das Finanzministerium, im Einverständniß mit dem Ministerio des Innern, zu Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Handelsreisenden in den verschiedenen Vereinsstaaten für erforderlich, die zeither den gleichzeitig für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus Geschäfte treibenden Reisenden in Sachsen zugestandene Gewerbesteuerfreiheit, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, und sind dieselben künftig gleich den übrigen ausländischen Gewerbsreisenden mit der gesetzlichen Gewerbesteuer zu vernehmen.

Hiernach haben sich die Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 1sten Februar 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Schnabel.

№ 10.) Bekanntmachung

vom 5ten Februar 1839.

Dem Ministerio des Innern ist von den Directoren der Feuerversicherungsgesellschaft „Metellus“ zu Glasgow, — welche zu Annahme hierländischer Versicherungen, besage der Bekanntmachung vom 29sten Juni vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838, S. 386) Concession erhalten hatte, — unterm 21sten vorigen Monats angezeigt worden, daß sie die Uebernahme von Feuerversicherungsgeschäften einzustellen beschlossen hätten und mit der Feuerversicherungsanstalt „Phönix“ zu London übereingekommen wären, daß sämmtliche mit der Metellus-Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen von dem Phönix-Vereine übernommen und den Versicherten gewährleistet würden, sowie, daß in Folge dieser Veränderung die den Kaufleuten Schömberg, Weber & Comp. zu Leipzig als Agenten für die Metellus-Gesellschaft, unterm 10ten April 1838 ertheilte Vollmacht mit dem 28sten dieses Monats erlösche.

Wie nun hierdurch die eingangserwähnte Concession sich erledigt und fernere Versicherungen bei der Metellus-Gesellschaft nicht stattfinden können; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 5ten Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 16ten Februar 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4tes Stück vom Jahre 1839.

№ 11.) Verordnung,

die dießjährige Feier des Reformationsfestes betreffend;

vom 30sten Januar 1839.

Nachdem vor nun bald dreihundert Jahren auf Anordnung des damaligen Landesfürsten, Herrn Heinrich, Herzogs zu Sachsen und Markgrafens zu Meissen, nach Seinem am 18ten April 1539 erfolgten Antritte der Regierung, in dem Ihm angefallenen Ländergebiete die Kirchenreformation und reine evangelische Lehre eingeführt worden, diese Einführung jedoch, selbst in den bezeichneten Landestheilen, nicht gleichförmig an einem und demselben Tage erfolgt ist, so erscheint es den Verhältnissen angemessen, und ist demnach beschlossen worden, die Säcularfeier dieses für die evangelische Kirche Sachsens so denkwürdigen Ereignisses mit dem dießjährigen Reformationsfeste, zum 31sten October, in der Maaße verbinden zu lassen, daß desselben in der Predigt mit gebührendem Danke gegen die göttliche Vorsehung gedacht, auch dieser Danksagung durch Absingung eines Tedeum nach der Predigt oder anderer passender Gesänge, und die sonst an hohen Festen üblichen kirchlichen Gebräuche, eine erhöhete Feierlichkeit gegeben werde.

Hinsichtlich des der Predigt zum Grunde zu legenden Textes bewendet es bei den für diesen Tag bereits vorgeschriebenen biblischen Perikopen.

Hierbei ist, wie Man ohnedieß von der umsichtigen Beurtheilung der evangelischen Geistlichkeit zu erwarten hat, im Predigen bei Erwähnung der geschichtlichen Thatsachen sich aller störenden Polemik, welche die christliche Andacht nicht fördert, sondern den Geist der Unduldsamkeit nährt, zu enthalten, überhaupt aber der Grundsatz christlicher Liebe, Duldung und Einigkeit vorwalten zu lassen, in welchem zu allen Zeiten, besonders aber auch in der gegenwärtigen, eine wahrhaft evangelische Denkweise sich am unzweideutigsten offenbart.

Sollte nichts destoweniger an einem oder andrem Orte des Landes, an welchem sichere historische Nachrichten darüber vorhanden sind, an welchem Sonn- oder Festtage des Jahres 1539 daselbst der erste evangelische Gottesdienst gehalten worden ist, der Wunsch sich aussprechen, deshalb an diesem Tage gedachtes Ereigniß durch ein besondres kirchliches Localfest zu feiern, so hat die kirchliche Behörde in Zeiten darüber an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten, darin den Tag, an welchem, und die Art und Weise, wie man die Feier zu veranstalten beabsichtige, zu bemerken, und ist hierauf von der Kreisdirection, mit der erforderlichen Beschleunigung, die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu einzuholen.

Zur Nachachtung aller derer, welche es angeht, wird solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten Januar 1839.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

von Lindenau. von Carlowitz.
von Koenneritz. von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Heymann.

№ 12.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächs. Elbdampfschifffahrtsgesellschaft;

vom 2ten Februar 1839.

Nachdem dem Ministerio des Innern der Entwurf der Statuten für die auf Actien begründete Sächs. Elbdampfschifffahrtsgesellschaft von den Directoren und dem Ausschusse derselben, Friedrich Adolph Kochen und Cons., vorgelegt, hierauf auch in Ermangelung Bedenkens die fraglichen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, obwohl unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Gesellschaft sowohl den bestehenden allgemeinen, als den für die Elbdampfschifffahrt ertheilten oder noch zu ertheilenden speciellen polizeilichen Vorschriften sich unterwirft, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt worden ist, daß den darin enthaltenen Bestimmungen aufs Genaueste nachgegangen werden soll, so ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 2ten Februar 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Letzte Absendung: am 20sten Februar 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1839.

№ 13.) Bekanntmachung,

die Beglaubigung und resp. Vollziehung der Landrentenbriefe und der dazu gehörigen Zinsbogen betreffend;

vom 12ten Februar 1839.

Hoher Anordnung zu Folge, sollen vom 1sten April 1839 an und fernerhin

1.) alle auszufertigende Landrentenbriefe und die Zinsleisten durch den Bankbuchhalter mittelst seiner Namenschiffre mit beglaubigt, die Mitte der Zinsbogen aber, in der Länge des Bruchs herab, mit einem, zu beiden Seiten in die Rahmen der Zinsleisten und Zinsscheine hineinragenden, Schlangenzuge, aus freier Hand, ausgefüllt, und dagegen

2.) die Zinsscheine nicht mehr, wie zeither, von dem Cassirer der Landrentenbank eigenhändig unterschrieben, sondern dessen Namensunterschrift durch Aufdrückung des fac simile desselben, eben so wie dies hinsichtlich der Unterschrift des Commissars der Fall ist, ersetzt werden, welches nachträglich zu der Bekanntmachung vom 20sten Mai 1834 (Gesetzsammlung v. J. 1834, 15tes Stück, S. 124) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 12ten Februar 1839.

Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarschmidt.

Küttner.

№ 14.) Verordnung,

die Feier des Festes Mariä Verkündigung im Jahre 1839 betreffend;

vom 14ten Februar 1839.

Das Fest Mariä Verkündigung fällt in gegenwärtigem Jahre auf den Montag in der Charwoche.

Es ist daher zu Vermeidung des hierdurch entstehenden Zusammentreffens mehrerer Feiertage zu derselben Zeit von unterzeichneten Ministerien, mit Zustimmung der übrigen in Evangelicis beauftragten Staatsminister, beschlossen worden, daß gedachtes Fest, wie in früheren ähnlichen Fällen, auch in diesem Jahre am Palmsonntage mit gefeiert und am vorhergehenden Sonntage allenthalben von den Kanzeln gewöhnlicher Maaßen abgekündigt werden soll. Jedoch sind an diesem Feiertage, der Verlegung desselben auf den Palmsonntag ungeachtet, den Unterthanen Frohn- und andre Dienste nicht anzusinnen.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche es angeht, insbesondre auch die Geistlichen, welche eine weitere besondre Anordnung in dieser Beziehung nicht zu erwarten haben, gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten Februar 1839.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Carlowitz. Nostitz und Jänckendorf.

Heymann.

Letzte Absendung: am 23sten Februar 1839.

ige mit gefeiert und an
..er Maaßen abgekündigt
desselben auf den Palm-
nicht anzusinnen.

ndre auch die Geistlichen,
t zu erwarten haben, ge-

Unterrichts und

fendorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
6tes Stück vom Jahre 1839.

№ 15.) Verordnung,
die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend;
vom 19ten Februar 1839.

Das Ministerium des Innern findet für angemessen, rücksichtlich der Anzeigen, welche nach dem Generale vom 10ten Juni und nach dem Oberamtspatente vom 11ten Juni 1813, sowie nach den in beiden angezogenen ältern Verordnungen die Obrigkeiten über außerordentliche Ereignisse zu erstatten haben, und worüber zuletzt die Verordnung vom 24sten Juni 1833 (im 13ten Stück der Gesetzsammlung) ergangen ist, folgende Bestimmungen eintreten zu lassen.

1. Anzuzeigen sind überhaupt alle Ereignisse, welche entweder für die Polizeipflege auf dem Standpunkt der mittlern und obersten Behörden oder doch für die Polizeistatistik von Interesse sind. Ob und inwiefern dieß der Fall sei, haben die Behörden nach der Beschaffenheit besonders der nachstehend nicht namentlich bezeichneten Fälle zu ermessen, im Allgemeinen aber Folgendes sich zum Anhalten dienen zu lassen.

2. Zur Anzeige geeignet sind zuförderst folgende Verbrechen:
Hochverrath, Aufruhr, Tumult, Raub und insonderheit Straßenraub, Brandstiftung, Mord, und zwar diese drei zuletzt genannten Verbrechen auch im Falle blosen Versuchs, Bedrohung mit Brandstiftung (Brandbriefe) oder Mord, ferner Tödtung, mit Gewalt gegen Personen verbundene Verletzung des Eigenthums, Kirchendiebstahl, Falschmünzerei, Einbringung geringhaltiger Münzen, Fälschung inländischen oder ausländischen Staats- oder Privatpapiergeldes (Eisenbahnscheine, Bankzettel) oder in- wie ausländischer Staatspapiere.

3. Von andern Ereignissen sind anzuzeigen:
Dringender Nothstand einzelner Ortschaften oder Bezirke, Brände, Nothstand durch Wasserfluthen, durch Stürme oder Hagelwetter, Todesfälle, die durch Selbsttödtung, durch Natur- oder andere außerordentliche Ereignisse, mit oder ohne Verschuldung, herbeigeführt worden sind, (Blitzschlag, Stürme, Erdfälle, Explosionen, Ersticken, Ertrinken, Ueberfahren, Ueberreiten, Biß wüthender Thiere, Vergiftung); hiernächst Einstürze von Thürmen und andern Gebäuden, insonderheit Brücken über Flüsse, Untergang von Schiffen

und Fähren, Zerspringen von Dampfkesseln, Unfälle auf Eisenbahnen, auch wenn dabei allenthalben Menschen nicht verunglückt sind; ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, sowohl im Inlande, als im benachbarten Auslande.

4. Zu Erstattung der Anzeigen sind allenthalben die Polizeibehörden, und zwar auch dann verpflichtet, wenn aus irgend einem Grunde die Justizbehörden wegen des Vorfalls einzuschreiten gehabt haben.

5. Die Anzeigen sind möglichst kurz zu fassen, und alle außerwesentliche Nebenumstände hinwegzulassen. Jedoch ist dabei nichts zu übergehen, was für die mitlern und höchsten Behörden wichtig ist, und für dieselben insonderheit Anlaß zu einer speciellen oder allgemeinern Maaßregel werden könnte. Ob und inwiefern die Anzeige durch Beifügung von Unterlagen abzukürzen und zu vervollständigen sei, bleibt der Erwägung des Berichtserstatters überlassen, nur ist dadurch in keinem dringlichen Fall Verzug in den Abgang des Berichts zu bringen.

6. Um für die am häufigsten vorkommenden und zugleich unter sich am gleichmäßigsten gestalteten Anzeigefälle, nämlich die über widernatürliche Todesfälle, den Behörden eine Erleichterung zu verschaffen, und den Berichten diejenige Vollständigkeit und Bestimmtheit bei möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit zu sichern, die für die Zwecke der Landespolizeipflege und Polizeistatistik zu wünschen ist, sollen von nun an die Anzeigen über Selbsttödtungen und solche Unglücksfälle, bei welchen Menschen um's Leben gekommen sind, in tabellarischer Form nach dem hier angefügten Schema erstattet werden. Es sind daher dessen Spalten, soweit es die vorhandenen Nachrichten in jedem Falle möglich machen, mit gedrängten Andeutungen auszufüllen.

7. Die anzeigenden Behörden können sich hierzu lithographirter Formulare bedienen. Sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, sowie späterhin auf Anzeigen des Bedarfs, welche an das Directorium des statistischen Vereins zu richten sind, werden Vorräthe dieser Steindrücke den Amtshauptmannschaften zugehen, von welchen sie die deren benöthigten Behörden jetzt und künftig unentgeldlich beziehen können.

8. Alle nach §§ 1 und 2 zu erstattenden Anzeigeberichte sind gleichlautend an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdirection zu richten. Jedoch ist die an das Ministerium gerichtete Anzeige in der Regel an die Amtshauptmannschaft oder beziehendlich an die Gesammtcanzlei zu Glauchau zu schicken, insofern nicht die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles und der darauf etwa zu erwartenden Maaßregeln des Ministeriums selbst unmittelbare Einsendung dahin, solchenfalls aber auch eine gleichzeitige besondere Anzeige an die Amtshauptmannschaft nöthig machen sollte. Diese wird, insoweit sie es für nöthig erachtet, entweder darauf sofortige Verfügung treffen, und nach Befinden auch ihrerseits an die Kreisdirection und in geeigneten Fällen an das Ministerium berichten, oder aus der Anzeige Notizen zu künftigem Gebrauch entnehmen, jedenfalls aber

die Berichte sogleich an das Ministerium befördern. Die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig senden den an das Ministerium des Innern gerichteten Bericht unmittelbar an dasselbe.

9. In derselben Weise wird es auch von der Gesammtcanzlei zu Glauchau gehalten werden.

10. Durch vorstehende Bestimmungen wird an der auf besonderer Vorschrift beruhenden Obliegenheit der Behörden zur Berichtserstattung über sich ereignende Brandschäden an die Brandversicherungscommission nichts geändert.

11. Ueber solche Vorkommnisse, welche nicht in der Einzelnheit, sondern nur durch auffallende Häufigkeit in einer Gegend für die obere Verwaltung vom Interesse sind, weil sie auf allgemeine Ursachen schließen lassen, und Anlaß zu allgemeinern Maaßregeln geben können, z. B. häufige Verbrechen und Vergehen derselben Art, überhand nehmendes Bettelwesen und dergl., ist der Bericht der Amtshauptmannschaft an die Kreisdirection zu erstatten.

Dresden, den 19ten Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Anzeige
über nachbemerkten Unglücksfall.

1. Tag, an welchem der Fall sich ereignet.	2. Vor- und Zuname des Verunglückten oder Selbstentleibten.	3. Alter.	4. Stand und Gewerbe.	5. Religion.	6. Wohnort.	7. verheirathet.	8. hat Kinder und wieviel?	9. Art und Weise des Todes und Angabe, ob verunglückt oder selbst entleibt?	10. Angebliche oder muthmaaßliche Ursache der Tödtung.

Anmerkungen.

Entleibungsversuche, sowie Verunglückungen, durch welche die betroffene Person nicht auf der Stelle, jedoch späterhin verstorben ist, sind ebenfalls anzugeben.

Diese Anzeigen sind von den Behörden durch Namensunterschrift unter Angabe von Zeit und Ort zu vollziehen.

Auf der ersten Seite aber ist die Behörde anzugeben, an welche die Anzeige gerichtet wird.

№ 16.) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 20sten Februar 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben beschlossen, im jetzigen Jahre eine Versammlung der Stände einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen veranstalten zu lassen. Es haben daher, soviel die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes betrifft, die Kreisdirectionen durch Verfügung an die Kreisvorsitzenden und den Landesältesten in der Oberlausitz, durch Bestellung von Wahlcommissarien und sonst das Nöthige vorzukehren; indem wegen der Wahl von Vertretern des Handels- und Fabrikwesens, sowie zu Vervollständigung der von Unserer Ernennung abhängigen Stellen weitere Entschließung und Anordnung vorbehalten bleibt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20sten Februar 1839.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 6ten März 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1839.

№ 17.) Verordnung,

die Bemerkung der Haft auf Requisitionsschreiben und Berichten in Polizeisachen betreffend;

vom 20sten Februar 1839.

Da es in Polizeiuntersuchungssachen besonders wichtig erscheint, daß die Dauer derselben und der dabei in einzelnen Fällen nöthig werdenden Inhaftirungen thunlichst beschränkt werde, so erhalten in gleicher Maaße, wie solches in Ansehung der Criminaluntersuchungen durch Verordnung des Justizministerii vom 27sten September 1835 bereits erfolgt ist, sämmtliche Polizeibehörden des Landes hiermit Anweisung, bei Vermeidung von 20 Groschen Strafe für jeden Unterlassungsfall, auf der ersten Seite der in vor ihnen anhängigen Polizeiuntersuchungen zu erlassenden Requisitionen, oder zu erstattenden Berichte, eintretenden Falls durch das Wort: „Gefangen" auszudrücken, daß ein bei der Untersuchung betheiligtes Individuum sich in Haft befinde.

Dresden, am 20sten Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 18.) Verordnung,

die im 14 Thalerfuße zu erhebenden Beiträge zum Staatspensionsfonds und zur Personalsteuer von den in dieser Währung festgestellten Gehalten, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienstbezügen betreffend;

vom 6ten März 1839.

In Erläuterung der, wegen Einrechnung der Jahresbeiträge für den Staatspensionsfonds, ingleichen der in § 22 sub A des Gesetzes vom 22sten November 1834 geordneten Personalsteuer, bestehenden Vorschriften wird hierdurch bestimmt, daß ins Künftige von denjenigen Gehalten, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienstbezügen, welche am Schlusse des dem Erhebungsjahre vorangegangenen Jahres, und beziehendlich bei Eintritt des Erhebungstermins, bereits im 14 Thalerfuße normirt und ausgedrückt gewesen, in der nämlichen Währung auch der betreffende Beitrag zum Staatspensionsfonds und zur Personalsteuer auszuwerfen und zu erheben ist. Es haben jedoch die Betheiligten, zum Behufe der dießfallsigen Personalsteuerentrichtung über die erfolgte Feststellung ihres Dienstbezugs im 14 Thalerfuße, gleichzeitig bei der erstmaligen Abführung darnach, sich durch Beibringung des Bestallungsdecrets, oder durch sonstige amtliche Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde oder der den Gehalt ꝛc. zahlenden Casse gegen die Recepturbehörde auszuweisen, von welcher letztern sodann, daß die Zahlung bescheinigtermaaßen im 14 Thalerfuße zu leisten sei, ausdrücklich auf der Personalsteuerquittung mit zu bemerken ist.

Vorstehendem gemäß haben daher die betreffenden Rechnungsführer eintretenden Falles das Erforderliche wahrzunehmen, sowie Alle, die es sonst angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten März 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

№ 19.) Gesetz,

die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend;

vom 7ten März 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zu Erledigung der Bestimmung der Verfassungsurkunde § 70, über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachfolgende Vorschrift zu ertheilen.

Allgemeine Vorschriften des Wahlgesetzes.

§ 1. Die allgemeinen Vorschriften des Wahlgesetzes § 1 bis mit 24, 104 und 105 leiden, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, und zwar § 22 und 23 analoge, Anwendung.

Doppelte Wahlhandlung.

§ 2. Die Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden durch Vermittelung von Wahlmännern erwählt.

Stimmberechtigung.

§ 3. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind alle Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes, welche

a) die § 5 des Wahlgesetzes unter b und c vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen,

b) durch keinen der daselbst unter d bis mit k bemerkten Gründe von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und

c) einen jährlichen Gewerbesteuerbeitrag von wenigstens

aa) 24 Thlrn. — — in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer, oder in beiden zusammen, oder

bb) 10 „ — — in der dritten Unterabtheilung derselben,

entrichten.

Geschäftstheilhaber.

§ 4. Bei mehrern öffentlich angezeigten Theilhabern eines und desselben Handels- oder Fabrikgeschäfts wird der gesammte Gewerbesteuerbeitrag dieses letztern, nach Höhe ihrer Sonderantheile am Ertrage des Geschäfts, unter die einzelnen Gesellschaftsgenossen vertheilt, hierbei aber, so lange nicht ein anderes nachgewiesen wird, gleiche Betheiligung Aller vorausgesetzt.

Sind nach Höhe des Gewerbesteuerbeitrags des Geschäfts nicht alle Theilhaber stimmberechtigt, so haben die sämmtlichen anwesenden Gesellschaftsgenossen, auf Aufforderung der Ortsobrigkeit, mittelst einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung, denjenigen oder diejenigen zu bezeichnen, welchen das Stimmrecht zusteht.

In Ermangelung dieser Erklärung, ist der im Inlande wohnende dem im Auslande wohnenden, und demnächst der Aeltere, dem Lebensalter nach, dem Jüngeren vorzuziehen.

Bei Theilhabern eines Handlungs- oder Fabrikgeschäfts findet jedoch der § 97, lit. h, der Allgemeinen Städteordnung gedachte Ablehnungsgrund Anwendung.

Wählbarkeit.

§ 5. Nur die in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten sind als Wahlmänner, sowie, wenn solche

a) nach § 8 (jedoch ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, s. oben § 3 unter a) und § 9 des Wahlgesetzes dazu befähigt sind, und
b) seit 3 Jahren ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande, auch
c) seit dieser Zeit wenigstens in einer der drei ersten Unterabtheilungen einen Gewerbesteuerbeitrag entrichtet haben,

auch zu Abgeordneten wählbar.

Bildung der Wahlbezirke.

§ 6. Die Stimmberechtigten werden ihrer Zahl nach, mit Rücksicht auf die geographische Lage ihrer Wohnorte, in fünf möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen hat.

Wahlbehörden.

§ 7. Die Regierungsbehörde, welcher die Leitung der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens übertragen wird, bestellt für jeden Wahlbezirk einen Königlichen Commissar, der sich für einzelne Geschäfte durch Delegirte vertreten lassen kann.

Urwahl.

§ 8. Die Wahl der Wahlmänner, deren Anzahl nicht unter 18 und nicht über 24 in einem Wahlbezirke betragen soll, erfolgt, soweit nicht die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Abänderungen nothwendig macht, (§ 11) nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831, § 52.

Wahlliste.

§ 9. Die Liste der Stimmberechtigten und daher zugleich als Wahlmänner Wählbaren jedes Wahlbezirks wird gedruckt, in einem oder mehrern Provincialblättern, auch sonst

möglichst bekannt gemacht, jedenfalls aber an den, nach dem Ermessen des Wahlcommissars, hierzu geeigneten Orten, Behufs der § 63 des Wahlgesetzes nachgelassenen Reclamationen, 14 Tage lang öffentlich ausgehangen, und, nach erfolgter Feststellung, jedem Stimmberechtigten zugefertigt.

Wahl der Abgeordneten.

§ 10. Die Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter derselben erfolgt nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831, § 66 bis 73.

Bestimmung des weitern Wahlverfahrens durch Verordnung.

§ 11. Das weitere Wahlverfahren hat das Ministerium des Innern, welches mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, nach Beschaffenheit der Sach- und Ortsverhältnisse, mit thunlichster Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831, festzustellen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns, unter Vordruckung des Königlichen Siegels, eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben zu Dresden, den 7ten März 1839.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 20.) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes wegen der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens vom 7ten März 1839 betreffend;

vom 7ten März 1839.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

I.) Allgemeine Vorschrift.

(Zu §. 1 des Gesetzes)

§ 1. Außer den, im Gesetze vom heutigen Tage, sowie in nachstehender Verordnung ausdrücklich angezogenen Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831 und der Verordnung vom 30sten Mai 1836, leiden auch alle übrige Bestimmungen des Wahlgesetzes und gedachter Ausführungsverordnung auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens subsidiarische, beziehendlich analoge, Anwendung.

Es ist daher in allen Fällen, für welche das Gesetz vom heutigen Tage und gegenwärtige Verordnung nicht besondere Vorschrift enthalten, (vergl. Gesetz vom heutigen Tage § 8 und 11), auf die für die übrigen Wahlen gültigen Anordnungen zurückzugehen.

II.) Wahlbezirke und Wahlabtheilungen.

(Zu §. 6 des Gesetzes)

§ 2. Der erste Wahlbezirk umfaßt

a) den Dresdner Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der Amtsbezirke Meissen und Hain, und

b) den Budissiner Kreisdirectionsbezirk,

der zweite die Stimmberechtigten des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig,

der dritte

a) die Stimmberechtigten des Fabrikstandes der Stadt Leipzig,

b) den übrigen Leipziger Kreisdirectionsbezirk, einschließlich des Gemeindebezirks der Stadt Hainichen,

c) die Amtsbezirke Meissen und Hain,

d) die Schönburgschen Receßherrschaften Glauchau und Waldenburg, einschließlich der Pfarrdotalgerichte zu Meerane,

e) die Gemeindebezirke der Städte Crimmitzschau und Werdau,

der vierte die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Sachsenburg mit Frankenberg,

der fünfte den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der, beziehendlich zum dritten und vierten Wahlbezirke geschlagenen Receßherrschaften, Städte und Amtsbezirke.

§ 3. Bei Stimmberechtigten, deren persönlicher Wohnort von dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, verschieden ist, entscheidet letzterer darüber, welchem Wahlbezirke sie angehören.

§ 4. Jeder der § 2 geordneten Wahlbezirke, mit Ausnahme des zweiten, zerfällt, zu Veranstaltung der Urwahlen in mehrere Wahlabtheilungen im Sinne der bäuerlichen Wahlen (Wahlgesetz § 79 und 91, Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 6), also mit der Wirkung, daß die Urwähler einer Abtheilung die Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Die Bildung dieser Wahlabtheilungen hat der Wahlcommissar, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Wohnorte der Stimmberechtigten und deren gewerbliche, oder sonstige Verbindung unter einander, nach seinem Ermessen zu bewirken, jedoch soll die Anzahl der Wahlabtheilungen nicht über vier in einem Wahlbezirke betragen.

III.) Wahlbehörden.

§ 5. Die Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens steht (Zu § 7 des Gesetzes)

a) für den ersten Wahlbezirk der Dresdner,

b) für den zweiten und dritten der Leipziger,

c) für den vierten und fünften der Zwickauer Kreisdirection

zu.

§ 6. Das Ministerium des Innern behält sich jedoch vor, für die Leitung der nächsten allgemeinen Wahl dieser Vertreter eine besondre Centralcommission mit Auftrag zu versehen.

§ 7. Zu Bestellung von Delegirten (§ 7 des Gesetzes am Schlusse), welche in der Regel nur im Falle mehrerer Wahlabtheilungen (§ 4) einzutreten haben wird, bedarf der Wahlcommissar der Genehmigung der Regierungsbehörde. (Wahlgesetz § 78)

IV.) Wahllisten.

(Zu § 9 des Gesetzes)

§ 8. Für jeden Wahlbezirk hat die betreffende Kreisdirection (§ 5) ein, nach dem unter A. beifolgenden Schema eingerichtetes, fortlaufendes Verzeichniß derjenigen Handels- und Fabrikgeschäfte zu halten, welche den § 3, c des Gesetzes vom heutigen Tage vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten. Zu diesem Behufe haben die Kreissteuerräthe derselben, jährlich, nach erfolgter Feststellung der Gewerbesteuercataster, die hierzu erforderlichen Nachrichten und beziehendlich die eingetretenen Veränderungen unerinnert mitzutheilen.

§ 9. Sobald, Behufs der Veranstaltung neuer Landtagswahlen, die Bekanntmachung der Wahlcommissarien durch das Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt ist, haben alle Obrigkeiten unerinnert ein Verzeichniß der bei den Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes in ihrem Verwaltungsbezirke, nach dem unter B. beiliegenden Schema, anzufertigen, und binnen spätestens vier Wochen vom Tage gedachter Bekanntmachung an, an den betreffenden Wahlcommissar einzureichen. Diejenigen Obrigkeiten, welche nicht bereits, wegen der ihnen obliegenden Receptur der Gewerbe- und Personalsteuern, im Besitze der Localcataster sind, haben die Anzeigen derjenigen Handels- und Fabrikgeschäfte, welche den § 8 bemerkten Gewerbesteuersatz entrichten, mit Angabe der Höhe desselben, von den Individualeinnahmen zu erfordern.

§ 10. Fällt die Fertigung der Wahllisten in die Zeit der Catasterrevision, so ist der vorjährige Gewerbesteuerbeitrag so lange als bestehend anzunehmen, als nicht dessen Abänderung vom Finanzministerio bestätigt worden ist. Es ist jedoch nicht nur schon jeder Antrag auf Abänderung, welcher auf die Stimmberechtigung gesetzlichen Einfluß haben würde, falls er der Obrigkeit bekannt wird, in dem Verzeichnisse der Stimmberechtigten, Colonne i, a, zu bemerken, sondern auch jedenfalls die endliche Feststellung jeder solchen Abänderung Seiten der Steuerbehörde dem Wahlcommissar mitzutheilen, welcher dieselbe jedoch nur so lange zu berücksichtigen hat, als nicht der in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 5b, 8, 22 und 56 bestimmte Normaltag eingetreten ist. Nur bei der Wahl der Abgeordneten sind auch spätere Veränderungen der Art zu berücksichtigen, und daher den Wahlmännern bekannt zu machen, sowie, wenn eine solche hinsichtlich eines bereits erwählten Abgeordneten eingetreten sein sollte, der § 5 und beziehendlich § 6 bemerkten Regierungsbehörde anzuzeigen.

§ 11. Bei Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Fabrik- und Handelsstandes, soweit sie auf die Stimmberechtigung (Wahlgesetz vom 24sten September 1831, § 5, Gesetz vom heutigen Tage, § 3 und 4), sowie auf die Wählbarkeit als

Wahlmänner (Wahlgesetz, § 9 und 23, Gesetz vom heutigen Tage, § 5) und als Abgeordnete (Wahlgesetz, § 8, 9 und 23, Gesetz vom heutigen Tage, § 5) gesetzlichen Einfluß haben, ist hinsichtlich mehrerer Theilhabe. ines und desselben Fabrikgeschäfts nach § 4 des Gesetzes vom heutigen Tage zu ermitteln,

a) ob diese öffentlich angezeigte Geschäftsgenossen — im Gegensatze der sogenannten stillen Compagnons, — sowie

b) ob alle, oder nicht alle, und letztern Falls,

c) welche derselben stimmberechtigt sind?

Hierbei hat die Obrigkeit

zu a) wenn nicht der Antheil am Geschäft in Notorietät beruht, — welchenfalls es weiterer Erörterung überhaupt nicht bedarf, — dem Geschäft durch einen, an dessen Firma gerichteten Erlaß aufzugeben, daß es binnen längstens 14 Tagen durch ein Zeugniß des Handelsgerichts, der Innungsvorsteher, oder sonstiger, von der Ortsobrigkeit anerkannter Vorstände, oder auch in deren Ermangelung zweier stimmberechtigter Kaufleute oder Fabrikanten desselben Wahlbezirks, bescheinige, daß und welche der betreffenden Personen öffentlich angezeigte Theilhaber des Geschäfts (Socii) sind.

Beliehene Mitbesitzer eines Grundstücks, auf welchem die Realgerechtigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Handels- oder Fabrikgewerbes haftet, z. B. eines Hammerwerks, einer Papiermühle ꝛc. sind den öffentlich angezeigten Geschäftsgenossen so lange gleich zu achten, als nicht dargethan wird, daß sich solche von jeder Theilnahme an dem betreffenden Fabrikgeschäfte losgesagt haben.

Blose Procuraführer dagegen, welche am Gewinn und Verlust des Geschäfts keinen Antheil haben, sind, wenn gleich solche öffentlich angezeigt worden, als Gesellschaftsgenossen (Socii) nicht zu betrachten.

Ferner hat die Obrigkeit in dem Falle

sub c, das Geschäft zu veranlassen, daß es mittelst einer von sämmtlichen anwesenden Gesellschaftsgenossen mit ihrem persönlichen Namen zu unterzeichnenden Erklärung denjenigen, oder diejenigen bezeichne, welche das Stimmrecht ausüben sollen.

Erfolgt diese Erklärung binnen der geordneten Frist, nach Befinden, auf Erinnern, nicht, so ist der Schlußbestimmung des 4ten § des Gesetzes vom heutigen Tage nachzugehen.

§ 12. Mitglieder unbestätigter Actienvereine sind in keinem Falle stimmberechtigt.

Bei Actienvereinen, welche vom Ministerio des Innern bestätigt worden, sind

dagegen — die Entrichtung des gesetzlichen Gewerbesteuerbetrags vorausgesetzt — alle Besitzer einer oder mehrerer Actien, welche als Directoren, oder unter einer sonstigen Benennung der laufenden Geschäftsverwaltung vorstehen, und in dieser Eigenschaft statutenmäßig gewählt, und beziehendlich bekannt gemacht worden sind, stimmberechtigt, nicht aber wählbar. (Wahlgesetz, § 23.)

Berg- und Hüttenwerksgewerkschaften, welche Handels- oder Fabrikgeschäfte betreiben, sind den bestätigten Actienvereinen gleich zu achten.

§ 13. Die § 5, b und c des Gesetzes vom heutigen Tage geordneten Erfordernisse beziehen sich nur auf die Wählbarkeit als Abgeordneter, mithin nicht auf die Stimmberechtigung, oder die Wählbarkeit als Wahlmann. Einer Bescheinigung derselben bedarf es nur in dem Falle, wenn der Obrigkeit, ihrem pflichtmäßigen Erachten nach, ein Zweifel deshalb beigeht.

Das Erforderniß der dreijährigen Zeitdauer (vergl. Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 5b, 8, 22 und 56) ist jedoch nicht allein auf den Aufenthalt, sondern auch auf die, während dieser Zeit stattgehabte Entrichtung eines Gewerbesteuerbeitrags zu beziehen, wenn dieser auch früher nicht gerade die § 3, c des Gesetzes vom heutigen Tage vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

Da die Gewerbesteuer in den Schönburgschen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels erst seit dem 1sten Januar 1837 zur Erhebung gelangt ist, so sind die Stimmberechtigten in solchen bei der nächsten Wahl unter der Voraussetzung auch zu Abgeordneten wählbar, daß solche seit drei Jahren ein gewerbesteuerpflichtiges Handels- oder Fabrikgeschäft betrieben, und wenigstens von gedachtem Tage an fortwährend einen Gewerbesteuerbeitrag dießfalls entrichtet haben.

§ 14. Nach erfolgter Einreichung der Verzeichnisse der Stimmberechtigten und Wählbaren an den Wahlcommissar hat dieser solche mit dem § 8 erwähnten, von der Kreisdirection zu dem Ende ihm mitzutheilenden, Verzeichnisse zu vergleichen, auch sonst zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen (Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 48) und nach dessen Erfolg auf deren Grund die Wahlliste, welche bei diesen Wahlen sowohl die Stimmberechtigten, als die zu Wahlmännern und Abgeordneten Wählbaren umfaßt, nach dem Schema sub C. auszufertigen.

§ 15. Die Wahlliste ist vom Commissar, vollzogen und besiegelt, an denjenigen Orten des Wahlbezirks, welche ihm hierzu geeignet erscheinen, und zwar mit Ausnahme des zweiten Wahlbezirks, mindestens in zwei Städten desselben vierzehn Tage lang öffentlich auszuhängen (Wahlgesetz, § 51) in den, zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Provincialblättern abzudrucken, und überdieß noch jedem Stimmberechtigten in

einem gedruckten Exemplare mitzutheilen. Am Schlusse derselben ist zugleich der, spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Urwahlen anzusetzende Tag bekannt zu machen, bis zu welchem Reclamationen in Hinsicht auf Stimmberechtigung, und Wählbarkeit als Wahlmann zulässig sind.

V.) Urwahlen.

§ 16. Nach Verlauf der Reclamationsfrist ist zunächst die Wahlliste, soweit nöthig, zu berichtigen und festzustellen, was durch schriftlichen Nachtrag in den gedruckten Exemplaren geschehen kann.

(Zu § 8 des Gesetzes)

Hierauf sind die Stimmberechtigten unter Beifügung eines Exemplars der festgestellten Wahlliste, sowie eines gedruckten und gestempelten Stimmzettels, mittelst einer, nach dem Schema sub D. eingerichteten Ladung zur Ernennung der Wahlmänner, wozu eine Präclusivfrist von mindestens 14 Tagen, und spätestens 3 Wochen von Absendung der Ladungen an, zu bestimmen ist, aufzufordern.

Die Ladungen sind den Stimmberechtigten am Wohnorte des Commissars, nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 87, 2 und 3 zu behändigen, auswärtigen aber mittelst recommandirter Schreiben durch die Post zu übersenden. Bei mehrern Theilhabern eines Handels- oder Fabrikgeschäfts sind die Ladungen zwar an die Person der einzelnen Stimmberechtigten zu richten, nach Befinden, jedoch unter dem Couvert der Firma an das Geschäft selbst zu übersenden.

§ 17. Die Zahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk und beziehendlich für jede Wahlabtheilung bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmberechtigten, und zwar in der Maaße, daß auf je zehn dieser letztern ein Wahlmann zu ernennen und dabei eine Anzahl von einem bis mit fünf nicht zu berücksichtigen, von fünf bis zu zehn aber für voll zu rechnen ist.

Sollte hierdurch jedoch die Zahl 18 nicht erreicht, oder die Zahl 24 überschritten werden, so ist obgedachter Maaßstab hiernach, soweit nöthig, abzuändern.

§ 18. Die Stimmberechtigten haben die vorschriftmäßig ausgefüllten Stimmzettel auf beliebige Weise zu verschließen, und sodann an den Commissar oder Delegirten entweder in Person abzugeben, oder mittelst eigenhändig vollzogenen, recommandirten Schreibens durch die Post zu übersenden.

§ 19. Die abgegebenen Stimmzettel, über deren Eingang von den betreffenden Behörden ein Protokoll unter fortlaufender Nummer mit Bemerkung der Art und der Zeit des Eingangs, sowie der dabei Anwesenden, zu führen ist, sind sogleich bei dem Eingange **uneröffnet** in eine verschlossene Wahlurne zu legen, die Begleitungsschreiben aber unter Verschluß aufzubewahren.

Der Commissar oder Delegirte haben dafür zu sorgen, daß auch schon hierbei allenthalben, soviel irgend thunlich, die fortdauernde Concurrenz einiger, oder mindestens eines Wahlgehülfen (§ 20) stattfinde.

Jedenfalls ist die Wahlurne zugleich von dem betreffenden Stadtrath und einigen Wahlgehülfen zu versiegeln.

§ 20. Nach Ablauf des Präclusivtermins für Einreichung der Stimmzettel ist die Urwahl selbst in einer geeigneten Stadt des Wahlbezirks, oder beziehendlich der Wahlabtheilung, unter Zuziehung von 3 bis 5 Wahlgehülfen, unter denen wenigstens ein Mitglied des Stadtraths, eins der Stadtverordneten, und zwei Stimmberechtigte der Wahlabtheilung oder beziehendlich des Wahlbezirks sein sollen, und eines legitimirten Protokollanten, zu vollziehen.

Zu dem Ende ist die Wahlurne zu eröffnen, die Zahl der Stimmzettel mit dem Eingangsverzeichnisse zu vergleichen, hierauf, nach Mischung der Stimmzettel, deren Eröffnung und die Stimmenzählung nach § 145 und 147 der allgemeinen Städteordnung zu bewirken, und über dieß alles ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, das Ergebniß aber, wenn die Wahlhandlung von einem Delegirten geleitet worden, dem Commissar anzuzeigen.

VI.) Abgeordnetenwahl.

§ 21. Der Wahlcommissar hat die Namen der ernannten Wahlmänner, sowie Ort und Zeit der Wahlhandlung durch die amtlichen und sonstige geeignete Provincialblätter wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage bekannt zu machen.

Reclamationen gegen die Wählbarkeit als Abgeordneter sind zwar auch nach Ernennung der Wahlmänner, jedoch nur bis zum 8ten Tage vor der Wahl noch zulässig. (Wahlgesetz, § 63.)

§ 22. Die Wahlhandlung, zu welcher die Wahlmänner, unter Zufertigung eines Verzeichnisses derselben, noch besonders schriftlich nach § 16 vorzuladen sind, ist in einer geeigneten Stadt des Wahlbezirks, und zwar mit der einzigen Modification, daß unter den Wahlgehülfen mindestens zwei Stimmberechtigte des Wahlbezirks sein sollen, durchaus nach Vorschrift des Wahlgesetzes, § 66 bis 73 zu vollziehen.

Dresden, den 7ten März 1839.

Ministerium des Innern.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

A.

Verzeichniß

derjenigen Handels- und Fabrikgeschäfte des ... Wahlbezirks, welche den § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten.

---

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
Fortlaufende Nummer der stimmberechtigten Geschäfte.	Amtsbezirk und Wohnort.	Benennung der Geschäftsfirma.	Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	Handels- und Fabrikzweig.	Betrag der Gewerbesteuer auf das Jahr 18...	Anmerkungen.
			I. Handelsgeschäfte.			
			ꝛc. ꝛc.			
			II. Fabrikgeschäfte.			
			a) Classe A, § 6 des Gewerbesteuergesetzes.			
			ꝛc. ꝛc.			
			b) Classe B, § 6 des Gewerbesteuergesetzes.			
			ꝛc. ꝛc.			
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen. Die Namen der Theilhaber des Geschäfts sind nur insoweit anzugeben, als sie actenkundig, oder sonst notorisch sind.	Anmerkung. Ist bei den Handelsgeschäften blos nach dem Gegenstande des Geschäfts anzugeben, z. B. Colonialwaaren, Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler ꝛc.		Anmerkung. In dieser Spalte sind z. B. die etwa von der Abschätzungsbehörde gestellten Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerbeitrags einzelner Geschäfte, oder Reclamationen letzterer gegen zu hohe Besteuerung, ingleichen die im Laufe des Jahres neu begründeten Handels- oder Fabrikgeschäfte anzumerken.

B.

Obrigkeitliches Verzeichniß

sämmtlicher

in dem Verwaltungsbezirke der Stadt N. N.

(des Amtes N. N.)

(der Gerichte zu N. N.)

befindlichen Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes, welche den § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten.

---

a.	b.	c.	d.	e.	f.
Fortlaufende Nummer der Stimmberechtigten.	Amtsbezirk und Wohnort.	Benennung der Geschäftsfirma.	Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	Alter.	Handels- oder Fabrikzweig.
					I. Handels
					ꝛc.
					II. Fabrik
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen.	Anmerkung. Fehlt es an genauer Nachricht, so ist wenigstens zu bemerken, ob das Individuum das 25ste oder 30ste Jahr unbezweifelt und notorisch zurückgelegt habe. Bei denen, welche innerhalb Jahresfrist das 25ste oder 30ste Lebensjahr noch erfüllen, oder wo die erforderliche Zuverlässigkeit der Angabe zu mangeln scheint, ist der Geburtstag selbst anzugeben, und worauf dessen Angabe sich gründe, zu bemerken.	Anmerkung. Ist bei den Handelsgeschäften blos nach dem Hauptgegenstande des Geschäfts anzugeben, z. B. Colonialwaaren, Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler ꝛc.

g. Betrag der Gewerbesteuer im Jahre 18..	h. Obrigkeitliche Angabe der gesetzlichen Ursachen der etwa ermangelnden Stimmberechtigung als Urwähler, oder des Mangels persönlicher Befähigung zum Wahlmanne oder Abgeordneten.	i. Besondere Bemerkungen	
		a) der Obrigkeit.	b) des Wahlcommissars oder des Delegirten.
stand.			
ꝛc.			
stand.			

C.

.... Wahlbezirk.

Liste

der Stimmberechtigten, einschließlich der zu Wahlmännern und Abgeordneten Wählbaren, bei der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens.

Anmerkung.

In Wahlbezirken, in welchen die Urwahl nach Wahlabtheilungen erfolgt, ist die Wahlliste nach denselben dergestalt abzutheilen, daß in jeder Wahlabtheilung die Classen I, II und III besonders aufgeführt werden.

I. Stimmberechtigte,

welche nach § 3 und 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 auch als Wahlmänner und Abgeordnete wählbar sind.

a. Fortlaufende Nummer der Stimmberechtigten.	b. Amtsbezirk und Wohnort.	c. Benennung der Geschäftsfirma.	d. Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	e. Alter.	f. Handels- oder Fabrikzweig.	g. Betrag der Gewerbesteuer auf das Jahr 18...	h. Anmerkungen.
			a) Vom Handelsstande.				
			ꝛc.				
			b) Vom Fabrikstande.				
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen.	Anmerkung. Fehlt es hierüber ganz an genauer Nachricht, so ist wenigstens zu bemerken, ob das Individuum das 30ste Jahr gewiß zurückgelegt habe.	Anmerkung. Ist bei Handelsgeschäften blos nach dem Hauptgegenstande des Geschäfts anzuzeigen, z. B. Colonialwaaren, Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler.		Anmerkung. In dieser Spalte sind in geeigneten Fällen vorzüglich auch bei denjenigen, über deren Stimmrecht oder Wählbarkeit Zweifel entstanden sind, oder entstehen könnten, die Gründe dieser Zweifel und weshalb solche dennoch unbeachtet geblieben sind, zu bemerken.

II. Stimmberechtigte,

welche nach § 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 und § 11 und 13 der Vollziehungsverordnung dazu, zwar zu Wahlmännern, nicht aber zu Abgeordneten wählbar sind.

Anmerkung. Hier sind dieselben Spalten, wie für die erste Classe der Stimmberechtigten beizubehalten. Es unterscheidet sich aber diese zweite Classe von der ersten dadurch, daß für dieselbe nur noch diejenigen übrig bleiben, welche zwar nach § 3 und 5 des angezogenen Gesetzes stimmberechtigt und zur Ernennung als Wahlmänner befähigt, dagegen aber, weil ihnen

a) die Erfüllung des 30sten Lebensjahrs, oder

b) dreijähriger wesentlicher Aufenthalt im Lande, oder

c) dreijährige Entrichtung eines Gewerbesteuerbeitrags in einer der drei ersten Unterabtheilungen

abgeht, zu Abgeordneten nicht wählbar sind.

III. Stimmberechtigte,

welche nach § 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 und § 11 und 13 der Vollziehungsverordnung vom nämlichen Tage, weder zu Wahlmännern, noch zu Abgeordneten wählbar sind.

Anmerkung. Auch hier sind dieselben Spalten, wie für die erste uud zweite Classe beizubehalten, in diese dritte Classe aber nur diejenigen Stimmberechtigten aufzunehmen, welche entweder

a) nach § 9 des Wahlgesetzes, weil sie in ausländischen activem Dienste stehen, oder

b) nach § 23 desselben Gesetzes (§ 12 der Vollziehungsverordnung vom 7ten März 1839) als Administratoren der Geschäfte moralischer Personen, oder gesetzliche Nutznießer der Geschäfte ihrer Eheweiber, oder Kinder,

weder zu Wahlmännern, noch zu Abgeordneten wählbar sind.

D.

Ladung

der stimmberechtigten Urwähler des Handels- und Fabrikstandes in der ...ten Wahlabtheilung des ...ten Wahlbezirks zur Ernennung von Wahlmännern.

Von dem unterzeichneten, zu Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes zu dem bevorstehenden Landtage für den ... ten Wahlbezirk ernannten Königl. Commissar wird ....

bei Delegirten. (Der zu Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes zu dem bevorstehenden Landtage für den ...ten Wahlbezirk ernannte Königl. Commissar hat dem Unterzeichneten die Leitung der Verhandlung wegen Ernennung der Wahlmänner der ...ten Wahlabtheilung des gedachten Bezirks übertragen. Es wird daher)

N. N.

{Inhaber / Theilhaber} des {Handels- / Fabrik-} Geschäfts .... zu ....

hiermit veranlaßt, Behufs der Wahl der für die ...te Wahlabtheilung zu ernennenden ... Wahlmänner, von den in der beiliegenden Wahlliste für besagte Wahlabtheilung unter I oder II aufgeführten Individuen diejenigen ... Personen, mit Angabe der betreffenden Nummer, sowie des vollständigen Namens und Wohnorts, auf den mit angefügten Stimmzettel aufzuzeichnen, welche er als Wahlmänner ernannt haben will.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist von dem Stimmberechtigten auf beliebige Weise versiegelt, spätestens bis zum

...ten ..... dieses Jahres

an den unterzeichneten Wahlcommissar entweder Vormittags von .. bis .. Uhr, Nachmittags von .. bis .. Uhr, in Person abzugeben, oder mittelst eigenhändig vollzogenen recommandirten Schreibens durch die Post zu übersenden.

Wer zu dem festgesetzten Zeitpuncte seinen Stimmzettel weder persönlich überreicht, noch bis dahin auf vorbemerkte Weise einsendet, ist für die bevorstehende Wahl seines Stimmrechts verlustig.

...... den ...... 18...

Der Wahlcommissar des ....

Letzte Absendung: am 27sten März 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1839.

№ 21.) Verordnung,

den Anfang des den Wittwen und Kindern verstorbener Geistlichen geordneten Gnadenhalbjahrs betreffend;

vom 28sten Februar 1839.

Da das den Wittwen und Kindern verstorbener Geistlichen zum Genusse der Einkünfte der von ihrem Versorger bekleideten Stelle geordnete Gnadenhalbjahr bisher in den verschiedenen Theilen des Königreichs von verschiedener Zeit an berechnet worden ist, diese Ungleichheit aber nicht länger statt finden darf; so wird hierdurch verordnet, daß von nun an allenthalben das Gnadenhalbjahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an gerechnet werden soll.

Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden, als die Betheiligten zu achten.

Dresden, am 28sten Februar 1839.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Carlowitz.

Heymann.

№ 22.) Bekanntmachung,

die Sparcassenanstalt zu Chemnitz betreffend;

vom 5ten März 1839.

Nachdem Se. Königliche Majestät der für die Stadt Chemnitz und deren Umgegend errichteten Sparcassenanstalt, auf Grund des von dasigem Stadtrathe entworfenen Regulativs, die nachgesuchte Allerhöchste Bestätigung mittelst des nachstehenden Decrets zu ertheilen,

allergnädigst geruhet haben, hierdurch aber dem gedachten Institute insbesondere die in den ebenfalls nachstehend abgedruckten §§ 14, 15 und 16 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zugestanden worden sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5ten März 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt in der Stadt Chemnitz.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das, durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtraths zu Chemnitz, die von demselben, unter Genehmigung des größern Bürgerausschusses, beschlossene Errichtung einer Sparcasse für die Bewohner der Stadt Chemnitz und deren Umgegend genehmigt, auch dem für diese Anstalt entworfenen Regulative in der, aus dem hier anliegenden Exemplare ersichtlichen Fassung, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 5ten März 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Regulativ

für die Sparcassenanstalt in der Stadt Chemnitz.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- oder Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem hiesigen Anzeiger und den Leipziger Zeitungen — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 3 Monaten zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Casseneхpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Stadtgerichte allhier, oder, auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten. Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, daferne ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- oder Quittungsbücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher keinesweges ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulativ angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 23.) Bekanntmachung,

die Sparcasse zu Hain betreffend;

vom 9ten März 1839.

Das nachstehende, im Original von Sr. Königlichen Majestät mit Allerhöchster Vollziehung versehene Decret, wodurch die Errichtung einer Sparcasse für die Stadt Hain

auf Grund des von dasigem Stadtrathe, unter Zustimmung des größern Bürgerausschusses, entworfenen Regulativs genehmigt, auch diesem Institute der Genuß der in den hier mit abgedruckten §§ 14, 15 und 20 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zugestanden worden ist, wird hierdurch zur behufigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 9ten März 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Hain.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Hain, unter Zustimmung des größern Bürgerausschusses, beabsichtigte Errichtung einer für die unbemittelten Einwohner der gedachten Stadt bestimmten Sparcasse daselbst genehmigt und dem von genanntem Stadtrathe entworfenen Sparcassenregulative, welches, nach soweit nöthig, bewirkter Berichtigung, gehörig vollzogen hier beigefügt ist, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 9ten März 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Regulativ

für die in der Stadt Hain errichtete Sparcasse.

x. x. x.

§ 14. Verstirbt ein Theilhaber, so werden Einlagen und Zinsen, wenn sie zusammen nicht volle Zehn Thaler — : — : ausmachen, dem Verwandten, der das Quittungsbuch zurückgiebt, wenn die Mitglieder der Deputation ein Bedenken nicht finden, ausgezahlt. Entsteht wegen der Person, die die Auszahlung verlangt, ein Grund des Anstandes, so ist durch eine glaubhafte Person des Bezirks, in welchem der Verstorbene sich aufgehalten hat, die Rechtfertigung zur Empfangnahme außer Zweifel zu setzen.

Bei Zurückforderung höherer Hauptstämme und Zinsen ist gesetzmäßige Legitimation erforderlich. Nach völliger Zurückzahlung der Einlagen und Zinsen, wird das Quittungsbuch mit dem darauf gebrachten Bekenntnisse des Empfängers zurück behalten.

Sollten, der Beobachtung vorstehender Vorschriften und der hierbei angewendeten Vorsicht ungeachtet, Capitale oder Zinsen an einen unrechtmäßigen Inhaber des Quittungsbuchs bezahlt worden sein, so leistet die Casse dennoch keinen Ersatz.

In Hinsicht auf diese Festsetzung wird jeder Theilhaber darauf zu sehen haben, daß sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände komme oder verloren gehe.

Sollte aber dennoch dem Eigenthümer das Buch abhanden gekommen sein, so ist die Cassenverwaltung davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, auf Kosten des Einlegers das Abhandenkommen des Buchs in dem Hainer Wochenblatte durch zweimaliges Einrücken bekannt zu machen und den Inhaber des Buchs zur Anmeldung und Angabe seiner vermeintlichen Ansprüche an das Buch, binnen einer dreimonatlichen Frist bei Verlust der Ansprüche aufzufordern, binnen welcher Zeit mit Zahlung von Capital und Zinsen anzustehen ist.

Wird innerhalb der Frist das Buch durch einen fremden Inhaber producirt, so wird die Sache zur weitern Erörterung an das Stadtgericht sofort abgegeben. Außerdem erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor beim Stadtgericht sein Eigenthum daran und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder gegen Vergütung des Anschaffungswerths ein neues Buch und das alte wird für ungültig gehalten, darüber auch eine Nachricht in vorerwähnten öffentlichen Nachrichten eingerückt.

§ 15. Die in die Sparcasse gelieferten Einlagen, die davon erwachsenden Interessen, sowie die ausgegebenen Quittungsbücher sind der Verkümmerung, in welchem Wege sie auch gesucht werden möchte, nicht unterworfen, jedoch kann in eigenthümliche Quittungsbücher, wenn bei einem ausgeklagten Schuldner sich dergleichen vorfinden, die Hülfe gesucht und vollstreckt werden.

x. x. x.

§ 20. Gegen die in der Sparcassenordnung begründeten Präjudicien findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. x. x. x.

№ 24.) Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Bank;
vom 12ten März 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directorii und des Ausschusses der Leipziger Bank, die Errichtung einer auf Actien gegründeten Bank zu Leipzig in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen Verfassungsartikeln in der Maaße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Indem Wir insbesondere die darin, zu Gunsten des Instituts, in Antrag gestellten Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Rechte, gnädigst bewilligen, behalten Wir uns das Recht hiermit ausdrücklich vor, diese Privilegien und Rechtsexemtionen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 12ten März 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Statuten
der
Leipziger Bank.

Nachdem von der hohen Staatsregierung die Einrichtung einer Geldbank auf Actien zu Leipzig im Allgemeinen bewilligt worden, auch von dem zu Leipzig zusammengetretenen provisorischen Bankcomité im Monat Juli 1838 ein Entwurf zu den Statuten derselben durch den Druck veröffentlicht worden war, welcher die vorläufige Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern erlangt hatte, fanden Hoher Anordnung gemäß im

Monat August desselben Jahres bei den Stadträthen zu Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau die Unterzeichnungen auf Actien der zu errichtenden Bank bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl und die ersten Einzahlungen darauf mit 25 % des Nominalwerths statt. In der hierauf am 5ten September 1838 gehaltenen ersten Generalversammlung der Subscribenten erfolgte die Constituirung der Actiengesellschaft selbst.

Auf Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist nun der gedachte Entwurf der Statuten nochmals geprüft und sind letztere in Gemäßheit der Beschlüsse der deshalb am 20sten December 1838 gehaltenen zweiten Generalversammlung in Folgendem festgestellt worden.

I.

Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der von ihr, unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, zu Leipzig gegründeten und von letzterer privilegirten Geldbank.

§ 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben, wie der nachstehend unter II bezeichnete Geschäftskreis derselben näher angiebt.

§ 3. Zweigbanken können an allen geeigneten Orten errichtet werden, was sofort nach Begründung der Bank in Dresden und Chemnitz geschehen soll, soweit nicht in beiden genannten Städten, oder in einer derselben, die Errichtung einer selbstständigen Bank erfolgt, welchenfalls die Hauptbank zu Leipzig von obiger Verpflichtung gegen beide Städte, oder gegen diejenige derselben, welche eine eigene Bank erhält, sofort entbunden wird.

§ 4. Das Actiencapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thalern im 21 Guldenfuße, in 6000 Actien zu 250 Thalern.

§ 5. Bei der Unterzeichnung sind von den Actionären 25 % des Nominalwerths der Actien gegen Empfang eines, nach dem Schema unter A. ausgefertigten, von zwei Mitgliedern des provisorischen Bankcomité unterzeichneten Quittungsbogens eingezahlt worden. Die übrigen 75 % werden, soweit es nicht bereits geschehen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 % des Nominalwerths der Actie vom Directorio eingefordert.

§ 6. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionärs, der Anstalt gegenüber, nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn überschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thaler —ℊ —₰ voll eingezahlt sind, wird

eine au porteur lautende Actie, nach dem Schema unter B, gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert.

Bis dahin vertreten die Quittungsbogen die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maaßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf § 42 und 110 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§ 7. Wer der öffentlichen Aufforderung des Directorii der Bank zur Einzahlung, bis zu dem, mindestens 8 Wochen vorher, nach § 9 bekannt zu machenden Schlußtermine, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 % der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionärs nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer, durch den Interimsschein, erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Quittungsbogens seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

§ 8. Die solchergestalt verfallenen Quittungsbogen werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen erklärt. An deren Statt sind neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen und für Rechnung der Bank zu verkaufen.

§ 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die §§ 7, 8, 41, 42, 70, 81, 110 und 115 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen außer durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden, und, bis auf weitere Anordnung, durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsenhalle. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionäre rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der, nach Maaßgabe dieser Statuten, mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

§ 10. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich.

§ 11. Die eingezahlten Beträge werden von dem letzten Tage der, für dieselben festgesetzten Einzahlungsfrist an gerechnet, jährlich mit drei vom Hundert verzinset.

§ 12. Die Dauer der Bank ist vorerst auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit, von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergl. § 46)

II.

Geschäftskreis der Bank.

§ 13. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören alle diejenigen Geschäfte, welche der § 2 bemerkten Bestimmung der Bank entsprechen. Es sind deshalb dahin zu rechnen:

§ 14. 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen, insbesondere zinsbare Annahme der bei den Sparcassen im Lande eingehenden Gelder.

§ 15. 2) Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3) Ankauf solider, auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papiere wenigstens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben.

§ 16. 4) Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft.

§ 17. 5) Ankauf von Actien der Bank selbst, ingleichen zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Cassenbestände, von Staatspapieren und Pfandbriefen souveräner deutscher Staaten, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses, auch was die Bankactien betrifft, nur bis zur Höhe von 1000 Stück, Staatspapiere einschließlich der Pfandbriefe aber höchstens bis zum Betrage von ein Fünftheil des Actiencapitals.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf auswärtiger Staatspapiere und Pfandbriefe ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen, oder auf gewisse Gattungen zu beschränken.

§ 18. 6) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, auf die Bank girirten, nach § 15 zu beurtheilenden, Wechseln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder anderer werthvoller, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben, noch dem Einflusse der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird.

§ 19. 7) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einsetzung von Grundstücken bis zur Höhe des zugesagten Credits.

§ 20. 8) Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des De-

ponenten, oder nach dem Ermessen des Directorii, Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist.

§ 21. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt aufzubewahren.

§ 22. Die Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt auf dem Bankbüreau gegen Berichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§ 23) gegen Rückgabe des Depositenscheins ohne Weiteres.

§ 23. Nur im Falle irgend eines Widerspruchs gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.

§ 24. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 50 Thlr. — = — = genommen.

§ 25. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt.

§ 26. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90% des Courswerthes, nie jedoch über pari, bis zu drei monatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Directorio überlassen, inländische Staats= und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen.

Fällt der Cours um 5% oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachzuschießen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Directorio ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes, zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehendlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen ei-

genen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

§ 27. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehendlich der Courswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§ 15) bis auf 3 Monate bewilligt. Der Anleiher erhält, wie bei den Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke.

§ 28. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so muß der Wechsel vom Cedenten (Discontogeber) entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.

§ 29. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thlr. — : — : bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch solche Sicherheitsmaaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.

§ 30. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen.

§ 31. In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen.

§ 32. Dem Ermessen des Directorii ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

§ 33. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank nach § 106 Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

III.

Rechte und Privilegien der Bank.

§ 34. Die Bank ist berechtigt, sich der Firma:

Leipziger Bank

sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

§ 35. Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem § 36 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung

von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird letztere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

§ 36. Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten und deshalb die Sache von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle und unentgeldlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums, vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden, — vor deren Versatze bei der Bank, mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt, und diese Sache dennoch binnen drei Monaten von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§ 37. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionären und dem Directorio entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Dritte Personen (Nichtactionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bank mit Actionären oder der Bank selbst den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen

die Actionäre oder die Bank ihrerseits dem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens finden hierbei folgende Bestimmungen statt.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn das Directorium nicht selbst Parthei ist, diesem letztern, außerdem aber einer, auf Antrag der anregenden Parthei, vom Königlichen Commissar (§ 43) hiermit zu beauftragenden Behörde oder Person zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen, welche die Partheien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auffordert. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Parthei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei gegen deren Empfangsbekenntniß zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieß als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien, unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter. Die **Hauptbank**, sowie die **Zweigbanken** haben in allen Fällen, welche nicht vor das Schiedsgericht gehören, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte ihres Orts.

§ 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuße, auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren, und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung, **auf welche § 4 des Gesetzes vom 8ten Januar 1838 Anwendung leidet**, umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten, einschließlich der weiter unten zu erwähnenden Cassenscheine, darf daher niemals außer Verhältniß zu dem baar oder in Gold- oder in Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und

es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung.

Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert werde, und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden. So lange es überdieß die Geldverhältnisse des Platzes erfordern, ist der Bank auch die Ausgabe von Cassenscheinen, jedoch nicht in Appoints unter 100 Thalern —: —: in Königl. Sächs. Wechselzahlung zahlbar, gestattet, auf welche die, wegen der Banknoten in den Statuten enthaltenen Bestimmungen ebenfalls allenthalben Anwendung leiden.

Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

§ 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, jederzeit nur in baarem Gelde, Banknoten, Bankcassenscheinen oder andern Werthschaften, niemals aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Jedoch mag solche, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes, oder der Noten und Bankcassenscheine, Anweisungen auf eine der Zweigbanken, oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen jedoch solchenfalls stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein.

Was vorstehend von der Hauptbank bestimmt ist, gilt auch von den Zweigbanken sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank.

§ 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten und Bankcassenscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes, sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§ 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten und Bankcassenscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§ 9), unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten, einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeldlich umtauschen.

§ 42. Wegen verlorener oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- oder Depositenscheine oder Talons findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königl. Sächs. Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächs. Staatsschuldscheine, hingegen Zins- und

Dividendenscheine und Talons ganz so wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königl. Sächs. Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch höchstes Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

IV.

Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

§ 43. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in der Maaße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst einer oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Directorii den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Die Bankrevisionen dürfen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Ueberdieß haben

§ 44. zum Behufe dieser Aufsicht der oder die Königl. Commissarien jeder ihnen vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionäre (§ 74) und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beizuwohnen. Versammlungen der Art in Abwesenheit des oder der Commissarien sind nicht statthaft, insofern diese nicht selbst, aus besondern Gründen, ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.

§ 45. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist nicht nur von jeder Ordnungswidrigkeit bei der Bankverwaltung, sondern auch von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch die Commissarien sofort Anzeige zu erstatten und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

§ 46. Zu Fortdauer der Bank nach Ablauf der ersten 10 Jahre (§ 12) ist die anderweite Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 47. Die Staatsregierung hat in dem zu § 114 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen.

V.

Actionäre und Bankausschuß.

§ 48. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionäre bildet den Actienverein der Bankcompagnie.

§ 49. Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankausschuß vertreten.

§ 50. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern, welche das erste Mal bei der, der Eröffnung der Bank vorangegangenen Generalversammlung ernannt worden, später bei der jährlichen Generalversammlung von den Actionären aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt ein Actionär die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 51. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden, und überdieß weder mit einem Mitgliede des Directorii, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, oder als Bruder, verwandt, oder Geschäftsgenossen, (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Bankausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Vereine des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Bankausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine nach § 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung, und dem Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9ten December 1837 zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne weiteres aus solchem entlassen werden.

§ 52. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf fünf Jahre gewählt, die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich 4 Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden Generalversammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihefolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerstgewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 53. Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben einen Quittungsbogen oder eine Bankactie mit Talon, jedoch ohne die Zins- und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§ 54. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die Anzeige beim Vorsitzenden des Ausschusses einreicht. Einzelne

Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuß selbst ersetzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschußmitglied tritt in Beziehung auf die Zeit seines Ausscheidens, an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

§ 55. Der Ausschuß hat

1) die 6 verwaltenden Directoren (§ 75), sowie die Censoren (§ 91) zu wählen;
2) das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren;
3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
4) auf den Vorschlag des Directorii über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen das Directorium nach §§ 17, 19 und sonst, an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, soweit letzteres nicht nach § 69 der Generalversammlung vorbehalten ist;
5) sein Gutachten auch über andere, vom Directorio ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Directorio zu fördern;
6) wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Directorii über die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden.

§ 56. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr.

§ 57. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

§ 58. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden, unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe, in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§ 59. Der Ausschuß hat die vom Directorio vorgelegte Bilanz (§ 94) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hierzu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionär zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen, zu verpflichten ist. Nur den Königlichen Commissarien, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Directorio, unter Beobachtung der Vorschrift § 43, alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.

§ 60. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten Generalver-

sammlung der Actionäre vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 61. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§ 62. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbei zu rufen sind, die zu fassenden Beschlüsse gleichwohl keinen Aufschub erleiden, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung von Actionären, welche sodann für diesen Fall als stimmberechtigte Ausschußmitglieder concurriren, obige Zahl zu ergänzen.

§ 63. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen, und außer dem Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, sowie auch von dem Königl. Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

§ 64. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§ 65. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben, Kraft besonderer Aufträge, genöthigt sind, werden erstattet.

§ 66. Generalversammlungen der Actionäre werden von dem Directorio veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Generalversammlung statt finden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Directorio berufen, und es hat der Ausschuß das Recht darauf anzutragen.

§ 67. Auf den Antrag von wenigstens dreißig Actionären, welche im Besitze von zusammen wenigstens 150 Actien sind, ist der Bankausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Directorio anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die § 69 bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

§ 68. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

1	Actie	bis	mit	4	Actien	haben	1 Stimme,
5	=	=	=	10	=	=	2 Stimmen,
11	=	=	=	20	=	=	3 =
21	=	=	=	35	=	=	4 =

36	Actien bis mit	50	Actien haben	5	Stimmen,
51	" " "	75	" "	6	"
76	" " "	100	" "	7	"
101	" " "	150	" "	8	"
151	" " "	200	" "	9	"
201	und mehr	.	. . .	10	Stimmen.

§ 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind

1) der Geschäftsbericht des Directorii;
2) die Vorlegung des Jahresabschlusses;
3) die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder;
4) auf Vorschlag des Directorii oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
5) auf den Vorschlag des Directorii und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks;
6) die Beschlußnahme über die vom Directorio, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
7) die Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§ 112) oder eintretenden Falls über den, die Auflösung der Bank bezweckenden, Antrag. (§ 115)

§ 70. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionäre finden in Gemäßheit des § 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der § 9 gedachten öffentlichen Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 4 Wochen mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Actionären im Allgemeinen bekannt gemacht.

§ 71. In den Generalversammlungen führt der vorsitzende Director und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 72. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, vom Protokollführer, den Commissarien, dem vorsitzenden Director, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

§ 73. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe des-

selben 14 Tage vor der Versammlung dem Directorio schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann jedoch in besondern Fällen hiervon Ausnahmen gestatten.

§ 74. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionärs, deren Stimmen nach Maaßgabe der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende, unter Berücksichtigung der Vorschrift § 68 zu bestimmen. Alle abwesende Actionäre sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von Vierhundert Actien anwesend sein; dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königl. Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig, bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Actien an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Viertheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

a) in dem Falle unter § 69, 4 dem Ermessen des Ministerii des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheim zu stellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll,

b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maaße, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen,

zusammenzuberufen, bei deren Beschlusse es dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien schlechterdings sein Bewenden hat.

VI.

Verwaltung der Bank.

§ 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankausschuß wählt aus der Zahl der in Leipzig wohnhaften Actionäre, welche nach § 51 zur Ernennung zu Ausschußmitgliedern befähigt sind, sechs Directoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Directoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind.

§ 76. Jeder der verwaltenden Directoren hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§ 77. Das Directorium vertritt die Gesammtheit der Actionärs in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Vertretung, einschließlich der **actus specialissimi mandati**, durch den vorsitzenden und vollziehenden Director (§ 78) oder deren Stellvertreter aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§ 78. Die verwaltenden Directoren wählen einen, dem kaufmännischen Stande angehörenden, nach § 51 befähigten, besoldeten vollziehenden Director, welcher mit der Bankverwaltung, unter Mitwirkung der ersteren, im Hauptwerke in der Maaße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Directorii, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt einer der verwaltenden Directoren als dessen Stellvertreter ein.

§ 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der verwaltenden Directoren und des vollziehenden Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

§ 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der vollziehende Director im Einverständnisse mit dem journirenden (§ 90) die Geschäfte auszuführen. Im Fall einer zwischen letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, ist die Sache dem Directorio zur Beschlußnahme vorzutragen. Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wobei eine den Statuten nicht widersprechende Ausnahme von den im Geschäftsregulativ getroffenen allgemeinen Bestimmungen, in Frage kommt, oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt.

§ 81. Die Personen der verwaltenden Directoren sowohl, als des vollziehenden Directors und alle hinsichtlich derselben vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des § 9 bekannt zu machen.

§ 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs verwaltenden Directoren ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Directoren sind sofort wieder wählbar. Jedem Director steht es frei, seine Stelle vor der Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.

§ 83. Alljährlich treten zwei verwaltende Directoren von dem Directorio ab, und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihefolge des Austritts der ersten Directoren wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt.

§ 84. Würde außer der Regel die Stelle eines der verwaltenden Directoren erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen.

§ 85. Hätte ein Directionsmitglied das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch den betreffenden Director zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses.

§ 86. Das Directorium hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comptoirpersonal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, sowie die Dienstinstructionen derselben zu bestimmen.

§ 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher das Directorium wenigstens eine Directorialversammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Directorialversammlungen jeden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt, und nach Befinden modificirt, der Umfang der, der Generalversammlung vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

§ 88. Es müssen wenigstens vier Directoren, den vollziehenden inbegriffen, den Berathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet und, bei Gleichheit derselben, die Stimme des vorsitzenden Directors. Der vollziehende Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Directorium einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen.

§ 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:

Leipziger Bank

versehen, vom vorsitzenden und vollziehenden Director, oder deren Stellvertretern vollzogen und sind so für die Bank verbindlich. (§ 77) Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, auch einen andern Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Vorsitzenden zu versehen, welche erstere vorschriftmäßig bei dem Handelsgericht anzuzeigen ist.

§ 90. Der vorsitzende Director hat die unausgesetzte Oberaufsicht. Die übrigen fünf Directoren wechseln monatlich nach einer, unter ihnen zu bestimmenden, Reihefolge, in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer derselben in Function ist. Wer durch Krankheit oder sonstige Zufälle in seiner Reihe einzutreten und zu fungiren behindert wird, ist bis zur Beseitigung des Hindernisses, durch einen der übrigen Directoren zu vertreten. Die Substitution und deren Genehmigung ist zu Protokolle zu bringen.

§ 91. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Directoren zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben zu Anfange jeden Monats im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Director in Discont genommen werden können. Der vollziehende Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie auch außerhalb der obbemerkten Zeitpunkte verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren, wie bei den Ausschußmitgliedern, statt.

§ 92. Dem vorsitzenden und dem journirenden Director liegt die Controle des vollziehenden Directors ob.

§ 93. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit vermieden worden sein würden, ist dasselbe verantwortlich.

§ 94. An einem, vom Directorio und von dem Ausschusse festzusetzenden, Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor. Ueberdieß hat das Directorium halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

§ 95. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptcassenvorräthe in baarem Gelde, und die Banknoten, welche nach § 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Königl. Commissar, der vollziehende Director und der Cassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem vollziehenden Director und einem damit besonders beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebscasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

§ 96. Der vollziehende Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank seine Thätigkeit ungetheilt widmen. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung, am Schlusse jeden Rechnungsjahres seine Stelle verlassen. Er wird nach § 101 besoldet.

§ 97. Zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung, auf Antrag der Mehrheit der Directoren mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen, bedarf jedoch ebenfalls der Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§ 98. In dringenden Fällen kann die Suspension des vollziehenden Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der verwaltenden Directoren verfügt werden.

§ 99. Ueber die Directorialverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Directoren unterschreiben, sowie der Königl. Commissar, wenn er hinzugezogen werden sollte.

§ 100. Der vollziehende Director erhält von den verwaltenden Directoren eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet, und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter der Aufsicht des Directorii und ist der Gesellschaft verantwortlich.

§ 101. Der vollziehende Director bezieht einen von den verwaltenden Directoren und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdieß erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von den verwaltenden Directoren vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rücksichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dieß nur interimistisch zu bewirken, und den definitiven Beschluß der Generalversammlung vorzubehalten.

§ 102. Der vollziehende Director ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene n[illegible]t mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Directorii im Wi[illegible]ruche stehen.

§ 103. Die Stellen der Cassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comptoirgehülfen werden vom Directorio besetzt, wobei die absolute Majorität unter den Directoren entscheidet. Sämmtliche Beamte stehen auf Kündigung.

§ 104. Die Cassenbeamten sind zu verpflichten, und erhalten vom Directorio ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigner Verantwortung genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens, in Bankactien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

§ 105. Sämmtliche Directoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 106. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden, allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden, speciellen Entscheidungen Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die nähern Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staatsregierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.

§ 107. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken durch einige der Directoren der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Königl. Commissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Directoren der Hauptbank derselben beizuwohnen.

§ 108. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in der Maaße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken die daselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der Generalabschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen 3 Monaten dem Bankausschusse vorzulegen, wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften § 60 und 61 nachzugehen.

VII.

Zinsenzahlung, Dividende und Reservefonds.

§ 109. Die Berichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Capital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Betrags derselben von den spätern Einzahlungen in Gemäßheit der Anordnung des Directorii. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten

an gerechnet eingehen, so sind die Zinsen der Einschüsse baar auszuzahlen und deshalb besondere Zinsscheine auszugeben.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der 10 ersten Jahre der Bank ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit.

§ 110. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung, und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährig, die der Dividende jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenscheine, bei der Bank, den Zweigbanken oder auch an andern vom Directorio zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

§ 111. Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würderung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist $\frac{1}{4}$ als Reservefonds zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe des achten Theils des Capitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe, hinsichtlich des Geschäftsbetriebs, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§ 112. Von den nach Ausscheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden $\frac{3}{4}$ oder 75 % des letztern, wird ein angemessener, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die verwaltenden Directoren, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionärs vertheilt. Sobald der § 111 vorgesehene Fall der normalen Höhe des Reservefonds eintritt, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.

§ 113. Tritt der Fall ein, daß durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste, der Reservefonds zu Deckung des letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, daß derselbe seine normale Höhe bereits erreicht habe oder nicht, so fällt jede Gratification und Dividende so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist.

VIII.

Auflösung der Bank.

§ 114. Im Fall das Bankcapital durch Verluste um $\frac{1}{4}$ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

§ 115. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Viertheilen der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens ¾ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirectorio, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen.

Hierbei sind sämmtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämmtliche Banknoten und Bankcassenscheine einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionäre auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten und Bankcassenscheinen sind zu deren Präsentation und Austausch gegen den baaren Betrag binnen 3 Monaten öffentlich in Gemäßheit des § 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten und Bankcassenscheine werden in einer Versammlung der Actionärs vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten oder Cassenscheine bei dem Stadtgerichte zu Leipzig deponirt. Es erfolgt sodann und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§ 116. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Direction zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der vorgesetzten Staatsbehörde erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

Leipzig, den 27sten Februar 1839.

(L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Carl Junghanns, Vorsitzender.
Heinrich Poppe, Stellvertreter desselben.
Edmund Becker.
Gustav Moritz Clauss.
Gustav Harkort.
Heinrich Wilhelm Schmidt.
Friedrich Hermann.

Mit der Abfassung vorstehender Statuten erklärt sich einverstanden

der Ausschuss der Leipziger Bank.

August Olearius, Vorsitzender.
Dr. Adolf Deutrich.
D. Robert Julius Vollsack.

Quittung

über die

auf die Actie der

Leipziger Bank

№ ....

geleisteten Theilzahlungen.

Erster Zeichner

hat Zwei und Sechszig Thlr. Zwölf Groschen im 21 Guldenfusse eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Funfzig Thaler im 21 Guldenfusse wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete auf den Inhaber gültige Actie überliefert.

Leipzig, den ten 1838.

2. Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Gr. im 21 Fl. F. eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18 . .	5. ꝛc. ꝛc.
3. Auf die obenerwähnte ꝛc.	6. ꝛc. ꝛc.
4. ꝛc. ꝛc.	7. ꝛc. ꝛc.

Wer der öffentlichen Aufforderung der Bankverwaltung in der Leipziger Zeitung, der Liste der Hamburger Börsenhalle und der Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen der, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frist, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionärs nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Interimsschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimsscheins seine Rechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

1. Anrecht auf vorstehend bezeichnete Actie No. . . . . cedire an . . . . Valuta erhalten den ten 18 . .	6. desgl.
2. wie oben.	7. desgl.
3. desgl.	8. desgl.
4. desgl.	9. desgl.
5. desgl.	10. desgl.

B.

№....... 250 Thaler — — im 21 Fl. F.

Actie
der
Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipziger Bank **Zweihundert Funfzig Thaler** im 21 Fl. Fuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem ten 18 . . Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital **Drei** vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den . . . . . .

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N.

vorsitzender,

N. N.

vollziehender Director.

Bemerkung.

Nach § 9 der confirmirten Statuten der Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionäre durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter der Orte, wo sich Zweigbanken befinden und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsenhalle. — § 42 der Statuten beschränkt die Verjährungsfrist rücksichtlich verlorner Actien auf vier Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben werden, fallen nach § 110 der Casse der Bank anheim.

1.
Zinsschein.

Zinsschein zahlbar den 18 . .

Thaler 3. 18 gGr. im 21 Fl. F.

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 . . bei der Casse der Leipziger Bank **Drei Thaler 18 gGr. im 21 Fl. F.** als halbjährige Zinsen auf die Actie der Leipziger Bank № . . . . . .

Leipzig, den

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N. Controleur.

N. N. vorsitzender
N. N. vollziehender
Director.

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 . . nicht erhoben worden ist.

2.
Dividendenschein.

Dividendenschein zahlbar den 18 . .

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 . . bei der Casse der Leipziger Bank diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Directorii der Bank auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den 18 . .

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N. Controleur.

N. N. vorsitzender
N. N. vollziehender
Director.

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 . . nicht erhoben worden ist.

3.
Talon

zu den Zins- und Dividendenscheinen der Actie der Leipziger Bank № . . . . . .
auf die Zeit von 1838 bis 1848.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit der § 109 der confirmirten Statuten der Leipziger Bank gegen Rückgabe des letztern die fernerweit für gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N. Controleur.

N. N. vorsitzender
N. N. vollziehender
Director.

№ 25.) Verordnung,

die Vervollständigung der ständischen Kammern betreffend;

vom 14ten März 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc.* *rc.* *rc.*

haben in der Verordnung vom 20sten Februar dieses Jahres wegen der Wahl von Vertretern des Handels und Fabrikwesens in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, sowie wegen Vervollständigung der von Unserer Ernennung abhängigen Stellen in der ersten Kammer weitere Entschließung und Anordnung Uns vorbehalten.

Hiernach bestimmen Wir andurch, hinsichtlich der durch eine Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Budissin eingetretenen Erledigung, die nurbenannte Stadt Budissin anderweit als eine derjenigen sechs Städte, deren erste Magistratspersonen nach § 63 Nummer 16 der Verfassungsurkunde Mitglieder der ersten Kammer sind.

Zugleich verordnen Wir, daß nach Maaßgabe des unterm 7ten dieses Monats zur Publication gelangten Gesetzes und der aus Unserm Ministerio des Innern dazu ergangenen Ausführungsverordnung, nunmehr auch zur Wahl der obgedachten Vertreter des Handels und Fabrikwesens verschritten werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14ten März 1839.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 26.) Verordnung,

die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend;

vom 14ten März 1839.

In Folge des § 6 der Ausführungsverordnung vom 7ten dieses Monats geschehenen Vorbehalts hat das Ministerium des Innern beschlossen, für die Leitung der durch allerhöchste Verfügung vom heutigen Dato angeordneten Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens in der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Centralcommission zu ernennen und deshalb den wirklichen Geheimenrath, Kreisdirector von Wietersheim, Excellenz, als Vorstand der Commission, und die Regierungsräthe Edlen von der Planitz,

Kohlschütter und von Mangoldt, sowie den Kammerrath Thieriot als Mitglieder derselben, mit Auftrag zu versehen.

Es wird daher die erfolgte Niedersetzung dieser Commission und daß von ihr

für den ersten der in der Verordnung vom 7ten dieses Monats § 2 bezeichneten Wahlbezirke der Regierungsrath von Mangoldt allhier,
für den zweiten der Regierungsrath von Broizem zu Leipzig,
für den dritten der Supernumerar-Regierungsrath Körner ebendaselbst,
für den vierten der Amtshauptmann von Polenz zu Chemnitz und
für den fünften der Regierungsrath Harz zu Zwickau,

als Wahlcommissarien bestellt worden, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Dresden, am 14ten März 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 27.) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu den Landtagswahlen betreffend;

vom 18ten März 1839.

Zu Leitung der für die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer der Ständeversammlung und resp. ihrer Stellvertreter erforderlichen Wahlen sind durch die betreffenden Kreisdirectionen als Commissarien bestellt worden,

für die Stadt Dresden der Regierungsrath Edler von der Planitz daselbst,
für die Stadt Chemnitz der Amtshauptmann von Polenz daselbst,
für den 1sten städtischen Wahlbezirk der Amtshauptmann von Oppell zu Borna,
für den 3ten der Amtshauptmann von Egidy zu Döbeln,
für den 4ten der Referendar von Weber zu Leipzig,
für den 7ten der Amtshauptmann von Winkler zu Pirna,
für den 9ten der Amtshauptmann Richter zu Rochlitz,
für den 12ten der Kreisamtmann Rothe zu Schwarzenberg,
für den 14ten der Canzleidirector Naum zu Glauchau,
für den 19ten der Oberamtsregierungsrath Quierner zu Budissin,
für den 2ten bäuerlichen Wahlbezirk der Justitiar Pietzsch in Kohren,
für den 5ten der Amtshauptmann von Welk in Grimma,
für den 6ten der Amtshauptmann von Watzdorf zu Dresden,
für den 7ten der Justizamtmann Hofrath Jäßing in Pirna,

für den 11ten der Justizamtmann Wilde zu Oschatz,
für den 12ten der Justizamtmann Richter in Tharandt,
für den 13ten der Amtshauptmann von Könneritz in Freiberg,
für den 16ten der Amtshauptmann Freiherr von Biedermann zu Niederforchheim,
für den 18ten der Justizamtmann Heisterbergk in Zwickau,
für den 19ten der Canzleidirector Raum zu Glauchau,
für den 20sten der Justizamtmann Damm zu Plauen,
für den 23sten der Amtshauptmann von Ingenhäff zu Zittau,
für den 24sten der Finanzrath Freiherr von Manteuffel zu Budissin,
für den 25sten der Amtshauptmann von Egidy zu Budissin.

Es wird daher solches, namentlich unter Hinweisung auf die den betreffenden Behörden nach der Ausführungsverordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 78 nunmehr obliegende Einreichung von Grundstücksverzeichnissen, hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden zu Erledigung einiger in Bezug auf das Wahlverfahren entstandener Zweifel die in der Anfuge ⊙ enthaltenen, soweit nöthig die nurgedachte Verordnung vom 30sten Mai 1836 modificirenden, zum Theil schon bei den Landtagswahlen der Jahre 1836 und 1837 an die Kreisdirectionen hinausgegebenen Erläuterungen nachachtlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18ten März 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.



Nachträgliche und erläuternde Bestimmungen zur Verordnung vom 30sten Mai 1836, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend.

1) Die in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 21 des Wahlgesetzes in den beiden ersten Abschnitten enthaltenen Bestimmungen werden folgendergestalt erläutert:

a) Wer in mehrern Wahlbezirken ansässig ist, hat, wenn sonst die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, in jedem dieser Wahlbezirke das Stimmrecht, sowie die Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten; wohingegen eine Ansässigkeit in mehrern Wahlabtheilungen desselben bäuerlichen Wahlbezirks die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit zum Wahlmann nur für eine dieser Wahlabtheilungen gewährt.

b) Die Steuerentrichtung von den Grundstücken, die Jemand in dem einen Wahlbezirk oder der einen Wahlabtheilung besitzt, kommt für die Wahl in einem andern Wahlbezirk oder einer andern Wahlabtheilung, wo er ebenfalls angesessen, in der Regel nicht in Betracht.

c) Jedoch kann bei einem in verschiedenen bäuerlichen Wahlbezirken Angesessenen, bei welchem keine der einzelnen Ansässigkeiten nach ihrem Steuerquanto die Wählbarkeit zum Abgeordneten begründet, der Census bei einem der betreffenden Wahlbezirke nach dem Gesammtsteuerquanto jener einzelnen Ansässigkeiten zusammengenommen in Aufrechnung kommen.

2) Zu § 22 des Wahlgesetzes:

a) Wenn Jemand zwar seit wenigstens drei Jahren angesessen ist, ohne daß jedoch diese Ansässigkeit mit dem zur Wählbarkeit erforderlichen Census verbunden war, die Erfüllung des letztern aber durch neue Grunderwerbung im Laufe der letzten drei Jahre erfolgt ist; so kann demohngeachtet nicht angenommen werden, daß der Bedingung im § 22 des Wahlgesetzes genügt sei.

b) Die Erwerbung des Besitzes eines Grundstücks durch einen zwischen Aeltern und Kindern abgeschlossenen Kauf kann dem Ererben nicht gleich geachtet werden.

3) Zu § 24 des Wahlgesetzes:

Die zu 3, e gedachten Copialien werden nach Analogie von § 276 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 berechnet.

4) Zu § 50 des Wahlgesetzes:

a) Da die Worte „sonach auch," wodurch dieser § mit § 55 in Widerspruch zu kommen scheint, nur durch ein Redactionsversehen stehen geblieben sind, so ist die Vorschrift des § 50 so zu verstehen, daß die darin zuerst erwähnte Liste, die theils blos Stimmberechtigten, theils zugleich zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner in der Maaße zu enthalten hat, wie die Beilage D. zur Verordnung vom 30sten Mai 1836 solches angiebt.

b) Wenn in der Bestimmung vom 30sten Mai 1836 zu § 50 derer gedacht ist, die in der Stadtflur ein Grundstück ohne Wohnsitz besitzen; so sind darunter nicht Besitzer solcher Grundstücke verstanden worden, auf denen ein bewohnbares Gebäude sich nicht befindet, sondern vielmehr, wie ohnehin aus der durch Einschaltung des Wortes (Forenser) beigefügten Erklärung hervorgeht, diejenigen, welche in der Stadtflur zwar ein Grundstück besitzen, aber daselbst nicht wohnen.

5) Zu den für § 55 und 56 in den Verordnungen vom 30sten Mai und 29sten Juni 1836 unter 3, B, b, α erfolgten Festsetzungen:

Die Rauchsteuer bei den Oberlausitzer Landstädten und der Seydau ist mit Rücksicht auf den aufzubringenden Betrag der jedesmal ausgeschriebenen Steuer, also jetzt nach dem sechsfachen Betrage der einfachen Steuer, zu berechnen.

6) Zu § 56 des Wahlgesetzes:
Unter dem Bürgerrechte ist auch das Ehrenbürgerrecht begriffen.

7) Zu § 58 des Wahlgesetzes:
Die Anmeldung eines Unangesessenen kann zwar auch wieder zurückgenommen werden; ist aber auf den Grund derselben und der desfallsigen Aufnahme in die Wahlliste die Wahl zum Landtagsabgeordneten wirklich erfolgt, so kommen auch in diesem Fall wegen Resignation des Gewählten die Vorschriften des § 18 des Wahlgesetzes zur Anwendung.

8) Zu der für § 62 in Verbindung mit § 52 und 67 in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 getroffenen Bestimmung und zu § 73 des Wahlgesetzes:

a) Wenn bei Wiederholung einer Wahl die frühere Wahlliste ohne nochmalige vorherige Aushängung derselben zur Anwendung kommt, so kann zwar eine Vervollständigung derselben durch Nachtrag derer, die etwa in der Zwischenzeit die Befähigung zur Aufnahme in dieselbe erlangt haben, nicht statt finden; es gelangen aber daraus diejenigen in Wegfall, von denen es bekannt ist, daß sie immittelst die Befähigung verloren haben.

b) Die hier fragliche Bestimmung der Verordnung vom 30sten Mai 1836 bezieht sich übrigens nur auf die wegen Zustandebringung einer und derselben Abgeordnetenwahl etwa erforderliche Wiederholung von Wahlhandlungen; wird hingegen die anderweite Wahl eines Abgeordneten durch dieselben Wahlmänner, nach § 73 des Wahlgesetzes, wegen nachmaligen Todes oder sonstigen Wiederaustritts des Gewählten nöthig, so bedarf es dazu der Aufstellung einer neuen Wahlliste der zu Abgeordneten Wählbaren, mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen.

c) Was ebendaselbst wegen Zusammenberufung sämmtlicher Wahlmänner des Wahlbezirks gesagt ist, und die Bestimmung in § 73 des Wahlgesetzes wegen Verrichtung der neuen Wahl durch dieselben Wahlmänner, behindert nicht, daß von der anderweiten Wahl diejenigen ausgeschlossen bleiben, welche immittelst ihre desfallsige Befähigung verloren haben.

d) Sind in dergleichen Fällen Erledigungen hinsichtlich der Wahlmänner in vorbemerkter Weise oder sonst eingetreten, so bedarf es einer Ergänzung nur dann, wenn durch einen solchen Abgang die Zahl derselben so weit vermindert wäre, daß zur Theilnahme an der Wahl des Abgeordneten nicht zwei Drittheile der ursprünglichen Gesammtzahl zu erlangen wären.

Letzte Absendung: am 9ten April 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1839.

№ 28.) Verordnung,

die Bekanntmachung des von den Staaten des größeren deutschen Zollverbandes mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend;

vom 13ten April 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bringen hiermit den in der Beilage unter A. enthaltenen, von Uns in Gemeinschaft der übrigen, zum größeren deutschen Zollverband gehörenden Staaten mit Sr. Majestät, dem König der Niederlande, unterm 21sten Januar dieses Jahres *) abgeschlossenen Handelsvertrag zu öffentlicher Kenntniß und verordnen,

> daß in Gemäßheit desselben nach Verlauf von acht Wochen, vom 22sten April 1839 an gerechnet, aller über die Preussisch-Niederländische Landesgrenze, einschließlich der Flüsse, sodann weiter östlich über die Grenzen der Vereinsstaaten, einschließlich der Weser und Elbe, sowie endlich über die Seegrenze mittelst der Preussischen Ostseehäfen, für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen eingehende Niederländische und, in Erwartung billiger Gegenleistungen der betroffenen Regierungen, gleichzeitig auch andere Lumpenzucker gegen den ermäßigten Zollsatz von 5 Thlr. 12 gr. — für den Sächsischen Centner eingehen soll.

Mit weiterer Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten. Gegeben zu Dresden, den 13ten April 1839.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

*) Die Auswechselung der Ratificationen ist erfolgt zu Berlin, den 2ten April 1839.

A.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22 et 30 Mars et 11 Mai 1833, 12 Mai et 10 Décembre 1835, et 2 Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenburg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naßau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Komman-

d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

deur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

le Sieur Charles Loudolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

et le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion; und

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Seine Majestät der König der Niederlande:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

et le Sieur Jean Jaques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais;

lesquels, sous la reserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

den Director des allgemeinen Entrepots und Sekretair der Handels-Kammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1.) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;

2.) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

3.) pierres dûres non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1.) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre); desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;

2.) Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Procent;

3.) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze strom-

la **Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:** les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C. **à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières,** sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1.) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

2.) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3.) coutellerie et mercerie (d'après les specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

wärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:
Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. **bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts,** unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1.) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2.) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3.) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. No. 1 & 2 de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. No. 1 und 2 des Artikels 7 des Schiffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3ten Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières:
les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1) à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Zentner von funfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Zentner von funfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1) den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Ein-

Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2) dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1 huit semaines après la dite publication, tandisque les stipulations B. 2 & 3 ne seront mises à exécution qu'à dater du 1r Janvier 1840.

gangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B. 2) in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1 acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2 und 3 erst mit dem 1sten Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante Kilogrammes se-

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Zentner von funfzig Kilo-

rait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

grammen, statt des Preußischen Zentners, als Gewichtseinheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu' à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionärs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischen Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungspunkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preus-

actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandisque celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou des communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer reciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites

sen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt sein werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage ge-

de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

genseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autre ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'excep-

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es sein kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der

tion des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu' à la fin de l'an, Mil huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

signé: E. Michaëlis. (L.S.) signé: F. H. G. de Scherff. (L.S.)

signé: Ch. L. Windhorn. (L.S.) signé: J. J. Rochussen. (L.S.)

signé: Fr. Wilh. Westphal. (L.S.)

Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) C. Michaelis. (L.S.) (gez.) F. H. W. von Scherff. (L.S.)

K. L. Windhorn. (L.S.) J. J. Rochussen. (L.S.)

Fr. Wilh. Westphal. (L.S.)

Traité de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurttemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort, d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part.

Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits.

Letzte Absendung: am 18ten April 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1839.

№ 29.) Verordnung

des Finanzministerii an die Zoll- und Steuerdirection, die in Gemäßheit des mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags den nach Holland zu versendenden vereinsländischen Gegenständen beizugebenden Ursprungszeugnisse betreffend;

vom 17ten April 1839.

Rücksichtlich der Ursprungscertificate, welche in Gemäßheit Art. I des unter dem 13ten dieses Monats publicirten, mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags bei Versendung von Producten der Industrie der Zoll- und Handels-Vereinsstaaten nach dem Königreiche der Niederlande erforderlich sind, werden hiermit folgende Bestimmungen angeordnet.

1.) Jeder, der Waaren der erwähnten Art, als:

1.) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide,

2.) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle,

3.) Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des dermaligen Niederländischen Tarifs)

aus den Staaten des Zollvereins in das Königreich der Niederlande versenden und von der vereinbarten Herabsetzung der Niederländischen Eingangszölle Nutzen ziehen will, muß dem Zoll- oder Steueramte des Orts, wo die Waarenabsendung erfolgt, oder dem nächstgelegenen Amte, (Hauptzoll-, Hauptsteuer-, Nebenzoll- oder Untersteueramte) indem er gleichzeitig die Waaren zur Revision gestellt, eine schriftliche Declaration nach dem, gleichzeitig als Ursprungscertificat dienenden Muster unter ⊙ vorlegen, aus der sich ergiebt:

a) die Gattung und Quantität der Waaren nach den Handelsbenennungen und dem im Lande üblichen Maß und Gewicht,

b) die Zahl und Zeichen der Colli,

c) die Bestätigung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände wirklich Erzeugnisse der vereinsländischen Industrie sind,

d) die Benennung des Grenzzollamtes, bei welchem der Austritt geschehen soll, und endlich

e) der Ort, von welchem ab die Versendung erfolgt, nebst Namen und Stand des Versenders.

2.) Das Zoll- oder Steueramt prüft die Declaration. Ist nichts zu erinnern, so läßt dasselbe die Colli plombiren und bescheinigt auf der Declaration selbst, daß die darin benannten Gegenstände sich im freien Verkehr befunden haben und über deren Eigenschaft als Industrieerzeugnisse der Zollvereinsstaaten kein Zweifel obwalte.

Die solchergestalt attestirte Declaration muß bis zu dem bezeichneten Grenzzollamte bei der ausgehenden Waare bleiben.

3.) Der Waarenführer hat das Ursprungscertificat dem genannten Amte vorzulegen. Letzteres prüft den amtlichen Verschluß der Colli und erneuert solchen, dafern sich an demselben eine, nach vorgängiger Erörterung, zu irgend einem Verdacht keinen Anlaß gebende Verletzung findet, und attestirt sodann den wirklich erfolgten Austritt der Waaren, deren vereinsländischer Ursprung auf diese Weise nunmehr bescheinigt worden ist.

Hierauf wird das solchergestalt beglaubigte Certificat in ein Register eingetragen, und dem Waarenführer zurückgegeben, um demselben als Ausweis und als Grund des Anspruchs auf Zulassung der Waare in dem Königreiche der Niederlande nach Maaßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen zu dienen.

4.) Die Versendung derartiger vereinsländischer Industrieerzeugnisse durch die Post nach den Niederlanden kann ebenfalls nur unter Begleitung eines Ursprungscertificats erfolgen, und nur von solchen Orten aus geschehen, wo sich zu dergleichen Abfertigungen befugte Zoll- oder Steuerämter befinden. Ist von letzteren die Untersuchung der Waaren erfolgt und der amtliche Verschluß angelegt, auch die Declaration auf oben beschriebene Weise attestirt, so wird letztere offen nebst dem zugehörenden Collo zur Post gegeben.

Hiernach hat die Zoll- und Steuerdirection das Erforderliche zu verfügen und die betroffenen Zoll- und Steuerämter mit Anweisung zu versehen.

Dresden, den 17ten April 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Krempe.

(•)

Ursprungs- und Versendungszeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländischer Fabrikate,

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . über das Hauptzollamt, . . . Nebenzollamt I. . . . auszuführen beabsichtiget, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18..

Name und Stand.

B. Ursprungszeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluß gesetzt, der wie folgt angelegt ist.

Name des Orts den ten 18..

(L. S.) Name des Amtes.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Nummer des Notizregisters.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschluss hier eingetroffenen) oder (hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenstände, bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort den ten 18..

(L. S.) Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel.

№ 30.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Brauereigesellschaft zu Medingen;

vom 21sten März 1839.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, den Statuten der auf Actien gegründeten Brauereigesellschaft zu Medingen die von dem Directorio und dem Ausschusse der letzteren nachgesuchte Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 21sten März 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 31.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für das Steinkohlenwerk zu Gittersee;

vom 21sten März 1839.

Das Ministerium des Innern hat, auf Ansuchen des Directorii und des Ausschusses des Actienvereins für das Steinkohlenwerk zu Gittersee, den für diesen Actienverein entworfenen Statuten sammt dem dazu gehörigen Nachtrage, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 21sten März 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 32.) Bekanntmachung.

Nachdem sich in Leipzig eine Gesellschaft zu Errichtung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland constituirt, zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen die gebetene Concession unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen erhalten hat, auch die Statuten dieser Gesellschaft bestätigt worden sind, so wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dresden, den 25sten März 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 33.) Verordnung,

die Ausgleichungsabgaben von Most, Wein, Branntwein und Tabak betreffend;

vom 3ten April 1839.

Es ist zeither von Tabaksfabrikaten, welche nach Sachsen, Preußen, Kurhessen und in die Staaten des Thüringischen Handelsvereins aus Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. übergeführt wurden, ohne Unterschied,

ob sie aus ausländischen oder in den Zollvereinsstaaten erzeugten Blättern oder aus beiden gemischt bestanden, die Ausgleichungsabgabe erhoben worden.

Auf vorgängige Vereinigung der betheiligten Staaten wird jedoch auf Grund der Bestimmung in Art. 11, no. 7 des offenen Zollvertrags vom 30sten März 1833 hiermit verordnet,

daß von Publication dieser Verordnung an die in der eingangsgedachten Maaße versendeten Tabaksfabrikate, wenn solche nur aus ausländischen (bereits mit dem Eingangszolle präsumtiv getroffenen) Blättern bestehen, bei ihrem Uebergange nach Sachsen von Entrichtung der Ausgleichungssteuer, unter Beobachtung nachfolgender Bedingungen, befreit bleiben sollen.

Dergleichen Tabaksfabrikate müssen nämlich

1) aus einer solchen vereinsländischen Fabrik abstammen, welche unter der vereinbarten Fabrikationscontrole steht,

2) im verschlossenen Zustande versendet und mit Berührung einer gemeinschaftlichen Anmeldestelle übergeführt werden,

auch

3) mit einer amtlichen Bescheinigung der Zoll- oder Steuerbehörden am Absendungsorte über den Ursprung aus dortigen Fabriken und ihre Verfertigung **nur aus ausländischen Blättern** begleitet sein, welche bei der gemeinschaftlichen Anmeldestelle vorzuzeigen ist.

Gleichzeitig werden hiermit in der Beilage unter ⊙ diejenigen Bestimmungen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, welche überhaupt bei dem Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen aus und nach dem Großherzogthume Hessen, getroffener Uebereinkunft zufolge, von den Betheiligten zu beobachten sind.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden, so wie Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 3ten April 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Kempe.

(•)

Regulativ

wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungsabgaben und inneren indirecten Steuern von den, diesen Abgaben unterworfenen Artikeln beim Verkehr des Großherzogthums Hessen mit Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen und Thüringen.

Wegen Sicherung und Erhebung der Ausgleichungsabgaben und inneren indirecten Steuern von den diesen Abgaben unterworfenen Artikeln, beim Verkehr des Großherzogthums Hessen mit Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen und Thüringen, werden im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen die nachstehenden Bestimmungen ertheilt.

I. Unmittelbarer Uebergang von Wein, Traubenmost, Branntwein und Tabak aus dem Großherzogthum Hessen nach Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen und Thüringen.

Wein, Traubenmost und Branntwein.

§ 1. Der Ausgang von Wein, Traubenmost und Branntwein aus dem Großherzogthum, mit der Bestimmung nach Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen und Thüringen, und der Eingang solcher Getränke in diese Länder ist über die, in dem anliegenden Verzeichniß Ziffer I in der ersten Abtheilung unter A aufgeführten, Ausgangs- und Eingangsstationen gestattet.

In der Bezettelung, welche die Großherzogliche Ausgangsstation für den weitern Transport ertheilt, wird jedesmal die correspondirende Steuerstelle des Vereinsstaates, über welche der Eingang dahin stattfindet, bezeichnet.

§ 2. Wer Wein, Traubenmost und Branntwein aus dem Großherzogthum nach den genannten Vereinsstaaten versenden oder überführen will, declarirt den Gegenstand der Versendung nach Zahl, Gattung und Inhalt der Colli (Fässer) bei dem Ortseinnehmer des Versendungsortes. Dieser ertheilt nach dieser Declaration einen Ausfuhrschein nach dem unter Ziffer II anliegenden Muster, worin die Station, über welche der Ausgang stattfinden soll, bemerkt wird. Der Ortseinnehmer der Ausgangsstation revidirt die Ladung und fügt dem Ausfuhrschein die vorschriftmäßige Bescheinigung der Ausfuhr bei, womit jedoch

bei diesem Verkehr der Ausfuhrschein noch nicht erledigt ist, indem der gesetzlichen Vorschrift zu Folge zur vollständigen Erledigung des Ausfuhrscheines auch noch die Eingangsbescheinigung der correspondirenden Steuerstelle des Vereinsstaates erforderlich ist.

Zugleich ertheilt der Ortseinnehmer der Ausgangsstation für den weiteren Transport von der Ausgangsstation bis zu der Steuerstelle des Vereinsstaates, über welche der Eingang stattfindet, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster Ziffer III. Der Transportschein dient zugleich als Declaration bei der Steuerstelle, über welche der Eingang in den Vereinsstaat stattfindet.

Sobald der Transportschein, beziehungsweise die Declaration, der Steuerstelle des Vereinsstaates übergeben und die Eingangsabfertigung geschlossen ist, wird dem Ausfuhrschein von der Stelle, welche die Ausgleichungsabgabe erhoben hat, die Bescheinigung über die geschehene Erhebung beigefügt.

Der auf diese Weise vollständig erledigte Ausfuhrschein muß von dem Interessenten innerhalb der in der Tranksteuerordnung gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem Orteinnehmer des Versendungsorts zurückgeliefert werden.

Tabak.

§ 3. Tabaksblätter und fabricirter Tabak können über diejenigen Steuerstellen der vorgenannten Vereinsstaaten in diese eingeführt werden, welche in der I. Abtheilung und zwar in der Unterabtheilung B der Anlage Ziffer I aufgeführt sind.

Bei Versendungen von Tabak aus dem Großherzogthum nach jenen Vereinsstaaten werden von dem Großherzoglichen Ortseinnehmer am Versendungsorte Ausfuhrscheine nach dem Muster II (zu vergleichen § 2) ausgestellt.

Die Ausstellung der Ausfuhrscheine erfolgt aber erst, nachdem der Betrag der Ausgleichungsabgabe durch baare Hinterlegung oder Bürgschaft sicher gestellt ist.

In Ansehung der Bescheinigung der Ausfuhr, der Ausstellung des Scheins für den Transport von der Ausgangsstation bis zu der betreffenden Steuerstelle des Vereinsstaates und der endlichen Erledigung des Ausfuhrscheines finden die Vorschriften im § 2 Anwendung. Gegen Zurücklieferung des erledigten Ausfuhrscheines erfolgt die Zurückzahlung der hinterlegten Abgabe oder Löschung der Bürgschaft.

Fabricirter Tabak aus inländischen Fabriken, welcher erweislich nur aus ausländischen Blättern besteht, unterliegt der Ausgleichungsabgabe nicht, und es gelten hierfür die besonders getroffenen Vereinbarungen.

Allgemeine Vorschrift.

§ 4. Die ersten Theile der Transportscheine, welche nach vorstehenden Vorschriften von den Großherzoglichen Ausgangsabfertigungsstellen ausgestellt werden, sind von den betreffenden Großherzoglichen Distriktseinnehmern am Schlusse eines jeden Monats dem Hauptamte, welchem die correspondirende Steuerstelle des Vereinsstaates untergeordnet ist, zuzusenden.

II. Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus dem Großherzogthum mit Berührung des Bayerischen Kreises Pfalz, des Nassauischen oder Frankfurtischen Gebietes, oder vermittelst des Rheins oder Mains nach Preußen, Kurhessen, Sachsen oder Thüringen.

§ 5. Bei dem Uebergange ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus dem Großherzogthum mit Berührung des Bayerischen Kreises Pfalz, des Nassauischen oder Frankfurtischen Gebietes, oder vermittelst des Rheins oder Mains nach Preußen, Kurhessen, Sachsen oder Thüringen findet der Eingang in das Gebiet dieser letzteren Staaten über eine der in der Anlage sub IV, a verzeichneten Anmelde- beziehungsweise Uebergangsstellen an der Preußischen und Kurhessischen Grenze statt.

Der Ausgang aus dem Großherzogthum muß über eine der, in der Anlage IV sub b verzeichneten, Ausgangsstationen erfolgen.

§ 6. Bei diesem Uebergange finden zur Sicherung der Ausgleichungsabgaben der Vereinsstaaten und der innern Getränksabgaben des Großherzogthums von Wein, Most und Branntwein die Vorschriften der §§ 1 und 2, zur Sicherung der Ausgleichungsabgaben der Vereinsstaaten vom Tabak die Vorschriften im § 3, und für beiderlei Zwecke die Anordnungen im § 4 Anwendung.

Die in der Anlage II sub b aufgeführten Ausgangsstationen erscheinen als die Stellen, welche die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Vorschriften für die Ausgangsabfertigung zu befolgen haben.

III. Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus dem Großherzogthum nach dem Großherzogthum, mit Berührung des Preußischen, Kurhessischen, oder Waldeckischen Gebietes.

§ 7. Bei Versendungen von Wein, Traubenmost, Branntwein und Tabak aus dem Großherzogthum nach dem Großherzogthum, welche das Königlich Preußische, Kurfürstlich Hessische oder Fürstlich Waldeckische Gebiet berühren, ist der Durchgang durch die Vereinsstaaten auf den Straßen gestattet, welche in der zweiten Abtheilung des dem § 1 anliegenden Verzeichnisses Ziffer I aufgeführt sind.

Ueberdieß ist auf verschiedenen Wegen durch hervorspringende Gebietstheile der Vereinsstaaten der Durchgang unter Beschränkung auf bestimmte Gegenstände gestattet.

In dieser Beziehung bleiben die deshalb bestehenden Verfügungen auch ferner in Kraft.

Wein und Branntwein.

§ 8. Bei Versendungen von Wein und Branntwein, mit dem Durchgang auf der in der II. Abtheilung der Anlage Ziffer I verzeichneten Straßen, ist folgendes zu beobachten:

Der Transport wird dem Ortseinnehmer des Versendungsortes angemeldet. Dieser ertheilt über den angemeldeten Transport, nach den Bestimmungen der Tranksteuerverordnung, einen Abfuhrschein (Muster Ziffer V) auf die Ortseinnehmerei des Bestimmungsortes.

In dem Abfuhrscheine werden die Gegenstände der Ladung nach Zahl, Gattung und Inhalt der Colli (Fässer) bezeichnet, und die Straße, welche der Transport beim Durchgange durch das Gebiet der andern Vereinsstaaten nimmt, nebst den Steuerstellen, über welche der Ein- und Ausgang stattfindet, angegeben.

Die Gegenstände des Transports werden von der Stelle, welche den Abfuhrschein ertheilt, unter Siegelverschluß genommen. Der Verschluß erfolgt colloweise. Die stattgehabte Anlegung des Verschlusses wird im Abfuhrschein bemerkt.

Der Abfuhrschein ist, unter Vorführung der Waaren, den Steuerstellen des Vereinsstaates, welche beim Durchgang berührt werden, zum Visiren und zum Zweck der Einholung einer Bezettelung für den Durchgang durch Kurhessen :c. vorzulegen.

Bei der Ankunft im Orte der Bestimmung ist die Waare der Ortseinnehmerei vorzuführen, welche nach vorausgegangener Besichtigung und richtigem Befund den Verschluß abnimmt, den Abfuhrschein nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt, und, falls es verlangt wird, der mitgekommenen Bezettelung für den Durchgang durch Kurhessen :c. eine Bescheinigung über die erreichte Bestimmung der Waare beigefügt.

Die vorstehend gegebenen Vorschriften leiden in Bezug auf die Durchgangsstraßen durch das Kurfürstlich Hessische Amt Dorheim und auf der Straße von Vilbel über Mainkur nach Offenbach (No. 14, 16, 17 und 18 der II. Abtheilung der Anlage Ziffer I) folgende Modificationen:

Es tritt kein Siegelverschluß ein. Anmeldung bei einer Steuerstelle in Kurhessen :c. findet nur in sofern statt, als eine solche Stelle wirklich berührt wird. Diese Stelle ertheilt keine besondere Bezettelung für den Durchgang. Der von Großherzoglichen Stellen ertheilte Schein dient auch zur Legitimation beim Transport durch Kurhessen. Die Transportfristen für den Durchgang durch das Gebiet von Kurhessen :c. sind nach dem wirklichen Bedürfniß an Zeit abzumessen, dergestalt, daß, um solche einzuhalten, der Transport auf diesen Strassen ohne allen Aufenthalt stattfinden muß. Selbst der etwaige Aufenthalt bei der Steuerstelle des Vereinsstaates ist von den Großherzoglichen Ortseinnehmereien nicht zu berücksichtigen. Im Fall wirklich bei einer solchen Stelle in Kurhessen ein Aufenthalt entsteht, wird von dieser nach Maaßgabe dieses Aufenthalts die Transportfrist auf dem Schein verlängert.

Tabak. § 9. Bei Versendungen von Tabak aus einem Theil des Großherzogthums nach einem andern, mit Benutzung der in der II. Abtheilung der Anlage Ziffer I aufgeführten Straßen, ist Folgendes zu beobachten:

Es muß bei einem Großherzoglich Hessischen Zollamte oder einer Ortseinnehmerei ein Tabaksabfuhrschein (Muster Ziffer VI) eingeholt werden, unter Sicherstellung der Ausgleichungsabgabe durch baare Hinterlegung oder durch schriftliche Verbürgung.

In dem Scheine ist die Straße, die der Transport einzuhalten hat, nebst den Steuerstellen, über welche der Ein- und Ausgang in Kurhessen rc. stattfindet, und denen darum der Schein zum Visiren und zur Ertheilung einer Bezettelung für den Durchgang durch Kurhessen rc. vorzulegen ist, anzugeben.

Die Ortseinnehmerei des Bestimmungsorts setzt, nach vorausgegangener Revision, wenn sich keine Anstände ergeben, die Waare in freien Verkehr. Dem Waarenführer wird über die geschehene Wiedereinfuhr der Waare eine Bescheinigung ertheilt, die er an die Ortseinnehmerei des Versendungsorts zurückzuliefern hat. Auch ist, falls es verlangt wird, der mitgekommenen Bezettelung für den Durchgang durch Kurhessen rc. eine Bescheinigung über die Erreichung der Bestimmung der Waare beizufügen.

Auf Grund jener Bescheinigung wird sodann die Bürgschaft gelöscht, oder die baar deponirte Abgabe zurück erstattet, je nachdem schriftliche Verbürgung oder baare Hinterlegung stattgefunden hat.

Die vorstehend gegebenen Vorschriften leiden in Bezug auf die Straßen durch das Kurfürstlich Hessische Amt Dorheim und die Straße von Vilbel über Mainkur nach Offenbach (No. 14, 16, 17, 18 der Anlage Ziffer I) dieselben Modificationen, welche im § 8 am Schlusse für den Fall des Transports von Wein und Branntwein mit Berührung der Straßen No. 14, 16, 17, 18 angegeben sind.

IV. Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus dem Großherzogthum mit Berührung des Preußischen oder Kurhessischen Gebietes nach Bayern oder Nassau.

§ 10. Bei Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände mit Berührung vom Preußischen oder Kurhessischen Gebiet nach Bayern oder Nassau wird von der Ortseinnehmerei des Versendungsorts ein Ausfuhrschein, bei Tabak unter Sicherstellung der Ausgleichungsabgabe, nach dem Muster Anlage Ziffer II ausgestellt, durch welchen der Transport auf die betreffende Hessische Ausgangsstation an der Preußischen oder Kurhessischen Grenze dirigirt wird. Die betreffende Ausgangsstation ertheilt die vorschriftmäßige Ausfuhrbescheinigung, läßt Verschluß eintreten, sofern dieser nicht bereits am Absendungsorte angelegt worden ist, bemerkt die geschehene Anlegung desselben in dem Ausfuhrschein, und dirigirt mittelst einer dem Ausfuhrschein beizufügenden Bemerkung den Transport auf die correspondirende Preußische oder Kurfürstlich Hessische Steuerstelle und zugleich auf die Anmelde- und beziehungsweise Steuerstelle, über welche die Ausfuhr aus Kurhessen oder Preußen nach Bayern oder Nassau stattfindet.

Bei der Steuerstelle, über welche der Transport in Preußen oder Kurhessen eingeht, muß der Ausfuhrschein zum Visiren und zur Ertheilung einer Bezettelung für den Transport durch das Preußische oder Kurhessische Gebiet vorgelegt werden.

Endlich wird der Transport unter Vorlegung des Ausfuhrscheins der Anmelde- und resp. Steuerstelle, über welche die Ausfuhre aus Kurhessen oder Preußen stattfinden soll, vorgeführt, diese läßt Revision eintreten und fügt darauf hin, vorausgesetzt, daß sich bei der Revision kein Anstand ergiebt, dem Ausfuhrschein eine Bescheinigung über die erfolgte endliche Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete bei, und sendet denselben alsbald an die betreffende Ortseinnehmerei des Versendungsortes zurück.

V. Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen oder Thüringen mit Berührung des Großherzogthums nach den erstgenannten Staaten.

Wein, Most und Branntwein.

§ 11. Bei Versendungen von Wein, Most und Branntwein aus Preußen, Kurhessen, Sachsen, Thüringen oder Waldeck, nach diesen Staaten, welche das Großherzogliche Gebiet berühren, ist der Durchgang durch das Großherzogthum auf allen Straßen gestattet, auf welchen Ortseinnehmereien, die nach der Anlage Ziffer II, zur Ertheilung von Ausfuhrbescheinigungen über ausgegangenen Wein, Most und Branntwein allein ermächtigt sind, als Ein- und Ausgangspunkte des Großherzogthums bestehen.

§ 12. Die Gegenstände müssen den Ortseinnehmereien, über welche sie eingehen, unter Vorlegung der mitgekommenen Bezettelung vorgeführt werden, worauf für den Transport durch das Großherzogthum Ausfuhrscheine, — wenn es gefordert wird, nach vorausgegangener Sicherstellung der Trankfsteuerabgaben — ertheilt werden. Die Ausfuhr muß in diesem Falle eben so nachgewiesen werden, wie für die Ausfuhr trankfsteuerpflichtiger Getränke überhaupt vorgeschrieben ist.

Tabak.

§ 13. Bei Versendungen von Tabak genügen in diesem Falle für den Transport durch das Großherzogliche Gebiet die Abfertigungen, welche von Kurfürstlich Hessischen oder Königlich Preußischen Stellen ertheilt sind.

VI. Versendungen ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus dem Großherzogthum, durch Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören.

§ 14. In Fällen von Versendungen dieser Art sind zu unterscheiden:

a) Versendungen mit dem Ausgange über Königl. Preußische oder Sächsische Zollämter;

b) Versendungen mit dem Ausgange über Kurfürstlich Hessische Zollämter.

§ 15. In dem Falle der Versendung mit dem Ausgange über ein Königlich Preussisches oder Sächsisches Zollamt, muß der Transport einem zu Ertheilung von Begleitscheinen befugten Großherzoglichen Zollamte vorgeführt werden. Dieses ertheilt, indem es die Ausgleichungsabgabe nach den allgemeinen zollverfassungsmäßigen Regeln sicher stellen und den Verschluß der Gegenstände eintreten läßt, einen Begleitschein I auf das betreffende, zur Begleitscheinerledigung competente Ausgangszollamt an der Preußischen oder Sächsischen Grenze.

Bei Getränken hat das den Begleitschein ertheilende Großherzogliche Zollamt dem zu dem Transport gehörigen Ausfuhrschein die Bemerkung beizufügen, daß Begleitscheinabfertigung stattgefunden habe. Der Ausfuhrschein begleitet den Transport bis zur Großherzoglichen Landesgrenze, wo derselbe von Seiten der Großherzoglichen Ausgangsstation, nachdem das Getränke die Landesgrenze überschritten hat, seine Erledigung in vorschriftmäßiger Weise erhält.

§ 16. In Fällen der Versendung mit dem Ausgange über Kurfürstlich Hessische Zollämter findet, wenn dieselbe nicht unter Begleitscheincontrole nach Maaßgabe des § 15 gemacht werden kann, das Verfahren statt, welches in dem § 10 für Versendungen mit Berührung des Preußischen oder Kurhessischen Gebietes nach Nassau oder Bayern vorgeschrieben ist. Die Kurfürstlichen Grenzzollämter treten hier an die Stelle der Steuer- und resp. Anmeldestellen an der Nassauischen und Bayerischen Grenze.

VII. Begleitscheinabfertigungen von Seiten der Großherzoglichen Zollämter über ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände überhaupt.

§ 17. Zur Erleichterung des größern Verkehrs mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen sind die Großherzoglichen Hauptzollämter und die Nebenzollämter Worms, Bingen und Darmstadt ermächtigt, über die in Rede stehenden Artikel auch zum Eingange nach Preußen (und Waldeck), Sachsen, Kurhessen und Thüringen, Begleitscheine auf die zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. I und II befugten Zoll- und Steuerämter in den genannten Staaten zu ertheilen.

Bei der Begleitscheinertheilung sind die Vorschriften des § 15 zu beobachten.

VIII. Versendungen tranksteuerpflichtiger Getränke aus Preußen (und Waldeck), Sachsen, Kurhessen oder Thüringen in das Großherzogthum Hessen oder durch dasselbe nach dem Auslande.

§ 18. Der Uebergang von tranksteuerpflichtigen Gegenständen aus Preußen (und Waldeck), Kurhessen, Sachsen oder Thüringen in das Großherzogthum oder durch das-

selbe nach andern Vereinsstaaten oder in das Ausland, kann an allen an diese Länder grenzenden Orten stattfinden, in welchen Stellen bestehen, die nach der Tranksteuergesetzgebung zur Ertheilung von Ab= und resp. Ausfuhrscheinen für Getränke ermächtigt und als solche in der Anlage I unter Abtheilung I, litt. A, erste Spalte, verzeichnet sind.

Die eingehenden Getränke müssen bei der ersten Großherzoglich Hessischen Stelle, über welche sie eingehen, angemeldet werden. Findet die Einfuhr in Mengen statt, die nach den Vorschriften über die Waarencontrole im Binnenlande mit Bezettelung versehen sein müssen, so muß der Einführende diese vorlegen.

Im Fall der Bestimmung des Getränkes zum Verbleiben im Großherzogthum ertheilt die Stelle, über welche der Eingang erfolgt, einen Abfuhrschein, auf dessen Grund die gesetzliche Tranksteuer an dem Orte der Einlage zu entrichten ist; ist dagegen das Getränke blos zur Durchfuhr durch das Großherzogthum bestimmt, so wird dasselbe mittelst eines Ausfuhrscheins auf die Stelle, über welche die Wiederausfuhr stattfinden soll, abgefertigt.

In beiden Fällen haben die Transportanten auf Erfordern bei der Großherzoglichen Eingangsstelle Sicherheit für die Tranksteuerabgaben von dem betreffenden Gegenstande zu leisten.

Bier macht jedoch eine Ausnahme; der Uebergang von Bier aus den Vereinsstaaten ist an allen an diese Staaten grenzenden Orten erlaubt.

Bei der ersten Ortseinnehmerei, welche bei der Einfuhr berührt wird, muß dazu ein Transportschein, nach den in der Großherzoglichen Tranksteuerordnung enthaltenen Vorschriften, für den Transport nach dem Bestimmungsort eingeholt werden.

Anlage I.

zum § 1 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

Verzeichniß

1) der Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien an der Grenze gegen Preußen, Kurhessen und Waldeck zur Ausgangsbehandlung von tranksteuerpflichtigen Getränken und von Tabak, und zur Eingangsbehandlung von tranksteuerpflichtigen Getränken — so wie der correspondirenden Abfertigungsstellen in Preußen, Kurhessen und Waldeck;

2) der Straßen, auf welchen Versendungen von Wein, Traubenmost, Branntwein und Tabak aus dem Großherzogthum nach dem Großherzogthum, mit Berührung des Gebiets der Vereinsstaaten, durchgeführt werden können.

I. Abtheilung. Ein- und Ausgangsstationen.

A. Für Wein, Most und Branntwein.

Im Großherzogthum Hessen.	In Preußen, Kurhessen und Waldeck.
Steinheim Offenbach	Hanau.
Offenbach	Mainkur.
Rödelheim	Bockenheim.
Vilbel	Mainkur. Heiligenstock.
Heldenbergen	Windecken.
Altwiedermus Haingründau	Niedergründau.
Langenbergheim	Marköbel (beim Ausgang blos zur Ausgangsbehandlung von Branntwein ermächtigt).
Rinderbiegen Hitzkirchen Burgbracht	Wolfenborn.
Bermuthshain Gunzenau	Hintersteinau.
Zahmen	Blankenau.
Laudenhausen Schlitz	Großenlüder.
Unterwegfurt	Niederaula.
Grebenau Eifa	Lingelbach.

Im Großherzogthum Hessen.	In Preußen, Kurhessen und Waldeck.
Eudorf	Schröcksbach.
Arnshain Kirtorf	Neustadt.
Lehrbach	Neustadt.
Lehrbach Niederofleiden	Schweinsberg.
Londorf Allendorf an der Lumda	Nordeck.
Mainzlar (Staufenberg)	Trais an der Lumda.
Mainzlar (Staufenberg) Lollar	Sichertshausen.
Gladenbach	Willershausen.
Buchenau	Sterghausen.
Rennertehausen	Rüddenau.
Bromskirchen	Hallenberg.
Dodenau Hatzfeld	Berleburg.
Wallau	Laasphe.
Gießen Hermannstein Heuchelheim an der Lahn Kleinlinden Pohlgöns	Wetzlar.
Bingen	Bingerbrücke.
Planig Bosenheim Hackenheim	Kreuznach.
Friedberg Niedermörlen Melbach Beienheim	Dorheim.
Alsfeld Angerod Kirtorf Arnshain	Ruhlkirchen (im Gericht Katzenberg).
Sind beim Ausgange blos für die Ausgangsabfertigung vom Branntwein ermächtigt: Niederorke	Schreuke (Kurhessen).
Niederorke	Niederwildungen.
Thalitter	Niederwildungen. Korbach.
Häringhausen	Korbach. Arolsen.

B. Für Tabak.

Im Großherzogthum Hessen.	In Preußen, Kurhessen und Waldeck.
Steinheim	Hanau.
Offenbach	Hanau. Mainkur.
Rödelheim	Bockenheim.
Vilbel	Mainkur. Heiligenstock.
Heldenbergen	Windecken.
Landenhausen	Großenlüder.
Eifa	Lingelbach.
Eudorf	Schröcksbach.
Lollar	Sichertshausen.
Gladenbach	Willershausen.
Rennertehausen	Röddenau.
Bromskirchen	Hallenberg.
Wallau	Laasphe.
Gießen Heuchelheim Kleinlinden Pohlgöns	Wetzlar.
Bingen	Bingerbrücke.
Planig Bosenheim Hackenheim	Kreuznach.
Friedberg	Dorheim.

II. Abtheilung. Durchgangsstraßen durch Preußen, Kurhessen und Waldeck, auf welchen Wein, Branntwein und Tabak bei Versendungen aus einem Theil des Großherzogthums in den andern durchgeführt werden kann.

1) Von Altwiedermus über Hanau und Mainkur nach Offenbach;
2) von Heldenbergen über Windecken und Hanau nach Steinheim;
3) von Heldenbergen über Windecken und Mainkur nach Offenbach;
4) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Willershausen nach Gladenbach;
5) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Brungershausen nach Buchenau ꝛc.;
6) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Schreufe, und von da im Waldeck'schen Gebiete, ohne einen Ort zu berühren, nach Niederorke ꝛc. in den Bezirk Vöhl;
7) von Rennertehausen über Röddenau und Schreufe, und von da im Waldeck'schen Gebiete, ohne einen Ort zu berühren, nach Niederorke in den Bezirk Vöhl;

8) von Pohlgöns über Niedergleen und Wetzlar nach Herrmannstein;
9) von Kleinlinden über Dudenhofen und Wetzlar nach Herrmannstein;
10) aus dem Haupttheil des Bezirks Vöhl über Corbach nach dem Kirchspiel Eimelrod;
11) von Vilbel über Massenheim nach Obereschbach;
12) von Vilbel über den Heiligenstock und Bockenheim nach Rödelheim;
13) mit vorgängiger Berührung des Nassauischen und Frankfurtischen Gebiets über Bockenheim nach Rödelheim;
14) von Vilbel über Mainkur nach Offenbach;
15) aus dem Haupttheil des Bezirks Vöhl über den Hof Lauterbach und über Meinringhausen nach Höringhausen;

Der Durchgang auf dieser Straße ist in jeder Woche nur an einem Tage, und zwar an dem ein für allemal festgesetzten Mittwoch und an diesem Tage nur von Morgens acht Uhr bis Abends sechs Uhr gestattet.

16) von Friedberg auf der Nauheimer Chaussee, ohne Berührung eines Kurhessischen Orts, nach Niedermörlen;
17) von Friedberg über Dorheim nach Melbach;
18) von Friedberg über Dorheim nach Beienheim;
19) von Alsfeld durch das Gericht Katzenberg nach Kirtorf rc. auf dem gewöhnlichen, durch das Gericht Katzenberg führenden Wege.

Die sämmtlichen genannten Straßen, welche nur nach einer Richtung bezeichnet sind, gelten auch in der umgekehrten Richtung als Durchgangsstraßen.

Auf den Straßen 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden Seitens der Kurfürstl. Hessischen Steuerstellen keine besonderen Abfertigungen ertheilt, indem die von den Großherzoglichen Steuerstellen ertheilten Abfuhrscheine, auch für den Transport durch das Kurhessische Gebiet genügen.

Muster II.

zu § 2 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

Ortseinnehmerei Giessen.

A. Num.

Den 3ten August 1833 hat der

Herr Friedrich Müller
wohnhaft zu Giessen
angezeigt, daß er heute um Sieben Uhr Vormittags durch seinen Knecht Albert Mattern
aus seinem Keller im Einhorn verladen, und über Lollar
ausführen wolle, um sie über Sichertshausen nach Kurhessen an Herrn Knyriem in Marburg einzuführen.

Drei Ohm Wein

Grossherzoglich Hessisches Maass in einem geeichten Fass.

Derselbe haftet für die richtige Erfüllung der ihm wegen der Ausfuhr aufliegenden Verbindlichkeiten, urkundlich seiner Unterschrift

Friedrich Müller.

AUSFUHR - SCHEIN.

A. Num. **Ausfuhrschein.** Zwei Kreuzer.

Gültig auf Tage.

Provinz Oberhessen.
Ortseinnehmerei Gießen.

über Drei Ohm Wein in einem geeichten Fass, welche der Herr Friedrich Müller wohnhaft zu Giessen heute um Sieben Uhr Vormittags durch seinen Knecht Albert Mattern aus seinem Keller am Einhorn verladen, über Lollar ausführen und nach Kurhessen über Sichertshausen einführen will.

Diese Ladung muß in dem Zeitraum von Einem Tage über Collar ausgeführt und in Sichertshausen eingeführt sein, und darf sich nicht von dem gewöhnlichen Wege entfernen, welcher die Chaussee von hier über Lollar und Kirchberg nach Sichertshausen ist.

Giessen, den 31sten August 1833, um Sieben Uhr Vormittags.

Dieser Ausfuhrschein ist beim Ausgang zu von der dortigen Ortseinnehmerei mit der Bescheinigung der Ausfuhr und, im Falle die Ladung in das Königlich Preußische oder Kurhessische geht, mit Bescheinigung des Eingangs von dem einschläglichen Königlich Preußischen oder Kurhessischen Steueramte versehen zu lassen, und von dem Inhaber innerhalb 14 Tagen an die Ortseinnehmerei zurückzuliefern.

Ortseinnehmerei,

Martin. Kattmann.

AUSFUHR - SCHEIN.

A. Num. **Bescheinigung.**

Der dem Herrn Friedrich Müller wohnhaft zu Giessen unter obiger Nr. über Drei Ohm Wein ertheilte Ausfuhrschein wurde unterm heutigen mit Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigung, ausgestellt von Ortseinnehmerei Lollar durch die Steuerreceptur Sichertshausen, an die unterzeichnete Ortseinnehmerei zurückgeliefert.

Giessen, den 10ten September 1833.

Ortseinnehmerei,

Martin. Kattmann.

Num. des Ausfuhrregisters.

Der Unterzeichnete bescheinigt andurch, daß die auf der Rückseite bemerkte Ladung heute den **31**sten August 18**33** richtig ausgeführt und hierauf dieser Ausfuhrschein, von ihm vollzogen, an den Ausführenden abgegeben worden ist.

Lollar, den **31**sten August 18**33**, um Zwei Uhr Nachmittags.

Großherzoglich Hessische Ortseinnehmerei.
Leo.

Eingangs-Bescheinigung.

Die auf der Rückseite bemerkte Ladung ist heute den **31**sten August **1833** richtig dahier angemeldet, versteuert und dieser Schein gehörig vollzogen zurückgegeben worden.

Sichertshausen, den **31**sten August **1833**, Nachmittags 4 Uhr.

Kurhessische Steuerreceptur.

Anlage III.

zum § 2 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

Nr. 70.

Den 31sten August 1833, zwei Uhr Nachmittags hat Herr Friedrich Müller aus Giessen durch seinen Knecht Albrecht Mattern bei der Ortseinnehmerei zu Lollar
zur Ausfuhr mit der Bestimmung nach Marburg über die Kurfürstlich Hessische Steuerstelle
zu Sichertshausen,
angemeldet:
Drei Ohm — Maß Wein in einem Fass Grossherzogl. Hessisches Maass.
— Centr. — Pfd. — in — Colli.

Der Transport ist mit einem von der Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmerei zu Giessen unter Nr. 800 ausgestellten Ausfuhrschein versehen.

Für die Ausgleichungsabgaben ist Sicherheit geleistet durch
baare Hinterlegung von 12 Fl. 15 Xr.
oder: durch Bürgschaft,
oder: keine
oder: durch die bei Löschung des Ausfuhrscheins übernommene Verhaftung.

Der hierauf ertheilte Transportschein ist gültig auf Tag zwei Stunden.

Diese Anzeige ist von dem Declaranten unterschrieben.

Albrecht Mattern.

Beglaubigt von dem Ortseinnehmer zu Lollar.

Leo.

TRANSPORT-SCHEIN.

Ausgleichungs-abgabepflichtige Gegenstände betreffend.

Nr. 70.

Transportschein

über Drei Ohm — Maß Wein in einem Fasse Grossherzogl. Hessisches Maass,

Ctr. — Pfd. — in — Colli,

welche Herr Friedrich Müller aus Giessen durch seinen Knecht Albrecht Mattern, zur Ausfuhr mit der Bestimmung nach Marburg dahin angemeldet hat. Der Transport ist mit einem von der Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmerei zu Giessen unter Nr. 800 ausgestellten Ausfuhrschein versehen.

Für die Ausgleichungsabgaben ist Sicherheit geleistet:
durch die bei Lösung des Ausfuhrscheins übernommene Verhaftung.

Die Einzahlung der Ausgleichungsabgaben,
erfolgt bei der K. Steuerstelle zu Sichertshausen.

Der Frachtführer benutzt die gerade Straße auf der Chaussée nach Sichertshausen.

Dieser Schein ist nur auf zwei Stunden gültig, und ist binnen dieser Frist mit Vorführung der Ladung an die Steuerstelle zu Sichertshausen abzugeben.

Lollar, den 31sten August 1833, zwei Uhr Nachmittags.

Ortseinnehmerei,

Leo.

Anlage IV.

zum § 5 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

---

a) Verzeichniß der Anmelde- resp. Uebergangsstellen für ausgleichungs-abgabepflichtige Gegenstände an der Grenze von Preußen und Kurhessen gegen den Bayerischen Kreis Pfalz und gegen Nassau und Frankfurt.

1) Münster am Stein.
2) Meisenheim.
3) Lauterecken.
4) Kusel.
5) Frohenhofen.
6) Mittelberbach.
7) Rentrisch.
8) Bacharach.
9) Oberwesel.
10) St. Goar.
11) Boppart.
12) Coblenz.
13) Ehrenbreitenstein über Aremberg.
14) Dierdorf oder Bendorf.
15) Altenkirchen.
16) Wilnsdorf.
17) Katzenfurt.
18) Braunfels.
19) Bockenheim.
20) Porungesheim.
21) Heiligenstock, jedoch nur zur Erhebung der Ausgleichungsabgaben von den über Heiligenstock nach Kurhessen übergehenden Gegenständen, bei deren weiterem Transport, von Heiligenstock an, das Großherzogthum nicht berührt wird.

---

b) Verzeichniß der Anmeldestellen und resp. Ausfuhrstationen für tranksteuer- und ausgleichungs-abgabepflichtige Gegenstände an der Grenze des Großherzogthums Hessen gegen den Bayerischen Kreis Pfalz und gegen Nassau und Frankfurt.

1) Worms.
2) Kleinbockenheim.
3) Alzey.
4) Hochstetten.
5) Bingen.
6) Freiheinheim.
7) Bodenheim.
8) Mainz.
9) Castell.
10) Kostheim.
11) Rüsselsheim.
12) Kelsterbach.
13) Neu-Isenburg.
14) Offenbach.
15) Vilbel.
16) Obereschbach.
17) Oberroßbach.
18) Feuerbach.
19) Butzbach.
20) Bischoffen.
21) Simmersbach.
22) Rödelheim.

Anlage V.

zu § 8 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

Ortseinnehmerei Laubenheim.

Nr. 701.

Den 30sten April 1833 hat Philipp Mauer, Weinproducent, wohnhaft zu Laubenheim, angezeigt, daß er heute um Zehn Uhr Vormittags durch Fuhrmann Spiel von Laubenheim aus seinem Keller verladen, und an Weinhändler Johann Schmidt, wohnhaft zu Worms, versenden will Sechs Ohm weissen Wein, eigenes Gewächs, in 2 Fässern, jedes zu 3 Ohm, der dafür beim Empfang an Tranksteuer bezahlen muß:

Empfänger ist zur freien Einlage berechtigt und hat diese Anzeige unterschrieben.

Philipp Mauer.

ABFUHR-SCHEIN.

Nr. 701. **Abfuhrschein.**

Provinz Rheinhessen.
Ortseinnehmerei Laubenheim.
An Tranksteuern ist bei der Einlage zu bezahlen.

Gültig auf Einen Tag.

über Sechs Ohm weissen Wein in zwei Fässern, jedes Drei Ohm enthaltend, welche Philipp Mauer, Weinproducent, wohnhaft zu Laubenheim, heute um Zehn Uhr Vormittags durch Fuhrmann Spiel von Laubenheim aus seinem Keller verladen hat und an Johann Schmidt, Weinhändler, wohnhaft zu Worms, versendet.

Diese Ladung muß in einem Zeitraum von Einem Tag an dem Ort ihrer Bestimmung sein, und darf sich nicht von dem gewöhnlichen Wege entfernen.

Laubenheim, den 20sten April 1833, um Neun Uhr Vormittags.

Ortseinnehmerei,
Keil.

Dieser Abfuhrschein ist von dem Empfänger der Ladung an den Ortseinnehmer gegen Vollziehung der Quittung binnen 24 Stunden abzuliefern.

ABFUHR-SCHEIN.

Nr. 701.

Quittung.

über . . . . Tranksteuer
von Empfänger ist als Weinhändler zur freien Einlage berechtigt
welche
nach Inhalt des an mich abgelieferten Abfuhrscheins, ausgestellt von der Ortseinnehmerei Laubenheim, heute an mich bezahlt hat.

Worms, den 21sten April 1833.

Ortseinnehmerei,
Bauer.

Der Unterzeichnete bescheinigt andurch, daß die auf der Rückseite bemerkte Ladung heute den **21**sten April 18**33** richtig eingelegt und hierauf die zu diesem Abfuhrschein gehörige Quittung im Betrage von . . . Fl. . . . . Kr. von ihm vollzogen, an den Einleger abgegeben worden ist.

Worms, den **21**sten April 18**33**.

Ortseinnehmerei,

Lauer.

Anlage VI.

zum § 9 des Regulativs wegen der Ausgleichungsabgaben.

Ortseinnehmerei Giessen.

Nr. **100**.

Den **21**sten Februar 18**33** hat Herr Johann Stein, Tabaksfabrikant, wohnhaft zu Giessen, angezeigt, daß er heute Vormittags um zehn Uhr Einen Centner Zwanzig Pfund {Grossherzoglich Hessischen Gewichts / Königlich Preussischen Gewichts} fabricirten Rauchtabak aus seinem Lager durch Fuhrmann Volk von Giessen an den Kaufmann Peter Bär in Langen versenden wolle.

Zur Sicherung der Ausgleichungsabgaben ist der Betrag derselben {baar deponirt / schriftlich verbürgt} worden.

Diese Ladung muß in drei Tagen an dem Orte ihrer Bestimmung sein.

Derselbe haftet für die richtige Erfüllung der ihm wegen dieser Versendung aufliegenden Verbindlichkeiten, urkundlich seiner Unterschrift.

Johann Stein.

A B F U H R - S C H E I N.

Nr. **100**.

Abfuhrschein für Tabak

Provinz Oberhessen.
Ortseinnehmerei Giessen.

über Einen Centner Zwanzig Pfund fabricirten Rauchtabak in Einem Fass △ Nr. 3, welche der Tabaksfabrikant Johann Stein, wohnhaft zu Giessen heute um Zehn Uhr Vormittags durch Fuhrmann Volk von Giessen an Peter Bär, Kaufmann zu Langen, versenden will.

Diese Ladung geht auf der Straße über Friedberg, Mainkur, Offenbach nach Langen, sie muß in Drei Tagen an dem Orte ihrer Bestimmung sein, und darf nur im Beisein des Ortseinnehmers abgeladen werden.

Giessen, am **21**sten Februar 18**33**.

Dieser Abfuhrschein ist bei der Ankunft im Bestimmungsort sogleich an den Ortseinnehmer abzugeben und nach Vollziehung der Einfuhrbescheinigung auf der Kehrseite an die Ortseinnehmerei des Ausstellungsortes zurückzuliefern. Erst nach erfolgter Zurücklieferung des vollzogenen Abfuhrscheins an den Ortseinnehmer des Versendungsorts kann die deponirte Abgabe zurückgezahlt, oder die geleistete schriftliche Bürgschaft gelöscht werden.

Grossherzoglich Hessische Ortseinnehmerei.
Walther.

ABFUHR-SCHEIN.

Nr. **100**.

Bescheinigung.

Der dem Herrn Johann Stein, wohnhaft zu Giessen, unter obiger Nummer über Einen Centner Zwanzig Pfund fabricirten Rauchtabak ertheilte Abfuhrschein wurde unterm heutigen Tage, mit Einfuhrbescheinigung der Ortseinnehmerei Langen versehen, an die unterzeichnete Ortseinnehmerei zurückgeliefert.

Giessen, den **27**sten Februar 18**33**.

Grossherzogl. Hessische Ortseinnehmerei.
Walther.

I. Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die auf der Rückseite bemerkte Ladung heute den **24**sten Februar **1833** richtig dahier eingeführt und hierauf dieser Abfuhrschein, gehörig vollzogen, an den Transportanten abgegeben worden ist.

Langen, den **24**sten Februar 18**33**.

Grossherzogl. Hessische Ortseinnehmerei.

Riedel.

Bescheinigung.

Ich Unterzeichneter bescheinige hierdurch, daß die zur Sicherung der Ausgleichungsabgabe von mir deponirte Summe in Betrag von . . . Fl. . . . Kr. heute an mich zurückbezahlt worden ist.

Giessen, den **27**sten Februar 18**33**.

Johann Stein,

Tabaksfabrikant.

№ 34.) Verordnung,

den von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung bewirkten Anschluß an die zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preussischen Regierung bestehende Convention wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und an die dazu verabredeten ergänzenden Bestimmungen betreffend;

vom 10ten April 1839.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, auf an dieselbe gelangte Einladung, zu Feststellung der bei Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preussischen Regierung hierunter bestehenden Convention vom $\frac{\text{5ten Februar}}{\text{21sten Januar}}$ 1820 und den nach der Ministerialerklärung vom $\frac{\text{20sten}}{\text{12ten}}$ November 1838 dazu gekommenen, die Erläuterung und Ergänzung der erwähnten Convention zum Zwecke habenden Bestimmungen beigetreten, und

hierüber mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung Königl. Sächsischer Seits, gleichzeitig mit der Königl. Preußischen Regierung die nachstehende Ministerialerklärung vom 10ten Februar d. J. gegen eine gleichlautende, von dem Fürstlich Schwarzburgischen Geheimenrathscollegio unterm 23sten Januar d. J. abgegebene Erklärung ausgestellt worden ist, so wird solche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 10ten April 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Nachdem das Fürstlich Schwarzburgische Geheimerathscollegium zu Rudolstadt, auf an dasselbe gelangte Einladung, zu Feststellung der bei Uebernahme der Vagabonden und anderer Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preußischen Regierung hierunter bestehenden Convention vom 21sten Januar 1820, ingleichen den durch Ministerialerklärung vom 20sten November 1838 dazu vereinbarten Erläuterungen und Zusätzen beigetreten ist, und solches dem unterzeichneten Ministerio durch Ministerialdeclaration d. d. Rudolstadt, den 23sten Januar 1839 zu erkennen gegeben hat; so ist nunmehro der Inhalt der vorerwähnten Sächsisch-Preussischen Convention und der dazu gehörigen Erläuterungen und Zusätze, statt einer dießfallsigen besondern Uebereinkunft zwischen der Königl. Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung, als gegenseitig verbindlich anzusehen.

Gegenwärtige mit der Declaration des Fürstlich Schwarzburgischen Geheimerathscollegii zu Rudolstadt im Wesentlichen gleichlautende Ministerialerklärung soll öffentlich bekannt gemacht werden, und vom Tage der Publication an, Kraft und Wirksamkeit haben.

Dresden, am 10ten Februar 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 35.) Verordnung,

die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Greiz vereinbarte Annahme mehrerer Erläuterungen und Ergänzungen zu der wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention betreffend;

vom 10ten April 1839.

Mit Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Genehmigung wird hierdurch eine von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellte, gegen eine gleichlautende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Greiz ausgewechselte Ministerialdeclaration zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, wonach die zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen nach der Erklärung vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Ergänzungen zu der wegen der Ausgewiesenen bestehenden Convention vom $\frac{21sten\ Januar}{5ten\ Februar}$ 1820, welche nach den Verträgen vom $\frac{17ten\ April}{2ten\ Juni}$ 1821 (Gesetzsammlung vom Jahre 1821, p. 77) auch zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen gegenseitig als verbindlich anerkannt worden ist, auch der letztern Regierung gegenüber wechselseitige Anwendung finden sollen.

Dresden, den 10ten April 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preußischen Regierung wegen der Ausgewiesenen bestehenden, von dem erstgenannten und dem Fürstlichen Gouvernement älterer Linie Reuß von Plauen durch Erklärung vom 2ten Juni 1821 als gegenseitig verbindlich anerkannten Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Indivi-

duums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher, unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit der contrahirenden Staaten, zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den

Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Dresden, den 8ten Februar 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 36.) Verordnung,

den Beitritt der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung zu den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen unterm $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Zusätzen zu der zwischen den gedachten Regierungen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention betreffend;

vom 8ten April 1839.

Nachdem in Folge vorausgegangener diplomatischer Verhandlungen die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung, welcher gegenüber nach der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 11ten April 1822 (Gesetzsammlung vom gedachten Jahre S. 333) der Inhalt der zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung unterm 14ten November 1821 geschlossenen Convention (Gesetzsammlung v. J. 1821, S. 155) Königlich Sächsischer Seits bei entstehenden Zweifeln über die Uebernahme von Ausgewiesenen als verbindlich anerkannt werden soll, denjenigen Erläuterungen und Ergänzungen, welche zwischen den Regierungen von Sachsen und Preußen durch Ministerialerklärung vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 zu der mit der oberwähnten Uebereinkunft im Wesentlichen übereinstimmenden Convention vom $\frac{5ten\ Februar}{21sten\ Januar}$ 1820 vereinbart

worden sind, beizutreten sich erklärt hat, auch die Abschließung eines hierauf bezüglichen Vertrages von Sr. Königlichen Majestät genehmigt worden ist, so wird Allerhöchster Anordnung zufolge die Diesseits ausgestellte Declaration, welche gegen eine in der Hauptsache gleichlautende Erklärung des Fürstlich Schwarzburgschen Geheimerathscollegii zu Sondershausen ausgewechselt worden ist, zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 8ten April 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der von der Königl. Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung als gegenseitig verbindlich anerkannten, zwischen dem erstgenannten und dem Großherzoglich Sächsischen Gouvernement wegen der Ausgewiesenen unterm 14ten November 1821 geschlossenen Convention, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die eingangserwähnten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staats zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

(pergatur in der vorstehend abgedruckten, mit der ältern Fürstlichen Linie Reuß von Plauen ausgewechselten, mit der Sächsisch-Preußischen Declaration vom $\frac{20\text{sten}}{12\text{ten}}$ November 1838 übereinstimmenden Ministerialerklärung vom 8ten Februar 1839 — bis zum Schluß.)

Dresden, den 5ten Februar 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 37.) Verordnung,

die getroffene Vereinbarung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger Annahme einiger die Vaganten-Convention angehenden Erläuterungen und Ergänzungen betreffend;

vom 10ten April 1839.

Nachdem Se. Königl. Majestät die mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, wonach, zu Beseitigung der wegen Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königl. Sächsischen und der vorgedachten Regierung bestehenden, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffenden Convention vom 17ten December 1821 zeither obgewalteten Zweifel, die desselben Gegenstandes halber zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preußischen Regierung nach der Erklärung vom $\frac{20sten}{12ten}$ November v. J. vereinbarten Grundsätze zur Anwendung gelangen sollen, zu genehmigen geruht haben, und hierauf nachstehende Ministerialerklärung beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Declaration des Herzogl. Sächsischen Geheimen Ministerii zu Altenburg ausgewechselt worden ist, so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 10ten April 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der, zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention vom 17ten December 1821, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die erstgenannte und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung, ohne hierdurch an dem rc.

(pergatur in der vorstehend abgedruckten, mit der ältern Fürstlichen Linie Reuß von Plauen ausgewechselten, mit der Sächsisch-Preußischen Declaration vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 übereinstimmenden Ministerialerklärung vom 8ten Februar 1839 — bis zum Schluß.)

Dresden, den 22sten Februar 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 38.) Verordnung,

einige Ergänzungen und Erläuterungen zu der zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention betreffend;

vom 10ten April 1839.

Da die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sächsische Regierung dahin übereingekommen sind, daß bei Anwendung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen den beiderseitigen Regierungen wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden bestehenden Convention vom $\frac{14ten\ November}{12ten\ October}$ 1821 künftig die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden sollen, welche zu Beseitigung mehrerer in der fraglichen Beziehung entstandener Zweifel und Mißverständnisse nach der Declaration vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 zwischen den Regierungen der Königreiche Sachsen und Preußen vereinbart worden sind, so ist mit Sr. Königl. Majestät allergnädigster Genehmigung die nachstehende Ministerialerklärung gegen eine gleichlautende Declaration des Großherzoglich Sächsischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, und es wird dieselbe Behufs allgemeiner Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10ten April 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königlich Sächsischen und der

Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention vom 14ten November 1821, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit rc.

(pergatur in der vorstehend abgedruckten, mit der ältern Fürstlichen Linie Reuß von Plauen ausgewechselten, mit der Sächsisch-Preußischen Declaration vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 übereinstimmenden Ministerialerklärung vom 8ten Februar 1839 — bis zum Schluß.)

Dresden, den 5ten März 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 39.) Verordnung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung unterm 17ten December 1821 abgeschlossenen Vaganten-Convention betreffend;

vom 11ten April 1839.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung sich über die wechselseitige Annahme mehrerer, den dießfallsigen, zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen bestehenden Staatsverträgen vom $\frac{21sten\ Januar}{5ten\ Februar}$ 1820 und vom $\frac{20sten}{12ten}$ November 1838 entsprechenden Erläuterungen und Ergänzungen der zwischen den erstgedachten Regierungen unterm 17ten December 1821 abgeschlossenen, die Uebernahme Ausgewiesener betreffenden Convention vereinigt haben, und in dessen Gemäßheit mit Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Genehmigung die nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung ausgestellt und gegen eine gleichlautende Declaration des Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Ministerii ausgewechselt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet, daß der Inhalt dieser Erklärung in vorkommenden Fällen hinkünftig zur Richtschnur genommen werden solle.

Dresden, am 11ten April 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener, unterm 17ten December 1821 abgeschlossenen Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die erstgenannte und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a 1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher, unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b) die Verbindlichkeit der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur

näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Hiernächst sind die genannten Regierungen auch dahin übereingekommen, daß zu den, im § 8 der Eingangsgedachten Convention erwähnten Personen künftig die dort nicht genannten Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu führen, in Diensten stehen, gerechnet werden sollen.

Endlich ist zwischen dem Königlich Sächsischen und dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gouvernement annoch folgendes vereinbart worden:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Dresden, am 20sten März 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

Letzte Absendung: am 4ten Mai 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1839.

№ 40.) Verordnung,

die Anstellung von Apothekenrevisoren und die für dieselben entworfene Instruction betreffend;

vom 25sten April 1839.

Im § 12 des Gesetzes vom 30sten Juli 1836 über die Organisation der untern Medicinalbehörden und § VI der Verordnung vom 27sten August 1838, die Bildung der Medicinalpolizei- und thierärztlichen Bezirke betreffend, ist wegen der nach § 9 des gedachten Gesetzes zur Revision der Apotheken, Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien anzustellenden Apothekenrevisoren und des Anfangs ihrer instructionsmäßigen Wirksamkeit besondere Verfügung vorbehalten worden.

Nach Beseitigung der dem Eintritt dieser Einrichtung zeither entgegengestandenen Anstandsursachen wird daher, mit Allerhöchster Genehmigung, die über die Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Apothekenrevisoren entworfene Instruction, welche zugleich über die Abgrenzung der zu bildenden zwei Revisionsbezirke das Nähere enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei bestimmt, daß die Wirksamkeit der Apothekenrevisoren, wegen deren Ernennung besondere Bekanntmachung ergehen wird, mit dem 1sten Juli dieses Jahres zu beginnen habe.

Hiernach haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 25sten April 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Hering.

Instruction
für die
Apothekenrevisoren.

---

§ 1. Alle Apotheken im Königreiche Sachsen sind durch zwei von dem Ministerium des Innern angestellte Apothekenrevisoren einer periodischen Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zu dem Ende werden zwei Revisionsbezirke gebildet, von welchen

der erste die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin, ingleichen aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig, den 7ten, 8ten und 9ten Medicinalbezirk, sowie die Medicinalbezirke der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen;

der zweite aber den übrigen Theil des Leipziger Kreisdirectionsbezirks und den ganzen Bezirk der Kreisdirection zu Zwickau umfaßt.

§ 3. Jeder Apothekenrevisor hat jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil sämmtlicher Apotheken des ihm angewiesenen Bezirks zu untersuchen, so daß jede Apotheke aller drei Jahre wenigstens einmal einer Revision unterliegt. Auch behält das Ministerium des Innern sich vor, die Revisoren von Zeit zu Zeit dergestalt unter sich wechseln zu lassen, daß jeder derselben für eine bestimmte Zeit mit der Revision der Apotheken des andern Bezirks beauftragt wird.

§ 4. Die Untersuchung soll ein Urtheil begründen, ob

a) der Zustand der ganzen Apotheke,
b) der Vorrath und die Tauglichkeit der Arzneien,
c) die darin ausgeführten Arbeiten,
d) die Anzahl und die Kenntnisse des darin arbeitenden Personals, sowie
e) die Unterrichtsmittel

mit den über die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften und Grundsätzen übereinstimmen.

§ 5. Der Revisor hat demnach, ohne vorherige Ankündigung, sogleich nach dem Eintritte in die Apotheke die Untersuchung zu bewerkstelligen, so daß er

a) die in den Vorrathskammern und der Officin befindlichen Arzneiwaaren prüft,
b) die Beschaffenheit der verschiedenen Räume selbst und
c) die zu haltenden Bücher einsieht, das Personal und die Unterrichtsmittel berücksichtigt und den Befund sogleich im Protokolle niederlegt.

§ 6. Bei der Prüfung der Arzneiwaaren dient die Sächsische Pharmacopöe als Grundlage. Die Aechtheit und Unverdorbenheit ist mit gleicher Aufmerksamkeit zu berücksichtigen:

a) bei den rohen Arzneien,
b) bei den mechanisch zubereiteten, z. B. den Pulvern,
c) bei den pharmaceutischen Bereitungen, z. B. Extracten,
d) bei den chemischen Präparaten.

Zugleich ist die Gleichförmigkeit der in den Vorrathskammern vorhandenen mit den in der Officin befindlichen Artikeln, sowie das Verhältniß der Vorräthe zum Geschäft selbst zu ermitteln.

§ 7. Schlechte und verdorbene Gegenstände sind zu vernichten. Erhöbe jedoch der Vorsteher der Apotheke dagegen Widerspruch, so sind die betreffenden Artikel unter dem doppelten Siegel des Bezirksarztes und des Apothekers zur Beurtheilung und Entscheidung an die Kreisdirection einzusenden.

§ 8. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Kammern und Räume dienen die Anforderungen als Richtschnur, die in dieser Beziehung an jede ordnungsmäßig eingerichtete Apotheke zu machen sind. — Der Untersuchende hat sich weiter zu überzeugen, daß das Giftbuch und das Defectbuch in Ordnung sei.

Es liegt ihm ob, einige Recepte, deren Anzahl mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Verhältniß steht, aus den vorhandenen willkührlich auszuwählen, den von dem Apotheker darauf bemerkten Taxwerth mit den Sätzen der Sächsischen Arzneitaxe zu vergleichen, und sich zu vergewissern, daß letztere nicht überschritten worden ist.

§ 9. Der Apothekenrevisor hat von den Approbationen des in der Apotheke arbeitenden pharmaceutischen Personales Einsicht zu nehmen, auch über die Anzahl desselben, die Fähigkeiten und Kenntnisse der vorhandenen Lehrlinge und die Unterrichtsmittel das Nöthige im Protokoll zu bemerken.

§ 10. Die Beschwerden des Bezirksarztes, im Fall dergleichen vorhanden, sind dem Protokolle beizugeben. Dasselbe gilt von den Beschwerden, welche der Apotheker über das Selbstdispensiren der Aerzte, über Eingriffe der Krämer in den Medicinalhandel, über Medicaster und dergleichen zu führen veranlaßt sein sollte.

§ 11. Hätten sich Mängel ergeben, die eine Nachrevision nöthig machen, so ist diese innerhalb der nächsten zwölf Wochen vorzunehmen und der Vorstand der Apotheke davon zu unterrichten. Erhebt letzterer Einspruch dagegen, so ist die Lage der Sache dem Ministerium des Innern anzuzeigen und Dessen Entschließung zu erwarten.

§ 12. Das aufgenommene Protokoll ist dem Vorstande der Apotheke ohne irgend einen Rückhalt mitzutheilen und von demselben zu unterschreiben. Hätte derselbe wegen

vorgefundener Mängel eine Verantwortung beizubringen, so ist sie dem Protokolle entweder sogleich beizufügen, oder von dem Apotheker schriftlich binnen acht Tagen dem Bezirksarzte einzuhändigen.

§ 13. Ueber das Ergebniß der Revision ist von dem Apothekenrevisor ein der bessern Uebersicht wegen tabellarisch geordnetes Protokoll aufzunehmen, zu welchem Behufe den Revisoren lithographirte Schemata werden zugestellt werden.

§ 14. Das Revisionsprotokoll dient bei künftigen Visitationen als Grundlage und ist deshalb dem Bezirksarzte zu übergeben, welcher dasselbe durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern einzusenden und, nachdem er es zurück erhalten, in seiner Actenrepositur aufzubewahren hat.

§ 15. Die Revision geschieht unter Zuziehung des Bezirksarztes, welcher zu dem Ende von der Zeit, zu der sie vorgenommen werden soll, zuvor in Kenntniß zu setzen ist. Im Falle jedoch der Bezirksarzt abgehalten wäre, der Revision vom Anfange an beizuwohnen, so genügt es, wenn er nur gegen den Schluß derselben sich einfindet.

§ 16. Was vorstehend über die Revision der Apotheken bestimmt ist, leidet, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die vorhandenen und künftig entstehenden Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien Anwendung, indem dieselben ebenfalls durch die Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen sind. Namentlich wird dem Apothekenrevisor des zweiten Revisionsbezirks die sorgfältige Beaufsichtigung der im Obergebirge zur Zeit noch vorhandenen, mit Concession versehenen Arzneilaboranten zur besondern Obliegenheit gemacht.

Letzte Absendung: am 8ten Mai 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1839.

№ 41.) Verordnung,

die Unzulässigkeit der Appellationen gegen das Verfahren in minder wichtigen Criminalsachen an das Oberappellationsgericht betreffend;

vom 7ten März 1839.

Dem Justizministerium ist Seiten des Oberappellationsgerichts angezeigt worden, daß sich bei der Anwendung des Gesetzes vom 28sten Januar 1835, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, Zweifel darüber ergeben haben: ob nach der Bestimmung desselben § 38 unter 9 in Verbindung mit § 33 in den § 38 unter 2 bezeichneten minder wichtigen Criminalsachen gegen das Verfahren eine zweimalige, das letztemal an das Oberappellationsgericht zu bringende, Appellation zulässig sei?

War nun schon in dem den Ständen auf dem Landtage 1833/1834 vorgelegten Entwurfe dieses Gesetzes als Hauptprincip festgesetzt, daß dieselben Behörden, welche das Erkenntniß zu fällen haben, auch über das Verfahren des Proceßrichters cognosciren sollen und daß in Sachen, in welchen nur 2 Instanzen für die Entscheidungen zu gestatten und diese nicht bis an das Oberappellationsgericht reichen, auch gegen das Verfahren nicht bis an das Oberappellationsgericht appellirt werden könne, ingleichen daß, so wie geringfügige Civilsachen nicht an die dritte Instanz gelangen, eben so auch minder wichtige Criminalsachen durch Entscheidungen der Appellationsgerichte abgemacht werden sollten; Geht ferner aus den ständischen Verhandlungen über die Berathung des Gesetzentwurfs hervor, daß die Stände mit diesen Grundsätzen, so viel die Criminalsachen anlangt, sich vollständig einverstanden erklärten und, indem sie den § 38 sub 9 enthaltenen Zusatz

„mit Ausnahme der § 30 angeordneten Beschränkung in Bezug auf die Appellationen an das Oberappellationsgericht"

beantragten, die Instanzen rücksichtlich des Verfahrens in Criminalsachen gegen den Entwurf nicht vermehren, sondern nur die unbedingte Anwendung der auf ihren Antrag § 30 aufgenommenen Beschränkung: wonach in Civilsachen eine Appellation gegen das

Verfahren des Unterrichters an das Oberappellationsgericht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Appellationsgericht zum Nachtheil des Appellaten reformirt habe: auf Criminalsachen ausschließen wollten, weil außerdem das Oberappellationsgericht von der Cognition über das Verfahren selbst in wichtigeren Criminalsachen ausgeschlossen sein würde; würde endlich die § 38 unter 9 erfolgte Hinweisung auf § 33 gar keinen Sinn haben, wenn die Bestimmung § 33 nicht wenigstens auf minder wichtige Criminalsachen sich beziehen sollte, so ist auf erstatteten Vortrag an Se. Majestät die vom Oberappellationsgericht aufgestellte Ansicht genehmigt und dem gemäß jener angeregte Zweifel dahin entschieden worden:

> daß in den minder wichtigen Criminalsachen, in welchen zufolge der Bestimmung des Gesetzes über die höhern Justizbehörden vom 28sten Januar 1835, § 38 unter 2 in Verbindung mit dem Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungsachen betreffend, vom 30sten März 1838 unter VIII, das zweite Erkenntniß von dem Bezirksappellationsgericht abzufassen ist, gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters eine Appellation an das Oberappellationsgericht nicht zulässig sei.

Was dagegen die wichtigeren Criminalsachen betrifft, so versteht es sich, wenn schon in diesen in der Regel ebenfalls nur Ein Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß zulässig ist, doch in Gemäßheit des obgedachten Princips und weil in diesen das Oberappellationsgericht das zweite Urthel zu fällen hat, und bei der ausdrücklichen Bestimmung § 38 sub 9 von selbst, daß gegen das Verfahren des Untersuchungsgerichts in diesen Sachen bis an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann.

In Gemäßheit § 43 des angezogenen Gesetzes vom 28sten Januar 1835 wird diese Entscheidung, die, bis eine Abänderung durch ein Gesetz erfolgt, auch zur Norm in andern Fällen dient, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten März 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 42.) Verordnung,

den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betreffend;

vom 6ten Mai 1839.

In Berücksichtigung eines am letzten Landtage ausgesprochenen ständischen Wunsches hat es zwar thunlich und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend geschienen, die Strenge der wegen des zeitweiligen Aufenthalts von Juden in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften zu mildern; es ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen gewesen, daß nicht durch den unbemerkten Uebergang eines Anfangs nur vorübergehenden Aufenthaltes in einen die Staats- und Heimathsangehörigkeit begründenden, die Absicht des Gesetzes vom 16ten August 1838 umgangen werde, welche insbesondere auch gegen das Heimischwerden inländischer Juden außerhalb Dresden und Leipzig und ausländischer Juden in hiesigen Landen, überhaupt gerichtet ist.

Es wird daher, mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung, Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wegen desjenigen Aufenthaltes ausländischer Juden in hiesigen Landen, welcher das Betreiben von Handelsgeschäften zum Zweck hat, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften; vorbehältlich der für besondere desfallsige Verhältnisse nach Befinden zu treffenden Bestimmungen.

§ 2. Ausländischen Juden, welche als Handlungsdiener und Apothekergehülfen, auch als Handwerksgesellen und Mühlpurschen, oder in anderer gleichartiger Beziehung reisen oder wandern und Anstellung oder Arbeit suchen, ist der desfallsige Aufenthalt in den hierländischen Städten — keinenfalls aber auf dem Lande — mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde nachgelassen. Uebersteigt aber ein solcher Aufenthalt die Dauer eines halben Jahres, so ist, außerhalb Dresden und Leipzig, die Genehmigung der betreffenden Kreisdirection erforderlich.

§ 3. Der Aufenthalt an irgend einem Orte hiesiger Lande als Dienstbote oder Lehrling bleibt den ausländischen Juden untersagt; sollten besonders erhebliche Gründe für eine von diesem Verbote zu verwilligende Ausnahme obwalten, so ist darüber die Entschließung des Ministerii des Innern einzuholen.

§ 4. Solchen ausländischen Juden, welche in keine der vorerwähnten Kategorien gehören, sondern die in Familienangelegenheiten, ihrer Gesundheit wegen, zum Vergnügen, oder in anderer unverdächtiger, auf Handel und Gewerbe nicht Bezug habender Absicht reisen, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen, kann der zeitweilige Aufenthalt in Dresden und Leipzig von den dasigen Polizeibehörden gestattet werden.

An andern Orten kann zwar die Polizeibehörde dergleichen Juden in unbedenklichen Fällen das Verweilen für die Dauer von vier Wochen, jedoch allemal nur unter Ertheilung besonderer Aufenthaltskarte, bewilligen; zu einem längern Aufenthalte aber ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection einzuholen.

§ 5. Was vorstehend über den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Juden in hiesigen Landen bestimmt ist, gilt auch von einem solchen Aufenthalte inländischer Juden an andern Orten des Landes als Dresden und Leipzig, mit Ausnahme des Aufenthalts als Lehrling, wozu die Erlaubniß in gleicher Art, wie zu dem § 2 gedachten, ertheilt werden kann.

§ 6. Auf die in hiesigen Landen reisenden und wandernden, sowohl ausländischen als inländischen Juden haben die Polizeibehörden und die Gendarmerie genaue Aufsicht zu führen, und bei Prüfung der Legitimationen mit Vorsicht zu verfahren; insbesondere ist bei allen nach Obigem den Ortsbehörden überlassenen Aufenthaltsgestattungen die Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß durch dieselben die eingangsgedachte Absicht des Gesetzes vom 16ten August 1838 nicht gefährdet werde.

Bei den an die Kreisdirectionen, zu Einholung der Genehmigung derselben, namentlich auch in den § 4 bemerkten Fällen zu erstattenden Anzeigen sind die persönlichen Verhältnisse des Reisenden, unter Angabe des Namens und Standes, des Orts, wo er sich wesentlich aufhält, der Zahl und Eigenschaft der ihn etwa begleitenden Personen, sowie des Zwecks seines Aufenthaltes, genau aufzuführen und die Legitimationen beizufügen.

Dresden, am 6ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 43.) Verordnung,
die Ernennung eines Wahlcommissars für den 16ten städtischen Bezirk betreffend;

vom 6ten Mai 1839.

Da für den 16ten städtischen Bezirk die Wahl eines Stellvertreters für den Landtagsabgeordneten nöthig geworden, so ist zu Leitung des Wahlgeschäftes

der Stadtrichter Beyer zu Auerbach
zum Commissar bestellt worden und es wird dieß hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 6ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 44.) Verordnung,
die nach Art. 50 des Criminalgesetzbuchs abzufassenden Erkenntnisse betreffend;
vom 9ten Mai 1839.

Mit allerhöchster Genehmigung wird zu Beseitigung einer, bei der Frage über die Competenz in Untersuchungssachen wahrgenommenen differenten Ansicht der erkennenden Behörden, in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 43 verordnet, daß in allen Fällen, wo nach den über die Competenz bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Untersuchung gegen einen Verbrecher wegen mehrerer begangener Verbrechen vor zwei oder mehrern, in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte gelegenen Criminalgerichten zu führen, nach der Beschaffenheit der Verbrechen aber bei der Entscheidung die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs Art. 50 in Anwendung zu bringen ist, nur Ein Urthel und zwar von demjenigen Appellationsgericht abgefaßt werde, in dessen Bezirk die neueste Untersuchung geführt worden ist.

Es haben daher in dergleichen Fällen die Criminalgerichte, vor welchen die frühern Untersuchungen anhängig sind, nach dem Schlusse derselben die Acten an das in der neuesten Untersuchung competente Criminalgericht einzusenden und ist in dem hierauf von dem Appellationsgericht zu sprechenden Erkenntnisse das Gericht, welchem die Strafvollstreckung obliegt, zu bestimmen, auch ein von den concurrirenden Gerichten zu leistender verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten des Urthels, sowie eintretenden Falls der Strafvollstreckung festzusetzen.

Dresden, den 9ten Mai 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 45.) Gesetz,

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend;

vom 16ten Mai 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben wegen Behandlung ganz geringer Rechtssachen, sowie zu Abänderung einiger in der erläuterten Proceßordnung vom Jahre 1724 ad Tit. I, § 6, und in dem Mandate vom 28sten November 1753 enthaltenen Bestimmungen ein besonderes Gesetz zu erlassen beschlossen, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einführung eines abgekürzten Verfahrens wegen ganz geringer Civilansprüche.

§ 1. In Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche soll künftig ein noch einfacheres und kürzeres Verfahren, als das für andere geringfügige Rechtssachen gesetzlich vorgeschriebene, beobachtet werden.

Beschaffenheit und Betrag derselben.

§ 2. Nach den im gegenwärtigen Gesetze § 6 bis mit 40 ertheilten Vorschriften sind zu behandeln alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten über Civilansprüche, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thlrn. — = — = sächsisch nicht übersteigt.

Ausgeschlossen davon sind jedoch

1.) Ansprüche, welche auf den Erwerb, das Eigenthum oder den Civilbesitz eines Grundstücks gerichtet sind, ingleichen

2.) solche, welche die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen betreffen und

3.) solche, deren rechtliche Beurtheilung auf Erörterung umfänglicherer Rechte und Verbindlichkeiten beruhet, welche der Kläger dabei in Anspruch nimmt.

Fortsetzung.

§ 3. Vorstehender Bestimmung unter 2 und 3 ungeachtet können auch Ansprüche auf Rückstände größerer Leistungen, oder verfallene Termine derselben, ingleichen Capital- oder Miethzinsen, sowie Reallasten von Grundstücken, wenn diese Ansprüche an sich den Werth von Zwanzig Thalern sächsisch nicht übersteigen, in dieser Proceßart eingeklagt und verhandelt werden, so lange nicht die Hauptverbindlichkeit selbst, auf welcher dergleichen Ansprüche beruhen sollen, streitig wird.

Der Richter hat daher auch die dahin gerichteten Klagen anzunehmen und in den § 6 folgd. vorgeschriebenen Formen fortzustellen, den Proceß jedoch sofort zu sistiren, sobald der Klagegrund soweit geleugnet ist, daß in Ermangelung eines anderen (z. B. auf ein besonderes Versprechen gerichteten) die Entscheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung der Hauptverbindlichkeit abhängig wird. In diesem Falle ist der Kläger zu An-

stellung einer andern Klage zu verweisen, oder es ist, dafern der Kläger die angebrachte Klage fortzustellen sich erklären würde, darauf die anderweite Ausfertigung, nach Maaßgebung der nach Beschaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Proceßgesetze anzuordnen.

Berechnung des Betrags.

§ 4. Ob der Werth des Streitgegenstandes die angegebene Summe übersteige oder nicht, ist lediglich nach dem Betrage der Hauptforderung zu bestimmen. Auf Zinsen, Nutzungen, Schäden und Kosten, welche neben dem Hauptgegenstande gefordert werden, ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen, selbst wenn die Nebenforderung ein Mehreres, als die hauptsächliche betragen sollte.

insonderheit bei Klagen wegen mehrerer Ansprüche.

§ 5. Auf ein Klagvorbringen, welches mehrere, für sich bestehende Ansprüche umfaßt, ist das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren nur dann einzuleiten, wenn der Gesammtbetrag der einzelnen Hauptforderungen, sie mögen auf einem und demselben Grunde oder auf verschiedenen Gründen beruhen, die § 2 bestimmte Summe nicht übersteigt.

Verfahren. A.) überhaupt. Mündliche Verhandlung zu Protokoll.

§ 6. Die Gerichte haben alle wegen dergleichen ganz geringer Ansprüche (§ 2 und folgd.) entstehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern und zu entscheiden; es sind jedoch sowohl über die Anbringer und die verpflichtenden Erklärungen der Partheien, als über die ertheilten Entscheidungen, kurze Protokolle aufzunehmen.

Gesetzliches Erscheinen der Partheien.

§ 7. Die Partheien haben entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit vollständiger Instruction versehene Bevollmächtigte in den zur Verhandlung der Sache angesetzten Terminen zu erscheinen, insoweit nicht hinsichtlich des Erscheinens durch präsumtive Stellvertreter § 8, sowie in Bezug auf die Gemeinheiten und Genossenschaften § 9 ein Anderes nachgelassen ist.

Das Erscheinen durch einen nicht, oder nicht gehörig, legitimirten Bevollmächtigten ist eben so, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine zu betrachten, und die von dem Bevollmächtigten mit Bezugnahme auf den Mangel der nöthigen Instruction, erfolgende Ablehnung bestimmter Auslassungen und Erklärungen gilt für ein Zugeständniß des thatsächlichen Umstandes, worüber die Abgabe einer bestimmten Erklärung abgelehnt wird.

Auf Ersatz von Kosten wegen der Zuziehung eines Beistandes oder wegen des Erscheinens durch einen Stellvertreter findet ein Anspruch nicht statt.

Bevollmächtigte.

§ 8. Zur Bevollmächtigung genügt die Beibringung einer von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites unzweifelhaft bezeichnet und die Auftragsertheilung deutlich, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, erklärt ist. Der Beauftragte wird dadurch ermächtiget, jede auf den Streitgegenstand sich beziehende Handlung vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, wenn auch sonst den Gesetzen nach ein ganz besonderer Auftrag dazu nöthig sein sollte.

Ein Stellvertreter, welcher die gesetzliche Vermuthung eines Auftrags für sich hat, ist zwar ohne Weiteres zum Verhöre zuzulassen, hat jedoch nach der Verhandlung binnen

einer vom Gericht sofort zu bestimmenden Frist die Genehmigung der von ihm vertretenen Parthei beizubringen.

Stellvertreter von Gemeinheiten.

§ 9. Gemeinheiten und andere Genossenschaften werden durch ihre Vorsteher, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch andere Bevollmächtigte vertreten. Diese Abgeordneten und Bevollmächtigten haben sich durch eine von den Vorstehern, unter Beidruckung des Gemeindesiegels, oder von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinheit ausgestellten Vollmacht, welche den § 8 angegebenen Erfordernissen entspricht, zu rechtfertigen.

Eines besondren Nachweises über die Befolgung der in der allgemeinen Städteordnung § 185 enthaltenen Bestimmung, bei welcher es übrigens verbleibt, bedarf es zur Vollständigkeit der Vollmacht nicht.

Beschränkung schriftlicher Anträge und Erklärungen.

§ 10. Den Partheien ist zwar gestattet, vor und nach der mündlichen Streitverhandlung Anträge und Erklärungen schriftlich an das Gericht gelangen zu lassen, und letzteres darf dergleichen Eingaben, wenn sie von der Parthei selbst oder von einem zu Betreibung der Advocatur berechtigten Sachwalter unterzeichnet sind, nicht zurückweisen. Zum Ersatz von Gebühren und Auslagen dafür kann jedoch der Gegner, auch wenn er sachfällig wird, niemals angehalten werden, und die Parthei selbst ist ihrem Sachwalter dergleichen nur insofern zu entrichten schuldig, als sie denselben zu Entwerfung der Schrift ausdrücklich beauftragt hat.

B. insbesondere. Anmeldung des Anspruchs.

§ 11. Wer jemanden wegen eines ganz geringen Civilanspruchs belangen will, hat dem zuständigen Gerichte, mündlich oder schriftlich,

a) den Namen, Stand und Wohnort des Verklagten,

b) den Grund und Gegenstand des Anspruches, mit deutlicher Bezeichnung desselben, auch mit genauer Angabe des Geldbetrags oder Werthes (z. B. 5 Thlr. — : — : Darlehn, 6 Thaler 8 gr. — : Kaufgeld für Leinwand, 10 Thlr. 12 gr. — : Miethzins) anzuzeigen und um Vorladung des Gegners zu bitten. Eine nähere Auseinandersetzung des Sachverhältnisses ist bei diesem Anbringen nicht erforderlich.

Verfügung an die Partheien.

§ 12. Das Gericht hat hierauf Tag und Stunde der Verhandlung zu bestimmen und die Partheien dazu durch Bestellzettel vorzuladen. Eine mündliche Vorladung durch den Gerichtsboten ist nur dann gestattet, wenn die Sache gar keinen Aufschub leidet. Bleibt jedoch die mündliche Bestellung unbefolgt, oder kommt unter den Partheien, wenn sie auf eine solche erscheinen, eine Vereinigung nicht zu Stande, so kann eine Entscheidung vom Gerichte nicht sofort ertheilt werden; vielmehr sind solchenfalls die Partheien auf einen andern Termin durch Bestellzettel vorzuladen.

Inhalt der Bestellzettel.

§ 13. Die Bestellzettel müssen enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort der Partheien,

2) den Gegenstand und Betrag des Anspruchs, mit kurzer Bezeichnung des speciellen Grundes, worauf solcher beruhet,
3) den zur Verhandlung bestimmten Termin,
4) die Verfügung an den Verklagten, den Kläger zu befriedigen und die geschehene Befriedigung noch vor dem Termine nachzuweisen; für den Fall aber, daß dieß nicht geschieht,
5) die Vorladung beider Theile zum gesetzlichen Erscheinen im Termine und zur mündlichen Verhandlung über den streitigen Anspruch, insonderheit
   a) des Klägers, zum gehörigen Anbringen seiner Klage, und
   b) des Verklagten, zur bestimmten Erklärung darüber, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Klagvorbringens für geständig und seiner mit dem Klaganspruche in Verbindung stehenden Einreden für verlustig werde geachtet werden;
6) die Bemerkung, daß jede Parthei die auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden sein sollten, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen und nach Erörterung der Sache die sofortige Ertheilung eines Bescheides zu erwarten habe.

Frist zum Termine.

§ 14. Die dem Verklagten einzuräumende Frist darf höchstens acht Tage in sich fassen, wenn nicht die besondere Verfassung des Gerichtes ein Anderes erfordert, oder der Kläger selbst eine längere Frist beantragt oder bewilligt. Es müssen jedoch zwischen dem Tage, an welchem der Bestellzettel den Partheien behändigt worden ist, und dem zur Verhandlung bestimmten Termine wenigstens vier Tage innen liegen. Unter Einräumung einer kürzern Frist kann der Verklagte nur dann durch Bestellzettel peremtorisch vorgeladen werden, (vergl. § 12), wenn er am Orte des Gerichts gegenwärtig ist, und die Sache keinen längern Aufschub leidet.

Verlegung desselben.

§ 15. Bis zum Tage des Termins steht es jedem Theile frei, um Verlegung desselben, auch ohne Angabe einer Ursache, zu bitten, und das Gericht hat ein solches Gesuch, gegen Berichtigung der dadurch veranlaßten Kosten, zu gewähren, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet. Einem Gesuche derselben Parthei um nochmalige Verlegung des bereits einmal aufgeschobenen Termins ist nur gegen Angabe und sofortige Bescheinigung eines ausreichenden Grundes Statt zu geben. Die richterliche Verfügung auf Verlegung des Termins ist den Partheien durch die zu Insinuationen verpflichtete Person, mit Aushändigung eines, auf den Inhalt des vorigen Bestellzettels verweisenden, die Sache und den Tag des anderweiten Termines kürzlich bezeichnenden Zettels bekannt zu machen.

Erscheinen der Partheien ohne vorherige Ladung.

§ 16. Den Partheien ist gestattet, ohne vorgängige Ladung gemeinschaftlich an Gerichtsstelle sich zu begeben und auf sofortige Erörterung und Entscheidung ihres Streites anzutragen. Das Gericht hat einem solchen Gesuche, wenn es zur gewöhnlichen Gerichts-

zeit, oder an einem der zu dergleichen Verhandlungen etwa besonders bestimmten Gerichtstage angebracht wird, unverzüglich Statt zu geben, soweit dieß ohne Nachtheil für andere, bereits zuvor angeordnete, oder dringendere Geschäfte geschehen kann.

Dasselbe gilt bei andern mündlich oder schriftlich angezeigten Compromissen der Partheien, auf einen von ihnen bezeichneten und von dem Richter genehmigten Terminstag. Die Partheien aber haben bei der Verhandlung dasselbe zu beobachten, was ihnen obliegen würde, wenn sie auf die § 13 angegebene Weise vorgeladen worden wären.

Termin zur Verhandlung. — Ausbleiben des Klägers.

§ 17. Wenn auf erlassene Vorladung der Kläger in dem bestimmten Termine sich nicht meldet, so wird die Sache bis auf weiteres Ansuchen beigelegt, und der Kläger zu Bezahlung der verursachten Kosten angehalten.

Vorbringen des Klägers. — Verwerfung unbegründeter Klagen.

§ 18. Erscheint der Kläger, so hat derselbe, soweit es nicht bereits beim ersten Anbringen geschehen ist, die thatsächlichen Umstände anzugeben, auf welche er seinen Anspruch gründet. Das Gericht hat ihn dabei durch geeignete Fragen zu unterstützen. Ergiebt sich, daß die angezeigten Thatsachen die behauptete Forderung weder ganz noch zum Theil begründen, so hat das Gericht den Kläger, auch wenn die Gegenparthei nicht erschienen ist, sofort zu bescheiden, daß sein Gesuch, in Beziehung auf das angegebene und erörterte Rechtsverhältniß schlechterdings unstatthaft sei. Die Klage wegen Unvollständigkeit oder Unschlüßigkeit des Vorbringens blos angebrachtermaaßen abzuweisen, ist nicht gestattet.

Verfahren auf eine schlüssige Klage. a. wenn der Verklagte außenbleibt;

§ 19. Wird durch die angegebenen Thatsachen, die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, der Antrag des Klägers ganz oder zum Theil begründet, so ist der Verklagte, wenn er außenbleibt, sofort zur Gewährung des daraus hervorgehenden Anspruches, in keinem Falle jedoch zu einem Mehreren, als bei der Anzeige verlangt worden, zu verurtheilen und die erwachsenen Kosten sind lediglich von ihm einzubringen.

b. wenn er erscheint. Vergleichsversuch.

§ 20. Erscheinen beide Theile, so hat das Gericht über das Verlangen des Klägers die Erklärung des Verklagten zu erfordern, und wenn dieser den Anspruch nicht zugesteht, mit Rücksicht auf das gegenseitige Vorbringen allen Fleiß anzuwenden, um die Partheien in Güte zu vereinigen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist lediglich der Inhalt desselben zu Protokoll zu bringen, und dabei das, was zuvor streitig war, nur insoweit zu erwähnen, als es zum Verständniß der Vergleichsbedingungen erforderlich ist. Der niedergeschriebene Vergleich hat auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung.

Gegenseitige Erklärungen der Partheien.

§ 21. Kann eine Vereinigung nicht bewirkt werden, so hat der Verklagte sich darüber, was er an dem thatsächlichen Vorbringen des Klägers zugestehe oder leugne, bestimmt zu erklären, und seine etwanigen Einreden eben so genau, wie es bei der Klage erfordert wird, und unter gleicher Mitwirkung des Gerichts (§ 18) vorzubringen, über

welches Vorbringen dann auch dem Kläger gleichmäßig sich zu erklären obliegt. Dasselbe gilt von den etwanigen Repliken und Dupliken.

Behandlung von Einreden, deren Gegenstand über 20 Thlr. — — beträgt.

§ 22. Schützt der Verklagte einen Gegenanspruch vor, welcher die Summe von 20 Thlrn. — • — • übersteigt, so können zwar die Partheien sich dahin vereinigen, daß die Gegenforderung ihrem ganzen Umfange nach gleich einer geringern, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erörtert, und darüber sofort eine, auch gegen den Kläger vollstreckbare Entscheidung gegeben werde. Außer dem Falle einer solchen Vereinigung aber kann der Verklagte seinen Gegenanspruch nur bis zum Betrage der Forderung des Klägers und lediglich zu dem Endzweck geltend machen, um von der Klage losgesprochen zu werden. Sollte jedoch über den in Anrechnung zu bringenden Theil des Gegenanspruchs nicht entschieden werden können, ohne dadurch zugleich einer künftigen Entscheidung wegen des Ueberrests vorzugreifen, so hat der Verklagte einstweilen den Kläger zu befriedigen und seinen Gegenanspruch, was ihm ohnehin freisteht, in der geeigneten Proceßart besonders auszuführen.

Zu seiner Sicherstellung kann derselbe, unter den Voraussetzungen, unter welchen es nach der erläuterten Proceßordnung zu Tit. VI, § 1 rücksichtlich der Wiederklage gestattet ist, den Schuldbetrag gerichtlich deponiren. Wenn er jedoch binnen vier Wochen, von Zeit der Deposition an, wegen des behaupteten Gegenanspruchs nicht Klage erhebt, so ist der niedergelegte Schuldbetrag dem Kläger zu verabfolgen.

Anzeige der Beweismittel.

§ 23. Wird von einer oder der andern Parthei ein erheblicher Thatumstand geleugnet, so hat derjenige Theil, welcher denselben für sich anführt, sofort anzuzeigen, durch welche Mittel er solchen zu beweisen im Stande sei.

Gebrauch einzelner Arten derselben: a. Urkunden.

§ 24. Unter den Beweismitteln sind die **Urkunden** sogleich im Termine beizubringen. Der Gegner dessen, der eine beweisfähige Urkunde vorzeigt, hat sich über die Aechtheit derselben, wenn er vom Gerichte dazu aufgefordert wird, auf der Stelle zu erklären; unterläßt er dieß, so wird selbige für anerkannt geachtet.

Hat eine Parthei die Urkunde, die sie ihrem Gegner vorlegen will, noch nicht beizubringen vermocht, oder auch nur unterlassen, selbige mit an Gerichtsstelle zu bringen, so steht es ihr zwar frei, darauf anzutragen, daß zu Vorlegung der Urkunde, sowie zu Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung ein anderer Tag bestimmt werde, sie hat jedoch jedenfalls die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen. Der zweite Termin ist vom Gerichte sofort mündlich festzusetzen, ohne daß es dabei einer erneuerten Verwarnung bedarf. Bleibt die beweispflichtige Parthei im zweiten Termine außen, oder wird in selbigem die erforderliche Urkunde nicht beigebracht, so ist sie dieses Beweismittels für verlustig zu achten.

§ 25. Urkunden, welche sich in Verwahrung des **Gerichts** befinden, sind von diesem auf Anzeige der Partheien herauszugeben und vorzulegen. Wird die Herausgabe

vom Gegner gefordert, so hat dieser, wenn er überhaupt dazu gesetzlich verbunden ist, spätestens in einem zweiten Termine (§ 24) die verlangte Urkunde herbeizuschaffen, oder eidlich zu versichern, daß er sie weder besitze, noch den Besitz derselben absichtlich aufgegeben habe, noch auch wisse, wo sie sonst anzutreffen sei. Wenn sich ein Theil auf Acten oder Urkunden bezieht, welche sich bei einer andern inländischen Behörde befinden, so ist dieselbe von dem Proceßgerichte, blos durch Mittheilung des den Editionsantrag enthaltenden Protokolls um die Edition anzugehen, und von der requirirten Behörde diesem Antrage, durch Zusendung der betreffenden Urkunde oder Acten an das Proceßgericht, ohne Beifügung eines besondern Schreibens, zu entsprechen. Wegen Herausgabe anderwärts befindlicher Urkunden ist ein gerichtliches Verfahren in dieser Proceßart nicht gestattet. Kann daher die beweispflichtige Parthei eine solche Urkunde bis zu dem erwähnten zweiten Termine nicht herbeischaffen, so ist, ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel, die Sache sofort hauptsächlich zu entscheiden. Dasselbe findet auch dann statt, wenn der an eine andere inländische Behörde gerichtete Editionsantrag, weil dieselbe sich nicht im Besitze der fraglichen Acten oder Urkunde befindet, nicht gewähret werden kann.

b. Zeugen.

§ 26. Den Partheien steht frei, Zeugen sogleich im Termine mit zur Stelle zu bringen und erforderlichen Falls abhören zu lassen. Ist dieß jedoch nicht geschehen, so hat das Gericht, wenn von der beweispflichtigen Parthei Zeugen angegeben werden, zu Abhörung derselben und zur gleichzeitigen Wiederaufnahme der Verhandlung, wie in dem § 24 erwähnten Falle, einen andern Tag zu bestimmen und solchen den Partheien bekannt zu machen. Den Partheien bleibt es unbenommen, diejenigen wesentlichen Umstände, worauf sie den Beweis durch Zeugen stellen wollen, zum Protokolle bestimmt zu bezeichnen, ohne daß jedoch der Richter dadurch behindert wird, das, was dabei keinen Einfluß auf die Entscheidung der Sache hat, hinwegzulassen, oder das, was etwa außerdem zu Aufklärung des Sachverhältnisses nöthig ist, hinzuzufügen.

Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen und stellen sie sich nicht freiwillig vor dem Proceßgerichte, so ist zum Behuf ihrer Abhörung das über die Verhandlung gehaltene Protokoll jenem Gerichte, ohne besonderes Ersuchungsschreiben, mitzutheilen. Nach Eingang des Abhörungsprotokolls hat das Proceßgericht den Termin zur weitern Verhandlung unverzüglich festzusetzen und die Partheien dazu mittelst Bestellzettels, ohne besondere Verwarnung, vorzuladen.

§ 27. Die Zeugen sind über die Umstände, welche durch ihre Aussagen bewiesen werden sollen, summarisch, jedoch einzeln, zu Protokoll zu verhören. Den Partheien ist gestattet, bei der Abhörung gegenwärtig zu sein. Der requirirte inländische Richter hat zu diesem Behuf den Partheien von dem Abhörungstermine mündliche, oder, nach Befinden, schriftliche Nachricht zu geben. Sie dürfen das richterliche Verhör nicht unterbrechen, jedoch am Schlusse desselben das Gericht auffordern, dem Zeugen zur Erläuterung

oder Ergänzung seiner Aussage noch eine oder mehrere Fragen vorzulegen. Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihnen erstattete Aussage der Wahrheit gemäß sei. Es ist ihnen jedoch zuvor zu eröffnen, daß eine wahrheitswidrige Versicherung an Eidesstatt die Strafe des Meineides nach sich ziehen würde.

§ 28. Auch die Aussage eines einzigen Zeugen kann dann für ausreichend erachtet werden, eine unbedingte Verurtheilung oder Lossprechung darauf zu gründen, wenn der Zeuge vollkommen glaubwürdig ist, und von ihm aus eigner Wahrnehmung die zu beweisende Thatsache in ihrem ganzen Umfange bestimmt versichert wird.

c. Sachverständige.

§ 29. Sachverständige können vom Gerichte theils unaufgefordert, theils auf Antrag der Partheien befragt werden. Die Wahl derselben steht jedoch in beiden Fällen lediglich dem Gerichte zu, dafern nicht die Partheien selbst über die zu wählende Person sich vereinigen. Hat der vom Richter gewählte Sachverständige nicht schon einen allgemeinen Verpflichtungseid geleistet, so ist derselbe ebenfalls nur durch Handgelöbniß an Eidesstatt zur gewissenhaften Abgabe seines Gutachtens zu verpflichten. Das Gutachten eines einzigen genügt, um über den Gegenstand der ihm vorgelegten Frage die zur Entscheidung erforderliche Gewißheit zu erlangen, vorausgesetzt, daß von den Partheien gegen die Person des von dem Richter gewählten Sachverständigen, oder gegen dessen Angaben entweder Einwendungen nicht erhoben werden, oder solche für unbegründet oder unerheblich zu befinden sind.

d. Eid.

§ 30. Wird über Thatsachen, welche des Beweises bedürfen, der Eid angetragen, so hat der Gegner des Antragenden sofort zu erklären, ob er den Eid leisten oder zurückgeben wolle. Dieser Erklärung ungeachtet kann derselbe, wenn er Urkunden oder Zeugen bereits mit zur Stelle gebracht hat, durch diese Beweismittel den Ungrund der auf den Eid gestellten Behauptungen darzuthun versuchen. Bleibt sodann noch ein erheblicher Umstand zweifelhaft, so ist das Gericht nicht behindert, in Beziehung auf denselben, einer andern Parthei, als derjenigen, welche nach jener Erklärung zu schwören gehabt haben würde, die Eidesleistung aufzulegen.

§ 31. Das Gericht ist ermächtigt, auf einen Bestärkungseid zu erkennen, wenn aus den Erklärungen der Partheien, oder aus beigebrachten Beweismitteln, sollten auch diese ihrer Form oder ihrem Inhalte nach mangelhaft sein, eine Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des einen oder des andern Theils hervorgeht.

§ 32. Vor Ertheilung des Bescheids darf mit Abnahme eines Eides, welcher zur Entscheidung der Sache für nöthig erachtet wird, niemals verfahren werden.

Entscheidung.

§ 33. Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden, wenn auch die Entscheidung von einer Bedingung abhängig zu machen ist. Besteht die Bedingung in einer Eidesleistung, so ist in dem Erkenntnisse nicht blos die

Folge des geleisteten Eides, sondern auch das, was bei unterbleibender Eidesleistung eintreten soll, ausdrücklich und bestimmt mit auszusprechen.

Der Bescheid ist mit kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu bringen und den Partheien noch im Verhörstermine selbst bekannt zu machen. In Verhinderungsfällen kann jedoch diese Bekanntmachung auch an einem der nächsten Gerichtstage erfolgen, welchenfalls die Partheien dazu entweder noch bei ihrer Anwesenheit im Gerichte mündlich, oder später durch Bestellzettel, vorzuladen sind.

Leistung zuerkannter Eide.

§ 34. Ist auf Leistung eines Eides erkannt, so kann zur Abnahme desselben unmittelbar nach Bekanntmachung des Bescheids verschritten werden, wenn die Partheien sich dem Erkenntnisse sofort unterwerfen, und beide Theile in die sofortige Abnahme willigen. Außerdem ist die Rechtskraft des Bescheids abzuwarten, und nach Eintritt derselben ein besonderer Schwörungstermin anzusetzen. Zu diesem sind die Partheien mit Einräumung einer achttägigen Frist, und unter abschriftlicher Zufertigung der Eidesnotul durch Bestellzettel vorzuladen, in welchem die nach den Vorschriften der allgemeinen Proceßgesetze erforderliche Androhung ausgedrückt sein muß.

Rechtsmittel.

§ 35. Gegen die Entscheidung des Gerichts (einschließlich der § 18 erwähnten abweisenden Bescheidung an den Kläger) ist den Partheien das Rechtsmittel der Appellation auf gleiche Weise, wie in den nach dem Mandate vom 28sten November 1753 zu behandelnden Rechtssachen (vergl. § 43) gestattet.

Eine förmliche Nichtigkeitsbeschwerde findet in dieser Proceßgattung nicht statt, sondern es sind, wo die Nichtigkeit überhaupt der Ausführung durch ein Rechtsmittel bedarf, die Gründe derselben mittelst Appellation, binnen der zehntägigen Frist nach Bekanntmachung des Bescheides, anzubringen.

§ 36. Ist gegen den Bescheid appellirt worden, so hat das Gericht in den nächsten drei Tagen nach Ablauf der zehntägigen Frist den Gegner des Appellanten von der eingewendeten Berufung in Kenntniß zu setzen und demselben unter Mittheilung einer Abschrift des Appellationsschreibens oder des über Einwendung des Rechtsmittels aufgenommenen Protokolls zu eröffnen, daß unverlangt nach dem Ablaufe von acht Tagen auf die Appellation zur vorgesetzten Behörde Bericht erstattet werden solle. Dieser Bekanntmachung und Mittheilung bedarf es jedoch nicht, wenn die Appellation im Beisein des Gegners eingewendet und protokollirt worden ist. Bis zum Abgange des Berichts steht es übrigens jeder Parthei frei, mit einer Ausführungs- oder Widerlegungsschrift einzukommen. (vergl. jedoch hinsichtlich der Kostenerstattung § 10)

§ 37. Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren, welche in einer nach diesem Gesetze zu behandelnden Rechtssache von einer Parthei vor der Entscheidung eingewendet werden, sind nicht zu beachten. Es steht jedoch der Parthei, welche durch die Verfahrungsweise verletzt zu sein glaubt, frei, ihre hierauf gegründeten Beschwerden durch Appellation gegen den Bescheid geltend zu machen.

§ 38. Bei Vollstreckung der Entscheidung sind die allgemeinen Vorschriften zu befolgen. Es hat jedoch das Gericht

Vollstreckung der Entscheidung.

a) den Schuldbetrag festzustellen, auch wenn eine Berechnung desselben beim Anbringen des Vollstreckungsgesuchs nicht übergeben worden ist, und

b) dem Verurtheilten zu Befriedigung des obsiegenden Theils nur eine achttägige Frist einzuräumen.

§ 39. a) Bis zu Ertheilung des Bescheids oder Abschließung eines Vergleichs, welcher die Entscheidung entbehrlich macht, sind alle Verfügungen des Gerichts und etwanige Eingaben der Partheien stempelfrei.

Stempelabgabe.

b) Wegen der Entscheidung oder des Vergleichs selbst ist bei Gegenständen, die nicht über 10 Thaler — = — = betragen, eine Stempelabgabe ebenfalls nicht zu erheben; bei solchen aber, deren Werth mehr als 10 Thaler — = — =, jedoch nicht über 20 Thlr. — = — = beträgt, — = 2 gr. — = Stempelimpost zu entrichten.

c) Für die Eingaben und Expeditionen wegen Vollstreckung des Erkenntnisses sind — = 2 gr. — = und für sämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen, einschließlich der Entscheidung, — = 4 gr. — = Stempelimpost zu verwenden.

§ 40. a) Die Gerichtskosten sind nach folgenden Ansätzen und Bestimmungen zu erheben:

Kosten.

1) Für Anmerkung eines mündlichen Anbringen und Anordnung der Vorladung, ... — = 2 gr. — =

2) Für einen Bestellzettel, mit Einschluß der Reinschrift oder Ausfüllung, ... — = 1 gr. — =

3) Für Behändigung desselben dem Diener, ... — = 1 gr. — =

Bei Vorladung entfernter Partheien ist dem Gerichtsboten außerdem noch das gewöhnliche Botenlohn zu entrichten, soweit nicht zu Ersparung desselben die Behändigung des Bestellzettels dem Boten bei Gelegenheit anderer Verrichtungen am Wohnorte des Vorzuladenden, oder auch einer dortigen Gerichtsperson, übertragen werden kann.

4) Für die gerichtliche Verhandlung der Sache, Vermittelung eines Vergleichs oder Ertheilung der Entscheidung, mit Einschluß etwaniger Zeugenverhöre;

a) wenn der Gegenstand des Streites nicht über 10 Thaler — = — = beträgt, — = 6 gr. — = bis — = 8 gr. — =

b) wenn derselbe mehr als 10 Thaler — = — = beträgt, — = 12 gr. — = bis — = 16 gr. — =

Eben so viel kann für die Fortsetzung der Verhandlung in einem neuen Termine, wenn solcher ohne Schuld des Gerichtes nöthig wird, angesetzt werden.

5) Für Abhörung eines oder mehrerer Zeugen auf Ersuchen eines andern Gerichts, ... — = 6 gr. — =

6) Für Bekanntmachung des Bescheids in einem besondern Termine, — : 2 gr. — :
Diejenigen Gerichtskosten, welche nach Bekanntmachung des Bescheids entstehen, sind nach der Hälfte der niedrigsten Sätze zu erheben, welche die Taxordnung für den ordentlichen Proceß zu fordern gestattet.

b) Sachwalter, welche von einer Parthei zugezogen werden, dürfen für ihre sämmtlichen Bemühungen bis zur Bescheidsertheilung ein Mehreres nicht, als — : 16 gr. — : von ihren Machtgebern fordern. Werden ihnen nach dieser Zeit noch Arbeiten oder Verrichtungen aufgetragen, so sind sie dafür die Hälfte der bei wichtigen Rechtssachen geordneten Ansätze zu verlangen befugt.

Verhältniß dieses Verfahrens zu andern Proceßarten, insonderheit a) zu den Urkundenprocessen;

§ 41. Auch wenn die Richtigkeit eines nach § 2 und folg. für ganz gering zu achtenden Anspruchs durch Urkunden nachgewiesen werden kann, ist nach den in gegenwärtigem Gesetze ertheilten Vorschriften, nicht aber nach denen des Executivprocesses, zu verfahren. Es bleibt jedoch gestattet, wegen dergleichen Forderungen

a) aus öffentlichen Urkunden den Executionsproceß und

b) aus Wechseln den Wechselproceß

anzustellen.

b) zu dem Handelsgerichtsproceß;

§ 42. Auf das Verfahren beim Handelsgerichte zu Leipzig sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

c) zu dem Verfahren nach dem Mandate vom 28sten November 1753.

§ 43. Die Vorschriften des Mandats vom 28sten November 1753 und der darauf sich beziehenden späteren Gesetze und Verordnungen sind zwar bei denjenigen ganz geringen Rechtssachen, wegen welcher durch gegenwärtiges Gesetz ein besonderes Verfahren angeordnet worden ist, nicht weiter in Anwendung zu bringen; im Uebrigen aber ist denselben, bis zu Erlassung eines vollständigern Proceßgesetzes, unter Beobachtung folgender Bestimmungen, noch fernerhin nachzugehen:

1) Statt des in der erläuterten Proceßordnung zu Tit. I, § 6, und in dem erwähnten Mandate § 1, festgesetzten Betrags von Funfzig und von Einhundert Meißnischen Gülden soll künftig nicht blos in der Oberlausitz, sondern auch in den Kreislanden die Summe von Funfzig Thalern — : — : sächsisch, und, wenn eine Klage mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche umfaßt, von Einhundert Thalern — : — : sächsisch, als diejenige angenommen werden, nach welcher zu bestimmen ist, ob der Gegenstand einer Klage, sofern derselbe nicht zu den im Mandate § 1, unter a, bezeichneten Gerechtsamen gehört, für wichtig oder minder wichtig zu achten sei.

2) Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Berechnung sind Zinsen und andere mit dem Hauptgegenstande zugleich eingeklagte Nebenforderungen auch dann nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie den Betrag der Hauptforderung übersteigen sollten.

3) Wenn in einer nach dem erwähnten Mandate zu behandelnden Rechtssache der Verklagte einen Gegenanspruch vorschützt, welcher die Summe von 50 Thalern — : — : übersteigt, so ist dasjenige, was in diesem Gesetze § 22 wegen Gegenforderungen von mehr als 20 Thaler — : — : bestimmt worden ist, gleichmäßig anzuwenden.

Verwandlung eines größern Anspruchs in einen geringern nach erhobener Klage.

§ 44. Wenn der ursprünglich beträchtlichere Gegenstand einer Klage durch Erklärungen oder Handlungen der Partheien, oder auch ohne deren Zuthun, sich soweit vermindert, daß nur ein ganz geringer Anspruch übrig bleibt, so ist, dafern sich dieß

a) noch vor dem Termine oder in demselben bei dem mündlichen Verhöre ergiebt, die Sache sofort nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln und zu entscheiden.

b) Erfolgt aber die Veränderung erst dann, wenn die Partheien bereits ein schriftliches Verfahren angetreten haben, so ist zwar der Rechtsstreit in denjenigen Formen fortzustellen, welche zu beobachten sein würden, wenn diese Veränderung nicht eingetreten wäre; die Entscheidung aber ist mit Rücksicht auf die wegen Begründung derselben in gegenwärtigem Gesetze gegebenen Bestimmungen zu ertheilen und nach Bekanntmachung des Bescheids das weitere Verfahren ebenfalls diesem Gesetze gemäß einzurichten.

Compromisse auf das Verfahren nach diesem Gesetze.

§ 45. Streitigkeiten über höhere oder andere Ansprüche, als die § 2 angegebenen, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt werden, wenn die Betheiligten mit Zustimmung des Gerichts sich dazu vereinigen. Der Kläger hat solchenfalls bei Anmeldung des Anspruchs (§ 11) zugleich seines Gegners Einwilligung in die gewählte Verfahrungsart beizubringen. Findet das Gericht nicht sofort ein erhebliches Bedenken, dem gemeinschaftlichen Antrage Statt zu geben, so hat dasselbe die Partheien auf die § 13 vorgeschriebene Weise vorzuladen. Es steht jedoch demselben frei, noch im Verhandlungstermine, nach Anhörung des gegenseitigen Vorbringens, die Genehmigung des Compromisses zu versagen und die Partheien auf einen förmlicheren Rechtsweg zu weisen, wenn ihm dieß wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes oder Verwickelung des Sachverhältnisses angemessen scheint. Uebrigens bleiben die Richter, der in ein solches Compromiß ertheilten Zustimmung ungeachtet, sowie die Sachwalter, berechtigt, die Kosten nach denjenigen Sätzen zu liquidiren, welche für die Expeditionen in größeren Rechtssachen durch die Taxgesetze und beziehendlich durch das Mandat von 1753 geordnet sind.

§ 46. Unser Justizministerium ist mit Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes, welches übrigens auf bereits anhängige Rechtssachen keine Anwendung leidet, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 16ten Mai 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 46.) Verordnung

vom 16ten Mai 1839.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

I.

ad § 13 und 15.

1.) Jede der beiden Partheien hat einen Bestellzettel zu erhalten. Besteht eine Parthei aus mehreren Consorten, so ist der für diese bestimmte Bestellzettel einem jeden Consorten zu insinuiren und sodann demjenigen zu belassen, welchem solcher zuletzt insinuirt wird.

2.) Die Gerichte mögen zu ihrer Erleichterung sich hierzu eines lithographirten Schema's bedienen.

In den Anlagen sub 1 und 2 sind Schema's zu dergleichen Bestellzetteln, je nachdem sie die erste Vorladung oder die Verlegung eines Termins betreffen, und in dem ersteren Fall für Beklagten oder Klägern bestimmt sind, beigedruckt.

3.) Ein zweites Exemplar des an Beklagten ergangenen Bestellzettels (1, a) ist ausgefüllt und mit der nöthigen Bemerkung, daß auch der Kläger vorgeladen worden, als Concept zu den Acten zu nehmen und im weitern Verfolg mit den Insinuationsbemerkungen zu versehen.

II.

ad § 26 und 27.

1.) Wenn auch die Zeugen im Beisein der Partheien abzuhören sind, so versteht es sich doch von selbst, daß sie vor ihrer Abhörung weder der Verhandlung unter den Partheien, noch der Abhörung der übrigen Zeugen beiwohnen dürfen.

2.) Da die Adcitation der Partheien zu dem Zeugenverhör, wenn dieses nicht mit der Verhandlung selbst verbunden werden kann, besonders aber in den Fällen, wenn die Abhörung vor anderen Gerichten erfolgen muß, manchen Zeit- und Kostenaufwand verursachen wird, und die Gegenwart der Partheien zwar gestattet, jedoch nicht geboten ist, so hat der Richter der Sache, sobald von ihm zu Abhörung der Zeugen ein anderer Tag bestimmt oder ein auswärtiges Gericht angegangen werden muß, die Partheien zu befragen: ob sie der Abhörung beiwohnen wollen? und wenn sie hierauf verzichten, dieß im Protokoll zu bemerken.

In einem solchen Falle braucht daher auch der requirirte Richter den Partheien von dem Abhörungstermin keine Nachricht zu geben.

3.) Der zur Abhörung aufgeforderte fremde Richter hat das über die Abhörung aufgenommene Protokoll dem Richter der Sache im Original und ohne daß es der Zurückbehaltung einer Abschrift bedarf, zuzusenden und zu dessen Acten zu überlassen.

III.

Der für sämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen vorgeschriebene Werthsstempel an 4 gl. — ≈ ist bei dem Untergericht, und zwar sofort bei der Einwendung der Appellation zu verwenden. ad § 39.

Ebenso ist der Werthsstempel für die Vollstreckung des Erkenntnisses an 2 gl. — ≈ sofort bei dem Antrag auf Execution zu verwenden.

IV.

Zugleich wird auf den Antrag der Stände die Vorschrift § 10 des Mandats vom 28sten November 1753: wonach in geringfügigen Rechtssachen die Sachwalter ihrer Kosten, dafern sie solche nicht vor Ertheilung oder Einholung rechtlicher Entscheidung zu den Acten verzeichnet, verlustig erachtet werden sollen: hiermit eingeschärft und, da wahrzunehmen gewesen, daß hierauf besonders in den Fällen, wenn eine Kostencompensation eintrat, nicht immer erkannt worden, den entscheidenden Behörden andurch aufgegeben, den Verlust der nicht zu den Acten verzeichneten Kosten jedesmal und ohne Unterschied, ob auf Restitution oder Compensation der Kosten zu erkennen, ausdrücklich auszusprechen. ad § 43.

Dresden, den 16ten Mai 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

1 a.

Bestellzettel

für

Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten zu Gräfenberg,
*) = = = = = =

zur mündlichen Verhandlung

auf den 10ten August 1839.

Christian Pabst, Fuhrmann zu Gräfenberg = =
= = = = =

hat wider

Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten daselbst
= = = = = = =

eine Klage auf Zehn Thaler, bedungenes Fuhrlohn für nach Leipzig gefahrenes Meßguth
= = = = = = =

angemeldet.

Beklagter wird daher bedeutet, den Kläger zu befriedigen und die geschehene Befriedigung noch vor dem Termin nachzuweisen, für den Fall aber, daß solches nicht geschehe, andurch vorgeladen, den 10ten August 1839 Nachmittags um 3 Uhr vor unterzeichnetem Gericht persönlich **) — oder durch einen nach § 8 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 hinreichend legitimirten und vollständig instruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung über den streitigen Anspruch zu erscheinen und über die angebrachte Klage sich bestimmt zu erklären, bei Strafe, der Klage für geständig und der mit dem Klaganspruch in Verbindung stehenden Einreden für verlustig geachtet zu werden.

Beklagter hat zugleich die auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden sind, im Termin mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel im Termin anzuzeigen und nach Erörterung der Sache der sofortigen Ertheilung des Bescheids gewärtig zu sein.

Oschatz, den 3ten August 1839.

Königl. Sächs. Justizamt daselbst.
N. N.
Unterschrift des Gerichtsvorstandes.

Anmerkung *) In dem als Concept zu den Acten zu nehmenden Exemplar ist hier zum Nachweis, daß auch ein Bestellzettel an Klägern ausgefertigt worden, zugleich der Name des Klägers einzuklammern.

**) Ist eine Gemeinheit oder andere Genossenschaft zu citiren, so ist anstatt „persönlich" zu setzen: „durch ihre Vorsteher", und nach § 8 zugleich § 9 anzuziehen.

1 b.

Bestellzettel

für

Christian Pabsten, Fuhrmann zu Gräfenberg,

zur mündlichen Verhandlung

auf den 10ten August 1839.

Auf die von Christian Pabsten, Fuhrmann zu Gräfenberg . . . .

wider

Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten daselbst . . . .

wegen Zehn Thaler Fuhrlohn
angemeldete Klage ist obengenannter Tag zur mündlichen Verhandlung anberaumet worden.

Für den Fall, daß Kläger bis dahin von Beklagten nicht befriedigt worden, wird daher Kläger andurch vorgeladen, den 10ten August 1839 Nachmittags um Uhr vor unterzeichnetem Gericht persönlich *) — oder durch einen nach § 8 — des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 hinreichend legitimirten und vollständig instruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und die angemeldete Klage vollständig vorzubringen.

Kläger hat zugleich im Termin die auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen anderen Beweismittel anzugeben, und nach Erörterung der Sache der sofortigen Ertheilung eines Bescheids gewärtig zu sein.

Oschatz, den 3ten August 1839.

Königl. Sächs. Justizamt allda.
N. N.
Unterschrift des Gerichtsvorstandes.

Anmerkung *) Ist eine Gemeinheit oder andere Genossenschaft zu citiren, so ist anstatt: „persönlich" zu setzen: „durch ihre Vorsteher" und nach § 8 zugleich § 9 anzuziehen.

2.

Bestellzettel.

In Sachen Christian Pabst's, Fuhrmanns zu Gräfenberg, Klägers wider
Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten daselbst,

Beklagten, wegen Zehn Thaler Fuhrlohn,
ist auf Antrag Klägers der auf den 10ten August 1839 anberaumt gewesene Termin zur mündlichen Verhandlung auf

den 20sten August 1839

verlegt worden.

Die Partheien werden daher vorgeladen, an diesem Tage Vormittags um 11 Uhr vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen und alles dasjenige zu beobachten, was im vorigen Bestellzettel vom 3ten August 1839 angedeutet worden ist, auf welchen hierdurch verwiesen wird.

Oschatz, den 18

Königl. Sächs. Justizamt allda
Unterschrift des Gerichtsvorstandes.

№ 47.) Verordnung

zu Bekanntmachung einiger Nachträge und Erläuterungen zu §§ 8 und 9 der allgemeinen Instruction für Censoren;

vom 28sten Mai 1839.

Bekannte kirchliche Vorgänge in auswärtigen Staaten und deren Besprechung in zur hierländischen Censur gelangenden Schriften haben das Bedürfniß herausgestellt, den §§ 8 und 9 der allgemeinen Instruction für Censoren in Beziehung auf kirchlich religiöse Gegenstände eine weitere Ausführung zu geben, um einer Ungewißheit über die dabei zu befolgenden Grundsätze möglichst zu begegnen. Das Ministerium des Innern hat sich hierüber nicht nur mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sondern auch mit den in **Evangelicis** beauftragten Staatsministern vernommen, und findet nunmehr mit deren Zustimmung für angemessen, die nachstehenden Nachträge und Erläuterungen der Censoreninstruction zu erlassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 28sten Mai 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Nachträge und Erläuterungen zu §§ 8 und 9 der allgemeinen Instruction für Censoren.

§ 1. Im Allgemeinen ist mit Ernst darauf zu sehen, daß in Druckschriften, welche sich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner christlichen Confession anders, als in dem Tone der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Religion um ihrer selbst willen gebührt, wie verschieden auch die äußere kirchliche Form sein möge, in welcher sie sich zu erkennen giebt.

§ 2. Es ist daher auch an solchen Stellen, wo von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen, oder von Glaubenslehren die Rede ist, mit welchen der Verfasser nicht übereinstimmt, nie zu gestatten, daß diese in das Lächerliche gezogen, oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden, indem auch diese Gebräuche, Einrichtungen und Dogmen, in ihrer Beziehung auf die Religion, für das religiöse Gefühl vieler Christen so wichtig und bedeutungsvoll sein können, daß dasselbe auf eine solche Weise tief verletzt werden muß.

§ 3. Schmähungen aller Art, und Rohheiten des Ausdrucks, welche in ihrer Wirkung auf das Gefühl des Lesers Schmähungen gleich kommen, sind ebenfalls nicht zu gestatten, und zwar eben so wenig in Volksschriften, als in wissenschaftlichen Abhandlungen oder Predigten. Denn die Kraft der Wahrheit wird durch eine solche Sprache nie erhöhet, sondern nur geschwächt, und Schriftsteller, welchen die Fähigkeit abgeht, im Tone ruhiger Erörterung und mit Anstand und Würde über kirchliche Dinge zu sprechen, sind insoweit auch nicht berechtigt und berufen, über diese Angelegenheiten als öffentliche Wortführer aufzutreten.

§ 4. Es ist gestattet; die Begebenheiten der neueren Zeit, welche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens sich ereignet haben, und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und gegen andre christliche Confessionen, in Druckschriften zu erwähnen, zu beurtheilen, auch namentlich die Allocutionen des römischen Stuhles, welche, indem sie durch auswärtige Zeitungen veröffentlicht wurden, in die Reihe der politischen Erscheinungen getreten sind und ein Moment der Zeitgeschichte ausmachen, aus dem Standpunkte der protestantischen Glaubensgenossen zu beleuchten und zu widerlegen.

Allein wenn hierbei die oben § 1 — 3 ertheilten allgemeinen Vorschriften um so gewissenhafter zu beobachten sind, je zarter die Natur des Gegenstandes ist, und je leichter Ereignisse dieser Art, durch leidenschaftliche Auslegung und Verbreitung einseitiger Urtheile darüber, erst einen so aufregenden Einfluß erlangen, bei welchem die christliche Duldung und Eintracht Gefahr leidet, so ist insonderheit darüber zu wachen, daß von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nur mit derjenigen achtungsvollen Rücksicht gesprochen werde, welche ihm als obersten Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Religionsbekenntnisses gebührt.

Ebenso sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche, von welcher Art sie auch seien, in Druckschriften auf keine Weise zu gestatten.

§ 5. Wenn schon es den Censoren nicht zukommt, den Grund oder Ungrund der in Druckschriften aufgestellten Behauptungen zu untersuchen, oder Beschuldigungen, wenn sie an sich nicht beleidigender Art sind, die Druckerlaubniß zu verweigern, so haben dieselben in ihrem Urtheil doch stets davon auszugehen, daß eine mißbilligende Ansicht gegen einzelne Handlungen oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze, nicht zu Beschuldigungen gegen ganze Classen von Personen, oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtige, und daß dergleichen Beschuldigungen um so mehr ihren Zweck verfehlen, je größer die Allgemeinheit, die ihnen gegeben wird, und die Zahl derer ist, welche durch sie unverdient mit betroffen werden.

§ 6. Daß Aufsätzen, welche in gelehrten und wissenschaftlichen Werken oder Zeitschriften unanstößig gefunden wurden, darum doch nicht ohne genaue Prüfung zur Auf-

nahme in Volksblätter oder Schriften, welche ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, für ein gemischtes Publicum bestimmt sind, die Druckerlaubniß ertheilt werden dürfe, ingleichen daß die auswärts mit Genehmigung der Censur gedruckten Schriften darum noch nicht sofort geeignet sind, auch in hiesigen Landen auf diese Genehmigung Anspruch zu machen, ist auch in Beziehung auf religiöse und kirchliche Verhältnisse streng zu befolgen, da es nicht selten von gleicher Verantwortlichkeit ist, Schriften, welche durch Inhalt oder Form gerechten Anstoß erregen, zuerst durch den Druck zu veröffentlichen, oder den Nachtheil, welchen sie herbeiführen, durch weitere rücksichtslose Verbreitung derselben, noch mehr zu vergrößern.

§ 7. Auch ist der Wiederabdruck kirchlicher Partheischriften aus früherer Zeit, oder einzelner Aufsätze oder Auszüge aus denselben, ebenfalls nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

№ 48.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft in Pirna; vom 8ten Mai 1839.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerio den Statuten der auf Actien gegründeten Zuckerraffineriegesellschaft zu Pirna die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 8ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft zu Pirna.

ꝛc. ꝛc.

Verloren gegangene Actien.

§ 9. Wegen verlorner, oder vernichteter Actien, Coupons oder Dividendenscheine findet, auf Antrag der Betheiligten, ein, den gesetzlichen Vorschriften über die Mortification vernichteter oder verlorner inländischer Staatspapiere analoges, Verfahren in folgender Maaße statt:

a) Derjenige, welchem derartige Papiere innerhalb des Zeitraums ihrer Gültigkeit abhanden gekommen sind, hat hiervon bei der Direction der Zuckerraffinerie, mit Angabe der Nummern der betreffenden Scheine, Anzeige zu machen.

b) Ist er im Stande, die Vernichtung dieser Scheine, wenigstens bis zur Zulässigkeit des Erfüllungseides, zu beweisen, so kann er das desfallsige, allemal auf seine Kosten gehende, Verfahren sofort beim Stadtgericht zu Pirna, gegen einen, von diesem zu bestellenden Contradictor, antreten und durchführen.

c) Bei nicht durchzuführendem Beweise der Vernichtung ist die, durch die höchste Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung von gedachtem Jahre Nr. 33) für verloren gegangene Staatspapiere festgesetzte zehn- und beziehendlich dreijährige Verjährungszeit, welche vom Tage der bei a erwähnten Anzeige des Verlustes an zu rechnen ist, abzuwarten, nach deren Vollendung sodann mit der Edictalaufforderung verfahren werden kann.

d) Die vorerwähnten Edictalaufforderungen geschehen durch öffentlichen Anschlag bei dem Stadtgericht zu Pirna und durch zweimalige Einrückung in die Leipziger Zeitung, den Dresdner Anzeiger und das Pirnaer Wochenblatt.

ꝛc. ꝛc

Von der vorstehenden Fassung des neunten Paragraphen weicht der, bereits vor der Bestätigung der Statuten erfolgte Abdruck desselben auf den Actiendocumenten ab.

№ 49.) Verordnung,

die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betreffend;

vom 6ten Mai 1839.

Auf Veranlassung der in dem Gesetze vom 16ten August 1838, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, enthaltenen Bestimmungen, hat sich auch das Erforderniß näherer Vorschriften in Bezug auf die Schließung von Ehebündnissen unter den Juden dargestellt, welche, mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung, in Folgendem ertheilt werden:

§ 1. Ehebündnisse unter Juden können in hiesigen Landen gültigerweise nur in Gegenwart des von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts bestellten Oberrabbiners oder dessen Stellvertreters, welcher die dabei Statt findenden Ceremonien leitet und die religiöse Weihe ertheilt, abgeschlossen werden.

§ 2. Diese religiöse Weihe darf nicht ertheilt werden, wenn nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß sowohl die Braut als der Bräutigam zu den im Königreiche Sachsen einheimischen Juden gehören, oder, dafern nur die Braut Inländerin, der Bräutigam hingegen Ausländer ist, bevor nicht von dem letztern die Zustimmung der competenten auswärtigen Behörde zu der beabsichtigten Verehelichung und deren Zusicherung wegen Aufnahme der Ehefrau beigebracht worden ist.

§ 3. Eine von inländischen Juden im Auslande oder mit einer Ausländerin, ohne vorher dazu erlangte Genehmigung des Ministerii des Innern, geschlossene Ehe ist in Bezug auf das Königreich Sachsen ungültig.

§ 4. Dem Gesuche um diese Genehmigung, welches zunächst bei dem Stadtrathe einzureichen und durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern zu berichten ist, sind jedesmal vollständige glaubhafte Nachweise über die Unbescholtenheit, sowie über die gesammten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Braut beizufügen.

Dresden, am 6ten Mai 1839.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Carlowitz. Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 50.) Verordnung
an das Appellationsgericht zu Dresden, den Gerichtsstand in Berg-Criminalsachen betreffend;

vom 18ten Mai 1839.

Das Justizministerium genehmigt die von dem Appellationsgericht zu Dresden in dem Vortrage vom 29sten April dieses Jahres dargelegte Ansicht, daß durch die Verordnung vom 7ten Februar 1820, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, die Competenz

der Berggerichte in den nach der frühern Gesetzgebung vor dieselben gehörigen Untersuchungssachen nicht abgeändert, vielmehr durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar 1835, § 48 wiederholt bestätigt worden. Es hat demnach bei der ertheilten Anweisung sein Bewenden, die Competenz der Berggerichte auch bei allen Verbrechen anzuerkennen, welche in Gruben oder Bergwerks-Taggebäuden begangen werden.

Dresden, den 18ten Mai 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 51.) Verordnung
an die Justizbehörden,
die wider Geistliche und Schullehrer wegen ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betreffend;

vom 1sten Juni 1839.

Da es wünschenswerth ist, daß die geistlichen Behörden von den wider Geistliche und Schullehrer wegen diesen beigemessener gemeiner Vergehen bei den Justizbehörden einzuleitenden Untersuchungen auf gleiche Weise, wie in Ansehung der Staatsdiener in dem Gesetz vom 7ten März 1835, § 23 vorgeschrieben ist, alsbald in Kenntniß gesetzt werden, um rücksichtlich der ihnen obliegenden Disciplinaraufsicht das Nöthige vorkehren zu können; so werden sämmtliche Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, in dergleichen Fällen jedesmal gleich Anfangs an die Kreisdirection, zu deren Bezirk der zur Untersuchung zu ziehende Geistliche oder Schullehrer gehört, Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 1sten Juni 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 52.) Verordnung
an die Justizbehörden,
die Notification von Gehaltsabzügen der Staatsdiener an ihre Dienstbehörden betreffend;

vom 3ten Juni 1839.

Nachdem aus Rücksichten der Disciplinaraufsicht für nothwendig erkannt worden, daß von den Abzügen, welche Civilstaatsdiener an ihrem Gehalte in Folge executiver Verfügungen oder auch der freiwilligen Abtretung zu leiden haben, die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde jederzeit Nachricht erhalte; so hat in jedem solchen Falle, wie hiermit verordnet wird, die Gerichtsbehörde, welche die Inhibition verfügt und den Gehaltsabzug bei der Cassenbehörde beantragt, davon allemal die erforderliche Nachricht gleichzeitig an die dem betreffenden Diener zunächst vorgesetzte Dienstbehörde gelangen zu lassen.

Dresden, den 3ten Juni 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 53.) Verordnung,
den zu den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempel betreffend;

vom 10ten Mai 1839.

Auf den, Allerhöchsten Orts genehmigten Antrag der Stände in der Beilage E. zu der das Parochialgesetz betreffenden Schrift vom 2ten December 1837 wird von den unterzeichneten Ministerien rücksichtlich des zu den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempelbetrages hierdurch festgesetzt:

1) Die mit Rücksicht auf den Dienstgenuß zu erhebende Stempelgebühr soll bestehen bei einem Diensteinkommen von

500 Thlr. — : — : und weniger in	. . . . .	— : 10 gr. — :	von jedem Einhundert Thaler.
mehr als 500 : — : — : bis mit 1000 Thlr. — : — :	in	— : 15 : — :	
: : 1000 : — : — : bis mit 1500 : — : — :	in	— : 20 : — :	
: : 1500 : — : — :		in 1 Thlr. — : — :	

2) Wenn das in Frage stehende reine Diensteinkommen mehr oder weniger, als je 100 Thlr. — : — : beträgt, so ist auf je 20 Thlr. — : — : der fünfte Theil des vollen Procentsatzes zu rechnen, ein Betrag aber, der die Summe von 20 Thlr. — : — : nicht erreicht, ist mit Entrichtung des Anstellungsstempels gänzlich zu verschonen.

3) Bei Versetzungen ist jedoch diese Gebühr nur von dem wirklichen Augmente auszuwerfen, und zwar nach demjenigen Procentsatze, dem das gesammte erhöhte Diensteinkommen des weiter beförderten Geistlichen oder Schullehrers unterworfen sein würde.

4) Sollte ein Geistlicher oder Schullehrer auf oder ohne sein Ansuchen aus seiner Stelle in eine andre mit vermehrtem Diensteinkommen nicht verbundene versetzt werden, so ist demselben einige Stempelgebühr nicht anzusinnen.

Uebrigens bewendet es dabei, daß für Ausfertigung und Reinschrift der Vocationsurkunde an Gebühren Etwas nicht anzusetzen ist.

Hiernach haben sich alle Kirchen= und Schulinspectionen, sowie diejenigen, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 10ten Mai 1839.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen.

von Carlowitz. **von Zeschau.**

Heymann.

№ 54.) Verordnung,

die Belehrung der zu einer andren christlichen Confession Uebertretenden, über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betreffend;

vom 23sten Mai 1839.

Im § 2 und 4 des Mandats vom 20sten Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, ist festgesetzt, daß, wer zu einem solchen Ueber=

tritt sich bewogen finde, sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder, wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts persönlich anzuzeigen habe, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen habe, nach deren Ablauf dem Gemeldeten, wenn er, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben beharre, von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß wegen der geschehenen Anzeige und wegen der Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde auszustellen sei.

Es ist nun in Erfahrung gebracht worden, daß Geistliche diejenigen, welche sich bei ihnen zum Uebertritt zu einer andern Confession melden, anstatt sie in Gemäßheit obiger gesetzlichen Vorschrift über die Wichtigkeit ihres Vorhabens zu belehren und zu ermahnen, dasselbe, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, nochmals reiflich zu erwägen, vielmehr vier Wochen lang in den Lehren ihrer zeitherigen Confession förmlich unterrichten.

Da jedoch ein solcher fortgesetzter Unterricht in gedachtem Mandate nirgends vorgeschrieben ist, so werden die betreffenden Geistlichen aller christlichen Confessionen hierdurch aufgefordert, sich künftig streng an erwähnte gesetzliche Vorschrift zu halten.

Dresden, am 23sten Mai 1839.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Carlowitz.

Heymann.

Berichtigung.

Berichtigung.

In der im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1836, S. 194 flg. abgedruckten Instruction für die Bezirksthierärzte sind folgende Redactionsfehler zu berichtigen:

a) S. 194, § 2, Zeile 14 ist das Wort: „monatlich" wegzulassen;

b) S. 196, § 7, Zeile 1 und 5 ist statt: „Bezirksarzt" zu lesen: „Bezirksthierarzt."

Ferner ist

c) in der im Jahrgange 1838, S. 401 flg. abgedruckten Verordnung vom 27sten August 1838, S. 405, Zeile 6 vor dem Worte: „fünften" das Wort „vierten" einzuschalten.

Letzte Absendung: am 15ten Juni 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1839.

№ 55.) Verordnung,

die Form der Erkenntnisse in geringfügigen Rügen- und Denunciationssachen betreffend;

vom 6ten Juni 1839.

Es ist zu der Kenntniß des Justizministerium gekommen, daß zeither sowohl von den Appellationsgerichten, als den Untergerichten, rücksichtlich derjenigen Untersuchungen, welche nach der Vorschrift der Taxordnung vom 12ten September 1812, Cap. I, Tit. 2, no. 1 — 9 als geringfügige Rügen- oder Denunciationssachen zu behandeln sind, gleichmäßige Grundsätze nicht beobachtet worden sind.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, und eine Gleichförmigkeit rücksichtlich der in dergleichen Sachen abzufassenden Erkenntnisse herbeizuführen, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. In allen Untersuchungen, in welchen nach den vorliegenden besondern Umständen eine die Dauer von Drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe oder eine dieser Strafe gleichstehende Geldbuße erkannt wird, oder, wenn eine Strafe Statt fände, erkannt werden würde, ist zu den zu fällenden Erkenntnissen nur ein Stempelbogen von 4 Groschen zu verwenden, oder zu annotiren.

II. Zu solchen Erkenntnissen sind von den Appellationsgerichten keine besonderen Publicationsverordnungen an die Untersuchungsgerichte hinauszugeben, sondern es ist das Erforderliche dießhalb in dem Erkenntnisse selbst anzuordnen. Erscheint aber die Erlassung einer besondern Verordnung wegen einer dem Gericht zu ertheilenden Anweisung oder aus andern Rücksichten angemessen, so ist dafür nicht besonders zu liquidiren, insofern nicht die dadurch erwachsenden Unkosten einer andern Person als dem Angeschuldigten zuzusprechen sind.

III. Die Taxe der Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Spruchgerichts überlassen, es ist jedoch solche im Verhältniß zu der Urthelstaxe in andern, eine höhere Strafe bedingenden Criminalsachen zu modificiren.

IV. Dieselben Vorschriften sind bei Entscheidungen in höherer Instanz über Rechtsmittel gegen frühere Erkenntnisse in Anwendung zu bringen, wenn auch das frühere Erkenntniß auf eine höhere Strafe gesprochen hat.

V. Bei Moderation der von den Untersuchungsgerichten liquidirten Unkosten ist auf die bezeichnete Grenzlinie der geringfügigen Rügen- und Denunciationssachen ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Dresden, den 6ten Juni 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 56.) Verordnung,

die mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen vereinbarten Ergänzungen und Erläuterungen zu der Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden betreffend;

vom 15ten Juni 1839.

Nachdem die Fürstliche Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen rücksichtlich der zwischen der Königlich Sächsischen und der vorgedachten Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden bestehenden Convention vom $\frac{\text{8ten December 1820}}{\text{2ten Januar 1821}}$ denjenigen Ergänzungen und auf die Anwendung der Bestimmungen § 2, a und c bezüglichen Erläuterungen beigetreten ist, welche unterm $\frac{\text{12ten}}{\text{24sten}}$ November vorigen Jahres zwischen den Kronen Sachsen und Preußen in der nämlichen Beziehung vereinbart worden sind, so wird die mit Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Genehmigung Diesseits ausgefertigte, gegen eine gleichlautende Declaration der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera vom 30sten Mai a. c. ausgewechselte Ministerialerklärung Behufs allgemeiner Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15ten Juni 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialdeclaration.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung wegen der Ausgewiesenen bestehenden, von der erstgenannten und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen durch Erklärung vom 2ten Januar 1821 als gegenseitig verbindlich anerkannten Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

,sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a 1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder, lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b) die Verbindlichkeit der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die ernannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Dresden, den 5ten Juni 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 von Zeschau.

№ 57.) Verordnung,

den Eintritt der vollen Wirksamkeit des, wegen der Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, unterm 14ten November 1835 erlassenen Gesetzes betreffend, mit einigen darauf bezüglichen speciellen Bestimmungen;

vom 22sten Juni 1839.

Nachdem die in Folge des Gesetzes vom 14ten November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, und der Vollziehungsverordnung von demselben Tage vorgenommene neue Catastration der Gebäude und sonst zur Versicherung angemeldeten versicherungsfähigen Gegenstände so weit gediehen ist, daß sich die Vollendung des neuen Catastrationswerks übersehen läßt, so wird in Gemäßheit der, der Brandversicherungscommission in § 64 der vorgedachten Vollziehungsverordnung ertheilten Ermächtigung und sonst, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii des Innern, Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

1. Die auf das obengedachte Gesetz begründete neue Einrichtung der alterbländischen Brandversicherungsanstalt tritt von und mit dem 1sten August 1839 an in Wirksamkeit.

2. Haben die Obrigkeiten nach Empfang des approbirten Catasters

a.) die § 29 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Tabellen sub D und beziehendlich sub E und F anzulegen und fortzuführen,

ferner

b.) die § 41 des Gesetzes und § 31 der Vollziehungsverordnung angeordneten Recognitionsscheine nach dem von der Brandversicherungscommission durch die Generalverordnung vom 8ten Februar 1838 vorgeschriebenen Formulare auszufertigen und den Eigenthümern auszuhändigen,

und

c.) wegen Bezeichnung der catastrirten Gebäude mit den in den Catastern eingetragenen neuen Nummern in Gemäßheit der Vorschrift pct. 2 der, der Vollziehungsverordnung beigefügten Anweisung sub B (pag. 571 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) das Erforderliche zu verfügen.

3. Sollen zwar nach §§ 50 und 73 des Gesetzes sowohl die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, als auch die Brandschädenvergütungen und Feuergeräthsentschädigungen in Conventionsgelde, entweder baar oder in Cassenbillets, nach dem Gesetze vom 30sten Juli 1834, § 3 gewährt werden.

Da es jedoch wegen des ohnehin bevorstehenden Uebergangs zum Vierzehn-Thalerfuße nicht räthlich erscheint, auf die zwischeninnenliegende Frist den Zwanzig-Guldenfuß bei der Brandversicherungsanstalt beizubehalten, so hat das hohe Ministerium des Innern, einge-

denk der beim vorigen Landtage abgegebenen ständischen Erklärungen und in Betracht der, der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung: dahin Vorkehrung zu treffen, damit der Ein- und Zwanzig-Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne, — beschlossen, zu Vermeidung späterer Umschreibungen, sofort mit Eintritt der Wirksamkeit des eingangsgedachten Gesetzes den Vierzehn-Thalerfuß bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt dergestalt einzuführen, daß die von und mit dem 1sten August dieses Jahres an vorfallenden Schäden an versicherten Gebäuden u. s. w. nebst den Feuerlöschgerätheschäden nach dem Vierzehn-Thalerfuße vergütet und überhaupt alle, nach dem gedachten Gesetze zu leistenden Zahlungen ebensowohl, als die zu Deckung sothaner Ausgaben erforderlichen Beiträge, in dem bemerkten Münzfuße resp. gewährt und erhoben werden.

Dabei soll jedoch den Eigenthümern von schon catastrirten Gebäuden und sonst zur Aufnahme in der Landesanstalt geeigneten Gegenständen anheimgestellt bleiben, die Werths- und Versicherungssummen um 2 7/9 pro Cent, vorbehältlich jedoch, daß die hieraus sich berechnenden Beträge in den § 27 des Gesetzes und § 1 der Generalverordnung vom 25sten Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen aufgehen, zu erhöhen.

Es haben daher diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, ihre deshalbigen Anträge längstens bis mit dem 31sten Juli 1839, unter der Verwarnung, daß sie später damit nicht zugelassen werden, bei der Obrigkeit anzubringen, welche letztere sodann die zulässigen Erhöhungen mittelst des § 4 erwähnten Catasternachtrags anzuzeigen hat.

4. Wegen der seit der neuen Catastration entstandenen, bei letzterer nicht berücksichtigten und daher in den neuen Catastern nicht mit aufgenommenen neuen Gebäude, ist nunmehro, da die zeitherigen (alten) Cataster von und mit dem 1sten August dieses Jahres ab, ihre Wirksamkeit verlieren, nach § 37 des Gesetzes zu verfahren.

Dagegen will Man den Obrigkeiten zu Einreichung des 1sten Catasternachtrags, in welchem nicht nur die obengedachten neuen Gebäude, sondern auch alle seit der neuen Catastration bis mit Ende Juli dieses Jahres beantragten und zulässigen Werths- und Versicherungsveränderungen aufzunehmen bleiben, ausnahmsweise Nachsicht bis Ende September 1839 gestatten, auch diesen Catasternachtrag, bewandten Umständen nach, für dießmal von und mit dem 1sten August dieses Jahres an in Wirkung setzen.

5. Da bei Werthsveränderungen schon catastrirter Gebäude und sonst versicherungsfähiger Gegenstände, sowie bei Versicherung noch nicht catastrirter neuentstehender Gebäude ꝛc. eben so wie bei der neuen Catastration zu verfahren ist, (cfr. § 30 des Gesetzes) so haben die Obrigkeiten, bis auf weitere Anordnung, sich hierbei in der Regel lediglich des technischen Beistandes des betreffenden Taxationsrevisors zu bedienen und sich dieserhalb mit demselben zu vernehmen, auch wird den Obrigkeiten nachgelassen, wenn das Gebäude oder der sonst zu versichernde Gegenstand sich an Orten befindet, wo erstere nicht selbst ihren Sitz haben, die Taxationsrevisoren an ihrer Statt mit der alleinigen Vornahme der technischen Localerörterungen und den deshalbigen Niederschriften zu beauftragen.

In diesem letztern Falle haben die Taxationsrevisoren sich der Beschreibung der Gebäude und sonstigen Gegenstände, rücksichtlich der Größe, Bauart, Einrichtung, Beschaffenheit etc. mit zu unterziehen und diese, mit den technischen Gutachten versehenen, in tabellarischer Form anzufertigenden Anzeigen an die betreffenden Obrigkeiten einzureichen, welche letzteren sodann wegen des Anerkenntnisses und der Regulirung der Versicherungssummen — ein Geschäft, welches solchenfalls an resp. Amts-, Gerichts- und Rathsstelle zu erfolgen hat — das weiter Erforderliche vorschriftmäßig zu besorgen haben.

6. Nach der Anweisung pag. 571 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835, § 1 sind die Grundstücke nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung zu verzeichnen.

Damit nun die bei der neuen Catastration eingeführte neue Nummerfolge nicht wieder unterbrochen und die neuentstehenden Grundstücke auch ferner nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung catastrirt werden, so ist hinkünftig, bei Zwischeneinbauen, den neuentstehenden, mit einer besonderen neuen Nummer zu versehenden Grundstücken nicht die auf die letzte Nummer des Orts, zu welchem das neuentstandene Gebäude (Grundstück) gehört, folgende Nummer zu geben, sondern hierunter in nachstehender Maaße zu verfahren.

Wenn z. B. in einem Orte, in welchem die letzte Catasternummer 72 beträgt, zwischen No. 43 und 44 ein neues Haus, so künftig ein besonderes Grundstück bildet und dem daher auch eine besondere Nummer zu geben ist, eingebaut wird, so hat dieses Grundstück nicht die Nummer 73, sondern die Nummer 43, B zu erhalten.

Erfolgen zwischen den bemerkten Gebäudenummern noch mehrere dergleichen Einbaue, so ist diesen Gebäuden ebenfalls die Nummer 43 mit Beisetzung der Buchstaben C, D u. s. w. zu geben, wobei noch zu bemerken, daß sich bei dieser Buchstabenbezeichnung, der Gleichförmigkeit halber, nur der großen lateinischen Buchstaben zu bedienen ist.

Diese Nummervermehrung ist jedoch nicht in dem Catasteranhange, sondern in dem Ortscataster selbst, und zwar in der letzten Columne, sofort hinter der betreffenden Nummer (cfr. pag. 567 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) auf folgende Weise anzumerken:

„No. 43, B gebaut auf acquirirten Staats- oder Commun-Grund und Boden, oder auf einem von dem Grundstücke No. 43 oder 44 abgekommenen Stücke Land etc. und beträgt 4500 Thaler, laut des ersten Nachtrags
u. s. w."

Bei diesen Einträgen ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu Anmerkung der außerdem vorkommenden Versicherungsveränderungen (cfr. § 13 der Anweisung sub B, pag. 572 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) bei jeder Nummer der erforderliche Raum verbleibt.

Die in der gedachten Anweisung § 11 enthaltene Vorschrift wird hiernach abgeändert.

7. Dagegen hat es rücksichtlich derjenigen neuentstehenden und mit besonderen neuen Nummern zu belegenden Grundstücke, welche, ihrer natürlichen Lage nach, die auf die letzte

Nummer des Orts zunächstfolgende Nummer zu erhalten haben, bei der angeordneten Anlegung von Catasteranhängen und den sonst hierauf bezüglichen Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

8. Bei vorkommenden Brandschäden ist in der nach § 35 der Vollziehungsverordnung an die Brandversicherungscommission zu erstattenden Anzeige zugleich der Tag, an welchem die Würderung dieser Schäden vorgenommen werden soll, mit anzugeben, vor Regulirung gedachter Brandschäden aber selbst, von den auf die Versicherung der hierbei in Frage kommenden Gebäude und sonstigen Gegenstände bezüglichen Catastrationsniederschriften eine vollständige beglaubte Abschrift zu den Brandschädenacten zu bringen.

9. Die § 39 der Vollziehungsverordnung ertheilte Vorschrift wird dahin abgeändert, daß die Obrigkeiten in der Regel und insofern die Brandversicherungscommission wegen besonderer Verhältnisse nicht etwas Anderes anordnet, sich zu Würderung aller Brandschäden des betreffenden Bezirkstaxationsrevisors zu bedienen haben, und nur in dem Falle, daß der muthmaaßliche Betrag des Brandschadens am Orte, nach Verhältniß der eingetragenen Versicherungssummen, die Summe von 200 Thalern nicht übersteigt, bleibt der Obrigkeit überlassen, ohne vorherige Communication mit dem Taxationsrevisor, die betreffenden Distriktstaxatoren zuzuziehen.

In Fällen, wo der Taxationsrevisor an dem von der Obrigkeit bestimmten Tage wegen anderer mit dieser Expedition zusammentreffenden Geschäfte behindert sein sollte, die Würderung selbst zu vollziehen, und eine Aufnahme des Termins unthunlich erscheint, bleibt zwar dem Revisor anheimgestellt, die betreffenden Distriktstaxatoren mit der Würderung der Schäden zu beauftragen, es ist jedoch in diesem Falle die Obrigkeit gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und bleibt der Commission die Anordnung einer Revision der Taxen und, nach Befinden, die Abordnung eines besonderen Commissars zu Regulirung der Brandschäden, zu jeder Zeit vorbehalten.

Die § 64 des Gesetzes vorgeschriebene Frist ist in jedem Falle innenzuhalten.

Endlich und

10. ist die nach § 45 der Vollziehungsverordnung angeordnete nähere Untersuchung und Veranschlagung des Schadens an Spritzen und Zubehörungen, dafern der Taxationsrevisor auch zugleich die Function eines Spritzensachverständigen bekleidet, mit der Expedition der Brandschädenwürderung (§ 9) zu verbinden, der dießfallsige specielle Anschlag aber von dem Sachverständigen in Schriften zu den Acten abzugeben.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 22sten Juni 1839.

Königliche Brandversicherungscommission.

D. Merbach.

Seyfert.

Letzte Absendung: am 3ten Juli 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1839.

№ 58.) Verordnung an das Appellationsgericht zu Budissin, die bei Besetzung von Gerichtsstellen auszuschließenden Verwandten betreffend; vom 20sten Juni 1839.

Das Ministerium der Justiz hat ersehen, was von dem Appellationsgerichte zu Budissin in dem Vortrage vom 13ten März dieses Jahres wegen des, bei einigen Patrimonialgerichtsbehörden seines Bezirks zwischen dem Verwalter und Inhaber der Gerichte statt findenden, verwandtschaftlichen Verhältnisses, angezeigt und zur Entschließung gestellt worden ist.

Wenn nun bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf die dazu anzustellenden Personen, gleiche Grundsätze, wie bei der Ausübung der Advocatur vor den Gerichten rücksichtlich der Sachwalter, nach den Vorschriften des Oberamtspatents vom 27sten August 1798, § 11 und des Mandats vom 29sten December 1826 (Oberl. Collectionswerk, Th. V, S. 4 und Gesetzsammlung v. J. 1827, S. 9) zur Anwendung zu bringen sind, mithin Aufsicht darüber zu führen ist, daß auch die Mitglieder eines Gerichts unter sich mit Einschluß des Protokollanten, sowie die Verwalter der Patrimonialgerichte zu dem Gerichtsinhaber in keinem Grade der Verwandtschaft stehen, der den obigen Bestimmungen zufolge zwischen den Advocaten und Gerichtspersonen nicht vorhanden sein darf, wenn den erstern die advocatorische Praxis vor dem Gericht gestattet sein soll; so wird solches dem Appellationsgerichte auf seinen erstatteten Vortrag zur Nachachtung in weiterhin vorkommenden Fällen zu erkennen gegeben, auch ist dafür zu sorgen, daß bereits getroffene Einrichtungen, welche damit nicht übereinstimmen, wieder abgestellt werden.

Dresden, den 20sten Juni 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 59.) Verordnung,

das Verfahren bei Untersuchungen gegen Kinder unter zwölf Jahren betreffend;

vom 11ten Juli 1839.

Nach der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, Art. 66, kann Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, jedoch ist in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Um nun in dergleichen Fällen ein gleichförmiges Verfahren eintreten zu lassen, wird von den Ministerien der Justiz und des Innern hiermit verordnet, daß, wenn die Unterbringung eines solchen Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt nach den vorliegenden Verhältnissen als zweckmäßig sich darstellt, die Untersuchungsgerichte, im Fall sie zugleich die Polizeibehörde ausmachen, dießhalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an den Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vernehmung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen haben.

Dresden, den 11ten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Hausmann.

№ 60.) Verordnung

an sämmtliche Gerichtsbehörden der Oberlausitz,

die Anwendung der für die Erblande durch das Generale vom 14ten August 1767 ertheilten Anordnung in der Oberlausitz betreffend;

vom 11ten Juli 1839.

Nachdem Seine Königliche Majestät, auf einen an das Ministerium der Justiz gerichteten Antrag der Oberlausitzer Provincialstände, zu genehmigen geruhet haben, daß die Bestimmungen der in den Kreislanden unterm 14ten August 1767 erlassenen und unterm 28sten September 1832 eingeschärften Generalverordnung (C. A. C. I, 1, 414, und Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1832, S. 421), wonach die gerichtliche Bestätigung der Kauf-, Tausch-, Erb- und andern Veräußerungsverträge über lehn- oder

zinspflichtige Grundstücke nicht eher erfolgen soll, als bis die Berichtigung der Lehn und Abtragung der Zins- und Lehngelder oder Zinsstücke für die Vergangenheit von den Lehn- und Zinsherren bezeuget worden, auch in der Oberlausitz zur Anwendung gebracht werde; so erhalten sämmtliche Gerichtsbehörden der Oberlausitz hierdurch die Anweisung, sich hiernach zu achten und der gedachten Generalverordnung in vorkommenden Fällen nachzugehen.

Dresden, den 11ten Juli 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 61.) Verordnung,

die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend;

vom 30sten Juli 1839.

In Hinsicht auf die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sind über das bei Aufhebung von Leichnamen zu beobachtende Verfahren Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät Folgendes verordnet wird:

1. Bei der Auffindung des todten Körpers eines Menschen im Freien und bei andern Todesfällen aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache gehört in der Regel die erste Cognition für das Ressort der Polizeibehörde.

2. Diese Cognition erstreckt sich sowohl

a) auf die Anordnung und Veranstaltung der anwendbaren Rettungs- und Wiederbelebungsversuche, wenn der Scheintod der Person noch denkbar sein sollte, als auch

b) auf die Leichenschau und die nöthigen Erörterungen zur Ermittelung der zweifelhaften Person und Identität des Verunglückten, der Art seines Todes und der etwaigen Urheber desselben.

3. Ist keine Hoffnung zur Wiederbelebung und die Vermuthung vorhanden, daß der Fall zur Criminaljustiz gehöre; so ist die Justizbehörde von dem Ereignisse schleunigst zu benachrichtigen, und, bis diese in Wirksamkeit getreten, dafür Sorge zu tragen, daß der entseelte Körper, sowie die, auf die gewaltsame Todesart desselben hindeutenden, äußern Merkmale, soviel möglich, in unverändertem Zustande erhalten werden.

Dagegen kann

4. in Ermangelung aller Anzeichen eines Criminalfalles die Polizeibehörde die wegen der Beerdigung des Leichnams und sonst nöthigen Verfügungen treffen.

5. Durch die Bestimmungen 1 und 2 wird indeß die Wirksamkeit der Justizbehörde nicht ausgeschlossen, wenn diese den Vorfall zeitiger, als durch die Polizeibehörde, erfährt, und ihn sogleich im Interesse der Justiz zu ihrer Cognition zu ziehen befindet; es ist daher derselben, sobald sie ihren Entschluß dahin zu erkennen giebt, das weitere Verfahren von der Polizeibehörde zu überlassen.

6. Die Gensd'armen, Ortsvorsteher und andere zur Polizeiaufsicht verpflichtete Personen haben demnach jedes zu ihrer Kenntniß gelangende Ereigniß der unter 1 bemerkten Art, zunächst zwar der Polizeibehörde, in den Fällen aber, in welchen an dem todten Körper sichtbare Spuren eines verübten Verbrechens, namentlich äußere Verletzungen, wahrzunehmen sind, gleichzeitig auch der Justizbehörde, wenn diese sich mit der Polizeibehörde an einem Orte, oder doch in nicht zu großer Entfernung davon befindet, anzuzeigen.

7. Diejenige Behörde, welche die Aufhebung eines Leichnams zu besorgen sich veranlaßt gefunden hat, ist, ohne Unterschied der Fälle, verbunden, die andere betreffende Behörde jedesmal sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 30sten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Fickelscherer.

№ 62.) Verordnung,

die Verzinsung der Actien bei Actienvereinen für gewerbliche Unternehmungen betreffend;

vom 31sten Juli 1839.

Bei der Vermehrung der Actienvereine für gewerbliche Unternehmungen und den daher häufig vorkommenden Gesuchen um Bestätigung der Statuten solcher Actienvereine, hat sich die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, gewisse, mit der rechtlichen Natur der Actienvereine zusammenhängende, Grundsätze festzustellen, welche bei Beurtheilung der zur Bestätigung eingereichten Statuten zur Richtschnur zu nehmen sind.

Ein solcher Grundsatz ist, daß die Zusicherung einer Verzinsung der von den einzelnen Theilhabern (Actionärs) eingeschossenen Gelder, d. h. ein unbedingtes Versprechen der Gewährung von Zinsen nach vorausbestimmten Procenten, ohne Rücksicht darauf, ob das

gemeinsame Unternehmen so viel abwerfe oder nicht, unter allen Umständen nicht Statt finden, sondern die Uebereinkunft der Actionärs in Betreff des von dem gemeinsamen Unternehmen erwarteten Gewinns nur auf Vertheilung dieses Gewinns unter alle, nach gleichem Verhältniß, gehen kann, da eine Verzinsung im rechtlichen Sinne sich nicht anders, als im Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner denken läßt, Actionärs aber in Ansehung dessen, was ein Jeder zu dem gesammten Actiencapital beigetragen, nicht wie Darleiher, sondern vielmehr als Eigenthümer des damit unternommenen Geschäfts anzusehen sind.

Wenn daher auch in den Statuten einiger Actienvereine, um einem Sprachgebrauche und einer Rechnungsmethode, welche in der Handelswelt einmal gebräuchlich sind, nicht unbedingt entgegen zu treten, die Erwähnung von Zinsen der eingeschossenen Gelder und die Aufnahme dahin bezüglicher Bestimmungen in Statuten genehmigt worden ist, so ist und konnte solches doch nur in dem Sinne geschehen, daß ein gewisser, in Procenten ausgedrückter Theil des voraussetzlich diese Höhe übersteigenden reinen Ertrags mit dem Namen Zinsen belegt wird, dergestalt, daß zwischen Zinsen und Dividende blos eine Namensverschiedenheit Statt findet, welche aber auf keine Weise entgegengesetzte Begriffe ausdrücken soll, wie denn namentlich von Zinsen eben so wenig, als von Dividenden, dann würde die Rede sein können, wenn eine Actienunternehmung überhaupt keinen Reinertrag oder Ueberschuß gewähren sollte.

Es haben daher die Begründer gewerblicher Actienvereine, für welche die Bestätigung der Staatsregierung gewünscht wird, bei Entwerfung der Statuten diesen Grundsatz wohl ins Auge zu fassen, und Bestimmungen, welche demselben zuwider sind, zu vermeiden, wenn nicht die gesuchte Bestätigung Anstand finden soll.

Da nun gleichwohl nach bisherigen Erfahrungen gerade dieser Grundsatz bei Entwerfung der Statuten für neu gebildete Actienvereine öfters unbeachtet gelassen oder verkannt wird, so ist angemessen gefunden worden, denselben zur Verständigung mittelst gegenwärtiger Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 31sten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Hausmann.

№ 63.) Verordnung,

die Bestrafung beurlaubter Militärpersonen von Civilgerichten betreffend;

vom 25sten Juli 1839.

Nach der Bestimmung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28sten Januar 1835, § 37, unter 2, können beurlaubte Unterofficiere und Gemeine außerhalb eines Gar-

nisonsorts wegen geringer, während des Urlaubs verübter, gemeiner Vergehen von dem Richter, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zur Untersuchung gezogen, und auch die erkannten Strafen, wenn dieselben in Geld oder Gefängniß bis zu Acht Tagen bestehen, von demselben vollzogen werden. Da es nun in dienstlicher Hinsicht nothwendig ist, daß auch das betreffende Kriegsgericht, welchem ein von dem Civilgericht bestrafter Soldat untergeben ist, von dem Vergehen und der erfolgten Bestrafung Kenntniß erlangt, so wird hiermit verordnet, daß sämmtliche Civilgerichte, welche in einer Untersuchung gegen eine beurlaubte Militärperson das Straferkenntniß selbst vollziehen, sofort nach erfolgter Bestrafung Anzeige an das betreffende Kriegsgericht über das von dem Bestraften sich zu Schulden gebrachte Vergehen und die Art und Weise der Bestrafung erstatten.

Dresden, den 25sten Juli 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 64.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend;

vom 20sten Juli 1839.

Se. Königliche Majestät haben den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu genehmigen geruhet, wonach zwischen der genannten und der Königlich Sächsischen Regierung bei der gegenseitigen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen nach denselben Grundsätzen verfahren werden soll, welche zwischen den Kronen Sachsen und Preußen durch die Staatsverträge vom 21sten Januar / 5ten Februar 1820 und 21sten / 17ten November 1838 festgestellt, und beziehendlich erläutert worden sind.

Nachdem nun auch in dessen Folge die hier nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Declaration der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu Bückeburg vom 30sten Mai a. c. ausgewechselt worden ist, so wird dieselbe hierdurch Behufs allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten Juli 1839.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer Seits und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung anderer Seits ist nachstehende

Uebereinkunft

wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§ 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans, mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§ 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem

andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§ 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden §§ enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört.

Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§ 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder, welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§ 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§ 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, im Dienste stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier obenbenannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§ 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen

Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§ 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§ 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des § 9 zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 12. Es bleibt den beiderseitigen Provincialregierungsbehörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernehmungsorte zu treffen.

§ 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit dem Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Grössere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§ 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des auszuweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher

ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die eingangsgedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der vorstehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien? sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben könnten, ohne hierdurch an dem, in der vorstehenden Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen: daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staats zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar:

zu a

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben; ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß

solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaats stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet. Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Dresden, den 14ten Juli 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) von Zeschau.

№ 65.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Herzoglich Anhalt=Dessauischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend;

vom 6ten August 1839.

Mit Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Genehmigung ist auf Grund der von der Herzoglich Anhalt=Dessauischen Regierung zu erkennen gegebenen Bereitwilligkeit, die zwischen den Kronen Sachsen und Preußen in Gemäßheit der Convention vom $\frac{\text{5ten Februar}}{\text{21sten Januar}}$ 1820 und der Vereinbarung vom $\frac{\text{12ten}}{\text{20sten}}$ November 1838 wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Grundsätze, auch Ihrerseits in den betreffenden Beziehungen zur Königlich Sächsischen Regierung gegenseitig zur Norm dienen zu lassen, eine darauf bezügliche Uebereinkunft mit der gedachten Herzoglichen Regierung abgeschlossen, und in deren Gemäßheit die nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt, und gegen eine gleichlautende Declaration des Herzoglich Anhalt=Dessauischen Ministerii vom 18ten Juli d. J. ausgewechselt worden, was hierdurch Behufs allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Dresden, am 6ten August 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.



Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer Seits und der Herzoglich Anhalt=Dessauischen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1.

ꝛc. ꝛc.

(Der Inhalt der Declaration stimmt mit der vorstehend vollständig abgedruckten Ministerialerklärung vom 14ten Juli h. a. wegen der mit der Fürstlich Lippe=Schaumburgi-

schen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wörtlich überein, nur daß es im Eingange des § 12 der gegenwärtigen Erklärung so heißt:

„Es bleibt den Königlich Sächsischen Provincialregierungen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Kammer überlassen ꝛc. ꝛc.)

So geschehen zu Dresden, am 1sten August 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 von Zeschau.

№ 66.) Bekanntmachung,

die Vertheilung und Verwendung der Schönburg'schen Entschädigungsgelder betreffend;

vom 8ten August 1839.

In Vervollständigung der unterm 23sten November 1835 erfolgten Publication des mit dem Hause der Fürsten und Grafen, Herrn von Schönburg, in Bezug auf die Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein am 9ten October desselben Jahres abgeschlossenen Erläuterungsrecesses wird der Art. III, § 24 dieses Recesses gedachte Plan über die Vertheilung und Verwendung der nach Maaßgabe desselben bewilligten Capital- und Rentenentschädigung, wie solcher von benannten Fürsten und Grafen vorgelegt und nebst einem Nachtrag zu dessen § 4 unterm 11ten December 1835 und 16ten Mai 1836 allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, Sr. Königlichen Majestät Anordnung zu Folge, hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und dabei über die Ausführung der §§ 4 und 5 des Planes enthaltenen Bestimmungen noch Folgendes bemerkt:

Unter Leitung des dazu ernannten Königlichen Commissars hat das § 4 gedachte Ermittelungsverfahren Statt gefunden, und so wie der auf 8978 Thlr. 6 gr. 3½ pf. jährlicher Rente sich belaufende Betrag der für den Wegfall der daselbst bezeichneten gutsherrlichen Gefälle, resp. unter commissarischer Entscheidung festgestellt und den frühern Berechtigten aus den fraglichen Entschädigungsgeldern gewährt worden ist; so hat dagegen vom Jahre 1836 ab die Verbindlichkeit der Unterthanen in besagten Receßherrschaften zu Abführung derartiger gutsherrlicher Gefälle (insoweit nicht die Berechtigung zu deren Erhebung an die Corporationen, zu denen die Leistungspflichtigen gehören, abgetreten worden) dergestalt aufgehört, daß nicht nur die bis dahin bestandenen, sondern auch neue solche Leistungen von jenem Zeitpunkt an nicht weiter zur Erhebung kommen können.

Behufs der nach § 5 des Vertheilungs- und Verwendungsplanes zu bewirken gewesenen Betheiligung der Kirchengemeinden mit dem Ueberreste der Entschädigungsrenten sind im Allgemeinen die Resultate der im Jahre 1834 gefertigten Bevölkerungslisten zum Grund gelegt worden, so, daß die Gesammtsumme aller dabei zu berücksichtigenden Consumenten den Nenner, die Zahl der bei jeder einzelnen Gemeinde in Frage kommenden Consumenten aber den Zähler zu dem Bruchtheile abgegeben hat, welcher die einzelnen Antheile von der zu vertheilenden Summe bezeichnet. Da jedoch diese Antheile erst dann definitiv bestimmt werden können, wenn die Entschädigungsrente für die Personal- und Gewerbesteuer völlig regulirt sein wird, was nach Abschnitt III, § 14 des Erläuterungsrecesses erst nach dem Jahre 1839 möglich ist; so ist die Einrichtung getroffen worden, daß bis dahin der den Kirchengemeinden zukommende Ueberschuß alljährlich besonders vertheilt werde, wonach die erste Vertheilung auf das Jahr 1836 mit 29000 Thlr. — : — : geschehen ist. Die spätern Vertheilungen werden in gleicher Maaße erfolgen und es wird hierbei überhaupt, im Einverständnisse mit dem Hause Schönburg, der Grundsatz festgehalten, daß mit jenen Geldern vornehmlich die Kirchen zu betheiligen seien, eine Uebertragung des Schulgeldes oder der Schulcassen durch diese Gelder zu Gunsten der Gemeindeglieder aber nur dann erst Statt finden dürfe, wenn der Bestand des eignen Vermögens einer Kirche so hoch sei, daß nicht der ganze Betrag der nach § 5 des Vertheilungs- und Verwendungsplanes auf sie fallenden Rente zu Bestreitung aller sowohl laufenden, als auch, z. B. wegen Neubauten, dann und wann vorkommenden außerordentlichen Lasten, welche gesetzlich aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, darauf verwendet werden könne. Den Gemeinden aber ist ein besonderer Antheil von den mehrgedachten Geldern nicht zugestanden worden, da ihnen die Verwendung derselben zu den Kirchen und resp. Schulbedürfnissen mittelbar ohnehin zu Gute geht.

Dresden, am 8ten August 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 67.) Verordnung, das Lohnfuhrwesen betreffend; vom 13ten Juni 1839.

Obwohl die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii, vom 12ten November 1828, betreffend die Land- und Miethkutscher und die von selbigen zur Postcasse zu entrichtende Abgabe, bereits in mehreren Punkten, im Interesse der Land- und Miethkutscher und der sich derselben bedienenden Reisenden, erläutert, und namentlich durch die Bekanntmachung vom 4ten November 1830 die im § 15 der obigen Bekanntmachung bestimmte 48stündige Frist, hinsichtlich der Weiterbeförderung der mit Extrapost angekommenen Reisenden, durch Land- und Miethkutscher, auf 24 Stunden herabgesetzt, und durch das Gesetz vom 22sten November 1834, § 1[3] (Gesetzsammlung v. J. 1834, Stück 34) die Abgabe von inländischen Land- und Miethkutschern gänzlich aufgehoben worden ist; so haben Se. Majestät der König, doch, zugleich in Berücksichtigung der hierauf bezüglichen ständischen Anträge, für angemessen erachtet, das Finanzministerium zu ermächtigen, versuchsweise auf so lange, als sich keine erheblichen Nachtheile für die Postanstalt ergeben, einige fernere Abänderungen eintreten zu lassen, welche hiermit in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§ 1. Das im § 15 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 ausgesprochene und in der Bekanntmachung vom 4ten November 1830 wiederholte Verbot, die mit Extrapost ankommenden Reisenden nur nach Verlauf einer gewissen Frist durch Lohnfuhren weiter zu befördern, wird hiermit gänzlich aufgehoben.

Schriftliche oder mündliche Aufforderungen an die mit Extrapost, oder mit den ordinären (Eilposten, Diligencen, Packposten 2c.) ankommenden Reisenden, sich zu ihrem weitern Fortkommen der Land- und Miethkutscher zu bedienen, und namentlich auch das Erwarten ankommender Fahrposten von Seiten der Lohnkutscher vor den Posthäusern oder Ab- und Einsteigeplätzen der Postreisenden, ist bei Fünf Thaler Strafe untersagt.

§ 2. Die Beförderung der Reisenden mit abgewechselten oder unterlegten Pferden, bleibt auch fernerhin ein ausschließendes Vorrecht der Postanstalt, wie solches in der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 näher bezeichnet und verpönt ist.

§ 3. Das im § 17 der gedachten Bekanntmachung enthaltene Strafverbot, daß Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, bleibt zwar in Kraft, es soll aber als eine regelmäßige Personenbeförderung nur angesehen werden, wenn ein Lohnkutscher, ohne für die ganze Tour und

für das ganze Geschirr gedungen zu sein, in drei auf einander folgenden Wochen, an dem nämlichen Wochentage, von dem nämlichen Abfahrtsorte ab, nach dem nämlichen Bestimmungsorte, Personen befördert hat.

Auch kann im Inlande wohnenden Lohnfuhrleuten auf Ansuchen von dem obigen Verbote Dispensation ertheilt werden.

§ 4. Diese Dispensation ist bei dem Oberpostamte zu Leipzig nachzusuchen, und zwar unter genauer Angabe der Orte, von wo ab und wohin gefahren werden soll, der Anzahl der wöchentlichen Fahrten, der Tage und Stunden der Abfahrt und Ankunft an dem Bestimmungsorte, ingleichen der Wagen, der Bespannung und der Zeit, auf welche die Dispensation erbeten wird.

Für den Fall, daß bei längeren, regelmäßig zurückzulegenden Touren unterwegs übernachtet werden soll, ist auch der Ort des Nachtquartiers mit anzugeben.

§ 5. Dem Oberpostamte steht frei, die Genehmigung, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der für die Fahrt gewählten Tage und Stunden, zu verweigern, wobei dasselbe vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen hat, daß nicht durch verschiedene, in einander greifende Fahrgelegenheiten, das Verbot des Pferdewechsels umgangen, oder gleichzeitigen Fahrpostcoursen eine zu fühlbare Beeinträchtigung zugefügt werde.

§ 6. Anträge von Personen, welche nicht selbst Pferde besitzen, und das Lohnkutschergewerbe unter Entrichtung von Gewerbesteuer nicht regelmäßig verrichten, sind, eben so wie Gesuche von Compagnieschaften und Actienvereinen, unbedingt zurückzuweisen.

§ 7. Der, die Dispensation Nachsuchende erhält einen von dem Oberpostamte auszufertigenden, längstens auf ein Jahr, nie unter drei Monate, auch lediglich für die Person oder dessen Dienstleute, lautenden Erlaubnißschein, für welchen die in der Anlage ⊙ angegebene Concessionsgebühr zu entrichten ist.

§ 8. Nur nach Empfang des auszufertigenden Erlaubnißscheins ist dem Inhaber das Beginnen der regelmäßigen Fahrten und deren öffentliche Bekanntmachung gestattet.

Wer dieß früher unternimmt, verfällt in die § 17 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zehn Thalern — : — : auch dann, wenn ihm späterhin die Dispensation ertheilt wird.

Wer es dagegen unterläßt, den gelösten Erlaubnißschein zu seiner Legitimation bei sich zu führen, oder dem Geschirrführer mitzugeben, wird in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern — : — : genommen.

§ 9. Wer sich eines auf den Namen eines andern Lohnfuhrmanns lautenden Erlaubnißscheins bedient, oder wer den ihm ertheilten dergleichen Schein an einen andern Lohnfuhrmann, oder an dessen Dienstleute verborgt, verschenkt, verkauft, vermiethet, oder sonst überläßt, oder wer den Bestimmungen des ertheilten Erlaubnißscheins in allen oder einem

einzelnen Punkte, selbst, oder durch die von ihm zu vertretenden Angehörigen oder Dienstboten entgegenhandelt, namentlich auch Pferde unterweges wechselt, einem andern Unternehmer die Personen zuführt, oder von demselben zur Weiterbeförderung übernimmt, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern — = — = und was den Pferdewechsel und das Zuführen von Reisenden betrifft, in die durch die Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zwanzig Thalern — = — = für jeden Contraventionsfall. Auch

§ 10. bleibt solchenfalls dem Oberpostamte überlassen, die ertheilte Erlaubniß sofort, oder nach erfolgter Verwarnung, zurückzunehmen. Namentlich kann dieß auch dann geschehen, wenn dem § 19 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 entgegen, verschlossene Briefe und postmäßige (nicht über 20 Pfund wiegende) Packete, zur Beförderung übernommen werden.

Da das Finanzministerium den Land= und Miethkutschern durch vorstehende Bestimmungen die Gelegenheit geboten hat, ihren Gewerbebetrieb auf eine gesetzmäßige Weise auszudehnen, und zugleich dadurch dem reisenden Publicum ein möglichst wohlfeiles Reisefortkommen, neben den Postgelegenheiten, innerhalb Landes zu sichern, so erwartet dasselbe vertrauungsvoll, daß jede fernere Ueberschreitung der, über das Lohnkutschergewerbe bestehenden Vorschriften unterbleiben werde.

Im entgegengesetzten Falle aber werden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 und namentlich die des § 17 aufs Strengste gehandhabt werden.

Dresden, den 13ten Juni 1839.

Finanz=Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.



Tarif

des, bei regelmäßigen Personenfuhren für jedes Pferd der Bespannung auf ein Jahr an die Postcasse zu entrichtenden Concessionsgeldes.

Anzahl der Fahrten in jeder Woche.	Wenn die Tour beträgt:							
	bis 4 Meilen.		über 4 bis 8 Meilen.		über 8 bis 12 Meilen.		über 12 bis 16 Meilen.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
1	1	8	2	—	2	12	2	20
2	2	20	4	6	5	8	6	2
3	4	8	6	12	8	4	9	8
4	5	20	8	18	11	—	12	14
5	7	8	11	—	13	20	15	20
6	8	20	13	6	16	16	19	2
7	10	8	15	12	19	12	22	8

Anmerkungen:

1) Die Retourfahrten, solche geschehen regelmäßig oder nicht, sind mit inbegriffen.

2) Die Entfernungen werden nach dem bei der Postanstalt geltenden Meilenmaaße berechnet, jedoch mit Weglassung aller Bruchtheil-Meilen, so daß z. B. $12\frac{3}{4}$ Meilen nur für 12 Meilen gerechnet werden.

3) Das Concessionsgeld ist bei Ertheilung der Concession auf die Zeit der Dauer derselben im Voraus zu erlegen. Eine Zurückerstattung desselben findet nicht Statt.

№ 68.) Verordnung,

die wegen mehrerer Uebertretungen der Postvorschriften anhängigen Untersuchungen betreffend;

vom 13ten Juni 1839.

Nachdem durch die, unter heutigem Tage erlassene, das Lohnfuhrwesen betreffende Verordnung, das zeitherige Verbot, die mit Extrapost ankommenden Reisenden nur nach Verlauf einer gewissen Frist durch Lohnfuhren weiter zu befördern, gänzlich aufgehoben, ferner der Begriff der, auch künftig der Postanstalt vorbehaltenen und den Lohnkutschern nur im Wege der Concession zu gestattenden regelmäßigen Personenbeförderung, näher festgestellt worden ist; so hat, mit Allerhöchster Genehmigung, das Finanzministerium hinsichtlich der gegen Uebertreter der dießfallsigen Vorschriften anhängigen Untersuchungen, Nachstehendes zu verordnen beschlossen.

§ 1. Die Untersuchungen, welche entweder wegen angeschuldigter Beförderung von Extrapostreisenden vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden oder wegen regelmäßiger Personenbeförderung bis zu Publication gegenwärtiger Verordnung, anhängig worden, sind ohne Unterschied, in welcher Lage sich dieselben gegenwärtig befinden, nur insoweit fortzustellen, als dem Angeschuldigten dabei zugleich ein gemeines Vergehen oder Verbrechen zur Last fällt, oder dafern derselbe die Fortstellung der Untersuchung ausdrücklich begehrt.

§ 2. Strafen und Kosten, welche wegen der § 1 gedachten Uebertretungen dem Angeschuldigten bereits zuerkannt sind, werden demselben insoweit erlassen, als das in der Sache gefällte Erkenntniß nicht bereits vollstreckt, und daher verwirkte Geldstrafen noch nicht eingebracht, Freiheitsstrafen noch nicht verbüßt und die Kosten noch nicht abgestattet worden sind.

§ 3. Untersuchungen der § 1 genannten Art, welche wegen dabei gleichzeitig angeschuldigter gemeiner Vergehen oder Verbrechen fortzustellen, sind lediglich auf die letzteren, nicht aber zugleich auf die dort bezeichneten Uebertretungen der Postgesetze zu richten und vor der competenten Behörde fortzuführen.

Dresden, am 13ten Juni 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

№ 69.) Verordnung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 17ten städtischen Bezirk betreffend;

vom 15ten August 1839.

Da sich neuerlich die Nothwendigkeit ergeben hat, für den 17ten städtischen Bezirk eine neue Landtagswahl zu veranstalten, so ist zu Leitung des desfallsigen Wahlgeschäftes

der Justizamtmann Hantusch zu Voigtsberg

bestimmt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 15ten August 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 29sten August 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15tes Stück vom Jahre 1839.

№ 70.) Verordnung,

den dießjährigen Aufschub des Anfangs der Niederjagd und Vorhatze im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise betreffend;

vom 23sten August 1839.

Da geschehener Anzeige nach im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise die Erndte der Körnerfrüchte im jetzigen Jahre annoch zurückstehet und durch Eröffnung der Niederjagd zu der gewöhnlichen Zeit, für die Feldbesitzer Nachtheil zu befürchten sein dürfte, so finden die unterzeichneten Ministerien sich bewogen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egydi festgesetzten Anfang der Niederjagd sammt Vorhatze in besagten beiden Kreisen für das laufende Jahr um vierzehn Tage aufzuschieben und zu dem Ende für den Aufgangstermin der Niederjagd

den 15ten September dieses Jahres

hierdurch festzusetzen.

Es haben daher alle, die es angeht, sich nach Vorstehendem gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten August 1839.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Speck.

№ 71.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Maschinenbaucompagnie zu Chemnitz;

vom 21sten August 1839.

Das Ministerium des Innern hat, auf Ansuchen des Directorium der Sächsischen Maschinenbaucompagnie zu Chemnitz, den für diese Actiengesellschaft entworfenen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 21sten August 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Letzte Absendung: am 29sten August 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1839.

№ 72.) Verordnung,

die künftige Umwandlung der inländischen Conventions-1/24tel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße und deren Einwechslung gegen conventionsmäßige Münzsorten betreffend;

vom 29sten August 1839.

Um mit Einziehung der im 20-Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen, mit Allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung, in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalermünzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehre zu erleichtern, findet das Finanzministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§ 1. Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions-1/24tel-Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges werden vom 1sten Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit einunddreissigsten December jetzigen Jahres gegen andere conventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§ 2. Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten, als 1/24-, 1/12- oder 1/6tel-Thalerstücken, festgesetzt sind, in unbeschränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuße anzunehmen.

§ 3. Mit Einlösung der Conventions-1/24tel gegen andere conventionsmäßige Münzsorten, innerhalb der im § 1 bestimmten Frist, werden

die Haupt= Zoll= und Steuerämter nebst den Nebenzoll= und Untersteuerämtern,

die Bezirkssteuereinnahmen,

die Salzverwaltereien, ingleichen

die Rentämter,

und, insoferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Hauptauswechslungscasse zu Dresden

andurch beauftragt.

§ 4. Die § 3 bezeichneten, sowie sämmtliche übrige Staatscassen haben, von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Conventions=1/24tel nicht weiter als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden oder bei Einer der § 3 gedachten, ihnen zunächst gelegenen, Behörden gegen andere Conventionsmünzsorten, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den dießfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31sten December d. J. eingenommenen und resp. eingewechselten 1/24tel Stücke, oder, nach Befinden, Anzeigeerstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen 1/24tel Stücke, in Gemäßheit der Vorschrift des § 1, lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten August 1839.

Finanz=Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

№ 73.) Verordnung,

die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs betreffend;

vom 31sten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern haben Sich, zu Beseitigung verschiedentlich vorgekommener Zweifel über die Competenz der Justiz- oder Verwaltungsbehörden bei einigen Bestimmungen des unterm 30sten März 1838 publicirten Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, über die nachstehenden Grundsätze vereinigt, und, daß selbige in den einschlagenden Fällen von den Behörden zur Richtschnur genommen werden mögen, für angemessen befunden.

I. Das in Art. 267 des Criminalgesetzbuchs erwähnte Vergehen der Anmaaßung der Verrichtungen eines Sachwalters, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, betreffend, so haben die Verwaltungsbehörden, wenn ihnen dergleichen Schriften vorkommen, welche von Personen gefertigt sind, denen die Legitimation zur juristischen Praxis abgeht, mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben, sowie darauf, ob zu dessen Behandlung und Darstellung Rechtskenntnisse erforderlich seien, ingleichen auf die Abfassung und Schreibart der Eingabe pflichtmäßig zu beurtheilen, ob die letztere für zulässig, oder als eine unbefugte Einmischung in das Geschäft der juristischen Praxis, oder die gebrauchte Schreibart als unfertig und ahndungswürdig überhaupt anzusehen sei? Bejahenden Falls ist das nach Art. 267 einzuleitende untersuchungsmäßige Verfahren gegen den Verfertiger und dessen Bestrafung der competenten Justizbehörde zu überlassen.

II. So viel die in demselben Art. 267 erwähnte unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme betrifft, so gehört die Untersuchung und Bestrafung

a) aller in dem gedachten Artikel verpönter Medicinalpolizeivergehungen, insoweit dabei ein culposes Verbrechen gegen Leben und Gesundheit eines Menschen concurrirt, vor die Justizbehörden.

b) Ebenso sind die Justizbehörden bei dem Vergehen der eigentlichen Medicasterei und Quacksalberei, d. h. der völlig unbefugten Ausübung der Function eines Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, sowie der Bereitung und Ausgabe von Medicamenten Seiten solcher Personen, welche weder zu dem einen noch zu dem andern berechtigt, sondern rücksichtlich aller jener Verrichtungen als Pfuscher zu betrachten sind, competent.

c) Desgleichen geht die Untersuchung und Bestrafung an die Justizbehörden über, wenn die durch ein solches Medicinalpolizeivergehen andrer, an sich legitimirter Personen, verwirkte Strafe das gesetzlich polizeiliche Strafmaaß überschreitet.

d) Mit den unter a und c gedachten Ausnahmen sind übrigens alle gegen wirklich legitimirte Medicinalpersonen vorkommende Untersuchungen wegen Contraventionen gegen ihre Obliegenheiten sowohl, als wegen Ueberschreitung ihrer Function und Anmaaßung eines Mehrern, als ihnen gesetzlich zusteht, den Polizeibehörden zu überlassen.

e) Auch bei solchen Vergehungen, deren Untersuchung und Bestrafung vor die Justizbehörden gehört, steht den Polizeibehörden die erste Cognition zu, insofern die Contravention zuerst zu ihrer Kenntniß gelangt, und nicht die Anzeige davon unmittelbar an die Justizbehörde gebracht wird.

f) Die Cognition über Beschwerden gegen Kaufleute wegen unbefugten Arzneiverkaufs, inwieweit der letztere gesetzlich nur den Apothekern oder concessionirten Laboranten zusteht, bleibt den Polizeibehörden vorbehalten.

III. Die Untersuchung und Bestrafung von Ruhestörungen, Excessen, Thätlichkeiten und dem sogenannten Hausfriedensbruche anlangend, so haben

a) die Polizeibehörden bei Ruhestörungen nur im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und um weitere Verbrechen zu verhüten, nöthigen Falls ohne vorherige Anzeige oder Denunciation zu verfahren. Die Criminaljustiz hat es dagegen mit der Ahndung gestörter Rechtssicherheit der Privatpersonen zu thun, und erwartet daher, außer in den Art. 132, 2[b], 3, 4 und 5 des Criminalgesetzbuchs verpönten schwerern Fällen, die Anzeige des Verletzten oder Beleidigten.

b) Die Untersuchung und Bestrafung eines Excesses, er bestehe, worin er wolle, mithin auch des sogenannten Hausfriedensbruchs, wenn sie durch die Anzeige des Beeinträchtigten veranlaßt wird, gehört vor die Justizbehörde, ohne Unterschied, ob dabei Real- oder Verbalinjurien oder Verwundungen vorgefallen sind, oder ob blos von Turbation des Rechts auf häusliche Ruhe die Rede ist, ingleichen ohne Unterschied des Strafmaaßes, welches dabei in Anwendung kommen kann.

c) Hat dagegen die Polizeibehörde irgend eine Veranlassung oder Aufforderung gehabt, bei einem sich ereignenden Excesse, einer öffentlichen Ruhestörung, oder bei einem Hausfriedensbruche nach § 36, 1 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835, D amtshalber einzuschreiten, so ist sie auch zugleich competent gegen die Urheber einer solchen Ruhestörung, als eines Polizeivergehens, im öffentlichen Interesse ex officio mit Untersuchung und Strafe zu verfahren.

d) Wird aber eine dergleichen Ruhestörung mit den dabei erfolgten Beleidigungen und Thätlichkeiten zugleich, oder allein von dem Verletzten zur Bestrafung angezeigt, so ist

die Denunciation als Justizsache zu betrachten, und an die Justizbehörde zu verweisen, oder dahin zur Fortstellung abzugeben, wobei nach Befinden die Vorschrift des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28sten Januar 1835, A, § 14 in Anwendung zu bringen ist.

e) Auch die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Exceß, Auflauf und dabei bewiesene Renitenz an sich, ohne Rücksicht auf die damit verbundene Beleidigung einzelner Privatpersonen, ist als Justizsache zu behandeln, wenn die auf das Vergehen zu erkennende Strafe voraussichtlich das für Polizeistrafen geordnete höchste Strafmaaß übersteigt, und namentlich dabei die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 105 und 132, 2^b, 3, 4, 5 Anwendung leiden.

IV. Die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 135, wonach in dem Falle des Art. 132 unter 1 und 2^a die Untersuchung wegen vorgefallener Körperverletzungen in der Regel nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen ist, ist auf das Verhältniß der Aeltern zu ihren noch in ihrer Pflege und Gewalt stehenden unerzogenen Kindern nicht anwendbar, sondern die Polizeibehörde bei Mißhandlungen solcher Kinder von Seiten der Aeltern, oder einer das Leben oder die Gesundheit der Kinder gefährdenden Vernachlässigung der älterlichen Pflege, von amtswegen einzuschreiten, und auch zur Untersuchung und Bestrafung befugt, insofern nicht die zu erwartende Strafe das polizeiliche Strafmaaß übersteigt, oder ein dabei beabsichtigtes eigentliches Criminalverbrechen sich herausstellt.

V. Die Bestrafung des Excesses in der an sich erlaubten Benutzung der Thiere kommt der Polizeibehörde zu.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, am 31sten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 74.) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend;

vom 13ten September 1839.

Nachdem Se. Königliche Majestät beschlossen haben, zu einem in Gemäßheit des 115ten Paragraphen der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände des Königreichs auf den fünften November dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen und an die Mitglieder beider ständischer Kammern deshalb besondere Missiven ergehen werden, so soll, auf Sr. Majestät Allerhöchsten Befehl, Solches zugleich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Dresden, am 13ten September 1839.

Gesammt-Ministerium.

von Lindenau. von Carlowitz.

von Weissenbach.

№ 75.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden mit der Königlich Hannöverschen Regierung betreffend;

vom 7ten September 1839.

Se. Königliche Majestät haben auf Allerhöchstihnen erstatteten Vortrag zu genehmigen allergnädigst geruht, daß in Betreff der Uebernahme von Auszuweisenden auch mit der Königlich Hannöverschen Regierung eine auf die in den nämlichen Beziehungen zwischen den Kronen Sachsen und Preußen bestehenden Grundsätze ihrem wesentlichen Inhalte nach basirte Uebereinkunft abgeschlossen werden möge.

Nachdem in dessen Folge von beiden Theilen entsprechende Ministerialerklärungen ausgefertigt worden sind, so wird Allerhöchster Anordnung gemäß die Diesseitige, nachstehend

abgedruckte, Declaration, welche gegen eine ähnliche des Königlich Hannöverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 12ten August h. a. ausgewechselt worden ist, Behufs allgemeiner Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß nach der darüber getroffenen Verabredung die abgeschlossene Vaganten-Convention mit dem 1sten October jetzigen Jahres in hiesigen Landen, gleichwie im Königreiche Hannover, in Kraft treten solle.

Dresden, am 7ten September 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung,

die zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Hannöverschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der Pflicht zur Uebernahme von Auszuweisenden betreffend.

Zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Hannöverschen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden:

§ 1. In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§ 2. Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist; oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu sein, oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Aeltern sich befinden, und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eigenen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Aeltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Aeltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen; vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden, und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimathslosen Aeltern, d. h. solchen, die in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft (eines eignen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimathslosen Aeltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die Letzten bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirthschaft oder Haushalt, so verstanden werden, daß dieß Verhältniß auch dann schon vorhanden sei, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft sich Beköstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen, aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§ 3. Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanrecht erworben, oder mit Anle-

gung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder zehn Jahre gewohnt: so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig sein. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung zehn Jahre hindurch gewohnt hat: so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§ 4. Ist auf den Auszuweisenden keine der im § 3 enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§ 6. Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu sein: so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§ 7. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§ 8. Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden

contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 9. Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen, nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§ 10. Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staats nie blos auf die eignen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staats, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§ 11. Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des § 9 zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§ 12. Den Provincialregierungsbehörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§ 13. Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als

von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§ 14. Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen hierdurch ratificirt.

So geschehen Dresden, den 4ten September 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 76.) Verordnung,

den Wahlcommissar für die Dresdner Landtagswahl betreffend;

vom 16ten September 1839.

Da die dem Regierungsrath, Edlen von der Planitz, übertragen gewesene Function eines Wahlcommissars für die Landtagswahl der Stadt Dresden auf den Regierungsrath, Kreishauptmann von Zeschwitz, übergegangen ist; so wird dieß hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 16ten September 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 27sten September 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1839.

№ 77.) Verordnung,
den Vereins-Zolltarif auf die Jahre 1840 bis mit 1842 betreffend;
vom 8ten October 1839.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von den Staaten des größeren deutschen Zollvereines ist in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 3ten April 1838, § 13 auf die Periode der Jahre 1840, 1841 und 1842 der Tarif, nach welchem die Ein-, Aus- und Durchgangszölle für zollpflichtige Gegenstände während gedachten Zeitraumes zu entrichten sind, unter Berücksichtigung der immittelst gemachten Erfahrungen, festgestellt, jedoch sind die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirten Zucker in diesem Tarif nur in der Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß die anderen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

Wir bringen diesen Tarif hiermit zu öffentlicher Kenntniß und verordnen, daß derselbe vom 1sten Januar 1840 an in Unseren Landen überall in Wirksamkeit treten soll.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 8ten October 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Vereins-Zolltarif
für die Jahre
1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch, auf besondere Erlaubniß, neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18. Milch;

19. Obst, frisches;

20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21. Saamen von Waldhölzern;

22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25. Stroh, Spreu, Häckerling;

26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27. Torf und Braunkohlen;

28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 14 Thalerfuß, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½ = Guldenfuß, beim Eingang. fl.	Xr.	beim Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspähne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei.	.	.	12*) (15)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	frei.	.	.	12 (15)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide,										

*) Die unter den Groschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers oder Silbergroschen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24tel und 30tel), beim Eingang Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang Fl.	Xr.	beim Ausgang Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centr.	.	6 (7½)	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.		
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
		Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	8 (10)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Centr.	1	8 (10)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	.	6 (7½)	.	.	.	26¼	.	.	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centr.	.	4 (5)	.	4 (5)	.	17½	.	17½	
2. Krapp	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
3. Eckerdoppern, Knoppern . . .	1 Centr.	.	2 (2½)	.	2 (2½)	.	8¾	.	8¾	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	.	4 (5)	.	4 (5)	.	17½	.	17½	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
		Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	fl.	xr.	fl.	xr.	Pfund.
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centr.	.	4 (5)	.	4 (5)	.	17½	.	17½	
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Centr.	.	6 (7½)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Mineralwasser in Flaschen od. Krügen	1 Centr.	.	6 (7½)	.	.	.	26¼	.	.	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Centr.	1	8 (10)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
o) Schwefel	1 Centr.	.	2 (2½)	.	.	.	8¾	.	.	
p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	.	8 (10)	.	.	.	35	.	.	
Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	frei.	.	.	6 (7½)	frei.	.	.	26¼	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
d) Weißblech und Eisendraht	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Eisenwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget sein,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g.Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g.Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centr.	frei.	.	.	4 (5)	frei.	.	.	17½	
Anmerk. Im Königreiche Sachsen ist die Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen verboten.										
Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
Flachs, Werg, Hanf, Heede . .	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
	1 Bayerisches Scheffel.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	
Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.										
Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdn. Scheffel.	.	1½ (1⅞)	.	.	.	.	.	.	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	.	1 (1¼)	.	.	.	.	.	.	
Gerste	1 dito	.	¾ (1)	.	.	.	.	.	.	
Hafer und Heidekorn	1 dito	.	½ (7/12)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter 8 Sächsischen Metzen oder unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baye-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
rischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter 4 Sächsischen Metzen oder unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Centr.	.	1 (1¼)	.	.	.	4½	.	.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schffl.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Auf einen halben Sächsischen oder auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Bayerisches Scheffel.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	
) Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 7¼ Sächsische, 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Cubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster= und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. fl.	xr.	beim Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 354 Sächsische oder 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 177 Sächsische oder 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
bb) wenn das Stück über 177 bis 354 Sächsische oder 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	17 in Kisten.
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
]Zoll Sächsisch □Zoll Preuß. Altbayerische □Zll. Rheinbayrs. über										
354 bis 707 od. 288 bis 576 od. b. 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
707 = 1228 = 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
228 = 1719 = 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
719 = 2333 = 1400 = 1900 = 2196 = 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
333 ——— = 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
nmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei.	.	1	16 (20)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk= (Rauchwaaren=) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centr.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	
c) Haasen= und Kaninchenfelle, rohe, und =Haare	1 Centr.	frei.	.	.	12 (15)	frei.	.	.	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Centr.	frei.	.	.	4 (5)	frei.	.	.	17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.										
a) Brennholz beim Wassertransport .	144 Sächsische Cubikf. Klaftermaaß. 1 Preuß. Klafter.	.	2 (2½)	.	.	.	.	.	.	
	1 Bayerische Klftr.	.	.	.	.	.	8	.	.	
b) Bau= und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirsch=, Birn=, Apfel= und Kornelholz .	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 100 Sächsische Cubikfuß od. 75 Preuß. Cubikfuß.	1	8 (10)	.	.	2	20	.	.	
2. Buchen=; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen= und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 120 Sächsische Cubikfuß od. 90 Preuß. Cubikfuß.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für:										
aa) Masten	1 Stück.	1	8 (10)	.	.					
bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.					
cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.					
dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito.	1	.	.	.					
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslst.	.	12 (15)	.	.					
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centr.	frei.	.	.	2 (2½)	frei.	.	.	8¾	
d) Holzasche	1 Centr.	frei.	.	.	8 (10)	frei.	.	.	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingang. Rthlr.	Eingang. g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Centr.	2	12 (15)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Karden oder Weberdisteln	1 Centr.	frei.	.	.	4 (5)	frei.	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer und Messing:										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glockengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Von Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer= und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
Kurze Waaren, Quincaillerien rc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingang. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	nach dem 24½ = Guldenfuß, beim Eingang. fl.	xr.	beim Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz = und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold = oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen =, Quincaillerie = oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1	Leder und daraus gefertigte Waaren:										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch= und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler= und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
a) Rohes Garn	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
c) Zwirn	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	
e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
		Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes u. gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h) Zwirnspitzen	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	.
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centr.	frei.	.	.	8 (10)	.	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. fl.	xr.	beim Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	12 (15)	.	.	4	22½	.	.	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern
c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	8 (10)	.	.	2	20	.	.	
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
f) Wein und Most, auch Cider	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
g) Butter	1 Centr.	3	16 (20)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	. . .	.	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limo-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. fl.	xr.	Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
nen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {16 g.Gr. / 20 Sgr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren u. Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl.	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und =Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt u. Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe,	1 Centr.	6	12 (15)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . .	1 Centr.	6	12 (15)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen= und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n) 1. Kakao in Bohnen	1 Centr.	6	12 (15)	.	.	11	22½	.	.	
2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Centr.	3	16 (20)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Centr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Centr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. g.Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. g.Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang. fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . .	1 Centr.	.	6 (7½)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	.	.	.	
r) Muschel= oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s) Reis	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Syrop	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
v) Taback:										
1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	5	12 (15)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w) Thee	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
x) Zucker:										
1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	9	.	.	.	15	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Cntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centr.	5	12 (15)	.	.	9	37½	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.		beim Ausgang. Rthlr.		nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.		beim Ausgang. Fl.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Centr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben, 6 in Ballen.
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	16 (20)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.	.	$\frac{4}{5}$ (1)	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	.	.	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen . . .	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24tel und 30tel) beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß. beim Eingang. fl.	xr.	beim Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Anmerk. 2. Vom grauen Lösch= und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Papiertapeten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:										
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
b) Seidene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold= und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . .	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
b) Gemeine weiße	1 Centr.	3	8 (10)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
Anmerk. 1. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.										
Anmerk. 2. Deren Einführung ist im Königreiche Sachsen verboten.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind, ...	1 Schiffslast oder 37½ Centr.	.	12 (15)	.	.	.	52½	.	.	
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rtlr.	Eingang g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Eingang Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
Anmerk. zu a und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statüen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
3. Lithographir-Steine	1 Stück.	.	.	.	1 (1¼)	.	.	.	4¼	
Steinkohlen	1 Centr.	.	1 (1¼)	.	.	.	4¼	.	.	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Centr.	.	4/15 (⅓)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Centr.	3	.	.	3	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech	1 Centr.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Töpferthon und Töpferwaaren: a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei.	.	.	12 (15)	frei.	.	.	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	.	8 (10)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	8 (10)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde u. andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. fl.	xr.	Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. magere	1 Stück.	.	16 (20)	.	.	1	10	.	.	
f) Hämmel	1 Stück.	.	12 (15)	.	.	.	52½	.	.	
g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	4 (5)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
c) Feine bossirte Wachswaaren . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
Wolle und Wollenwaaren:										
a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Centr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl, ferner: der-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24^{tel} und 30^{stel}), beim Eingang Rthlr.	Eingang g. Gr. (Sgr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang g. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½=Guldenfuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
gleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) roher Zink	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 Körben.
b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centr.	3	8 (10)	.	.	5	50	.	.	
c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u.s.w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓ Rthlr.	oder	2 Fl.	20 Xr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„	1 „	45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „	„	— „	52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„	— „	17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts

oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

Nr.	Gegenstand	Vom Centner: Rthlr.	g.Gr. (Sgr.)	fl.	kr.
1.	Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2, c); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
	a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	.	7	.
	b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2.	Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	.	3	30
3.	Von raffinirtem Zucker (25, x. 1)	1	8 (10)	2	20
4.	Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabaksfabrikaten (25, v, 2); Schaafwolle (41, a)	1	.	1	45
5.	Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	.	16 (20)	1	10
6.	Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n); Colophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	8 (10)	.	35
7.	Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	4 (5)	.	$17\frac{1}{2}$

8. Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preus-

sischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25, I) . . . .

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

Von der Tonne			
Rthlr.	g. Gr. (Sgr.)	Fl.	Kr.
.	8 (10)	.	35

10. Von Weizen und andern unter No. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41) . . . .

Vom Centner			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche
a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, sowie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{678}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zollcentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein $1\frac{1}{2}$ g. Gr. (2 Sgr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei $\frac{3}{4}$ g. Gr. (1 Sgr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es zum Beispiel beim Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund ausgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
» » » einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
» » » zweispännigen » zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen

Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen werden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II, No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefällerentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden, vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger, als $\frac{1}{2}$ guten Groschen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangszoll vom Getreide

im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.

Das Scheffel im Preise von fl.	kr.	bis fl.	kr.	Zoll-Belegung vom Schäffel. fl.	kr.
1	—	8	—	1	12
8	1	12	—	—	48
12	1	13	59	—	24
14	—	15	59	—	12
16	—	20	—	frei.	
		und darüber.			

Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.

Das Schäffel Kernen im Preise von fl.	kr.	bis fl.	kr.	Zoll-Belegung vom Schäffel. fl.	kr.
1	—	8	—	—	24
8	1	12	—	—	18
12	1	13	59	—	9
14	—	15	59	—	6
16	—	20	—	frei.	
		und darüber.			

Korn oder Roggen.

Das Schäffel im Preise von fl.	kr.	bis fl.	kr.	Zoll-Belegung vom Schäffel. fl.	kr.
1	—	6	—	—	36
6	1	7	59	—	24
8	—	8	59	—	12
9	—	10	59	—	6
11	—	15	—	frei.	
		und darüber.			

Gerste.

Das Schäffel im Preise von fl.	kr.	bis fl.	kr.	Zoll-Belegung vom Schäffel. fl.	kr.
1	—	5	—	—	24
5	1	6	59	—	18
7	—	7	59	—	9
8	—	8	59	—	6
9	—	12	—	frei.	
		und darüber.			

Hafer und Wicken.

Das Schöffel im Preise von fl.	kr.	bis fl.	kr.	Zoll-Belegung vom Schäffel. fl.	kr.
1	—	3	—	—	18
3	1	3	59	—	12
4	—	4	59	—	6
5	—	6	—	frei.	
		und darüber.			

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangszoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.	
16	—	17	59	—	9
18	—	20	29	—	30
20	30	25	29	1	12
25	30	30	29	2	24
30	30	35	29	4	—
35	30	40	—	6	—
		und darüber.			

Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.					
Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.	
16	—	17	59	—	3
18	—	20	29	—	12
20	30	25	29	—	30
25	30	30	29	1	—
30	30	35	29	1	36
35	30	40	—	2	24
		und darüber.			

Korn oder Roggen.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	10	59	frei.	
11	—	12	59	—	6
13	—	15	29	—	24
15	30	20	29	1	—
20	30	25	29	2	—
25	30	30	29	3	36
30	30	35	—	5	24
		und darüber.			

Gerste.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	59	frei.	
9	—	9	59	—	6
10	—	10	29	—	18
10	30	13	29	—	42
13	30	16	29	1	24
16	30	20	29	2	24
20	30	25	—	3	36
		und darüber.			

Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	4	59	frei.	
5	—	5	59	—	3
6	—	7	59	—	12
8	—	9	59	—	30
10	—	11	59	1	—
12	—	13	59	1	36
14	—	16	—	2	24
		und darüber.			

№. 78.) Verordnung,

die allgemeine Anwendung des Zollgewichts bei den Hebe- und Abfertigungsstellen sämmtlicher Zollvereinsstaaten betreffend;

vom 9ten October 1839.

In Folge einer, unter den Staaten des größeren deutschen Zollvereines getroffenen Verabredung, soll das vermöge des offenen Vereinigungsvertrags vom 30sten März 1833, Art. 14 und in der Vten Abtheilung der Zolltarife von 1833 und 1836 angenommene, sogenannte Zollgewicht, dessen Einführung bis jetzt durch verschiedene unvorhergesehene Hindernisse, namentlich auch im Königreiche Sachsen, verzögert worden ist,

vom 1sten Januar 1840

ab bei sämmtlichen Hebestellen der Zollvereinsstaaten durchgängig zur Anwendung gebracht und nicht allein der Zollerhebung sondern auch dem Abfertigungsverfahren überhaupt überall zum Grunde gelegt werden. Da diese Maaßregel den gesammten größeren Waarenverkehr mit dem Auslande und zum Theil auch der Zollvereinsstaaten unter sich und nicht minder auch einen großen Theil des Detailverkehrs, namentlich den kleineren Grenzverkehr unmittelbar trifft, und deshalb das hierbei betheiligte Publicum vorzugsweise berührt, so ist angemessen befunden worden, dieselbe schon jetzt öffentlich hiermit anzukündigen und gleichzeitig die in den Beilagen I, A und B, II, A und B, III und IV ausgearbeiteten Reductionstafeln nebst einer kurzen Gebrauchsanleitung hinaus zu geben.

Die Combination der verschiedenen Branchen der indirecten Abgaben bei den Haupt-, Neben- und Unter- Zoll- und Steuerämtern, ferner die Vereinfachung und Erleichterung sowohl des Rechnungswerkes, als des Abfertigungsverfahrens machen es wünschenswerth und dürften daher künftig noch dahin führen, dieses Gewicht auch bei denjenigen Abgabengattungen als Maaßstab zum Grunde zu legen, deren Erhebung nach der Schwere des steuerbaren Gegenstandes gesetzlich bestimmt ist. Aus diesem Grunde erschien es angemessen, in den Reductionstafeln III und IV auch das in § 39 des Schlachtsteuergesetzes vom 4ten October 1834 bestimmte Fleischergewicht schon jetzt Berücksichtigung finden zu lassen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß sich das Zollgewicht auf die Basis des neufranzösischen metrischen Maaß- und Gewichtssystemes gründet und daß

1 Zollpfund gleich ist $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder = 500 Grammen.

Der Zollcentner wiegt demnach = 50 Kilogrammen = 50000 Grammen, und hat 100 Zollpfunde.

Sämmtliche Hebe- und Abfertigungsstellen haben beim Zoll vom obenbemerkten Zeitpunkte an, und, was die innern indirecten Abgaben anlangt, wo Gewichtsbestimmungen vorkommen, von dem dießfalls noch bekannt zu machenden Zeitpunkte an den Zollcentner nach dem Decimalfuße einzutheilen, folglich die Bruchtheile desselben in Zehntheilen, Hunderttheilen u. s. w. auszudrücken. Den Abgabenpflichtigen gegenüber ist jedoch bei Abfertigungen geringfügiger, dem Kleinverkehr angehörender Objecte gestattet, die Trivialeintheilung des Pfundes in 32 Lothe und 128 Quentchen in Anwendung zu bringen.

Beifolgende Reductionstafeln sind demnach sowohl nach der Decimal- als nach der Trivialeintheilung des Pfundes bearbeitet, auch sind sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter mit Normalgewichtssätzen des Zollgewichts bereits versehen.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden, sowie diejenigen, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 9ten October 1839.

Finanz-Ministerium

von Zeschau.

Krempe.

Reduction

I. des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht

A. nach der Trivialeintheilung

a. des Zollcentners in 100 Pfund = 3200 Lothe = 12800 Quentchen,
b. des Handelscentners in 110 Pfund = 3520 Lothe = 14080 Quentchen.

Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.			Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht.		
Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.	Lothe.	Pfund.	Loth.	Quent.	Pfunde.	Pfund.	Loth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	—	$1\frac{7}{100}$	27	—	28	$3\frac{67}{100}$	23	24	20	$1\frac{14}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{14}{100}$	28	—	29	$3\frac{96}{100}$	24	25	22	$2\frac{23}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{21}{100}$	29	—	31	$0\frac{24}{100}$	25	26	24	$3\frac{32}{100}$
1	—	1	$0\frac{28}{100}$	30	1	—	$0\frac{52}{100}$	26	27	27	$0\frac{42}{100}$
2	—	2	$0\frac{57}{100}$	31	1	1	$0\frac{81}{100}$	27	28	29	$1\frac{51}{100}$
3	—	3	$0\frac{85}{100}$	Pfunde.				28	29	31	$2\frac{60}{100}$
4	—	4	$1\frac{14}{100}$					29	31	1	$3\frac{70}{100}$
5	—	5	$1\frac{42}{100}$	1	1	2	$1\frac{9}{100}$	30	32	4	$0\frac{79}{100}$
6	—	6	$1\frac{70}{100}$	2	2	4	$2\frac{19}{100}$	31	33	6	$1\frac{88}{100}$
7	—	7	$1\frac{99}{100}$	3	3	6	$3\frac{28}{100}$	32	34	8	$2\frac{98}{100}$
8	—	8	$2\frac{27}{100}$	4	4	9	$0\frac{37}{100}$	33	35	11	$0\frac{7}{100}$
9	—	9	$2\frac{56}{100}$	5	5	11	$1\frac{46}{100}$	34	36	13	$1\frac{16}{100}$
10	—	10	$2\frac{84}{100}$	6	6	13	$2\frac{56}{100}$	35	37	15	$2\frac{25}{100}$
11	—	11	$3\frac{13}{100}$	7	7	15	$3\frac{65}{100}$	36	38	17	$3\frac{35}{100}$
12	—	12	$3\frac{41}{100}$	8	8	18	$0\frac{74}{100}$	37	39	20	$0\frac{44}{100}$
13	—	13	$3\frac{69}{100}$	9	9	20	$1\frac{84}{100}$	38	40	22	$1\frac{53}{100}$
14	—	14	$3\frac{98}{100}$	10	10	22	$2\frac{93}{100}$	39	41	24	$2\frac{63}{100}$
15	—	16	$0\frac{26}{100}$	11	11	25	$0\frac{2}{100}$	40	42	26	$3\frac{72}{100}$
16	—	17	$0\frac{55}{100}$	12	12	27	$1\frac{12}{100}$	41	43	29	$0\frac{81}{100}$
17	—	18	$0\frac{83}{100}$	13	13	29	$2\frac{21}{100}$	42	44	31	$1\frac{91}{100}$
18	—	19	$1\frac{11}{100}$	14	14	31	$3\frac{30}{100}$	43	46	1	3
19	—	20	$1\frac{40}{100}$	15	16	2	$0\frac{39}{100}$	44	47	4	$0\frac{9}{100}$
20	—	21	$1\frac{68}{100}$	16	17	4	$1\frac{49}{100}$	45	48	6	$1\frac{18}{100}$
21	—	22	$1\frac{97}{100}$	17	18	6	$2\frac{58}{100}$	46	49	8	$2\frac{28}{100}$
22	—	23	$2\frac{25}{100}$	18	19	8	$3\frac{67}{100}$	47	50	10	$3\frac{37}{100}$
23	—	24	$2\frac{54}{100}$	19	20	11	$0\frac{77}{100}$	48	51	13	$0\frac{46}{100}$
24	—	25	$2\frac{82}{100}$	20	21	13	$1\frac{86}{100}$	49	52	15	$1\frac{56}{100}$
25	—	26	$3\frac{11}{100}$	21	22	15	$2\frac{95}{100}$	50	53	17	$2\frac{65}{100}$
26	—	27	$3\frac{39}{100}$	22	23	18	$0\frac{5}{100}$	51	54	19	$3\frac{74}{100}$

Zoll-gewicht	ist gleich Handelsgewicht.			Zoll-gewicht	ist gleich Handelsgewicht.				Zoll-gewicht	ist gleich Handelsgewicht.			
Pfunde.	Pfd.	Loth.	Quent.	Pfunde.	Ctr.	Pfd.	Loth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfund.	Lth.	Quent.
52	55	22	$0\frac{84}{100}$	87	—	93	5	$3\frac{9}{100}$	300	292	11	5	$0\frac{77}{100}$
53	56	24	$1\frac{93}{100}$	88	—	94	8	$0\frac{18}{100}$	400	389	51	17	$2\frac{36}{100}$
54	57	26	$3\frac{2}{100}$	89	—	95	10	$1\frac{28}{100}$	500	486	91	29	$3\frac{96}{100}$
55	58	29	$0\frac{11}{100}$	90	—	96	12	$2\frac{37}{100}$	600	584	22	10	$1\frac{55}{100}$
56	59	31	$1\frac{21}{100}$	91	—	97	14	$3\frac{46}{100}$	700	681	62	22	$3\frac{14}{100}$
57	61	1	$2\frac{30}{100}$	92	—	98	17	$0\frac{56}{100}$	800	778	103	3	$0\frac{73}{100}$
58	62	3	$3\frac{39}{100}$	93	—	99	19	$1\frac{65}{100}$	900	876	33	15	$2\frac{32}{100}$
59	63	6	$0\frac{49}{100}$	94	—	100	21	$2\frac{74}{100}$	1000	973	73	27	$3\frac{91}{100}$
60	64	8	$1\frac{58}{100}$	95	—	101	23	$3\frac{83}{100}$	2000	1947	37	23	$3\frac{83}{100}$
61	65	10	$2\frac{67}{100}$	96	—	102	26	$0\frac{93}{100}$	3000	2921	1	19	$3\frac{74}{100}$
62	66	12	$3\frac{77}{100}$	97	—	103	28	$2\frac{2}{100}$	4000	3894	75	15	$3\frac{65}{100}$
63	67	15	$0\frac{86}{100}$	98	—	104	30	$3\frac{12}{100}$	5000	4868	39	11	$3\frac{57}{100}$
64	68	17	$1\frac{95}{100}$	99	—	106	1	$0\frac{21}{100}$	6000	5842	3	7	$3\frac{48}{100}$
65	69	19	$3\frac{4}{100}$	Centner.					7000	6815	7,7	3	$3\frac{39}{100}$
66	70	22	$0\frac{14}{100}$						8000	7789	40	31	$3\frac{31}{100}$
67	71	24	$1\frac{23}{100}$	1	—	107	3	$1\frac{30}{100}$	9000	8763	4	27	$3\frac{22}{100}$
68	72	26	$2\frac{32}{100}$	2	1	104	6	$2\frac{59}{100}$	10000	9736	78	23	$3\frac{14}{100}$
69	73	28	$3\frac{42}{100}$	3	2	101	9	$3\frac{89}{100}$	20000	19473	47	15	$2\frac{27}{100}$
70	74	31	$0\frac{51}{100}$	4	3	98	13	$1\frac{18}{100}$	30000	29210	16	7	$1\frac{41}{100}$
71	76	1	$1\frac{60}{100}$	5	4	95	16	$2\frac{48}{100}$	40000	38946	94	31	$0\frac{54}{100}$
72	77	3	$2\frac{70}{100}$	6	5	92	19	$3\frac{78}{100}$	50000	48683	63	22	$3\frac{68}{100}$
73	78	5	$3\frac{79}{100}$	7	6	89	23	$1\frac{7}{100}$	60000	58420	32	14	$2\frac{82}{100}$
74	79	8	$0\frac{88}{100}$	8	7	86	26	$2\frac{37}{100}$	70000	68157	1	6	$1\frac{95}{100}$
75	80	10	$1\frac{97}{100}$	9	8	83	29	$3\frac{66}{100}$	80000	77893	79	30	$1\frac{9}{100}$
76	81	12	$3\frac{7}{100}$	10	9	81	1	$0\frac{96}{100}$	90000	87630	48	22	$0\frac{23}{100}$
77	82	15	$0\frac{16}{100}$	20	19	52	2	$1\frac{92}{100}$	100000	97367	17	13	$3\frac{36}{100}$
78	83	17	$1\frac{25}{100}$	30	29	23	3	$2\frac{88}{100}$	200000	194734	34	27	$2\frac{73}{100}$
79	84	19	$2\frac{35}{100}$	40	38	104	4	$3\frac{84}{100}$	300000	292101	52	9	$2\frac{9}{100}$
80	85	21	$3\frac{44}{100}$	50	48	75	6	$0\frac{80}{100}$	400000	389468	69	23	$1\frac{46}{100}$
81	86	24	$0\frac{53}{100}$	60	58	46	7	$1\frac{76}{100}$	500000	486835	87	5	$0\frac{82}{100}$
82	87	26	$1\frac{63}{100}$	70	68	17	8	$2\frac{72}{100}$	600000	584202	104	19	$0\frac{18}{100}$
83	88	28	$2\frac{72}{100}$	80	77	98	9	$3\frac{68}{100}$	700000	681570	12	0	$3\frac{55}{100}$
84	89	30	$3\frac{81}{100}$	90	87	69	11	$0\frac{63}{100}$	800000	778937	29	14	$2\frac{91}{100}$
85	91	1	$0\frac{90}{100}$	100	97	40	12	$1\frac{59}{100}$	900000	876304	46	28	$2\frac{27}{100}$
86	92	3	2	200	194	80	24	$3\frac{18}{100}$					

B. nach den Decimaltheilen des Zollcentners.

Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht			Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht			Zollgewicht	ist gleich Handelsgewicht		
Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quent.
0,000001	—	—	$0\frac{1}{100}$	0,0001	—	—	$1\frac{37}{100}$	0,01	1	2	$1\frac{9}{100}$
0,000002	—	—	$0\frac{3}{100}$	0,0002	—	—	$2\frac{74}{100}$	0,02	2	4	$2\frac{19}{100}$
0,000003	—	—	$0\frac{4}{100}$	0,0003	—	1	$0\frac{11}{100}$	0,03	3	6	$3\frac{28}{100}$
0,000004	—	—	$0\frac{5}{100}$	0,0004	—	1	$1\frac{48}{100}$	0,04.	4	9	$0\frac{37}{100}$
0,000005	—	—	$0\frac{7}{100}$	0,0005	—	1	$2\frac{85}{100}$	0,05	5	11	$1\frac{46}{100}$
0,000006	—	—	$0\frac{8}{100}$	0,0006	—	2	$0\frac{23}{100}$	0,06	6	13	$2\frac{56}{100}$
0,000007	—	—	$0\frac{10}{100}$	0,0007	—	2	$1\frac{60}{100}$	0 07	7	15	$3\frac{65}{100}$
0,000008	—	—	$0\frac{11}{100}$	0,0008	—	2	$2\frac{97}{100}$	0,08	8	18	$0\frac{74}{100}$
0,000009	—	—	$0\frac{12}{100}$	0,0009	—	3	$0\frac{34}{100}$	0,09	9	20	$1\frac{84}{100}$
0,00001	—	—	$0\frac{14}{100}$	0,001	—	3	$1\frac{71}{100}$	0,1	10	22	$2\frac{93}{100}$
0,00002	—	—	$0\frac{27}{100}$	0,002	—	6	$3\frac{42}{100}$	0,2	21	13	$1\frac{86}{100}$
0,00003	—	—	$0\frac{41}{100}$	0,003	—	10	$1\frac{13}{100}$	0,3	32	4	$0\frac{79}{100}$
0,00004	—	—	$0\frac{55}{100}$	0,004	—	13	$2\frac{84}{100}$	0,4	42	26	$3\frac{72}{100}$
0,00005	—	—	$0\frac{69}{100}$	0,005	—	17	$0\frac{55}{100}$	0,5	53	17	$2\frac{65}{100}$
0,00006	—	—	$0\frac{82}{100}$	0,006	—	20	$2\frac{26}{100}$	0,6	64	8	$1\frac{58}{100}$
0,00007	—	—	$0\frac{96}{100}$	0,007	—	23	$3\frac{97}{100}$	0,7	74	31	$0\frac{51}{100}$
0,00008	—	—	$1\frac{10}{100}$	0,008	—	27	$1\frac{67}{100}$	0,8	85	21	$3\frac{44}{100}$
0,00009	—	—	$1\frac{23}{100}$	0,009	—	30	$3\frac{38}{100}$	0,9	96	12	$2\frac{37}{100}$

II. Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht.

A. nach den Trivialeintheilungen beider Gewichte.

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht		Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht	
Loth.	Lth.	Quent.	Loth.	Lth.	Quent.	Loth.	Lth.	Quent.	Loth.	Lth.	Quent.	Loth.	Lth.	Quent.
$\frac{1}{4}$	—	$0\frac{93}{100}$	5	4	$2\frac{67}{100}$	12	11	$0\frac{82}{100}$	19	17	$2\frac{96}{100}$	26	24	$1\frac{10}{100}$
$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{87}{100}$	6	5	$2\frac{41}{100}$	13	12	$0\frac{55}{100}$	20	18	$2\frac{69}{100}$	27	25	$0\frac{84}{100}$
$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{80}{100}$	7	6	$2\frac{14}{100}$	14	13	$0\frac{29}{100}$	21	19	$2\frac{43}{100}$	28	26	$0\frac{57}{100}$
1	—	$3\frac{73}{100}$	8	7	$1\frac{88}{100}$	15	14	$0\frac{2}{100}$	22	20	$2\frac{16}{100}$	29	27	$0\frac{31}{100}$
2	1	$3\frac{46}{100}$	9	8	$1\frac{61}{100}$	16	14	$3\frac{76}{100}$	23	21	$1\frac{90}{100}$	30	28	$0\frac{4}{100}$
3	2	$3\frac{20}{100}$	10	9	$1\frac{35}{100}$	17	15	$3\frac{49}{100}$	24	22	$1\frac{63}{100}$	31	28	$3\frac{78}{100}$
4.	3	$2\frac{94}{100}$	11	10	$1\frac{8}{100}$	18	16	$3\frac{22}{100}$	25	23	$1\frac{36}{100}$			

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.			
Pfund.	Pfd	Lth.	Quent.	Pfund.	Pfd	Lth.	Quent.	Pfund.	Pfd	Lth.	Quent.	Pfund.	Cntr.	Pfd	Lth.	Quent.
1	—	29	$3\frac{51}{100}$	35	32	21	$2\frac{86}{100}$	69	64	13	$2\frac{20}{100}$	103	—	96	5	$1\frac{55}{100}$
2	1	27	$3\frac{2}{100}$	36	33	19	$2\frac{37}{100}$	70	65	11	$1\frac{71}{100}$	104	—	97	3	$1\frac{6}{100}$
3	2	25	$2\frac{53}{100}$	37	34	17	$1\frac{88}{100}$	71	66	9	$1\frac{22}{100}$	105	—	98	1	$0\frac{57}{100}$
4	3	23	$2\frac{4}{100}$	38	35	15	$1\frac{39}{100}$	72	67	7	$0\frac{73}{100}$	106	—	98	31	$0\frac{8}{100}$
5	4	21	$1\frac{55}{100}$	39	36	13	$0\frac{90}{100}$	73	68	5	$0\frac{24}{100}$	107	—	99	28	$3\frac{59}{100}$
6	5	19	$1\frac{6}{100}$	40	37	11	$0\frac{41}{100}$	74	69	2	$3\frac{75}{100}$	108	1	—	26	$3\frac{10}{100}$
7	6	17	$0\frac{57}{100}$	41	38	8	$3\frac{92}{100}$	75	70	—	$3\frac{26}{100}$	109	1	1	24	$2\frac{61}{100}$
8	7	15	$0\frac{8}{100}$	42	39	6	$3\frac{43}{100}$	76	70	30	$2\frac{77}{100}$					
9	8	12	$3\frac{59}{100}$	43	40	4	$2\frac{94}{100}$	77	71	28	$2\frac{28}{100}$	Centner.				
10	9	10	$3\frac{10}{100}$	44	41	2	$2\frac{45}{100}$	78	72	26	$1\frac{79}{100}$	1	1	2	22	$2\frac{12}{100}$
11	10	8	$2\frac{61}{100}$	45	42	—	$1\frac{96}{100}$	79	73	24	$1\frac{30}{100}$	2	2	5	13	$0\frac{23}{100}$
12	11	6	$2\frac{12}{100}$	46	42	30	$1\frac{47}{100}$	80	74	22	$0\frac{81}{100}$	3	3	8	3	$2\frac{35}{100}$
13	12	4	$1\frac{63}{100}$	47	43	28	$0\frac{98}{100}$	81	75	20	$0\frac{32}{100}$	4	4	10	26	$0\frac{47}{100}$
14	13	2	$1\frac{14}{100}$	48	44	26	$0\frac{49}{100}$	82	76	17	$3\frac{83}{100}$	5	5	13	16	$2\frac{58}{100}$
15	14	—	$0\frac{65}{100}$	49	45	24	—	83	77	15	$3\frac{35}{100}$	6	6	16	7	$0\frac{70}{100}$
16	14	30	$0\frac{16}{100}$	50	46	21	$3\frac{51}{100}$	84	78	13	$2\frac{86}{100}$	7	7	18	29	$2\frac{81}{100}$
17	15	27	$3\frac{67}{100}$	51	47	19	$3\frac{2}{100}$	85	79	11	$2\frac{37}{100}$	8	8	21	20	$0\frac{93}{100}$
18	16	25	$3\frac{18}{100}$	52	48	17	$2\frac{53}{100}$	86	80	9	$1\frac{88}{100}$	9	9	24	10	$3\frac{5}{100}$
19	17	23	$2\frac{69}{100}$	53	49	15	$2\frac{4}{100}$	87	81	7	$1\frac{39}{100}$	10	10	27	1	$1\frac{16}{100}$
20	18	21	$2\frac{20}{100}$	54	50	13	$1\frac{55}{100}$	88	82	5	$0\frac{90}{100}$	20	20	54	2	$2\frac{33}{100}$
21	19	19	$1\frac{71}{100}$	55	51	11	$1\frac{6}{100}$	89	83	3	$0\frac{40}{100}$	30	30	81	3	$3\frac{49}{100}$
22	20	17	$1\frac{22}{100}$	56	52	9	$0\frac{57}{100}$	90	84	—	$3\frac{91}{100}$	40	41	8	5	$0\frac{66}{100}$
23	21	15	$0\frac{73}{100}$	57	53	7	$0\frac{8}{100}$	91	84	30	$3\frac{43}{100}$	50	51	35	6	$1\frac{82}{100}$
24	22	13	$0\frac{24}{100}$	58	54	4	$3\frac{59}{100}$	92	85	28	$2\frac{93}{100}$	60	61	62	7	$2\frac{98}{100}$
25	23	10	$3\frac{75}{100}$	59	55	2	$3\frac{10}{100}$	93	86	26	$2\frac{44}{100}$	70	71	89	9	$0\frac{14}{100}$
26	24	8	$3\frac{26}{100}$	60	56	—	$2\frac{61}{100}$	94	87	24	$1\frac{95}{100}$	80	82	16	10	$1\frac{31}{100}$
27	25	6	$2\frac{77}{100}$	61	56	30	$2\frac{12}{100}$	95	88	22	$1\frac{46}{100}$	90	92	43	11	$2\frac{48}{100}$
28	26	4	$2\frac{28}{100}$	62	57	28	$1\frac{63}{100}$	96	89	20	$0\frac{97}{100}$	100	102	70	12	$3\frac{64}{100}$
29	27	2	$1\frac{79}{100}$	63	58	26	$1\frac{14}{100}$	97	90	18	$0\frac{48}{100}$	200	205	40	25	$3\frac{28}{100}$
30	28	—	$1\frac{30}{100}$	64	59	24	$0\frac{65}{100}$	98	91	15	$3\frac{99}{100}$	300	308	11	6	$2\frac{92}{100}$
31	28	30	$0\frac{81}{100}$	65	60	22	$0\frac{16}{100}$	99	92	13	$3\frac{50}{100}$	400	410	81	19	$2\frac{56}{100}$
32	29	28	$0\frac{32}{100}$	66	61	19	$3\frac{67}{100}$	100	93	11	$3\frac{1}{100}$	500	513	52	—	$2\frac{21}{100}$
33	30	25	$3\frac{83}{100}$	67	62	17	$3\frac{18}{100}$	101	94	9	$2\frac{52}{100}$	600	616	22	13	$1\frac{85}{100}$
34	31	23	$3\frac{35}{100}$	68	63	15	$2\frac{69}{100}$	102	95	7	$2\frac{4}{100}$	700	718	92	26	$1\frac{49}{100}$

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.				Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.				Handelsgewicht.	ist gleich Zollgewicht.			
Centner.	Centr.	Pfd	Lth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfd	Lth.	Quent.	Centner.	Centner.	Pfd	Lth.	Quent.
800	821	63	7	$1\frac{13}{100}$	9000	9243	36	9	$3\frac{70}{100}$	100000	102704	3	14	$1\frac{15}{100}$
900	924	33	20	$0\frac{77}{100}$	10000	10270	40	11	$0\frac{11}{100}$	200000	205408	6	28	$2\frac{29}{100}$
1000	1027	4	1	$0\frac{41}{100}$	20000	20540	80	22	$0\frac{23}{100}$	300000	308112	10	10	$3\frac{44}{100}$
2000	2054	8	2	$0\frac{82}{100}$	30000	30811	21	1	$0\frac{34}{100}$	400000	410816	13	25	$0\frac{59}{100}$
3000	3081	12	3	$1\frac{23}{100}$	40000	41081	61	12	$0\frac{46}{100}$	500000	513520	17	7	$1\frac{74}{100}$
4000	4108	16	4	$1\frac{65}{100}$	50000	51352	1	23	$0\frac{57}{100}$	600000	616224	20	21	$2\frac{88}{100}$
5000	5135	20	5	$2\frac{6}{100}$	60000	61622	42	2	$0\frac{69}{100}$	700000	718928	24	4	$0\frac{3}{100}$
6000	6162	24	6	$2\frac{47}{100}$	70000	71892	82	13	$0\frac{80}{100}$	800000	821632	27	18	$1\frac{18}{100}$
7000	7189	28	7	$2\frac{88}{100}$	80000	82163	22	24	$0\frac{92}{100}$	900000	924336	31	0	$2\frac{33}{100}$
8000	8216	32	8	$3\frac{29}{100}$	90000	92433	63	3	$1\frac{3}{100}$	1000000	1027040	34	14	$3\frac{47}{100}$

B. nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.
Loth.	Centner.	Loth.	Centner.	Loth.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.
¼	0,000073	14	0,004085	30	0,008753	13	0,121377	29	0,270765
½	0,000146	15	0,004376	31	0,009045	14	0,130714	30	0,280102
¾	0,000219	16	0,004668			15	0,140051	31	0,289439
1	0,000292	17	0,004960	Pfund.		16	0,149388	32	0,298775
2	0,000584	18	0,005252	1	0,009337	17	0,158724	33	0,308112
3	0,000875	19	0,005544	2	0,018673	18	0,168061	34	0,317449
4	0,001167	20	0,005835	3	0,028010	19	0,177398	35	0,326786
5	0,001459	21	0,006127	4	0,037347	20	0,186735	36	0,336122
6	0,001751	22	0,006419	5	0,046684	21	0,196071	37	0,345459
7	0,002042	23	0,006711	6	0,056020	22	0,205408	38	0,354796
8	0,002334	24	0,007002	7	0,065357	23	0,214745	39	0,364132
9	0,002626	25	0,007294	8	0,074694	24	0,224082	40	0,373469
10	0,002918	26	0,007586	9	0,084031	25	0,233418	41	0,382806
11	0,003209	27	0,007878	10	0,093367	26	0,242755	42	0,392142
12	0,003501	28	0,008170	11	0,102704	27	0,252092	43	0,401479
13	0,003793	29	0,008461	12	0,112041	28	0,261428	44	0,410816

Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.	Handelsgewicht	ist gleich Zollgewicht.
Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.	Centner.	Centner.
45	0,420153	76	0,709592	107	0,999030	900	924,336310
46	0,429490	77	0,718928	108	1,008367	1000	1027,040345
47	0,438826	78	0,728265	109	1,017704	2000	2054,080689
48	0,448163	79	0,737602			3000	3081,121034
49	0,457500	80	0,746938	Centner.		4000	4108,161379
50	0,466837	81	0,756275	1	1,027040	5000	5135,201723
51	0,476173	82	0,765612	2	2,054081	6000	6162,242068
52	0,485510	83	0,774949	3	3,081121	7000	7189,282413
53	0,494847	84	0,784285	4	4,108161	8000	8216,322757
54	0,504183	85	0,793622	5	5,135202	9000	9243,363102
55	0,513520	86	0,802959	6	6,162242	10000	10270,403446
56	0,522857	87	0,812295	7	7,189282	20000	20540,806893
57	0,532194	88	0,821632	8	8,216323	30000	30811,210339
58	0,541530	89	0,830969	9	9,243363	40000	41081,613786
59	0,550867	90	0,840306	10	10,270403	50000	51352,017232
60	0,560204	91	0,849642	20	20,540807	60000	61622,420679
61	0,569541	92	0,858979	30	30,811210	70000	71892,824125
62	0,578877	93	0,868316	40	41,081614	80000	82163,227572
63	0,588214	94	0,877653	50	51,352017	90000	92433,631018
64	0,597551	95	0,886989	60	61,622421	100000	102704,034465
65	0,606887	96	0,896326	70	71,892824	200000	205408,068929
66	0,616224	97	0,905663	80	82,163228	300000	308112,103394
67	0,625561	98	0,915000	90	92,433631	400000	410816,137859
68	0,634898	99	0,924336	100	102,704034	500000	513520,172323
69	0,644234	100	0,933673	200	205,408069	600000	616224,206788
70	0,653571	101	0,943010	300	308,112103	700000	718928,241252
71	0,662908	102	0,952347	400	410,816138	800000	821632,275717
72	0,672245	103	0,961683	500	513,520172	900000	924336,310182
73	0,681581	104	0,971020	600	616,224207	1000000	1027040,344646
74	0,690918	105	0,980357	700	718 928241		
75	0,700255	106	0,989693	800	821,632276		

III. Reduction des Zollgewichts auf Fleischergewicht,

den Zollcentner = 100 Pfund = 3200 Lothe, — und den Fleischercentner = 5 Stein = 102 Pfund = 3264 Lothe gerechnet.

Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.		Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.			Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.			Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.		
Loth.	Pfd.	Loth.	Pfund.	Stein.	Pfd.	Loth.	Pfund.	Stein.	Pfd.	Loth.	Pfund.	Stein.	Pfd.	Loth.
1	—	1	1	—	—	$31\frac{8}{10}$	34	1	13	$11\frac{7}{10}$	67	3	5	$10\frac{9}{10}$
2	—	2	2	—	1	$31\frac{6}{10}$	35	1	14	$11\frac{5}{10}$	68	3	6	$10\frac{7}{10}$
3	—	3	3	—	2	$31\frac{3}{10}$	36	1	15	$11\frac{3}{10}$	69	3	7	$10\frac{5}{10}$
4	—	4	4	—	3	$31\frac{1}{10}$	37	1	16	$11\frac{1}{10}$	70	3	8	$10\frac{2}{10}$
5	—	5	5	—	4	$30\frac{9}{10}$	38	1	17	$10\frac{9}{10}$	71	3	9	10
6	—	6	6	—	5	$30\frac{7}{10}$	39	1	18	$10\frac{6}{10}$	72	3	10	$9\frac{8}{10}$
7	—	7	7	—	6	$30\frac{5}{10}$	40	1	19	$10\frac{4}{10}$	73	3	11	$9\frac{6}{10}$
8	—	$7\frac{9}{10}$	8	—	7	$30\frac{2}{10}$	41	1	20	$10\frac{2}{10}$	74	3	12	$9\frac{4}{10}$
9	—	$8\frac{9}{10}$	9	—	8	30	42	2	—	$29\frac{2}{10}$	75	3	13	$9\frac{1}{10}$
10	—	$9\frac{9}{10}$	10	—	9	$29\frac{8}{10}$	43	2	1	29	76	3	14	$8\frac{9}{10}$
11	—	$10\frac{9}{10}$	11	—	10	$29\frac{6}{10}$	44	2	2	$28\frac{7}{10}$	77	3	15	$8\frac{7}{10}$
12	—	$11\frac{9}{10}$	12	—	11	$29\frac{4}{10}$	45	2	3	$28\frac{5}{10}$	78	3	16	$8\frac{5}{10}$
13	—	$12\frac{9}{10}$	13	—	12	$29\frac{1}{10}$	46	2	4	$28\frac{3}{10}$	79	3	17	$8\frac{3}{10}$
14	—	$13\frac{9}{10}$	14	—	13	$28\frac{9}{10}$	47	2	5	$28\frac{1}{10}$	80	3	18	$8\frac{1}{10}$
15	—	$14\frac{9}{10}$	15	—	14	$28\frac{7}{10}$	48	2	6	$27\frac{9}{10}$	81	3	19	$7\frac{8}{10}$
16	—	$15\frac{9}{10}$	16	—	15	$28\frac{5}{10}$	49	2	7	$27\frac{7}{10}$	82	3	20	$7\frac{6}{10}$
17	—	$16\frac{9}{10}$	17	—	16	$28\frac{3}{10}$	50	2	8	$27\frac{4}{10}$	83	4	—	$26\frac{6}{10}$
18	—	$17\frac{9}{10}$	18	—	17	$28\frac{1}{10}$	51	2	9	$27\frac{2}{10}$	84	4	1	$26\frac{4}{10}$
19	—	$18\frac{9}{10}$	19	—	18	$27\frac{8}{10}$	52	2	10	27	85	4	2	$26\frac{2}{10}$
20	—	$19\frac{9}{10}$	20	—	19	$27\frac{6}{10}$	53	2	11	$26\frac{8}{10}$	86	4	3	$25\frac{9}{10}$
21	—	$20\frac{9}{10}$	21	1	—	$14\frac{6}{10}$	54	2	12	$26\frac{6}{10}$	87	4	4	$25\frac{7}{10}$
22	—	$21\frac{8}{10}$	22	1	1	$14\frac{4}{10}$	55	2	13	$26\frac{3}{10}$	88	4	5	$25\frac{5}{10}$
23	—	$22\frac{8}{10}$	23	1	2	$14\frac{2}{10}$	56	2	14	$26\frac{1}{10}$	89	4	6	$25\frac{3}{10}$
24	—	$23\frac{8}{10}$	24	1	3	$13\frac{9}{10}$	57	2	15	$25\frac{9}{10}$	90	4	7	$25\frac{1}{10}$
25	—	$24\frac{8}{10}$	25	1	4	$13\frac{7}{10}$	58	2	16	$25\frac{7}{10}$	91	4	8	$24\frac{8}{10}$
26	—	$25\frac{8}{10}$	26	1	5	$13\frac{5}{10}$	59	2	17	$25\frac{5}{10}$	92	4	9	$24\frac{6}{10}$
27	—	$26\frac{8}{10}$	27	1	6	$13\frac{3}{10}$	60	2	18	$25\frac{2}{10}$	93	4	10	$24\frac{4}{10}$
28	—	$27\frac{8}{10}$	28	1	7	$13\frac{1}{10}$	61	2	19	25	94	4	11	$24\frac{2}{10}$
29	—	$28\frac{8}{10}$	29	1	8	$12\frac{8}{10}$	62	3	—	12	95	4	12	24
30	—	$29\frac{8}{10}$	30	1	9	$12\frac{6}{10}$	63	3	1	$11\frac{8}{10}$	96	4	13	$23\frac{7}{10}$
31	—	$30\frac{8}{10}$	31	1	10	$12\frac{4}{10}$	64	3	2	$11\frac{6}{10}$	97	4	14	$23\frac{5}{10}$
			32	1	11	$12\frac{2}{10}$	65	3	3	$11\frac{3}{10}$	98	4	15	$23\frac{3}{10}$
			33	1	12	12	66	3	4	$11\frac{1}{10}$	99	4	16	$23\frac{1}{10}$

Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.				Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.				Zollgewicht	ist gleich Fleischergewicht.			
Centner.	Centner.	Stein.	Pfd.	Loth.	Centner.	Centner.	Stein	Pfd.	Loth.	Centner.	Centner.	Stein.	Pfd.	Loth.
1	—	4	17	$22\frac{9}{10}$	20	19	2	7	$15\frac{7}{10}$	300	292	—	10	$11\frac{2}{10}$
2	1	4	15	$0\frac{9}{10}$	30	29	1	1	$1\frac{1}{10}$	400	389	3	6	$19\frac{2}{10}$
3	2	4	12	11	40	38	4	14	$31\frac{3}{10}$	500	486	4	3	$20\frac{7}{10}$
4	3	4	9	$21\frac{1}{10}$	50	48	3	8	$16\frac{8}{10}$	600	584	1	—	$9\frac{6}{10}$
5	4	4	6	$31\frac{1}{10}$	60	58	2	2	$2\frac{2}{10}$	700	681	2	17	$11\frac{3}{10}$
6	5	4	4	$9\frac{2}{10}$	70	68	—	16	$0\frac{5}{10}$	800	778	4	14	$0\frac{1}{10}$
7	6	4	1	$19\frac{2}{10}$	80	77	4	9	$17\frac{9}{10}$	900	876	1	10	$20\frac{9}{10}$
8	7	3	19	$10\frac{1}{10}$	90	87	3	3	$3\frac{4}{10}$	1000	973	3	7	$9\frac{7}{10}$
9	8	3	16	$20\frac{2}{10}$	100	97	1	17	$1\frac{6}{10}$					
10	9	3	13	$30\frac{2}{10}$	200	194	3	13	8					

IV. des Fleischergewichts auf Zollgewicht.

Fleischergewicht		ist gleich Zollgewicht.		Fleischergewicht		ist gleich Zollgewicht.		Fleischergewicht		ist gleich Zollgewicht.			Fleischergewicht	ist gleich Zollgewicht.		
Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Cntr.	Pfd.	Loth.	Centner.	Centner.	Pfd.	Loth.
—	1	—	1	—	25	—	$25\frac{2}{10}$	18	—	—	18	4	70	71	89	9
—	2	—	2	—	26	—	$26\frac{2}{10}$	19	—	—	19	$4\frac{2}{10}$	80	82	16	$10\frac{3}{10}$
—	3	—	3	—	27	—	$27\frac{2}{10}$	20	—	—	20	$4\frac{4}{10}$	90	92	43	$11\frac{6}{10}$
—	4	—	4	—	28	—	$28\frac{2}{10}$						100	102	70	$12\frac{9}{10}$
—	5	—	5	—	29	—	$29\frac{2}{10}$	Cntr.	Stein				200	205	40	$25\frac{8}{10}$
—	6	—	6	—	30	—	$30\frac{2}{10}$	—	1	—	20	$17\frac{3}{10}$	300	308	11	$6\frac{7}{10}$
—	7	—	7	—	31	—	$31\frac{2}{10}$	—	2	—	41	$2\frac{6}{10}$	400	410	81	$19\frac{6}{10}$
—	8	—	$8\frac{1}{10}$	1	—	1	$0\frac{2}{10}$	—	3	—	61	$19\frac{9}{10}$	500	513	52	$0\frac{6}{10}$
—	9	—	$9\frac{1}{10}$	2	—	2	$0\frac{4}{10}$	—	4	—	82	$5\frac{2}{10}$	600	616	22	$13\frac{5}{10}$
—	10	—	$10\frac{1}{10}$	3	—	3	$0\frac{7}{10}$	1	—	1	2	$22\frac{5}{10}$	700	718	92	$26\frac{4}{10}$
—	11	—	$11\frac{1}{10}$	4	—	4	$0\frac{9}{10}$	2	—	2	5	$13\frac{1}{10}$	800	821	63	$7\frac{3}{10}$
—	12	—	$12\frac{1}{10}$	5	—	5	$1\frac{1}{10}$	3	—	3	8	$3\frac{6}{10}$	900	924	33	$20\frac{2}{10}$
—	13	—	$13\frac{1}{10}$	6	—	6	$1\frac{3}{10}$	4	—	4	10	$26\frac{1}{10}$	1000	1027	4	$1\frac{1}{10}$
—	14	—	$14\frac{1}{10}$	7	—	7	$1\frac{5}{10}$	5	—	5	13	$16\frac{6}{10}$	2000	2054	8	$2\frac{2}{10}$
—	15	—	$15\frac{1}{10}$	8	—	8	$1\frac{8}{10}$	6	—	6	16	$7\frac{2}{10}$	3000	3081	12	$3\frac{3}{10}$
—	16	—	$16\frac{1}{10}$	9	—	9	2	7	—	7	18	$29\frac{7}{10}$	4000	4108	16	$4\frac{4}{10}$
—	17	—	$17\frac{1}{10}$	10	—	10	$2\frac{2}{10}$	8	—	8	21	$20\frac{2}{10}$	5000	5135	20	$5\frac{5}{10}$
—	18	—	$18\frac{1}{10}$	11	—	11	$2\frac{4}{10}$	9	—	9	24	$10\frac{8}{10}$	6000	6162	24	$6\frac{6}{10}$
—	19	—	$19\frac{1}{10}$	12	—	12	$2\frac{7}{10}$	10	—	10	27	$1\frac{3}{10}$	7000	7189	28	$7\frac{7}{10}$
—	20	—	$20\frac{1}{10}$	13	—	13	$2\frac{9}{10}$	20	—	20	54	$2\frac{6}{10}$	8000	8216	32	$8\frac{8}{10}$
—	21	—	$21\frac{1}{10}$	14	—	14	$3\frac{1}{10}$	30	—	30	81	$3\frac{9}{10}$	9000	9243	36	$9\frac{9}{10}$
—	22	—	$22\frac{2}{10}$	15	—	15	$3\frac{3}{10}$	40	—	41	8	$5\frac{2}{10}$	10000	10270	40	11
—	23	—	$23\frac{2}{10}$	16	—	16	$3\frac{5}{10}$	50	—	51	35	$6\frac{5}{10}$				
—	24	—	$24\frac{2}{10}$	17	—	17	$3\frac{8}{10}$	60	—	61	62	$7\frac{7}{10}$				

Anleitung zum Gebrauch vorstehender Tafeln.

Tafel I, A.

Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht
nach der Trivialeintheilung.

Die Anwendung der Tafel I, A wird Jedem, welcher in den Fall kömmt, Zollgewicht auf Leipziger Handelsgewicht reduciren zu müssen, sehr leicht verständlich sein. Gesetzt man wollte wissen, wie viel 6322 Centner 74 Pfund 3 Loth 2 Quent Zollgewicht in Leipziger Handelsgewicht beträgt, so zerlegt man die Zahl der Centner vorerst in ihre Decimalbestandtheile, nämlich: 6000 + 300 + 20 + 2 und suche dann zu jedem derselben, sowie zu den Zahlen der Pfunde, Lothe und Quente die in der Tafel bei solchen stehenden Handelsgewichtsbeträge, schreibt solche daneben hin und addirt dieselben. Die erhaltene Summe zeigt den gesuchten Betrag. In dem gegebenen Beispiele ist daher die Rechnung folgende:

6000 Ctr.	=	5842 Ctr.	3 Pfd.	7 Loth	$3\frac{48}{100}$	Quent.
300 „	=	292 „	11 „	5 „	$0\frac{77}{100}$	„
20 „	=	19 „	52 „	2 „	$1\frac{92}{100}$	„
2 „	=	1 „	104 „	6 „	$2\frac{59}{100}$	„
74 Pfd.	=	— „	79 „	8 „	$0\frac{88}{100}$	„
3 Loth	=	— „	— „	3 „	$0\frac{85}{100}$	„
2 Quent	=	— „	— „	— „	$2\frac{14}{100}$	„
Summa	=	6156 Ctr.	30 Pfd.	2 Loth	$0\frac{63}{100}$	Quent.

Wo keine so große Genauigkeit erforderlich ist, können die unter $\frac{50}{100}$ betragenden Quente weggelassen und die $\frac{50}{100}$ Quent oder darüber betragenden für voll, oder es können auch die unter 2 betragenden Quente unberücksichtigt und die 2 oder mehr betragenden Quente für ein volles Loth gerechnet werden.

Tafel I, B.

Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht,
nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Diese Tafel ist für genauere Rechnungen und für diejenigen Personen bestimmt, welche mit der Decimalrechnung bekannt sind. Für letztere bedarf es auch keiner besonderen Anleitung zum Gebrauch der Tafel. Es wird sich deswegen hier nur darauf zu beschränken sein, bemerklich zu machen, daß da, wo mit den Decimaltheilen auch ganze Centner ver-

bunden sind, die Tafel I, A. zu deren Reduction mit benutzt werden kann. Der Ausdruck der Decimaltheile läßt sich übrigens sofort in den der Trivialtheile auf folgende Weise verwandeln:

Z. B. Zollcentner:	234.	685372 ×100 $= 234$ Ctr. 68 Pfd. 17 Loth $0\frac{76}{100}$ Quent.
Zollpfunde:	68.	537200 ×32
		1074400
		16116
Zollothe:	17.	190400 ×4
Zollquent:	0.	761600

nach dessen Erfolg die Reduction mit Hülfe der Tafel I, A. bewirkt wird, als:

			Ctr.	Pfd.	Loth	Quent	
200	Zollcentner	=	194 Ctr.	80 Pfd.	24 Loth	$3\frac{18}{100}$ Quent	Handelsgewicht
30	:	=	29 :	23 :	3 :	$2\frac{88}{100}$:	: :
4	:	=	3 :	98 :	13 :	$1\frac{18}{100}$:	: :
68	Zollpfund	=	— :	72 :	26 :	$2\frac{32}{100}$:	: :
17	Zollothe	=	— :	— :	18 :	$0\frac{83}{100}$:	: :
1	Zollquent	=	— :	— :	— :	$1\frac{7}{100}$:	: :
	Summa	=	228 Ctr.	55 Pfd.	22 Loth	$3\frac{46}{100}$ Quent	Handelsgewicht.

Dasselbe Resultat erscheint, wenn man obige Verwandlung in den Trivialausdruck unterläßt, und sofort die Decimalcentnertheile mit Hülfe der Tafel I, B. reducirt, also:

			Ctr.	Pfd.	Loth	Quent	
234	Zollcentner	=	227 Ctr.	92 Pfd.	9 Loth	$3\frac{27}{100}$ Quent	Handelsgewicht.
0,6	:	=	— :	64 :	8 :	$1\frac{58}{100}$:	: :
0,08	:	=	:	8 :	18 :	$0\frac{74}{100}$:	: :
0,005	:	=	— :	— :	17 :	$0\frac{55}{100}$:	: :
0,0003	:	=	— :	— :	1 :	$0\frac{11}{100}$:	: :
0,00007	:	=	— :	— :	— :	$0\frac{96}{100}$:	: :
0,000002	:	=	— :	— :	— :	$0\frac{3}{100}$:	: :
	Summa	=	228 Ctr.	55 Pfd.	22 Loth	$3\frac{24}{100}$ Quent	Handelsgewicht.

Denn die kleine Differenz von $\frac{22}{100}$ Quent entspringt daraus, daß man bei obiger Reduction nach Tafel I, A. die $\frac{76}{100}$ Zollquent für voll $= 1$ Quent genommen hat.

Tafel II, A.

Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht, nach der Trivialeintheilung beider.

Die Benutzung der Tafel II, A. erfolgt ganz auf dieselbe Weise, wie die der Tafel I, A. für den umgekehrten Reductionsfall. Wollte man z. B. wissen, wie viel 3482

Centner 103 Pfund 27 Loth 3 Quent Leipziger Handelsgewicht in Zollgewicht ausmachen, so steht die Rechnung, wie folgt:

3000	Ctr. Handelsgewicht	=	3081	Ctr.	12	Pfd.	3	Loth	$1\frac{23}{100}$	Quent	Zollgewicht.
400	= = =	=	410	=	81	=	19	=	$2\frac{56}{100}$	=	=
80	= = =	=	82	=	16	=	10	=	$1\frac{31}{100}$	=	=
2	= = =	=	2	=	5	=	13	=	$0\frac{23}{100}$	=	=
103	Pfd. = =	=	—	=	96	=	5	=	$1\frac{55}{100}$	=	=
27	Loth = =	=	—	=	—	=	25	=	$0\frac{84}{100}$	=	=
3	Quent = =	=	—	=	—	=	—	=	$3\frac{80}{100}$	=	=
	Summa	=	3577	Ctr.	12	Pfd.	13	Loth	$3\frac{52}{100}$	Quent	Zollgewicht.

Tafel II, B.

Reduction des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht,

nach der Decimaleintheilung des Zollcentners.

Diese Tafel ist theils für diejenigen bestimmt, welche die Decimalrechnung vorziehen, theils kann sie von Nutzen sein, wenn das Zollgewicht mit seiner Decimaleintheilung und einer angemessenen Nomenclatur künftig allgemeinere Anwendung finden sollte. Vorstehend gegebenes Beispiel, mit Hülfe dieser Tafel reducirt, würde sich folgendermaaßen gestalten:

3000	Centner Handelsgewicht	=	3081,121034	Centner	Zollgewicht
400	= = =	=	410,816138	=	=
80	= = =	=	82,163228	=	=
2	= = =	=	2,054081	=	=
103	Pfund = =	=	0,961683	=	=
27	Loth = =	=	0,007863	=	=
3	Quent = =	=	0,000219	=	=
			3577,124246	Centner	Zollgewicht.

```
        ×100
12,|424600 Pfund
    ×32
    849200
  12738
13,|587200 Loth
      4
 2,|348800 Quent.
```

was eine Differenz von $1\frac{17}{100}$ Quent giebt, die indeß verschwinden würde, wenn man noch mehr Decimalen nähme, welche die Tafel in den höheren zehntheiligen Ordnungen an die Hand giebt.

Tafel III.

Reduction des Zollgewichts auf Fleischergewicht,

nach den Trivialeintheilungen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß der Stein Fleischergewicht, wenn 5 dergleichen auf 1 Centner = 102 Pfd. gerechnet werden, $20\frac{2}{5}$ Pfd. oder 20 Pfd. 12 Lth. $3\frac{1}{5}$ Quent wiegt. Uebrigens dient diese Tafel vorläufig nur dazu, um bei Ermittelung des Gewichts der Schlachtstücke Behufs der Steuererhebung in Ermangelung von Zollgewichtsstücken auch die bisherigen Fleischergewichtsstücke benutzen zu können und umgekehrt. Ihr Gebrauch erhellet aus demjenigen, was hierüber bereits oben bei Tafel I, A. gesagt worden ist.

Das Nämliche gilt auch von

Tafel IV.

Reduction des Fleischergewichts auf Zollgewicht.

Wenn z. B. bestimmt werden sollte, wie viel 8 Centner 56 Pfd. Zollgewicht in Fleischergewicht betragen, so ist

nach Tafel III.	8 Ctr. Zollgewicht	=	7 Ctr.	3 Stein	19 Pf.	$10\frac{1}{10}$ Loth
	56 Pfd. „ „	=	— „	2 „	14 „	$26\frac{1}{10}$ „
	Summa:	=	8 Ctr.	— Stein	34 Pfd.	$4\frac{2}{10}$ Loth.

oder es sollten 9 Ctr. 4 Stein 18 Pfd. Fleischergewicht auf Zollgewicht reducirt werden, so ist:

nach Tafel IV.:	9 Ctr. Fl. Gew.	=	9 Ctr.	24 Pfd.	$10\frac{8}{10}$	Loth Zollgewicht
	4 Stein „ „	=	— „	82 „	$5\frac{2}{10}$	„ „ „
	18 Pfd. „ „	=	— „	18 „	4	„ „ „
	Summa	=	10 Ctr.	24 Pfd.	20	Loth Zollgewicht.

№ 79.) Bekanntmachung
vom 21sten September 1839.

In der Beilage A zu der Verordnung vom 28sten Mai 1836, einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung betreffend, sind Absch. XII, b (Seite 160 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1836) die Worte: „mit der dem Kreisamte Meißen daselbst zustehenden Obergerichtsbarkeit" nicht mit auf die Orte Mockritz und Jeßnitz, wo von den Patrimonialgerichten die Obergerichtsbarkeit ausgeübt wird, zu beziehen; welches zur Berichtigung dieses Abschnitts hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 21sten September 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 80.) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Hainichener Steinkohlenbauvereins,
vom 8ten October 1839.

Das Ministerium des Innern hat, auf Ansuchen des Directorii des auf Actien gegründeten Hainichener Steinkohlenbauvereins, den für diese Actiengesellschaft entworfenen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 8ten October 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Letzte Absendung: am 4ten November 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18tes Stück vom Jahre 1839.

№ 81.) Verordnung,
die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächsischen Erblanden betreffend, zu § 28 des Gesetzes vom 8ten März 1838;

vom 10ten October 1839.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit § 28 des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, ist in Unseren Erblanden der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestritten werden kann, provisorisch nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes unter den Mitgliedern sämmtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringen. Zu Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Jeder katholische Glaubensgenosse, welcher in den Erblanden wohnt, ist zum Erforderniß der Kirche und Schule nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, oder ausnahmsweise nach den unten § 2, 3 und 5 getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet.

§ 2. Der geringste jährliche Beitrag wird auf — Sechs Groschen —, der höchste auf Funfzehn Thaler bestimmt. Wer an Gewerbe- und Personalsteuer mehr als — 12 gr. — entrichtet, hat zur katholischen Kirchen- und Schulanlage die Hälfte seines Gewerbe- und Personalsteuersatzes, bis zu dem vorbestimmten höchsten Satze, zu bezahlen.

§ 3. Diejenigen, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben und deshalb nach § 12 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834

von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur katholischen Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige zu geben. Entrichten dieselben aber in andrer Eigenschaft, z. B. als Grundstücksbesitzer, auch Gewerbe- oder Personalsteuer, so haben sie überdieß noch nach Verhältniß der letzteren (§ 2 und 5) beizutragen, in beiderlei Beziehung aber nie über 15 Thlr. — : — :

§ 4. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäftes, das sie gemeinschaftlich betreiben, oder wegen eines Grundstücks, das sie gemeinschaftlich besitzen, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- oder Personalsteuersatz ausgeworfen ist, so richtet sich der Zuschlag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Theilnehmer zu geben hat, nach der Gewerbe- oder Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objectes für ihn ausfällt, eine etwa größere oder geringere Betheiligung desselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

§ 5. Für katholische Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben und von der Gewerbe- und Personalsteuer frei sind, haben deren Ehemänner jährlich mindestens — 6 gr. — oder dafern ihr, der Ehemänner, Gewerbe- und Personalsteuersatz über Einen Thaler — : — : beträgt, ein Viertheil dieses Ansatzes, jedoch ebenfalls nie über 15 Thlr. — : — :, zur katholischen Kirchen- und Schulanlage abzugeben.

§ 6. Diese Anlage ist in halbjährigen Raten, am 15ten Juli und am 15ten December jeden Jahres, und zwar von jedem dazu Verpflichteten unaufgefordert, an die § 8 bezeichnete Einnahme zu entrichten.

Da in diesem Jahre der erste Termin schon verstrichen ist, so soll ausnahmsweise im Jahre 1839 die erste Hälfte der Anlage mit der zweiten zugleich, den 15ten December, bezahlt werden.

Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andre Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer terminlich abzuentrichten.

§ 7. Jede Aenderung oder jeder Erlaß des Gewerbe- und Personalsteuersatzes, sie sei in Folge allgemeiner Catasterrevision oder auf specielle Veranlassung eingetreten, bewirket die entsprechende Aenderung des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Außerdem kann aber ein Erlaß der letzteren nicht bewilliget werden.

§ 8. Die Erhebung erfolgt wie bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Es hat demnach jede Gemeinde, welcher die Grundsteuererhebung obliegt, durch ihren Ortseinnehmer die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlage zu besorgen. Die zu schrift- und amtsässigen Rittergütern gehörigen Gemeinden liefern dieselbe an die Patrimonialobrig-

keiten ab, die letztern aber, sowie die Stadträthe und amtsunmittelbaren Gemeinden senden dieselbe spätestens binnen 14 Tagen nach obigen Zahlungsterminen an die Bezirkssteuereinnahmen ein, welche den Ertrag binnen vier Wochen an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzuliefern haben.

Für die Erhebung dieser Kirchen- und Schulanlage wird eine Einnehmergebühr an vier vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrages, für die Ablieferung und Berechnung durch die Bezirkssteuereinnahmen, eben so viel in Anrechnung zu bringen verstattet.

§ 9. Mit Ablieferung des zweiten Termins haben die mit der Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlage beauftragten Behörden, bei Vermeidung 5 Thlr. —, —, Strafe, Rechnung über die ganze Jahreseinnahme abzulegen und einzusenden.

Journale, Manuale und Rechnungen sind in der wegen der Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschriebenen Form zu führen, es legen jedoch die Bezirkssteuereinnahmen diese Rechnungen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.

§ 10. Zur Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses aller Beitragspflichtigen haben alle Obrigkeiten in den Erblanden jedes Jahr im Monat Mai und bei Vermeidung 5 Thlr. —, —, Strafe spätestens den 31sten dieses Monats ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken wohnenden Katholiken, mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer, und, soviel die zu dieser Steuer nicht zugezogenen katholischen Ehefrauen protestantischer Männer anlangt, der Gewerbe- und Personalsteuer der letzteren, ingleichen der, von den § 3 bezeichneten Gewerbtreibenden, im vorhergegangenen Jahre entrichteten Bier- und Branntweinsteuer, daferne sich aber Katholiken in ihren Bezirken nicht aufhalten, Vacatscheine an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Das Ministerium wird sodann die Abänderung der Cataster den Bezirkssteuereinnahmen bekannt machen.

§ 11. Von der eingehenden katholischen Kirchen- und Schulanlage wird von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ein katholischer Kirchen- und Schulfond gebildet und verwaltet werden.

Aus diesem Fond sind die Bedürfnisse aller katholischen Kirchen und Schulen in Unseren Erblanden, insoweit sie nicht durch die eigenen Fonds und Einnahmen derselben gedeckt werden können, zu bestreiten. Die aus Unserer Civilliste und aus der Staatscasse bewilligten Zuschüsse sind dagegen bei diesem Fond zu vereinnahmen.

Katholische Geistliche und Schullehrer, welche ihre Besoldungen aus den eigenen Fonds und aus den besonderen Einnahmen der Kirchen und Schulen, an welchen sie angestellt werden, erhalten, sind bei ihrer Berufung auf diese Fonds und Einnahmen, im entgegengesetzten Falle aber auf den allgemeinen, durch die Kirchen- und Schulanlage gebildeten, katholischen Kirchen- und Schulfond anzuweisen.

§ 12. Sollten katholische Parochialgemeinden in den Erblanden sich erbieten, den für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwand auf andere Weise unter sich aufzubringen und umzulegen, so wird ihnen solches auch überlassen und die vorstehend provisorisch geordnete Anlage suspendirt werden, wenn eine solche Gemeinde zur Zeit wenigstens die Hälfte ihres Normalbedarfes aufbringt, da die andre Hälfte jetzt durch ständische Bewilligung gedeckt ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 10ten October 1839.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

Der in der Bekanntmachung vom 8ten August 1839, die Vertheilung und Verwendung der Schönburg'schen Entschädigungsgelder betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück 14 vom Jahre 1839, Nr. 66) gedachte, durch ein Versehen nicht mit abgedruckte Vertheilungs- und Verwendungsplan nebst Nachtrag zu dessen § 4 wird hierdurch nachgetragen.

Vertheilungs- und Verwendungsplan

über die § 23 des zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835 gedachten Capitals- und Rentenentschädigungen.

1) Die von den, dem Hause Schönburg überlassenen Entschädigungen abfallenden jährlichen Renten, über welche in den nachstehenden Bestimmungen verfügt wird, bestehen in den vom Jahre 1834 ab gefälligen Zwölf Tausend Thaler jährlichen Zinsen von den Abschnitt III, § 11 des Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835 erwähnten, für die mit dem deutschen Zollvereine verbundenen Abgaben zugesicherten Viermal Hundert Tausend Thalern in Königlich Sächsischen Staatspapieren, ferner in der im Jahre 1835 mit Viertausend Zweihundert Sechs und Sechzig Thaler 8 gr. — = und in den folgenden Jahren mit Acht Tausend Fünf Hundert Zwei und Dreißig Thaler 16 gr. — = fällig werdenden, Ab-

schnitt III, § 13 gedachten, Entschädigung für die Schlachtsteuer und in der provisorisch im Jahre 1835 auf Vier Tausend Fünf Hundert Thaler, im Jahre 1836 auf Neun Tausend Thaler, in den folgenden Jahren bis zur definitiven Regulirung dieser Entschädigung auf Dreizehn Tausend Thaler und von der Zeit der definitiven Regulirung an auf den darnach befundenen Betrag festgesetzten, Abschnitt III, § 15 gedachten, Entschädigung für die Gewerbe- und Personalsteuer.

Von diesen Zinsen und Renten erhalten zuvörderst

2) die Besitzer der Receßherrschaften als solche zur Entschädigung für die Einführung der unter 1 gedachten Abgaben einen jährlichen Betrag von Sechs Tausend Sieben Hundert Thalern, welcher unter dieselben nach folgendem Verhältniß vertheilt wird:

Zwei Drittheile davon erhalten die Besitzer der der obern Linie des Hauses Schönburg zugehörigen Herrschaften und ein Drittheil die Besitzer der der niedern Linie dieses Hauses zugehörigen Herrschaft Glauchau. Von jenen Zwei Drittheilen bekommen nun $\frac{80}{127}$stel der Besitzer der Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein, $\frac{47}{127}$stel der Besitzer der Herrschaften Hartenstein und Stein und von dem Ein Drittheil der Besitzer von Vorder-Glauchau $\frac{5}{8}$tel und der Besitzer von Hinter-Glauchau $\frac{3}{8}$tel.

3) Demnächst erhalten die Besitzer der von den Receßherrschaften dependirenden mit Rittergutshof versehenen Vasallengüter (und zwar unter der Bedingung, daß dieselben sich, wie sie ohnehin dazu verbunden, den Bestimmungen unter Nummer 4 und den sonstigen sie mit betreffenden Verfügungen dieses Planes und des eingangserwähnten Recesses gemäß bezeigen) einen jährlichen Betrag von Ein Tausend Thalern, welcher unter dieselben nach dem Maaßstabe, nach welchem sie zu den vormaligen außerordentlichen Reichsverwilligungen während des letzten zwischen dem ehemaligen deutschen Reich und Frankreich stattgefundenen Krieges beigezogen worden sind, vertheilt wird.

Die unter 2 und 3 gedachten Entschädigungen gehen im Jahre 1834 nur zur Hälfte und erst vom Jahre 1835 ab, ganz auf die betreffenden Besitzer über.

4) Hiernächst werden die unter 1 gedachten Mittel dazu verwendet werden, die Unterthanen der Receßherrschaften von solchen gutsherrlichen Gefällen (Zinsungen und Gebühren), welche auf der Person der Pflichtigen ruhen oder die, wenn sie auch Reallasten sind, mit einem Gewerbe verbunden sind, zu befreien. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Jurisdictions-, Gleits-, Zoll- und Wegegelder-Nutzungen und wird es in Betreff der Erbzinsen, die auf Häuser haften, mit dessen Besitz die Gasthofs- oder Mühlengerechtigkeit verbunden ist, so gehalten, daß der betreffende Erbzins nur, dafern er sich nicht höher beläuft, als die in dem Jahre 1836 wegen Ausübung der gedachten Gewerbeberechtigung zu entrichtende betreffende volle Gewerbesteuer, ganz, außerdem aber nur bis zu einer dem Betrag der letztern gleichkommenden Summe, in Wegfall kommt, der übrige Theil des Erbzinses aber fort zu entrichten ist.

Jene Gefälle haben daher die Besitzer der Receßherrschaften und der Vasallengüter vom Jahre 1836 ab ihren Unterthanen zu erlassen oder den Corporationen, zu den diese gehören, abzutreten. Der Betrag dieser Gefälle wird nach einem zehnjährigen Rechnungsdurchschnitt des Solleinkommens der Jahre 1821 bis mit 1830 (oder der spätern Jahre) in Ansatz kommen und erhalten die zum Bezug dieser Gefälle bisher Berechtigten von obigen Staatspapierzinsen und resp. Renten einen Betrag, welcher dem sich nach der vorstehenden Bestimmung herausstellenden jährlichen Durchschnittsbetrag der aufgegebenen Gefälle gleich ist und der unter die Berechtigten nach Verhältniß des von jedem derselben aufgegebenen Betrags der Gefälle vertheilt wird.

Unter dem obgedachten Solleinkommen werden übrigens solche Gefälle, welche in den obgedachten 10 Jahren deshalb rückständig geblieben sind, weil solche die Pflichtigen bestritten haben, nur dann aufgenommen, wenn der Ungrund deren Widerspruchs aus Erbrecessen, der Observanz oder sonst nachgewiesen worden, dahingegen es hinsichtlich aller solcher Gefälle, welche die Pflichtigen während der obgedachten 10 Jahre durch Entrichtung derselben oder sonst als liquid anerkannt haben, einer weitern Bescheinigung als des obgedachten gerichtlich beglaubigten 10=jährigen Rechnungsauszugs nicht bedarf.

Zur Leitung des desfallsigen Ermittelungsverfahrens, namentlich zur Entscheidung über jenen zu führenden Nachweis, daß der gegen die in Anspruch genommenen Gefälle erhobene Widerspruch der Pflichtigen ungegründet gewesen und zur Prüfung, ob diese zehnjährigen Rechnungsextracte den Bestimmungen dieses Planes unter 4 gemäß sind, wird von der Staatsregierung unverweilt ein juristisch befähigter Commissarius ernennet werden, bei welchem innerhalb einer von demselben zu setzenden präclusiven Sächsischen Frist, jene Nachweise und Rechnungsextracte einzureichen sind, von dem darüber in obiger Maaße cognoscirt wird und gegen dessen Aussprüche der Recurs an das Ministerium dem betreffenden Receßherrschafts= und Vasallengutsbesitzer vorbehalten bleibt.

Es kann jedoch wegen derjenigen Gefälle, hinsichtlich welcher es zweifelhaft ist, ob solche begründet und deshalb oder sonst zur Ablösung sich eignen, das übrige Ablösungs= und Theilungsgeschäft nicht aufgehalten werden, sondern es wird nur ein dem Betrag jener Gefälle, wegen welcher Zweifel obwalten, gleichkommender Rentenbetrag von der Theilung einstweilen ausgeschlossen und bis zu ausgemachter Sache in deposito behalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle andere gutsherrliche Berechtigungen, mögen sie nun in Diensten, Servituten, Lehngeldern oder sonstigen Prästationen bestehen, welche nach den obigen Bestimmungen (unter Nummer 4) nicht zu denen gehören, welche vermittelst der Nummer 1 gedachten Mittel abgelöst werden sollen, auch durch diesen Plan nicht betroffen und nicht verändert werden.

5) Der Ueberrest der Rente (Nummer 1) wird (unter der Bedingung, daß sie — wie sie ohnedieß dazu verbunden sind — den Bestimmungen dieses Plans und des ein-

gangsgedachten Recesses in keiner Beziehung zuwider handeln) und zwar von dem Zeitpunkt an, wo gedachte Renten zur Zahlung kommen, unter die Kirchengemeinden der Receßherrschaften nach dem Maaßstabe der Zahl der Consumenten, aus welchen jede dieser Gemeinden bestehet, vertheilet und der hiernach ausfallende Betrag dem Vermögen der Kirche der betreffenden Gemeinde zugeschlagen und wie dieses zu gottesdienstlichen Zwecken, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude, sowie auch der Kirchen- und Schuldiener, sammt was dem anhängig, verwendet. Hierbei findet nur insofern eine Ausnahme statt, daß wenn receßherrschaftliche Orte in außerreceßherrschaftliche Kirchen eingepfarrt oder umgekehrt, außerreceßherrschaftliche Orte, welche mehr als den vierten Theil der Bevölkerung der ganzen Parochie ausmachen, in receßherrschaftliche Kirchen gepfarrt sind, in beiden Fällen bei der vorgedachten Vertheilung nur auf die Zahl der Consumenten des receßherrschaftlichen Theils der Parochie Rücksicht genommen und der auf diesen fallende Theil der Rente lediglich zu Bestreitung der auf denselben fallenden obgedachten Parochiallasten verwendet und daher auch besonders verwaltet wird.

Besäße jedoch eine Kirche schon so viel Vermögen, daß nicht der ganze Betrag der auf sie nach der Bestimmung unter 5 fallenden Renten zu Bestreitung aller sowohl laufenden als auch (z. B. wegen Neubaues der geistlichen Gebäude) dann und wann vorkommenden außerordentlichen Lasten, welche gesetzlich zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, verwendet werden kann, so mag, mit Genehmigung und nach näherer Bestimmung der betreffenden vorgesetzten Behörden, der übrigbleibende Theil der hier fraglichen Rente zu Uebertragung des Schulgeldes und der Stolgebühren, insoweit diese Lasten von den betreffenden Gemeinden zu tragen und nicht etwa auf die Staatscasse übernommen werden sollten, oder derselbe, insoweit er zu den ebengenannten Zwecken nicht erforderlich ist, zu andern zum Nutzen der Mitglieder der fraglichen Gemeinden dienenden frommen milden oder sonstigen Zwecken verwendet werden.

6) Die Deckung der vorbemerkten Verwendungsgegenstände (Nummer 2, 3, 4 und 5) erfolgt durch die unter 1 gedachten Staatspapierzinsen und Renten in derselben Ordnung wie obstehet und in der Weise, daß für die zu deckende jährliche Summe ein gleicher Betrag in Staatspapierzinsen oder Renten und daher, insoweit die Deckung durch erstere erfolgt, durch Ueberlassung eines solchen Betrags dieser Staatspapiere, welcher die hiernach erforderliche Summe von Zinsen abwirft, ausgesetzt wird.

7) Die unter 2, 3 und 4 gedachten Entschädigungen werden wegen der einschlagenden Rechte der Mitbelehnten und Realgläubiger, sowie was die Vasallengutsbesitzer anbelangt, wegen der lehnsherrlichen Rechte des Gesammthauses Schönburg als integrirender Theil der betreffenden Receßherrschaften und Vasallengüter betrachtet, daher dabei die Bestimmungen unter Abschnitt III, § 26 des eingangsgedachten Recesses Anwendung finden.

Es kann demnach über die betreffenden Staatsobligationen oder Rentenbriefe von den betreffenden Herrschaftsbesitzern und Vasallen, denen sie zugewiesen sind, nicht eher verfügt

werden, bis ein jenen im Werth gleicher Betrag der betreffenden Herrschaft oder des betreffenden Vasallengutes durch Zukauf von Grundstücken oder auf sonst eine dem Zwecke (der Erhaltung der obgedachten Rechte) genügende Weise, unter Zustimmung der Mitbelehnten, und was die Vasallengüter anbelangt, unter Zustimmung des Hauses Schönburg, zugeschlagen worden ist.

Sollte jedoch diese Zustimmung aus unerheblichen und in der Natur der Sache nicht liegenden Gründen verweigert werden, so kann sie von der Staatsregierung suppliret werden.

8) Wenn die Repartitionen erfolgt sind, wird dem Finanzministerio davon Anzeige gemacht werden, um in Gemäßheit Abschnitt III, § 25 des eingangsgedachten Recesses die erforderlichen Abzweigungen der Renten vornehmen zu können, so daß ein jeder nach den obigen Bestimmungen mit einem besondern Antheil an der unter Nummer 1 gedachten Rente Betheiligter (Herrschafts- Vasallengutsbesitzer und Gemeinde) auch einen besondern Rentenbrief erhält.

9) Wegen der Vertheilung und Verwendung der Abschnitt III, § 17 des eingangsgedachten Recesses gedachten Entschädigung für die Stempelabgabe, wenn sie zur Einführung kommt, sowie der Abschnitt III, § 19 gedachten außerordentlichen Entschädigung werden eintretenden Falls die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls analoge Anwendung finden, insofern nicht ein anderer Vertheilungsplan sodann vorgelegt wird und die Genehmigung der Staatsregierung erhält.

10) Auch bleibt es dem Hause Schönburg unbenommen, nach Befinden der Umstände, Abänderungen und Erläuterungen des vorstehenden Planes zur Genehmigung der Staatsregierung vorzulegen, ohne daß dabei irgend Jemand sonst mitzuwirken haben oder ein Widerspruchsrecht zustehen soll.

Nachtrag

zu dem Vertheil- und Verwendungsplane über die § 23 des zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg geschlossenen Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835 gedachten Capitals- und Rentenentschädigungen.

Zu § 4.

a) Zu den gutsherrlichen Gefällen, welche auf der Person der Pflichtigen ruhen, wird auch das Spinngeld der Ansässigen gerechnet, theils weil es ursprünglich eine sowohl den Hausgenossen als Gärtnern und Häuslern gleichmäßig obgelegene Frohne gewesen, theils weil es in einigen Besitzungen von einem rein persönlichen Gefäll — dem Stell- und Winterzins — abhängig ist, und bei diesen nicht von letzterem geschieden werden kann.

b) Wo bei Rentlasten aus den Lehnbriefen oder Zinsregistern nicht ganz klar zu entnehmen, ob etwas und wie viel davon auf das von deren Rente ruhende Gewerbe zu

rechnen sei? ist nach den örtlichen- oder wo diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Verhältnissen der betreffenden Herrschaft oder Gutes zu entscheiden, dergestalt, daß dasjenige, was als Grundzins oder als Gewerbsabgabe anzusehen, nach ähnlichen Realitäten beurtheilt und der Satz des einen oder andern nach Ermessen des Königlichen Commissarius bestimmt wird, und im Falle, wo unter den auf dem betreffenden Grundstück ruhenden Abgaben eine das Gewerbe namentlich bezeichnende, nicht vorhanden, von den übrigen Reallasten diejenige als Gewerbsabgabe anzunehmen, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, dieses Gewerbes halber darauf gelegt ist.

c) Was von den Gefällen der Receßherrschafts- oder Vasallgutsbesitzer stipuliret, erstreckt sich auch auf diejenigen, welche die Receßherrschaftsbesitzer in der Gesammtheit (durch die Communsteuercasse) erheben lassen oder durch solche mit Gerichten beliehene Vasallengüter im Receßgebiete erhoben worden, die zwar nicht der Gesammtlehnscurie, doch aber den Receßherrschaften unterstehen.

d) Die zu Einreichung der Liquidationen der gutsherrlichen Gefälle festgesetzte präclusive Sächsische Frist wird um eine dergleichen Sächsische Frist verlängert.

e) Ueber die für die wegfallenden Gefälle den Berechtigten zukommenden Entschädigungen sind, wenn dieses von Herrschafts- und Vasallgutsbesitzern gewünscht wird, denselben, nach der Feststellung von Seiten des Königlichen Commissarius, behufige Ausweise auszufertigen, um sich damit bei dem Schönburg'schen Hausdirectorio oder der von demselben dazu verordneten Cassenstelle wegen der Erhebung anmelden zu können.

№ 82.) Bekanntmachung,

einige Rechtssätze in Beziehung auf den Auszug betreffend; vom 2ten October 1839.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz werden folgende Rechtssätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche das Oberappellationsgericht, in Gemäßheit der darüber gefaßten Beschlüsse seinen Entscheidungen, in Beziehung auf den Auszug, insoweit nicht etwas Anderes wegen eines Vertrags oder einer sonst zu beachtenden besondern Entscheidungsquelle anzunehmen ist, unterlegt.

1.) Einem Auszuge ist die, nach der erläuterten Proceßordnung Tit. 39, § 11 verbunden mit dem Rescripte an die Dicasterien vom 28sten Februar 1726 (Cont. Cod. Aug. Tom. I, pag. 275) zustehende Eigenschaft einer dinglichen Last, gleich den oneribus realibus, welche per subhastationem nicht erlöschen, nur dann beizulegen, wenn derselbe entweder bei der Veräußerung des Grundstücks, welches damit belastet werden soll, unter den Lebenden vorbehalten, oder durch eine letztwillige Verfügung dem Grundstücke auferlegt worden ist.

Unter Veräußerung unter den Lebenden ist jede Verfügung, wodurch das Eigenthum an einen Andern übertragen wird, es mag solches durch Kauf, Tausch, Schenkung, Ueberlassung an Zahlungsstatt, oder in einer sonst zulässigen Form geschehen, zu verstehen. Auch kann hierbei der Auszug ebensowohl für den bisherigen Eigenthümer, als für eine dritte Person bestellt werden.

2.) In keinem der vorgedachten Fälle bedarf es des Vorbehalts einer Hypothek oder deren Bestellung; sondern bei einer Veräußerung unter den Lebenden genügt die einfache Bestätigung des darüber abgeschlossenen Contractes durch den Richter der gelegenen Sache überhaupt, bei der Bestellung eines Auszugs durch letztwillige Verfügung aber eine gleichmäßige Bestätigung des betreffenden Theils der letztern, dafern nicht etwa eine solche Bestätigung schon bei Gelegenheit eines Rechtsgeschäfts unter den Erbinteressenten, in welchem des Auszugs Erwähnung geschehen, eingetreten sein sollte.

3.) Die auf andere, als die unter Nr. 1 angegebene Art begründeten Leistungen, wenn sie auch Auszug genannt und selbst deswegen gerichtliche Bestätigung oder Hypothekenbestellung bewirkt sein sollten, genießen nicht der unter Nr. 1 bezeichneten Rechte dinglicher Lasten.

4.) Durch eine letztwillige Verfügung kann kein Grundstück mit einem Auszuge der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Art belegt werden, welches sich zur Zeit des Todes des Auszugsstifters **nicht** in dessen Eigenthume befindet.

5.) Ist ein Auszug auf dem Wege eines Vertrags oder einer letztwilligen Verfügung richtig bestellt, später jedoch zwischen den Interessenten eine Vereinigung wegen einer Abänderung in Beziehung auf einzelne Auszugsgegenstände getroffen worden, so bedarf zwar eine solche zu ihrer Gültigkeit unter den Contrahenten keiner gerichtlichen Bestätigung, auf die Eigenschaft und Wirkungen einer dinglichen Last hat aber nur der ursprünglich bestellte Auszug Anspruch.

6.) Die Bestellung eines Auszugs ist hinsichtlich der Gegenstände weder auf die Erzeugnisse des belasteten Grundstücks, noch überhaupt auf Naturallieferungen oder Leistungen, noch auf das nothwendige Bedürfniß des Auszugsempfängers beschränkt. Der Auszug kann auch ganz in baarem Gelde bedungen werden, und die in andern Ländern zum Theil in Gebrauch befindlichen Grundsätze des Colonatrechts leiden auf denselben keine Anwendung.

7.) Ein Auszug kann auch bei andern als bäuerlichen Grundstücken Statt finden.

8.) Ist für zwei Ehegatten, welche dann bis zum Tode des Einen derselben in unzertrennter Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf deren Lebenszeit, durch einen Contract oder durch eine letztwillige Verfügung vorbehalten worden, so behält der überlebende Theil von den **theilbaren** Gegenständen und Leistungen, wozu auch der Nießbrauch eines Grundstücks nebst den dazu etwa versprochenen Leistungen zu rechnen, **die Hälfte**,

von den untheilbaren hingegen, wozu unter andern eine Auszugswohnung gehörig, das Ganze.

Dabei behält jedoch der überlebende Ehegatte das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn dieselben zur Erhaltung oder Benutzung einer, dem Ueberlebenden ganz verbleibenden Sache bestimmt sind; als z. B. das Futter für eine Auszugskuh, das zur Heitzung der Auszugsstube ausgemachte Holz.

9.) Ein, nach Bestellung eines Auszugs, anstatt eines frühern, eintretender anderweiter Ehegatte der Auszugsperson hat ohne ausdrücklich auf ihn gerichtete Uebereinkunft keinen Anspruch auf einige Auszugsvortheile; weder bei Lebzeiten des auszugsberechtigten Ehegatten, noch nach dessen Ableben.

Als eine Uebereinkunft zu Gunsten eines dergleichen anderweiten Ehegattens ist es noch nicht anzunehmen, wenn die Person, welche den Auszug bedungen, denselben nur im Allgemeinen für sich und seinen Ehegatten vorbehalten hat.

10.) Den bei Abschließung des Auszugsvertrags bereits mit der Auszugsperson verbundenen Ehegatten kann die Erstere, so lange ihr Recht dauert, auch ohne daß deshalb etwas ausbedungen worden, mit in die Auszugswohnung aufnehmen, wenn ihr auch selbst nur ein Mitbewohnungsrecht, (Herberge,) in der Wohnung des Auszugspflichtigen vorbehalten worden sein sollte.

11.) Ist eine eigne, wenigstens in Beziehung auf Wohnstube und Schlafbehältniß, auch Heitzung und Raum zum Kochen, von den Behältnissen des Auszugsträgers getrennte Auszugswohnung, dieselbe befinde sich übrigens unter demselben Dache mit dem Letztern, oder in einem abgesonderten Hause, vorbehalten worden, so darf die berechtigte Person auf die Dauer ihres Rechtes auch ihren Ehegatten, den sie erst nachher geheirathet hat, in die Auszugswohnung aufnehmen.

Steht jedoch der auszugsberechtigten Person selbst nur eine Herberge, das heißt Mitbewohnung und Mitbenutzung der dem Verpflichteten zur Wohnung dienenden Räume, zu, so ist die Erstere in keiner Weise berechtigt, in die nur für dieselbe bedungene Herberge eine, erst nach Abschließung des Auszugsvertrags, geehelichte Person mitzubringen.

12.) Wenn Jemand bei Veräußerung seines Grundstücks einen Auszug zugleich für seinen Ehegatten vorbehalten hat, so ist nicht anzunehmen, daß er sich des Rechts, über die bis zu seinem Tode fällig werdenden, dem Andern ausbedungenen Auszugsleistungen unter den Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen, begeben habe. Er darf daher auch über die gedachten Auszugsleistungen allein quittiren. Von selbst versteht es sich jedoch, daß, wenn eine Ehefrau die Auszugsbestellerin war, die ehemännlichen Rechte der Vermögensverwaltung und des Nießbrauchs eine Ausnahme begründen. Ueber das Recht des andern Ehegatten selbst aber darf der Vorbehaltende, ohne Zustimmung des Andern, nicht disponiren, wenn dieser den für ihn geschehenen Vorbehalt ausdrücklich oder stillschweigend acceptirt hat.

Bei einer Annullation oder gänzlichen Scheidung der Ehe, oder beständigen Scheidung vom Tisch und Bette fällt, von Rechtskraft des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses an, das dem getrennten Ehegatten vorbehaltene Recht weg.

Hierdurch wird jedoch an der Verbindlichkeit des Auszugspflichtigen nichts geändert; dieser ist vielmehr schuldig, so lange der getrennte Ehegatte lebt, den Auszug, welcher demselben gebührt hätte, dem Auszugsbesteller oder dessen Erben, (nicht aber auch dem etwanigen spätern Ehegatten desselben als solchem) zu leisten.

13.) Ein Auszug, welchen eine Ehefrau dem Ehemanne, bei Eingehung der Ehe oder während derselben, einbringt, hat nicht die rechtliche Natur der Nutzungen, sondern die des Capitalvermögens, und ist als solches von dem Ehemanne oder dessen Erben zu vertreten.

14.) Die Aufnahme der Kinder in die Auszugswohnung betreffend, so ist die Auszugsperson

a.) wenn derselben eine in der oben unter Nr. 11 bemerkten Maaße abgesonderte Auszugswohnung zusteht, ihre eignen Kinder, auch die aus einer erst nach Abschluß des Auszugscontracts geschlossenen Ehe, sowie die etwa zugebrachten Kinder ihres Ehegattens, und zwar alle diese Kinder, so lange dieselben sich nicht durch Verehelichung oder durch Anstellung einer eignen Wirthschaft von ihr getrennt haben, in ihre gedachte Auszugswohnung aufzunehmen und darinnen, so lange ihr eignes Recht dauert, zu behalten berechtigt;

b.) Wenn jedoch der Auszugsperson nur die Mitbewohnung oder Herberge ausbedungen worden, so kommt derselben dieses Recht hinsichtlich der aus einer, nach Abschluß des Auszugscontracts geschlossenen Ehe erzeugten, sowie der bei solcher Ehe etwa von dem andern Ehegatten zugebrachten Kinder, nicht zu.

15.) Ist die Auszugsperson weiblichen Geschlechts, so tritt hinsichtlich ihrer etwanigen unehelichen Kinder, deren Recht zur Aufnahme der Letztern in die Auszugswohnung, ohne Unterschied, ob diese in einer abgesonderten oder blosen Mitbewohnung besteht, und ob das Kind vor oder nach Abschluß des Auszugscontracts geboren ist, in derselben Maaße, wie unter Nr. 14, a bestimmt ist, ein;

Dahingegen steht einer Auszugsperson männlichen Geschlechts die Aufnahme ihres unehelichen Kindes in die Auszugswohnung überhaupt, gegen den Willen des Auszugsträgers, nicht frei.

16.) Zur nöthigen Wartung und Pflege kann eine Person, welcher eine abgesonderte Auszugswohnung vorbehalten ist, in solche eine dazu geeignete Person aufnehmen.

Für den Fall hingegen, daß der Auszugsperson nur die Mitbewohnung zusteht, ist der Auszugsträger zwar ebenfalls verbunden, die nothwendige Herbeiziehung dritter Personen zur Pflege des Auszugsberechtigten, soweit durch ihn, den Verpflichteten selbst, oder durch die Seinigen dieser Pflege nicht etwa Genüge gethan wird oder werden kann, zuzulassen und zu dulden, es ist jedoch bei eintretenden Irrungen deshalb, die Modalität durch Ermessen des Richters, welcher darauf zu sehen hat, daß die Forderungen des Auszüglers nicht in eine unangemessene Beschwerung des Verpflichteten ausarten, festzustellen.

17.) Wird ein Gebäude, worinnen dem Auszügler die Mitwohnung oder alleinige Wohnung zusteht, durch einen Unglücksfall, z. B. durch Brand, vernichtet, so tritt nach dessen Wiederherstellung, das Wohnungsrecht des Auszüglers in der vorher bestandenen Art, wieder ein. Er kann auch von dem Verpflichteten verlangen, daß dieser das Gebäude zur Gewährung der Auszugswohnung herstelle, ingleichen daß ihm derselbe, wenn dem letztern eine eigne Wohnung auf dem verpflichteten Grundstücke übrig geblieben ist, dafern es die Umstände gestatten, den Aufenthalt darin in der Zwischenzeit mit einräume. Zur Bezahlung eines Miethzinses ist der Auszugspflichtige nur verbunden, soweit ihm eine Verzögerung der Wiederherstellung zur Last fällt.

18.) Unverträglichkeit zwischen den zur Wohnung berechtigten Personen und dem Auszugsträger kann für keine der Parteien ein Recht begründen, ohne Zustimmung des andern Theils auf Verwandlung des als Auszug bedungenen Wohnungsrechts in eine Geldvergütung anzutragen.

19.) Die zur Wohnung berechtigte Auszugsperson ist ohne Unterschied, ob sonst im Orte ein derselben zugängliches Röhr- oder Brunnenwasser vorhanden oder nicht, zum Mitgenuß und Gebrauche des in dem, mit dem Auszuge belegten Gute vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers, obwohl nur nach dem für sie und die bei ihr sich aufhaltenden Angehörigen nebst etwanigem Auszugsviehe, ohne Verwendung zu fremdartigen Zwecken, sich ergebenden Bedürfnisse, befugt.

20.) Der Auszug beginnt, wenn er auf einem Contracte beruht, mit der Uebergabe des pflichtigen Grundstücks, oder wenn er durch einen letzten Willen bestellt wird, mit Ablauf des 30sten Tages nach des Bestellers Tode. Er endigt sich mit dem 30sten Tage nach dem Tode des zum Auszuge Berechtigten.

21.) Sind dem Auszügler Gegenstände zur unmittelbaren Benutzung überlassen, als z. B. Wohnung, einzelne Grundstücken oder bewegliche Inventarienstücken, so kommen in Ansehung der Nutzungen des ersten und letzten Jahres die Grundsätze des, über den Anfang und das Ende des Nießbrauchs in hiesigen Landen geltenden Rechts zur Anwendung.

22.) Anlangend die Verfallzeit hinsichtlich solcher Auszugsleistungen, welche in jährlicher Ablieferung von Naturalien bestehen, so ist bei Erzeugnissen des verpflichteten Grund-

stücks, die zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, als Feld- und Gartenfrüchte, Heu, Grummet, Weintrauben u. s. w. der zum Auszug berechtigten Person von dem Auszugsträger die bedungene Quantität alsdann zu liefern, wenn von jeder Art die ausbedungenen Früchte auf dem verpflichteten Grundstücke oder in deren Ermangelung, in derselben Flur oder endlich in der nächsten Umgegend geerndtet, und die etwa vor der Verabreichung daran noch nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind.

Solche Früchte, die nach deren Einbringung ohne Weiteres an den Auszügler abgegeben werden können, als z. B. Erdäpfel, Rüben, Möhren, grünes Obst und dergl. sind demselben sogleich nach dieser Einbringung, diejenigen aber, welche zuvor noch durch eine besondere Vorrichtung zum Gebrauche tauglich gemacht oder in den bedungenen Zustand versetzt werden müssen, als z. B. das gedroschene Getreide, das gebackene Obst, der Most, erst nach Vollendung der deshalb erforderlichen Arbeiten, zu verabreichen.

Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung der, vor deren Verabreichung noch etwa erforderlichen Vorrichtungen, ist als bis zu Weihnachten, den 25sten December jeden Jahres erfolgt, zu präsumiren.

Der Auszugsberechtigte kann daher von diesem Tage an die rückständigen Leistungen der gedachten Art einklagen und Verzugszinsen, oder ein Aufmaaß fordern; (vergl. Nr. 32) Will aber der Auszügler sofort nach der Einbringung oder nöthigen Vorbereitung klagen, und Verzugszinsen oder ein Aufmaaß verlangen, so muß er die specielle Zeit der gedachten Handlungen anführen. Darüber kann er übrigens — auch im Executivprocesse — den Eid antragen.

23.) Bei den unter Nr. 22 erwähnten Leistungen ist anzunehmen, daß der Auszügler dieselben auch im ersten Jahre ganz erhalte, wenn der Auszug vor der unter Nr. 22 angegebenen Verfallzeit beginnt. Wegen des letzten Jahres erhalten die Erben nur dasjenige, dessen Verfallzeit vor dem Tode des Auszüglers, oder während der nächsten 30 Tage eingetreten ist.

24.) Von solchen Producten der Landwirthschaft, welche nicht lediglich zu gewissen Zeiten des Jahres erzeugt werden, sondern stets gewährt werden können, als: Milch, Butter, Käse, Eier und dergl. ist die Auszugsperson befugt und verbunden, das ihr auf das ganze Jahr oder einen gewissen Abschnitt desselben ausgesetzte Quantum in verhältnißmäßigen Raten zu fordern und anzunehmen.

Nach der besondern Beschaffenheit des Products gebührt derselben z. B. die ausgesetzte Milch täglich, die Butter wöchentlich, und zwar Milch und Butter von der zuletzt gewonnenen.

25.) Alle übrigen Naturalien, ingleichen die als Auszug bedungenen jährlichen Geldzahlungen, sind mit Ablauf des vom Beginnen des Auszugs (vergl. Nr. 20) an zurechnenden Jahres für fällig zu achten, wenn nicht der besondere Zweck des zu liefernden

Gegenstandes, wie z. B. in Ansehung des Brennholzes, welches jedes Mal zu Michaelis gefordert werden kann, eine Ausnahme begründet.

26.) Wird bei Vorbehalt des Auszugs der Grundstücksbesitzer zu gewissen Handlungen verpflichtet, es mögen dieselben in einer blosen Verrichtung bestehen — als z. B. in Bearbeitung eines Stückes Feld, Backen des Auszugsgetreides, Waschen der Wäsche u. s. w. — oder zugleich mit Verabreichung eines Gegenstandes verbunden sein — als z. B. Beköstigung des Auszüglers, Besäung des Auszugsfeldes mit dazu zu gebendem Saamen, — so bestimmt sich der Zeitpunkt, wenn die Leistung gefordert werden kann, in jedem einzelnen Falle nach derjenigen Zeit, zu welcher der Besitzer des verpflichteten Grundstücks in seiner eignen Wirthschaft Verrichtungen gleicher Art vorzunehmen pflegt, oder wenn dieses überhaupt nicht der Fall sein sollte, nach dem wirthschaftlichen Ermessen der Ortsgerichtspersonen.

27.) Wenn die berechtigte Person in dem mit dem Auszuge beschwerten Grundstücke oder in einem dabei befindlichen Auszugshause wohnt — als wovon das Gegentheil, wenn ein Auszügler sich die Wohnung vorbehalten hat, nicht zu präsumiren ist, — so bedarf es nach Eintritt der Verfallzeit nicht erst einer besondern Mahnung des Verpflichteten, sondern dieser hat von selbst die fällige Natural- oder Geldabgabe dem Auszügler zuzustellen und die fällige Leistung zu verrichten; insoweit nicht letzteres etwa noch von einer eignen Handlung des Auszüglers abhängt, als z. B. das Besäen des Auszugsfeldes, wenn der Berechtigte den Saamen dazu selbst zu geben hat.

28.) Hält sich die Auszugsperson außerhalb des Grundstücks auf, von welchem sie den Auszug zu beziehen hat, so ist der Besitzer dieses Grundstücks keineswegs verbunden, den Gegenstand der Leistung der berechtigten Person in deren Wohnung, diese mag in demselben oder in einem andern Orte sein, zu liefern, oder die in Handlungen bestehenden Leistungen, als z. B. die Holz- und Mehlfuhren, das Brodbacken, das Holzmachen und dergl. in oder nach der andern Wohnung zu bewerkstelligen.

Um in einem solchen Falle den Auszugspflichtigen in Verzug zu setzen, muß sich der Berechtigte zur gehörigen Zeit in Person oder durch einen gegen den Verpflichteten schriftlich oder mündlich legitimirten Beauftragten, in dem belasteten Grundstücke melden, um das ihm Gebührende in Empfang zu nehmen.

Hinsichtlich der Früchte, deren Lieferungszeit sich nach der Erndte, dem Ausdrusche u. s. w. richtet, hat aber der Auszugsträger dem außerhalb des verpflichteten Grundstücks, jedoch in derselben Ortschaft wohnenden Auszügler, oder wenn sich selbiger anderswo aufhält, dem dießfalls vom Letztern an dem Orte, wo das Grundstück liegt, schriftlich oder mündlich zu bestellenden und dem Verpflichteten zur erforderlichen Zeit bekannt zu machenden Bevollmächtigten, anzuzeigen, zu welcher Zeit die Einerndtung, der Ausdrusch u. s. w. erfolge oder bevorstehe.

29.) Unterläßt in den unter Nr. 28 bemerkten Fällen die auszugsberechtigte Person zur gehörigen Zeit den Gegenstand abzuholen oder abholen zu lassen, so geräth der Verpflichtete nicht nur nicht in Verzug, sondern es steht ihm auch, wenn er späterhin wegen der Leistungen in Anspruch genommen wird, frei: entweder

a) statt der zu liefernden Sache selbst, den Werth, den sie zur Verfallzeit hatte, und welcher nöthigen Falls nach dem Ermessen der Ortsgerichtspersonen zu bestimmen ist, in baarem Gelde zu bezahlen, oder

b) die Sache, wenn er sie aufbewahrt hat, und solche nicht immittelst bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit verdorben ist, — als wogegen eine besondere Fürsorge zu gebrauchen ihm nicht angesonnen werden kann, — in demjenigen Zustande, in welchem sie zu der spätern Zeit, wo sie der Auszügler verlangt, sich befindet, zu übergeben.

Dem Verpflichteten bleiben dabei die rechtlichen Anträge zur Beendigung der längern Aufbewahrung, sowie seine Ansprüche wegen der ihm durch Letztere etwa verursachten Schäden, unbenommen.

30.) In den Fällen, wo es lediglich in die Willkür der Auszugsperson gestellt worden, zu welcher Zeit dieselbe eine gewisse Leistung von dem Auszugsträger fordern wolle, tritt auf Seiten des Letztern ein Verzug nicht eher ein, als bis der Auszugsberechtigte, daß er die Leistung verlange, erklärt, auch eintretenden Falls das etwa dabei zuvörderst von ihm selbst zu Leistende — z. B. die Darreichung des Saamens zur Besäung eines Feldstücks, — bewirkt hat.

31.) Ist der auszugsberechtigten Person die Wahl gelassen, zu einer gewissen Zeit entweder die Sache oder den Geldwerth, dieser mag bestimmt sein oder nicht, zu fordern, so geht das Wahlrecht auf den Auszugspflichtigen über, wenn die berechtigte Person nicht zur gehörigen Zeit sich über die Wahl gegen ihn erklärt hat.

Wenn die Sache nicht zu jeder Zeit im Gute vorhanden ist, sondern zum Behuf der Abgabe von dem Auszugspflichtigen erst angeschafft oder in den erforderlichen Stand gesetzt werden muß, so hat der Auszügler sich über die ihm gelassene Wahl jedesmal so lange vor dem bestimmten Ablieferungstermine zu erklären, als im streitigen Falle nach Ermessen der Ortsgerichtspersonen erforderlich ist, um bis zu diesem Zeitpunkte die Sache, ohne besondern Nachtheil des Auszugspflichtigen, herbeizuschaffen oder in Stand zu setzen.

32.) Ist der Auszugspflichtige wegen einer Naturallieferung wirklich in Verzug gerathen, so steht es in der Willkür der berechtigten Person, ob sie die im Rückstande gebliebenen Gegenstände in Natur, oder nach dem durch die Ortsgerichtspersonen zu ermessenden Werthe, welchen sie zur Verfallzeit hatten, nebst den Verzugszinsen, fordern will.

Verlangt sie das Erstere, so kann sie als Ersatz des durch die Zögerung entstandenen Schadens, das sogenannte Aufmaaß nur von dem Getreide und andern trocknen Früchten fordern.

33.) Die Verzugszinsen sind in der Regel von dem Zeitpunkte des in Ansehung jeder einzelnen Leistung eingetretenen Verzugs an zu berechnen, jedoch hiervon alsdann eine Ausnahme zu machen, wenn einzelne Leistungen von ganz geringem Werthe — z. B. täglich eine Kanne Milch, — in so kurzen Zwischenräumen verfallen sind, daß die Berechnung der Verzugszinsen von jedes Termins Verfallzeit an unverhältnißmäßige Schwierigkeiten oder Kosten verursachen würde. In solchen Fällen hat das richterliche Ermessen den Anfang der Verzugszinsen nach größern Zeitabschnitten zu bestimmen.

34.) Auszugsrückstände hat derjenige, welcher ein auszugspflichtiges Grundstück auf dem Wege der nothwendigen Versteigerung erlangt, auf die Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren; dagegen ist Jeder, welcher ein solches Grundstück auf andere Art (auch als successor singularis) erwirbt, zur Vertretung der Auszugsreste verbunden.

35.) Das Recht auf bereits fällige Naturallieferungen und Zahlungen kann die auszugsberechtigte Person, obwohl stets unter der Voraussetzung, daß hierdurch die Verhältnisse des Verpflichteten in keiner Rücksicht beschwerlicher gemacht werden dürfen, an Andere abtreten.

Dagegen ist in Ansehung anderer, in Handlungen von Seiten des Verpflichteten bestehender, bereits betagter Leistungen nur nach Ermessen des Richters, in einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen weder in Beziehung auf die Persönlichkeiten, noch sonst in einem Betracht eine, für den Verpflichteten beschwerende Veränderung angenommen werden kann, eine Cession des Forderungsrechts zulässig.

36.) Hinsichtlich der Cession der Ansprüche auf einzelne künftige Auszugsgebührnisse, sowie in Ansehung der bereits gefälligen Auszugsleistungen gilt in der Hauptsache der leitende Grundsatz, daß solche Ansprüche gleich andern Rechten, im Eigenthume der berechtigten Person begriffen, und daher in der Regel der Gebahrung der letztern über solche unterworfen sind, daß jedoch eine solche Gebahrung durch Cession nur insoweit für zulässig sich darstellt, als dadurch nicht der ausdrücklich ausgesprochnen, oder präsumtiven Willensmeinung der Contrahenten entgegengehandelt, und namentlich das auf Contract beruhende Verhältniß des Verpflichteten auf irgend eine Art erschwert wird.

In der Regel sind daher künftige Zahlungen und Lieferungen bestimmter Quantitäten von Geld und Naturalien der Cession, (deren Wirkung jedoch in Hinsicht der Zeit nicht über die Dauer des Rechts des Cedenten selbst reichen kann,) unterworfen; dasselbe ist hingegen von solchen Leistungen nicht anzunehmen, welche unmittelbar auf die Persönlichkeit des Auszüglers, oder des Verpflichteten Bezug haben.

Zu Leistungen der letztern Art gehören unter andern namentlich, nicht nur das blose Mitbewohnungsrecht, sondern auch selbst der Anspruch auf eine vorbehaltene besondre Auszugswohnung, deren Vermiethung daher dem Auszugsberechtigten nicht freisteht. Auch die Beköstigung des Auszüglers an dem eignen Tische des Verpflichteten ist der Cession nicht fähig, insoweit nicht etwa dem Auszügler dafür zugleich die Wahl der Lieferung gewisser Naturalien oder Geldes zugestanden worden ist.

Dagegen ist in Ansehung des Rechts die Anfuhre einer gewissen Quantität Holz an einen bestimmten Ort, oder die Bestellung eines gewissen Stücks Auszugsfeldes zu verlangen, eine Cession alsdann für zulässig zu achten, wenn solche Leistungen nach und auf keinen andern als den bedungenen Ort, sowie sonst unter keinen, für den Verpflichteten beschwerenden Umständen, gefordert werden.

In zweifelhaften Fällen tritt über die Frage der mehrern Belastung des Verpflichteten, auch hinsichtlich der persönlichen Beziehungen auf den Auszugsempfänger, das richterliche Ermessen ein.

Die Cession des ganzen Auszugs, im Verhältniß zu dem Auszugspflichtigen ist ebenfalls nur in Hinsicht auf diejenigen Gebührnisse und unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, welche nach den vorher entwickelten Grundsätzen an sich die Cession in Ansehung einzelner Auszugsforderungen gestatten.

37.) Sowohl die bereits betagten Auszugsgebührnisse, als der Anspruch auf künftige können, als im Eigenthume der auszugsberechtigten Person begriffen, Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden, soweit dabei nicht persönliche Leistungen in Frage kommen, hinsichtlich deren eine solche Hülfsvollstreckung entweder überhaupt nach der Natur der Sache, oder wenigstens ohne Benachtheiligung des Auszugspflichtigen, nicht anwendbar ist.

Auf das, auch selbst nothwendige, Bedürfniß des Auszugsberechtigten ist bei der beregten Hülfsvollstreckung keine weitere Rücksicht zu nehmen, als insoweit demselben aus andern Gründen, als weil er Auszügler ist, die Rechtswohlthat der Competenz zu statten kommen sollte.

38.) Bei Abtrennungen von dem, mit einem Auszuge beschwerten Grundstücke, bleiben die Trennstücke für die Sicherheit des Auszugs, insofern der Auszügler hierauf nicht besonders verzichtet hat, verhaftet.

Der Auszügler braucht sich aber wegen Gewährung seiner Gebührnisse selbst an die Besitzer der Trennstücke nicht verweisen zu lassen, sondern ist den ganzen Auszug ungetheilt aus dem verbleibenden Stammgute zu fordern befugt.

Dagegen ist der Auszügler nicht berechtigt, eine Abtrennung lediglich aus Eigensinn und ohne daß für ihn ein Nachtheil entsteht, (wozu ebensowohl die Einbuße oder Beschränkung einer bedungenen Bequemlichkeit, als eine etwanige Verminderung der Sicherstellung der Forderung durch Veränderung der Verhältnisse gehört,) zu verhindern.

Behauptet daher der Auszügler, daß ihm ein dergleichen Nachtheil drohe, so ist dieser Einwand vor Genehmigung der Dismembration in gesetzlicher Weise zu erörtern und zu entscheiden, und dabei insbesondre auch darauf zu sehen: ob bei dem verbleibenden Umfange des Stammgutes, nach Wahrscheinlichkeit und ökonomischen Grundsätzen, bei mittelmäßigen Jahren mit Zuversicht zu erwarten steht, daß der Auszug auch ferner vollständig und rechtzeitig aus dem Stammgute entrichtet werden könne.

39.) In Fällen, wo überhaupt die Verbindlichkeit des Erwerbers eines Grundstücks zur Entrichtung einer Lehnwaare von dem Kauf- oder Annehmepreise begründet, ist diese Verbindlichkeit, dafern nicht der gedachte Erwerber eine auf besondern Rechtstiteln beruhende Befreiung nachzuweisen vermag, auch auf den Werth des auf gedachtem Grundstücke haftenden, einen Theil des Kauf- oder Annehmepreises bildenden, Auszugs zu erstrecken.

Die Berechnung des Werthes des Auszugs ist in der Art zu bewerkstelligen, daß zuvörderst der Werth der Auszugsleistungen auf ein einzelnes Jahr ermittelt, alsdann aber der sich dabei ergebende Betrag an Gelde mit der Zahl der Jahre, welche der Auszugsberechtigte, nach gesetzlich angenommener Vermuthung, noch zu leben haben möchte, multiplicirt, jedoch dabei wiederum durch Abrechnung des nach Maaßgabe der nach und nach eintretenden Berichtigungstermine zu berechnenden Interusuriums, auf den wahren, zur Zeit der Veränderung des Eigenthums anzunehmenden Capitalbetrag zurückgeführt werde.

Die Ermittelung des Werthes der Auszugsleistungen auf ein einzelnes Jahr ist, durch drei der Wirthschaft und der Gegend kundige, zu vereidende Personen, in der Art zu bewerkstelligen, daß diese Sachverständigen soweit anwendbar nach einem, aus einem von der Zeit des in Frage stehenden Contracts an zurückzurechnenden sechsjährigen Durchschnitte der in der nächsten Marktstadt bestandenen Preise zu ziehenden Gemeinjahre, die Taxe zu bilden haben.

Die Anzahl der Jahre, welche die in Frage begriffene Auszugsperson, nach gesetzlich ausgesprochener Vermuthung von dem Beginnen des Auszugs an, (vergl. Nr. 20) noch zu leben haben möchte, ist nach der in der L. 68. D. ad leg. falcid. (XXXV, 2) enthaltenen Ulpianischen Meinung anzunehmen.

Die Berechnung des Interusuriums hinsichtlich der jährlich eintretenden Leistungen endlich ist in der Art zu bewerkstelligen, daß dadurch zu ermitteln: — wie groß der Capitalbetrag wegen einer erst künftig gefälligen Leistung zu der Zeit, wenn das Lehngeld zahlbar ist, sein müsse, um mit Hinzurechnung der landüblichen Zinsen von gleichbemerkter Zeit an bis zu dem bedungenen eigentlichen Berichtigungstermine, bei Eintritt des letztern selbst zusammen gerade diejenige Summe zu bilden, welche nach der vorzunehmenden Würderung als Werth der ganzen zu dem bemerkten Termine gefälligen Leistung zu betrachten ist.

40.) Ein Auszug in einem Kaufe oder sonstigen Veräußerungsvertrage schließt an sich, und wenn nicht andere dazu geeignete Gründe eintreten, den wirksamen Gebrauch der Klage oder Ausflucht wegen einer Verletzung über die Hälfte nicht aus.

Die Berechnung des Werthes des Auszugs geschieht nach den unter Nr. 39 aufgestellten Grundsätzen.

41.) Ein älterer hypothekarischer Gläubiger, wenn er nicht in die spätere Beschwerung des ihm verpfändeten Grundstücks mit einem Auszuge gewilligt hat, ist berechtigt,

bei Eintritt einer nothwendigen Versteigerung des gedachten Grundstücks darauf zu bestehen, daß diese Versteigerung in Hinsicht des später auf dieses Grundstück gekommenen Auszugs in einer solchen Weise bewerkstelligt werde, daß er nicht Gefahr laufe, hierdurch an seiner hypothekarischen Forderung Nachtheil zu erleiden.

Der Richter ist in einem solchen Falle verpflichtet, die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, als einmal auf das Grundstück **mit** der Beschwerde des gedachten Auszugs, alsdann aber zugleich auch **ohne** diese Beschwerde, zu bewerkstelligen, und die Bekanntmachung deshalb in dessen Gemäßheit einzurichten.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, daß der ältere hypothekarische Gläubiger durch die Ueberweisung dieses Auszugs an den Ersteher nicht gefährdet wird, so erledigt sich das Widerspruchsrecht des Erstern, und der Richter hat nun blos die Versteigerung mit dem Auszuge fortzustellen.

42.) Ist wegen eines Auszugs noch besonders eine Hypothek vorbehalten, so kann der Auszügler im Concurse des Verpflichteten die Auszugsrückstände in der Classe der mit vorbehaltener Hypothek versehenen unbezahlten Kaufgelder, und zwar auch auf längere Zeit als auf fünf Jahre, fordern. Es erlischt aber eine solche Hypothek durch die nothwendige Subhastation des Grundstücks und auf den Ersteher geht der Auszug nur wie eine gewöhnliche Reallast über.

Dresden, am 2ten October 1839.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Plesch.

№ 83.) Verordnung,

den Beitritt der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu der zwischen den Kronen Sachsen und Hannover bestehenden Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 19ten October 1839.

Se. Königliche Majestät haben, in Folge der von der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung im diplomatischen Wege zu erkennen gegebenen Bereitwilligkeit zur

vertragsmäßigen Annahme der zwischen den Kronen Sachsen und Hannover wegen der Pflicht zur Uebernahme von Auszuweisenden unterm $\frac{\text{4ten September}}{\text{12ten August}}$ a. c. vereinbarten Grundsätze, den Abschluß einer hierauf gerichteten Convention zu genehmigen allergnädigst geruht, und es ist in dessen Folge eine den Gegenstand betreffende Ministerialerklärung in der nachstehend bemerkten Maaße beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt, und gegen eine gleichlautende Declaration des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerii vom 17ten September a. c. ausgewechselt worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich alle, die es angehet, Verordnung, sich nach den Bestimmungen dieser Convention vorkommenden Falls gebührend zu achten.

Dresden, am 19ten October 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung,

die Pflicht zur Uebernahme von Auszuweisenden betreffend.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden:

§ 1. In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§ 2. Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist; oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu sein, oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Aeltern sich befinden, und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eigenen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Aeltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Aeltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen; vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden, und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimathslosen Aeltern, d. h. solchen, die in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft (eines eignen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimathslosen Aeltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die Letzten bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirthschaft oder Haushalt, so verstanden werden, daß dieß Verhältniß auch dann schon vorhanden sei, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft sich Beköstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen, aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§ 3. Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanrecht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder zehn Jahre gewohnt: so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig sein. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung zehn Jahre hindurch gewohnt hat: so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§ 4. Ist auf den Auszuweisenden keine der im § 3 enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§ 6. Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu sein: so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§ 7. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§ 8. Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden

contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 9. Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen, nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§ 10. Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staats nie blos auf die eignen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staats, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§ 11. Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des § 9 zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§ 12. Den Provincialregierungsbehörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§ 13. Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als

von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§ 14. Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Dresden, am 14ten October 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 84.) Verordnung,

den Beitritt der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung zu den Erläuterungen und Ergänzungen der Sächsisch-Preußischen Convention wegen Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend;

vom 23sten October 1839.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sich zur Annahme der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung zu der bestehenden Vaganten-Convention unterm $\frac{20^{sten}}{12^{ten}}$ November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Ergänzungen, auch rücksichtlich des zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Meiningen bestehenden entsprechenden Staatsvertrages vom $\frac{22^{sten}}{15^{ten}}$ Juli 1823 bereit erklärt, und hierauf unter allergnädigster Genehmigung Sr. Königli-

chen Majestät die Auswechselung von Ministerialerklärungen zwischen dem dießseitigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und dem Herzoglich Meiningenschen Landesministerio stattgefunden hat, so wird die Diesseitige, nachstehend abgedruckte, Declaration andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Inhalt, wie hierdurch verordnet wird, in vorkommenden Fällen gebührende Berücksichtigung finden möge.

Dresden, am 23sten October 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien? sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten, zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, wobei nichts darauf ankommen soll, ob dergleichen unselbstständige Kinder mit ihren Aeltern zugleich und factisch in den neuen Wohnort gezogen sind, oder sich erst später dahin begeben haben;

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten,

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich auch noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszu-

weisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Dresden, den 18ten October 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 85.) Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1840 betreffend; vom 1sten November 1839.

Die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Revision der Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge macht für das nächste Jahr 1840 wiederum die Aufstellung neuer Individualcataster für sämmtliche Orte des Inlands erforderlich, und es sind deshalb die, von den Obrigkeiten zu diesem Behufe anzufertigenden, Einwohnerverzeichnisse innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, nämlich:

bei Orten des platten Landes spätestens am 15ten Januar,
bei kleinen und Mittelstädten spätestens am 21sten Januar,
bei großen Städten spätestens am 31sten Januar 1840,

an die Districtscommissionen abzugeben.

Da diese Verzeichnisse die nächste Grundlage der Abschätzung und Besteuerung bilden und die Herstellung möglichster Gleichmäßigkeit hierbei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wesentlich bedingt ist; so erwartet das Finanzministerium, daß die Obrigkeiten deren Zusammenstellung und Prüfung mit aller Sorgfalt bewirken und der deshalb unterm 29sten October 1836 mittelst besondern Abdrucks ertheilten Anweisung allenthalben Genüge leisten, insbesondere aber das dringend zu beschleunigende Revisionsgeschäft nicht durch verspätete Abgabe der Einwohnerverzeichnisse aufhalten und zu der durch vorgedachten Erlaß vom 29sten October 1836, § 26 für derartige Versäumnisse angedrohten, unnachsichtlich eintretenden Ahndung Veranlassung geben werden.

Dresden, am 1sten November 1839.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schnabel.

Letzte Absendung: am 12ten November 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1839.

№ 86.) Gesetz,

die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend;
vom 6ten December 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erachten, wegen der auf das Jahr 1840 zu erhebenden Steuern und Abgaben, unerwartet des für die Verwilligungsperiode 18$\frac{40}{42}$ zu erlassenden Finanzgesetzes, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes andurch festzusetzen für angemessen:

§ 1. Das unterm 28sten November 1837 erlassene Finanzgesetz bleibt, soweit es die zu Aufbringung des Staatsaufwands erforderlichen Geldmittel auf die Jahre 1838 und 1839 zum Gegenstande hat, auch

auf das Jahr 1840

mit nachfolgenden nähern Bestimmungen in Kraft.

§ 2. Die Beiträge der Oberlausitz

a.) zu den alterbländischen Grundabgaben,

b.) zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuld

werden, vorbehältlich der in Gemäßheit der Vertragsurkunde vom 17ten November 1834 am Schlusse der Finanzperiode wegen der Grundabgaben zu treffenden definitiven Ausgleichung,

ad a.) auf: Funfzig Tausend Fünf Hundert Ein und Vierzig Thaler 14 gr. 10 pf.

ad b.) auf: Drei und Dreißig Tausend Ein Hundert Vier und Zwanzig Thaler 13 gr. 1 pf.

festgestellt.

§ 3. Die Erhebung der Stempelsteuer erfolgt nach wie vor im 20 Guldenfuße. Alle übrige in § 2 des vorangezogenen Finanzgesetzes namhaft gemachte Steuern und Abgaben, soweit sie zeither im 20 Guldenfuße normirt gewesen, ingleichen die in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beiträge sollen durchgehends nach dem 14 Thalerfuße und zwar, mit Ausnahme der Elbschifffahrtsabgaben, rücksichtlich deren das vermöge der Elbschifffahrtsacte vertragsmäßig bestehende Werthsverhältniß zur Norm zu nehmen ist, ohne Zuschlag von Agio erhoben werden; es ist aber sowohl bei der Schlachtsteuer=, als auch bei der Biermalzsteuer=Regie, ingleichen beim Elbzoll, von und mit Anfang des Jahres 1840 an, das bereits wegen der übrigen indirecten Abgaben eingeführte vereinsländische Zollgewicht dergestalt in Anwendung zu bringen, daß

a.) die Schlachtsteuer nach den nämlichen Nominalgewichtssätzen wie bisher, jedoch in Zollpfunden,

b.) die Biermalzsteuer für je 103 Zollpfund mit dem geordneten Abgabensatze von — 16 gr. — im 14 Thalerfuße

abentrichtet werden mag, wogegen

c.) beim Elbzoll die Regulirung der künftigen Abgabesätze sich auch auf die eintretende Gewichtsveränderung zu erstrecken hat.

§ 4. Anlangend die nutzbaren Regalien, so werden die darunter mitbegriffenen Chaussee= und Brückengelder ebenfalls auf den Nennwerth nach dem 14 Thalerfuße herabgesetzt.

§ 5. Unser Finanzministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 6ten December 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 87.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend;

vom 7ten December 1839.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 6ten December 1839, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend, wird andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Es sind im Jahre 1840 zu erheben:

I.) im ganzen Staatsbereiche:

1.) der Grenzzoll von ein=, aus= und durchgehenden Waaren,
2.) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
3.) die Biermalzsteuer,
4.) die Weinsteuer für inländischen Wein,
5.) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
6.) die Schlachtsteuer und Uebergangssteuer vom Fleischwerke,
7.) die Stempelsteuer,
8.) die Gewerbe= und Personalsteuer;

II.) in den alten Erblanden besonders:

1.) Schocksteuern vom Lande, à 41 Pfennige von jedem gangbaren Schocke,
2.) Schocksteuern von den Städten, à 13½ Pfennige von jedem gangbaren Schocke,
3.) Quatembersteuern vom Lande, à 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquanto,
4.) dergleichen in den Städten, à 17½ Quatember vom gangbaren Steuerquanto,
5.) die geordnete Accisgrundsteuer von den früher accisbaren Städten,
6.) das bisherige ritterschaftliche Donativ nebst dem ritterschaftlichen Beitrage zu den erhöhten Staatsbedürfnissen, zusammen nach Höhe von: Fünf und Vierzig Tausend Ein Hundert Sechs und Sechszig Thalern 16 gr. —,
7.) die Cavallerieverpflegungsgelder, mit 28 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke;

III.) in der Oberlausitz besonders:

1.) der Beitrag zu den altertblåndischen Grundabgaben mit: Funfzig Tausend Fünf Hundert Ein und Vierzig Thalern 14 gr. 10 pf.,
2.) der Beitrag zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuld mit: Drei und Dreißig Tausend Ein Hundert Vier und Zwanzig Thalern 13 gr. 1 pf.,
3.) die geordnete Accisgrundsteuer von den früher accisbaren Städten,

4.) die Rations- und Portionsgelder, mit — 4 gr. 4 pf. für jede Ration und Portion.

§ 2. Die Erhebung der Stempelsteuer erfolgt nach wie vor im 20 Guldenfuße.

Die Elbschifffahrtsabgaben werden mit Rücksicht auf das vermöge der Elbschifffahrtsacte bestehende Werthsverhältniß und das künftig hierbei in Anwendung kommende Zollgewicht, nach Maaßgabe der dießfalls ergehenden besondern Verordnung, im 14 Thalerfuße erhoben.

Alle übrige in § 1 namhaft gemachte Abgaben und Entrichtungen, auch insoweit sie zeither im 20 Guldenfuße normirt gewesen, sind im 14 Thalerfuße, ohne Zuschlag von Agio, abzuführen.

In gleicher Maaße werden die Chaussee- und Brückengelder auf den Nennwerth nach dem 14 Thalerfuße herabgesetzt und darin erhoben.

Rücksichtlich aller sonstigen Leistungen an Staatscassen, wegen deren eine derartige Herabsetzung oder Umwandlung nicht ausdrücklich angeordnet ist, z. B. beziehendlich des Salz- und Postregals, der Intradenverwaltung, Sportelerhebung u. s. w., hat es zur Zeit noch ferner bei der bestehenden Abentrichtung im 20 Guldenfuße sein Bewenden. Ebendarin sind auch die bis mit Ende dieses Jahres erwachsenen Reste von zeither im 20 Guldenfuße normirt gewesenen Steuern und Abgaben annoch abzuführen.

§ 3. Das bereits wegen der übrigen indirecten Abgaben eingeführte und wegen des Elbzolls ebenfalls einzuführende vereinsländische Zollgewicht soll auch der Schlacht- und Biermalzsteuererhebung dergestalt zum Grunde gelegt werden, daß

a.) die Schlachtsteuer nach den nämlichen Nominalgewichtssätzen wie bisher, jedoch in Zollpfunden, und

b.) die Biermalzsteuer auf je 103 Zollpfund Brauschrot mit dem geordneten Abgabensatze von — 16 gr. — im 14 Thalerfuße abzuentrichten ist.

Den Schlacht- und Biermalzsteuerpflichtigen ist jedoch so lange, als das Zollgewicht nicht als allgemeines Landesgewicht gesetzlich angenommen worden, der Gebrauch der bisherigen Gewichtsstücke nachgelassen, und solchenfalls soll die Reduction auf Zollgewicht nach Maaßgabe der durch Verordnung vom 9ten October 1839 hinausgegebenen Tafeln erfolgen.

§ 4. In den Erblanden sind die Schock- und Quatembersteuern auf dem Lande und in den Städten, sowie die Cavallerieverpflegungsgelder, nach Maaßgabe der unter D beigefügten Repartition auf die einzelnen Monate des Jahres 1840, ingleichen die Accisgrundsteuern in der vorgeschriebenen Maaße gehörig zu entrichten.

§ 5. In Ansehung der Gewerbe- und Personalsteuern verbleibt es bei den, auf den 15ten Mai und 15ten November festgesetzten halbjährigen Entrichtungs- und Erhebungsterminen.

§ 6. Die in § 1, sub II, 6 gedachten ritterschaftlichen Beiträge, bestehend in dem gewöhnlichen Donativ an

13,500 Thalern — —

und den Beiträgen zu den erhöhten Staatsbedürfnissen an

31,666 Thalern 16 gr. —,

werden nach dem üblichen Erhebungsfuße in den zeitherigen Terminen durch die aus dem Mittel der Ritterschaft bestellten Einnehmer ferner eingehoben und zur Steuerhauptcasse regelmäßig abgeliefert.

§ 7. Die wegen Entrichtung und Erhebung der Steuern und Abgaben bestehenden Vorschriften sind, insoweit nicht hierunter etwas Anderes ausdrücklich angeordnet ist, auch für das Jahr 1840 genau in Obacht zu nehmen.

§ 8. Die zu entrichtenden Steuern jeder Art sind, wie hierdurch noch besonders eingeschärft wird, von den Untereinnahmen zur gehörigen Zeit, in den gesetzlich annehmbaren Geldsorten, mit thunlichster Vermeidung von Resten, zu erheben und vorschriftmäßig an die betreffenden Cassen einzuliefern und zu berechnen.

§ 9. Die etwanigen Reste der abgelaufenen letzten und früheren Bewilligungen sind gehörig, jedoch, damit der Abführung der laufenden Abgaben nicht Eintrag geschehe, mit der erforderlichen Vorsicht und unter Beobachtung der dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften einzuziehen.

§ 10. In Quatembersteuern haben die Gemeinden, wie bisher, die aufhabenden Quatembercontingente vollständig abzuführen und zu vertreten.

Es dürfen daher Reste in dergleichen Steuern in Zurechnung nicht angenommen werden.

§ 11. Hinsichtlich der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Steuern und Abgaben wird nach Regulirung des Provincialsteuerausschreibens das weiter Nöthige zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten December 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.



Repartition

der auf das Jahr 1840 ausgeschriebenen Schock= und Quatember=steuern, ingleichen Cavallerieverpflegungsgelder, auf die einzelnen Monate desselben.

Pfennige vom gangbaren Schocke.			Zahlungstermine.	Quatember	
in Schocksteuern		in Cavallerieverpflegungsgeldern.		vom platten Lande.	von den Städten.
vom platten Lande.	von den Städten.				
3	1	2	im Monat Januar	2	1½
4	1	2½	= = Februar	3	1½
2	1½	2	= = März	2	1½
3	½	3	= = April	2	1½
4	1½	2	= = Mai	3	1½
4	1½	2½	= = Juni	3	1½
2½	½	2½	= = Juli	2	1½
2	1½	2½	= = August	2	1½
4½	1½	2	= = September . . .	5	1½
3½	½	2½	= = October	4	1
4½	1½	2	= = November . . .	5	1½
4	1	2½	= = December . . .	3	1½
41	13½	28	Summa	36	17½

№ 88.) Verordnung,

die Elbschifffahrtsabgaben betreffend;

vom 9ten December 1839.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in § 3 des wegen Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 unterm 6ten December 1839 erlassenen Gesetzes und in weiterer Ausführung der IVten Abtheilung des Grenzzolltarifs vom 8ten October 1839 wird rücksichtlich der Elbschifffahrtsabgaben Nachstehendes hiermit verordnet.

§ 1. Nach Maaßgabe der Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, ferner des, die inländische Elbschifffahrt betreffenden Generale vom 27sten Februar 1822 und der Bekanntmachung einiger ergänzenden Bestimmungen zu genannter Acte vom 31sten December 1824, zerfallen die Elbschifffahrtsabgaben in

I. den Elbzoll und in

II. die Recognitionsgebühr.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen und der, der Elbschifffahrtsacte (zu Art. 12) beigefügten, vertragsmäßig feststehenden Münz-Valvationstabelle, ferner in Berücksichtigung, daß bei der Elbzollregie nicht allein das Zollgewicht, sondern auch die Gefällezahlung in Geld des 14 Thalerfußes vom 1sten Januar 1840 an in Anwendung kommen wird, sollen von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet genannte Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben werden.

§ 2. Zu I. an Elbzoll ist:

A. von allen Waaren, mit Ausnahme der weiter unten, unter B verzeichneten, einer ermäßigten Abgabe unterliegenden Artikel, nach dem Bruttogewicht

	vertragsmäßig festgesetzt			künftig zu entrichten		
	vom Hamburger Centner à 112 Pfund,			vom Zollcentner à 100 Pfund.		
	im 20 Guldenfuß.			im 14 Thalerfuß.		
	Thaler.	gr.	pf.	Thaler.	gr.	pf.
1) von der Oesterreichischen bis zur Preußischen Grenze	—	5	3	—	5	1
2) von der Oesterreichischen Grenze bis Pirna	—	1	3	—	1	2
3) von Pirna bis Dresden	—	1	4	—	1	3
4) von Dresden bis zur Preußischen Grenze	—	2	8	—	2	7

§ 3. B. Bei nachgenannten Gegenständen tritt eine Ermäßigung vorstehender Sätze ein, nämlich

1) bis auf ein Viertheil derselben für:

Ambose, Anker, Anis, Asche (unausgelaugte), Bier, mit Ausnahme des fremden, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Bombenmörser, Eisenbahnschienen (zur Zeit), Eisenblech (ohne Unterschied), Eisendrath, Erbsen, Erz, Fenchel, Geflügel, Gerste, Glas (ohne Unterschied), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hanfsaamen, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze und rothe), Küchensalz, Kümmel, Kugeln (eiserne), Laffetten, Lohrinde (Borke), Marmor (rohen), Mehl (von allen Getreidearten), Mineralerde (metallische), Mineralwasser, Münzkrätze, Nägel (gegossene eiserne), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Rothstein, Rübsaat und Saamen aller Art, Sauerkraut, See- und Steinsalz, Schleif- und Wetzsteine (feine), Schweineborsten, Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Tripel, Wacholderbeeren, Weizen, Wicken.

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für:

Böttcher- und andere Holzwaaren (gröbere, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth), sowie Korbsorten (gröbere, von Baumwurzeln, u. s. w. zu Fastagen), Fässer, Kisten und Tonnen (leere), Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten, (gedörrte).

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für:

Bau- und Nutzholz, Blut von Schlachtvieh, Butter (frische), Eier, Eisen (altes), Käse (frischen), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für:

Braunkohlen, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzeln, Dach- und Stuhlrohr und Schilf, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst) Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen, (Brandbusch) Wurzeln (eßbare).

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für:

Alaun- und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Dachschiefer, Drusen (Trester) Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln rc., Floßgeräth (rückgehendes), Galmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Leinpferde (zu Wasser zurückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand- und Bruchsteine aller Art, Steinkies (gemeiner), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Luftziegel und gebrannte, Ziegelcement.

§ 4. Von Waaren, welche, über Schandau oder Wittenberge elbwärts eingehend, nach erfolgter Löschung und Lagerung in einem Sächsischen Elbhafen, stromwärts wieder

in das (Vereins-) Ausland ausgeführt werden, sind Dreiviertheile der in den §§ 2 und 3 bestimmten vollen oder ermäßigten Sätze zu entrichten.

§ 5. Waaren, welche, aus Böhmen auf der Elbe kommend, zum Verbleiben in dem Königreiche Preußen bestimmt sind, unterliegen,

a) wenn sie in einem Sächsischen Elbhafen vorher zur Löschung und Lagerung nicht gelangen, einem Viertheil des in §§ 2 und 3 bestimmten Elbzolles,

bleiben hingegen dann,

b) wenn Löschung und Lagerung derselben in einem Sächsischen Elbhafen vorher stattfindet, elbzollfrei.

Werden jedoch dergleichen Waaren später dennoch vom Preußischen Ausladeort ab weiter ins (Vereins-) Ausland elbwärts geschafft, so sind in beiden vorerwähnten Fällen unter a und b Dreiviertheile des Elbzolles nachzuerheben.

§ 6. Unter der in §§ 4 und 5 gedachten Löschung der Waare ist keineswegs nur eine Umladung von Bord zu Bord der Fahrzeuge, sondern eine Umladung nach den Grundsätzen der Grenzzollverwaltung, also eine solche Behufs des Speditions- oder Zwischenhandels zu verstehen. Dergleichen Güter und die dazu gehörenden Grenzzollabfertigungen müssen daher, wie beim Begleitscheinverfahren, an einen bestimmten, im Umschlagsort wohnenden, Empfänger gerichtet sein, welcher hiernächst die weitere Bestimmung bei dem Zoll- oder Steueramt seines Orts anzumelden hat. Es folgt hieraus, daß die fraglichen Güterladungen wirklich gelöscht, ausgeladen und revidirt werden, auch durch die angeordneten Bücher der Verwaltungsstellen laufen müssen. Wirkliche Niederlegung derselben im Packhofsmagazin nach dem Packhofsreglement ist jedoch, besonders in Speditionsfällen, dann nicht erforderlich, wenn der Abgang solcher Waaren nach ihrer weiteren Bestimmung innerhalb derjenigen Frist erfolgt, welche für die Niederlegung in Packhöfen ohne ausdrückliche Anmeldung zum Lager, jedoch unter zoll- oder steueramtlicher Aufsicht, reglementmäßig nachgelassen ist.

Die Verwaltungsmaaßregeln, welche erforderlich sind, um die, dem einen oder anderen Staat gebührenden, Elbzollgefälle so lange, als die weitere Bestimmung dergleichen Waaren noch nicht entschieden und ausgeführt ist, sicher zu stellen, sollen durch besondere Verordnung näher bestimmt werden.

§ 7. Völlige Elbzollbefreiung haben zu genießen:

1) alle auf der Elbe innerhalb des Landes transportirten, ferner die im zollfreien Verkehr befindlichen, stromwärts ins (Vereins-) Ausland geführten, ingleichen die aus letzterem nach einem inländischen (Sächsischen) Orte, mit der Bestimmung, daselbst zu verbleiben, elbwärts eingehenden Gegenstände; ferner

2) im zollfreien Verkehr befindliche Waaren, welche stromwärts aus dem Königreiche Preußen unmittelbar nach Sachsen kommen, entweder um daselbst ausgeschifft oder von da weiter in das Ausland geführt zu werden; hiernächst

3) die zum Verdeck eines Fahrzeuges ein- und zugerichteten, folglich zum Schiffsgeräth gehörenden Breter, oder in deren Ermangelung auch andere, zu diesem Zweck bestimmte, lose Breter, jedoch solchenfalls nur in nachbemerkten Mengen. Nämlich bei Fahrzeugen von einer Tragfähigkeit

a) unter 10 Hb. Last = 387 Ctr. 44 Pfd Zollgewicht:
1 Schock,

b) von 10—25 Hb. Last = 387 Ctr. 44 Pfd. bis 968 Ctr. 59 Pfd. Zollgewicht:
2 Schock,

c) von 25—45 Hb. Last = 968 Ctr. 59 Pfd. bis 1743 Ctr. 46 Pfd. Zollgewicht:
2½ Schock,

d) von 45 Hb. Last und mehr = 1743 Ctr. 46 Pfd. Zollgewicht und mehr:
3 Schock

dergleichen Breter.

4) Reisende und deren Gepäck,

5) Reisevictualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen und besonders bestimmte Mengen nicht überschreiten.

§ 8. Zu II. Die Recognitionsgebühr,

welche auf die ganze Sächsische Stromstrecke für Elbschiffe

Ister Classe . .	—	8 gr.	—	und	im 20 Guldenfuß,
IIter . . .	—	16 .	—		
IIIter . . .	1 Thlr.	— .	—		
IVter . .	1 .	8 .	—		

vertragsmäßig beträgt, ist von allen Fahrzeugen ohne Unterschied, beim Eintritt in das Sächsische Stromgebiet an die Elbzollämter in Schandau und Strehla nach folgenden Sätzen im 14 Thalerfuß zu entrichten:

A. für beladene Fahrzeuge:	auf die Stromstrecke von																	
	der Böhmischen Grenze bis									der Preußischen Grenze bis								
	Pirna.			Dresden.			an die Preußische Grenze.			Dresden.			Pirna.			an die Oesterreichische Grenze.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
Iste Classe: unter 10 Hb. Last = 387 Ctr. 44 Pfd. Zollgewicht	—	2	1⅕	—	4	2⅖	—	8	4⅘	—	4	2⅖	—	6	3⅗	—	8	4⅘
IIte Classe: von 10 bis unter 25 Hb. Last	—	4	2⅖	—	8	4⅘	—	16	9⅗	—	8	4⅘	—	12	7⅕	—	16	9⅗
IIIte Classe: von 25 bis unter 45 Hb. Last	—	6	3⅗	—	12	7⅕	1	1	2⅖	—	12	7⅕	—	18	10⅘	1	1	2⅖
IVte Classe: von 45 Hb. Last und darüber	—	8	4⅘	—	16	9⅗	1	9	7⅕	—	16	9⅗	1	1	2⅖	1	9	7⅕

B. Unbeladene Fahrzeuge und solche, deren Ladung

a. in Ister Classe: 10 Hamb. Centner = 10 Ctr. 85 Pfd. Zollgewicht
b. in IIter " 20 " " = 21 " 70 " "
c. in IIIter " 30 " " = 32 " 54 " "
d. in IVter " 40 " " = 43 " 39 " "

nicht übersteigt, zahlen nur ein Viertheil der unter A. bestimmten Recognitionsgebühr.

§ 9. Frei von Erlegung der Recognitionsgebühr bei genannten beiden Elbzollämtern (§ 8) sind nur

a) die das Hauptschiff auf kurze Strecken, zu Unterstützung bei Ueberwindung örtlicher Schwierigkeiten, begleitenden Leichterkähne und

b) kleine, nicht zum Waarentransport dienende, zum Hauptfahrzeug gehörende Nachen und Anhänge.

§ 10. Rücksichtlich der Elbschifffahrtsverhältnisse Sachsens zu allen übrigen Elbuferstaaten, einschließlich der Herzoglich Anhaltschen Lande, bewendet es vor der Hand bei den, in der Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821 enthaltenen und durch frühere Gesetze und Verordnungen zur Ausführung gebrachten, conventionellen Bestimmungen.

§ 11. Bei Verwandlung des dem vereinbarten Elbzolltarif zum Grunde liegenden Hamburger Gewichts in Zollgewicht, und umgekehrt, ist sich der unter ⊙ beigefügten Reductionstafel zu bedienen.

Dresden, den 9ten December 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Krempe.

⊙

Reductionstafel.

I. Hamburger Gewicht reducirt auf Zollgewicht.

Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	
Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Centner.	Centner.	Pfund.
1	0.97	38	36.81	75	72.64	1	1	8.48
2	1.94	39	37.78	76	73.61	2	2	16.96
3	2.91	40	38.74	77	74.58	3	3	25.45
4	3.87	41	39.71	78	75.55	4	4	33.93
5	4.84	42	40.68	79	76.52	5	5	42.41
6	5.81	43	41.65	80	77.49	6	6	50.89
7	6.78	44	42.62	81	78.46	7	7	59.38
8	7.75	45	43.59	82	79.42	8	8	67.86
9	8.72	46	44.56	83	80.39	9	9	76.34
10	9.69	47	45.52	84	81.36	10	10	84.82
11	10.65	48	46.49	85	82.33	20	21	69.65
12	11.62	49	47.46	86	83.30	30	32	54.47
13	12.59	50	48.43	87	84.27	40	43	39.29
14	13.56	51	49.40	88	85.24	50	54	24.11
15	14.53	52	50.37	89	86.20	60	65	8.94
16	15.50	53	51.34	90	87.17	70	75	93.76
17	16.47	54	52.30	91	88.14	80	86	78.58
18	17.43	55	53.27	92	89.11	90	97	63.40
19	18.40	56	54.24	93	90.08	100	108	48.23
20	19.37	57	55.21	94	91.05	200	216	96.45
21	20.34	58	56.18	95	92.02	300	325	44.68
22	21.31	59	57.15	96	92.98	400	433	92.90
23	22.28	60	58.12	97	93.95	500	542	41.13
24	23.25	61	59.08	98	94.92	600	650	89.35
25	24.21	62	60.05	99	95.89	700	759	37.58
26	25.18	63	61.02	100	96.86	800	867	85.80
27	26.15	64	61.99	101	97.83	900	976	34.03
28	27.12	65	62.96	102	98.80	1000	1084	82.25
29	28.09	66	63.93	103	99.76	2000	2169	64.50
30	29.06	67	64.90	104	100.73	3000	3254	46.76
31	30.03	68	65.86	105	101.70	4000	4339	29.01
32	30.99	69	66.83	106	102.67	5000	5424	11.26
33	31.96	70	67.80	107	103.64	6000	6508	93.51
34	32.93	71	68.77	108	104.61	7000	7593	75.76
35	33.90	72	69.74	109	105.58	8000	8678	58.01
36	34.87	73	70.71	110	106.55	9000	9763	40.27
37	35.84	74	71.68	111	107.51	10000	10848	22.52

Anmerkung. Genau ist ein Hamburger Pfund à 10080 Holländ. Asen = 0.9685915341 Zollpfund, ferner 1 Hamburger Centner à 112 Hamb. Pfund ist = 108.4822518210 Zollpfund = 1 Ctr. 8.4822518210 Pfund Zollgewicht. Das Zollpfund hält 10406.863621 Holl. Asen.

II. des Zollgewichts auf Hamburger Gewicht.

Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	Zollgewicht.	Hamburger Gewicht.	
Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Centner.	Centner.	Pfund.
1	1.03	35	36.13	69	71.24	1	—	103.24
2	2.06	36	37.17	70	72.27	2	1	94.49
3	3.10	37	38.20	71	73.30	3	2	85.73
4	4.13	38	39.23	72	74.33	4	3	76.97
5	5.16	39	40.26	73	75.37	5	4	68.21
6	6.19	40	41.30	74	76.40	6	5	59.46
7	7.23	41	42.33	75	77.43	7	6	50.70
8	8.26	42	43.36	76	78.46	8	7	41.94
9	9.29	43	44.39	77	79.50	9	8	33.18
10	10.32	44	45.43	78	80.53	10	9	24.43
11	11.36	45	46.46	79	81.56	20	18	48.85
12	12.39	46	47.49	80	82.59	30	27	73.28
13	13.42	47	48.52	81	83.63	40	36	97.71
14	14.45	48	49.56	82	84.66	50	46	10.13
15	15.49	49	50.59	83	85.69	60	55	34.56
16	16.52	50	51.62	84	86.72	70	64	58.99
17	17.55	51	52.65	85	87.76	80	73	83.42
18	18.58	52	53.69	86	88.79	90	82	107.84
19	19.62	53	54.72	87	89.82	100	92	20.27
20	20.65	54	55.75	88	90.85	200	184	40.54
21	21.68	55	56.78	89	91.89	300	276	60.81
22	22.71	56	57.82	90	92.91	400	368	81.08
23	23.75	57	58.85	91	93.95	500	460	101.35
24	24.78	58	59.88	92	94.98	600	553	9.62
25	25.81	59	60.91	93	96.02	700	645	29.89
26	26.84	60	61.95	94	97.05	800	737	50.16
27	27.88	61	62.98	95	98.08	900	829	70.43
28	28.91	62	64.01	96	99.11	1000	921	90.69
29	29.94	63	65.04	97	100.15	2000	1843	69.39
30	30.97	64	66.08	98	101.18	3000	2765	48.08
31	32.01	65	67.11	99	102.21	4000	3687	26.78
32	33.04	66	68.14			5000	4609	5.47
33	34.07	67	69.17			6000	5530	96.17
34	35.10	68	70.21			7000	6452	74.86

№ 89.) Verordnung,

die fernere Verwendung der auf den Werth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabzusetzenden bisherigen Conventions $\frac{1}{24}$tel zu gewissen Zahlungen im 20 Guldenfuße betreffend;

vom 7ten December 1839.

Durch § 2 der zu Ausführung des Gesetzes über Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preußischen Geldes nach einem festen Course ergangenen Verordnung vom 2ten Februar 1838 (S. 39 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) ist unter Andern, für Zahlungen in Conventionsgelde von — 3 gl. 11 pf., und weniger, die Anwendung inländischer Scheidemünze nach dem Nennwerthe, bis auf Weiteres nachgelassen.

Diese Bestimmung wird, soviel die an Staatscassen in Conventionsgeld zu leistenden Zahlungen betrifft, auf die inländischen $\frac{1}{24}$tel Thalerstücke, obschon dieselben, der Verordnung vom 29sten August dieses Jahres gemäß, vom 1sten Januar künftigen Jahres an nur noch als Scheidemünze im 14 Thalerfuße cursiren werden, hiermit dergestalt ausgedehnt, daß selbige bei Zahlungsbeträgen der obigen Art auch als Scheidemünze im Nennwerthe des 20 Guldenfußes verwendet werden mögen, und haben sämmtliche Cassen- und Rechnungsführer, sowie Alle, die es sonst angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten December 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

№ 90.) Bekanntmachung,

die Sparcasse zu Camenz betreffend;

vom 19ten October 1839.

Nachdem Se. Königliche Majestät das Regulativ einer, für die Bewohner der Stadt Camenz und der dahin gehörigen Ortschaften bestimmten und demnächst zu eröffnenden Sparcassenanstalt mittelst des nachstehend abgedruckten Decrets gebetener Maaßen zu bestätigen allergnädigst geruht haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß durch die erfolgte Bestätigung der gedachten Sparcasse die

in den nachstehend ebenfalls abgedruckten §§ 11, 12 und 18 des Regulativs bezeichneten Rechtsvergünstigungen zugestanden worden seien.

Dresden, am 19ten October 1839.

Ministerium des Innern.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Camenz.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit und, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtrathes zu Camenz, die von demselben im Einverständniß mit den dasigen Gemeindevertretern beschlossene Errichtung einer zunächst nur für die Einwohner der Stadt selbst und der dazu gehörigen Dorfschaften und resp. Dorfantheile bestimmten Sparcassenanstalt genehmigt, auch dem für diese Anstalt entworfenen Regulative in der vorgelegten Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 19ten October 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Regulativ
für die Sparcassenanstalt zu Camenz.

2c. 2c. 2c.

§ 11. Sollte einem Theilhaber an dem Institut ein Quittungsbuch abhanden kommen, so ist der Cassirer sofort davon in Kenntniß zu setzen. Dieser wird sodann, dafern nicht etwa die Rückzahlung der Einlage erfolgt ist, gegen Erlegung der erwachsenden Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, durch die hiesige Wochenschrift öffentlich bekannt machen und den etwanigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich damit binnen drei Monaten bei Verlust seiner Rechte zu melden. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als der den Verlust angezeigt, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben. Hat sich aber binnen der gedachten Frist Niemand gemeldet, so erhält der Anzeiger, wenn er zuvor sein Eigenthumsrecht und den erlittenen Verlust vor Gericht eidlich bestärkt haben wird, nach seiner Wahl entweder das eingelegte Capital nebst Zinsen ausgezahlt, oder ein neues Buch ausgestellt und das alte ist in diesem Falle für völlig ungültig zu achten.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung oder Inhibition, in welchem Wege sie auch gesucht werden möchte, nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher keineswegs ausgeschlossen werden.

2c. 2c. 2c.

§ 18. Gegen das Versäumniß an den in vorstehendem Regulative bestimmten Fristen, sowie gegen die darin angedrohten Rechtsnachtheile, findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c. 2c.

№ 91.) Verordnung
wegen Beitritts der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung zu der Sächsisch-Preußischen Vaganten-Convention;
vom 1sten November 1839.

Se. Königliche Majestät haben, in Folge der von der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung zu erkennen gegebenen Geneigtheit, der Sächsisch-Preußischen Vagan-

ten-Convention vom $\frac{21\text{sten Januar}}{5\text{ten Februar}}$ 1820 und den dazu unterm $\frac{12\text{ten}}{30\text{sten}}$ November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Ergänzungen beitreten zu wollen, die Abschließung eines hierauf bezüglichen Staatsvertrags zu genehmigen Allergnädigst geruhet, und es wird nunmehr die hierauf beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigte, gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Declaration der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung vom 5ten jetzigen Monats ausgewechselte Diesseitige Ministerialerklärung vom 26sten ejusd. m. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch dabei an Alle, die es angehet, verordnet, daß dem Inhalte in vorkommenden Fällen gebührend nachzugehen sei.

Dresden, am 1sten November 1839.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§ 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathslosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unter-

thanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§ 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathsloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§ 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§ 6. Befinden sich unter einer heimathslosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§ 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§ 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier obenbenannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§ 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten, Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§ 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§ 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des § 9 zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 12. Es bleibt den beiderseitigen Provincialregierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmsorte, zu treffen.

§ 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird,

übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§ 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Die eingangsgedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der vorstehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien? sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2, c der vorstehenden Uebereinkunft erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben könnten, ohne hierdurch an dem, in der vorstehenden Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen: daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a)

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder be-

dürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äussern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b)

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Dresden, den 26sten October 1839.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) von Zeschau.

№ 92.) Verordnung,

die Erkenntnisse in Civilsachen bei theilweise gebrauchtem Eidesantrage über die Klage betreffend;

vom 14ten November 1839.

In Civilsachen, wo nur über einen Theil der Klage der Eid angetragen ist, und der Beklagte sowohl diesen Theil der Klage, als andre in der Klage enthaltene Thatsachen, worüber die Eidesdelation nicht erfolgt ist, bei der Einlassung ins Leugnen gestellt hat, haben die erkennenden Behörden zeither zum öftern dem Kläger in einer ganz allgemeinen Formel den Beweis der Klage aufgegeben, und ihm dabei den Gebrauch der Eidesdelation, insoweit er sich deren in der Klage bedient, vorbehalten. Da aber dergleichen Erkenntnisse mit der Vorschrift der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XVIII, § 1, daß gleich im ersten Urthel über die gebrauchte Eidesdelation erkannt werden soll, nicht im Einklange stehen, auch im Fortgange der Processe zu vielfachen Differenzen und einander entgegen laufenden Entscheidungen Veranlassung gegeben haben, besonders wenn der Kläger sich an dem auferleg-

ten Beweise versäumt, oder die Thatsachen, über welche der Eid angetragen war, darin nicht aufgenommen hat, so ergeht an die in Civilsachen erkennenden Behörden hiermit Verordnung, in dem obgedachten Falle einer so allgemeinen Formel sich künftig nicht weiter zu bedienen und dem Kläger bei dem auferlegten Beweise nicht blos den Gebrauch der Eidesdelation vorzubehalten, sondern vielmehr, wenn nur über einige der in der Klage angeführten Thatsachen der Eid angetragen ist, in dem Interlocute auf Beweis zugleich entweder auf den Eid über die abgeleugneten Thatsachen, insofern er zulässig ist, und dessen sofortige oder nach Befinden bis zu dem Endurthel auszusetzende Leistung zu erkennen, oder auch allenfalls, insofern der Einfluß der auf Beweis gestellten Punkte der Klage auf die Entscheidung über die gebrauchte Eidesdelation nicht sofort zu übersehen, diese Entscheidung gänzlich dem Definitiverkenntnisse vorzubehalten.

Dresden, den 14ten November 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Berichtigung.

In dem im 17ten Stücke dieses Blattes Seite 214 und folg. abgedruckten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1840, 1841 und 1842 sind folgende Fehler zu berichtigen:

a.) bei Abtheilung II, pos. 9 a. muß es anstatt: „1 Scheffel" in der, den Maaßstab der Verzollung enthaltenden Colonne heißen: „1 Preuß. Scheffel"

b.) bei Abtheilung II, pos. 16 muß es in derselben Colonne anstatt: „4 Scheffel" ebenfalls heißen: „4 Preuß. Scheffel."

Letzte Absendung: am 20sten December 1839.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1839.

№ 93.) Verordnung,

die Publication der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 21sten December 1839.

Die bereits unter dem $\frac{\text{2ten December 1767}}{\text{6ten Februar 1769}}$ mit der Königl. Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Vollstreckung der von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in Civilsachen gesprochenen Erkenntnisse hat bei der Anwendung mannichfache Schwierigkeiten gefunden, und in vielen Fällen wegen streitiger Auslegung zu Differenzen mit Königl. Preußischen Behörden Veranlassung gegeben.

Es haben dießhalb auf einen von der Königl. Preußischen Regierung gestellten Antrag mit derselben Verhandlungen wegen einer umfassendern und genauern Feststellung der Grundsätze statt gefunden, nach welchen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtssachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe zu leisten ist. Hierbei sind die in der nachstehenden Ministerialerklärung vom 30sten November 1839, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 14ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, enthaltenen Bestimmungen getroffen worden, und es werden dieselben mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21sten December 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen

den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Widerklage.

Art. 6. Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modificirt.

Provocationsklagen.

Art. 7. Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem respectiven persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 13. Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb 3 Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preußischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthaltes beurtheilt.

Art. 14. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18. Ausnahmsweise können jedoch:

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,
2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprocessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, ingleichen im Königreiche Sachsen wegen contrahirter Schulden,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Allgemeines Concursgericht.

Art. 19. Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand

nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsproceß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrests der Concursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlöß die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Ver-

mögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Specialconcurses erfolgen.

Art. 21. Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Art. 20 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gericht nicht angezeigt oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33); bei allen anderen, als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 22. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Art. 23. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört,
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Art. 25. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 26. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:
1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen. — Doch kann dies (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können
3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen im Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Gerichtsstand des Arrests.

Art. 27. Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den, nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Gerichtsstand des Contracts.

Art. 28. Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine An-

wendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29. Die Clausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 30. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Intervention.

Art. 31. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 32. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 33. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Constatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen der competenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Officianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speciellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunciantenantheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bei der bestehenden Uebereinkunft vom 22sten September 1835 sein Bewenden.

Art. 36. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen, unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt. Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45 zu ersetzen.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Art. 37. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht ver-

pönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel vom 11ten Mai 1833.

Art. 38. Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtiget ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses, nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung

der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalen über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gericht des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprocesses nach § 1 der Verordnung vom 1sten Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des Sächsischen Proceßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem competenten Gericht einzuleiten und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Art. 45. In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren, und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 47. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten,

jed— in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu setzen.

Art. 48. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königl. Preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1sten December dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 30sten November 1839.



Königlich Sächsische Ministerien

der Justiz. — der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Koenneritz. — von Zeschau.

Letzte Absendung: am 18ten Januar 1840.

